



Die Kinder Schwarzer Nacht, verüben eine That.
Die lauter Finsternuß in an, und bey sich hat
Sie werden diese That, als Finsternuß erkennen
Wann sie als Finsternuß in Hölle Namen Brennen
Bedauerns würdig ist, des Finstern Fursten macht
Der in der Finsternuß, ein Licht hat weg gebracht.

Duv

Betäubte Thorn,

Oder die
Geschichte so sich zu Thorn

Von

Dem II. Jul. 1724. bis auf gegenwärtige Zeit
zugetragen,

Aus zuverlässigen Nachrichten

Unversänglich zusammen getragen, und der Recht- und
Wahrheit-liebenden Welt zur Beurtheilung
mitgetheilet.

Jablonski Daniel Erbk. [Ester. 18, 363]



Mit Kupffern.

BEKANN,
Ben Ambrosius Haude,
Privilegirten Buchhändler, 1725.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the word "Handwritten".

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or header.

Small handwritten text or mark.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or header.



Small handwritten text or mark.

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Handwritten text, possibly a date or reference number.





Geneigter Leser.

Es der Verfasser dieser Arbeit die Feder dazu angeſezet, hat er ihm vornehmlich zwey Dinge vorgenommen. Erſtlich eine vollſtändige Erzählung der gankzen Begebenheit, in unzertrennter Ordnung, wie eines auß dem anderen gefolgt, zuſammen zu tragen, welches die unzählbare nach und nach ſtückweiſe herausgekommene Nachrichten nicht leiſten können: und dann die Erzählung vermittelſt zuverlässiger

Nachrichten auf solche Umstände zu gründen, daß sie von jederman wo nicht als glaubhafte doch als glaublich möge angenommen, und von beyderseits Partheyen so viel möglich, ohn Anstos könne gelesen werden.

Das erste zu erhalten, hat er bey dem alten Zustand der Stadt Thorn, oder auch ihren weltlichen Unfällen, derer sie gewiß nicht wenige und nicht geringe gehabt, sich nicht aufhalten mögen, sondern nur dasjenige vornehmlich angeführt, was zur Erläuterung des Religions- und Kirchen-Wesens daselbst gehöret, und hiemit die Quellen der mannigfaltigen Bedrückungen, so die gute Stadt dieses falls betroffen, so wohl, als insonderheit ihres letzten bedauerlichen Unfalls anzeigen wollen. Bey Erzählung der vorgefallenen Dinge, hat er so viel möglich die Ordnung
 der

der Zeit, wie sie sich begeben, in acht genommen, den Leser Schritt vor Schritt vom Anfang bis zum End hindurch zu führen, welches um so viel leichter geschehen können, weil die Sache nunmehr gleichsam zu einem Stillstand gerathen. Bey dem zweyten hat er sich beflissen, wo es sein können, die Urkunden selbst bezubringen, dem gemeinen Gerücht, und leichten Muthmassungen nicht viel zu trauen, sondern sie gegen zuverlässige Nachrichten zu prüfen, die hauptsächlich Facta mit beeder Partheyen besondern Worten anzuführen, daneben aber auch die Freyheit genommen, durch beygefügte kurze Anmerkungen, wo es nöthig gewesen, dem Leser zu derer Beurtheilung Anlaß zu geben, überall aber aller anstößiger Worte sich sorgfältig enthalten.

Ob es ihm so weit gelungen, und er seinen vorgesezten doppelten Zweck erreicht, muß er von des geneigten Lesers glimpfflichen Urtheil erwarten. Ein wenig mehrer Zeit und Fleißes würden hiezu etwas beygetragen haben, wenn nicht eine unvermuthete schwere Kranckheit die Arbeit gestöhret, und schier unterbrochen hätte, wenn man nicht in so weit sich wieder erholen können, daß wegen der eindringenden Messe in höchster Eil das Werk endlich, so gut es sein können, und wie es hie zu sehen, zum End gebracht worden. Der geneigte Leser lasse es ihm wohlgefallen, und erwarte, wenn es die göttliche Regierung also schicken will, zu seiner Zeit auch das getröstete
Thorn.



I.

S bald der numehr Welt-bekannte Thorsische Handel durch den ersten Ruff erschollen, und folglich durch eine Menge Nachrichten und Erzählungen von allen Orten bestätigt worden, die aber von unterschiedenen Händen, in unterschiedenem Sinn, aus unterschiedenen Absichten, und welches das vornehmste, als unter streitigen Partheyen, einander entgegen gesetzt worden: So haben nachdenckliche Gemüther bald gemercket, daß aus solchem allem der wahre Verlauff der Sachen sich noch nicht lauterlich ergeben wolle. Sie haben angemercket, daß der beleidigte Theil, wegen eines, wie es von jedermann angesehen worden, gar nicht übermachten, und so abscheulichen Verbrechen, wie man es hernach zu vergrößern getrachtet, eine Klage ohne Ziel erhoben, und alles was nur heiliges im Himmel und auf Erden verehret wird, um Rache angeruffen. Sie haben bemercket, daß die bösen Anschläge von langer Zeit her geschmiedet, der begebene Vorfall, als eine erwünschte Gelegenheit, wo nicht mit der subtilsten List selbst veranlasset, jedoch mit der grössesten Behändigkeit und Kunst ergriffen und angewendet worden.

Dieses , und eine zufällig aufgestoffene Bequemigkeit , nach und nach mit zuverlässigeren Nachrichten versehen zu werden , haben einen Liebhaber der Wahrheit bewogen , der Sachen etwas weiter nachzuforschen , dieselbe von ihrem entfernten Anfang , und wie sie in demselben Geiste beständig fortgesetzt worden , herzuholen , und sie endlich zu ihrem kläglichen Ausgang hinaus zu führen .

Und da über Vermuthen die Sache zu einem solchen Werck erwachsen , darüber das ganze Protestantische Europa in eine mächtige Bewegung gesetzt , und nebst allen Evangelischen Königen auch die Russische Kaiserl. Majest. derselben sich ernstlich anzunehmen bewogen , hiemit aber eine neue Schau-Bühne eröffnet , und die Erwartung wichtiger Vorstellungen erwecket worden , so hätten gegenwärtige Blätter wol so lange zurück bleiben mögen , bis der endliche Ausschlag sich ergeben hätte . Und dieses wäre geschehen , wenn der Verfasser seiner eigenen Neigung mehr , denn anderer Ueberredung folgen können , so aber hat er geschehen lassen müssen , daß der Anfang des Wercks ans Licht treten möge , bis der Beschluß desselben mit der Zeit erfolge . Also schreitet man ohne weiteren Umschweiff zur Sache .

II.

Thorn , eine bekannte Stadt des Polnischen Preussens , ist von den Rittern des Deutschen Marianischen Ordens , bald nachdem sie in Preussen einen festen Fuß gesetzt , erbauet worden . Nach der alten Sage , soll ein starcker Eichbaum , der auf seinen Aesten etliche Ercker , oder kleine Bloch-Häuser tragen können , in welchen , nach der damaligen Art zu kriegen , man für einem feindlichen Überfall , wie in einer Festung , gesichert seyn konnte , die Gelegenheit dazu gegeben haben . Der Ort , wo diese erste Besse gestanden , ist nicht derselbe , wo die heutige Stadt gelegen , sondern etwa eine Meile

Meile Wegs hinunter nach Westen gewesen: Weil er aber niedrig, und durch Austritt des Stroms der Überschwemmung unterworfen war, ist er verändert, und besser hinauf nach Osten verlegt worden. In Bestimmung der eigentlichen Zeit sind die Geschicht-Schreiber nicht einig, indem einige derselben sie in das 1231. andere in das 1235. Jahr setzen. Es können aber beyde Meynungen bestehen, wenn der erste Anbau dem älteren Jahr, der letztere aber dem jüngeren zugeschrieben wird: wiewol Hartknoch dabey ein Bedencken findet. Den Nahmen soll sie, wie einige wollen, von einem Thor, weil sie, nach ihrer Lage, den Erbauern als ein Thor zum Eingang in die Preussische Lande dienen können; oder, wie andere setzen, von einem Thurn empfangen haben. Einige wollen auch, daß sie von denen vielen Thoren, die sie hat ihren Nahmen bekommen. Die erste Meynung nimmt zum Behelff ihres Beweises das Wapen der Stadt, welches ein halboffenes Thor vorstelllet: die andere den ersten Anfang derselben, da sie mehr einem Thurn, als einem Thor gleich ausgesehen, und weil sie etwa in alten Urkunden Turinia genennet worden.

Ihre erste Einwohner sind aus Teutschland herzu geführt, und darin niedergesetzt worden, mit denen auch die Sprache dahin gelanget, und sich bis auf diesen Tag, so wie in dem übrigen Preussen, erhalten, daß die wenigsten unter ihnen derselben unkundig sind, wiewol sie wegen des unentbehrlichen Umgangs mit den umliegenden Nachbarn, welche alle sich der Polnischen Sprache bedienen, diese mit zu erlernen und zu gebrauchen nöthig haben.

Nach der heutigen Bewandniß der Länder, ist die Stadt in der Culmischen Wojwodschafft gelegen, gegen den Cujawischen und Masurischen Gränzen, an dem rechten Ufer des Weichselstroms. Diese vortheilhafte Lage hat geholffen, daß, wie insgemein die Anfänge der Städte zu seyn pflegen,

pflegen, auch diese von einem geringen Anfang sich in kurzer Zeit vortreflich aufgenommen, und nach und nach zu der Grösse, Reichthum und Ansehen erwachsen, darin sie zu unsern Zeiten gestanden, durch die ihr zugestossene schwere Unglücks-Fälle aber, so sie seither einigen Jahren durch Krieg und Pest erlitten, ein merkliches daran verlohren.

Gegenwärtig begreift sie in einem weiten Umfang zwey Städte, die Alte und die Neue, welche von A. 1454. her gleichsam in einen Körper zusammen gestossen, und auswendig eine gemeinsame schöne Ringmauer haben, inwendig aber mit einer besonderen Mauer und Graben von einander gesondert sind: wie denn auch eine jede ihren besonderen Rath, Rathhaus und Verfassung gehabt, bis, nachdem die St. Jacobs-Kirche von den Catholischen eingezogen worden, das Rathhaus der Neuen Stadt, an statt solcher Kirche, zum Gottesdienst eingerichtet werden müssen. In den vorigen Kriegen ist die Stadt nach Gelegenheit mit einigen Befestigungs-Werken, nach der heutigen Art, verstärket worden, die aber nachgehends bey friedlichen Zeiten wieder eingegangen, und letztlich von dem Könige in Schweden gänzlich demoliret worden.

Beide Städte prangen mit ansehnlichen gemeinen Gebäuden, Kirchen, Clöstern, Schulen, u. d. gl. Insonderheit hat das Altstädtische Rathhaus vor vielen andern einen Vorzug gehabt, indem es nicht nur nach einer in ihrer Art so zierlichen, als prächtigen Bau-Kunst aufgeführt, sondern auch auf einem geräumen, mit wohlerbauten Häusern in gerader Erstreckung ordentlich umgebenen Ring oder Markt, mitten inne frey belegen, und daher von allen Seiten wohl in das Auge fällt. Zu beklagen ist, daß bey der letzten Schwedischen Belagerung, A. 1703. durch eingeworfene Feuer-Kugeln der grössste Theil desselben in Brand gebracht,

gebracht, und verderbet worden, auch in seinen Steinhaufen noch liegen bleibet.

Die alte Nachrichten und beglaubte Brieffschaften melden, daß in dem vierzehenden und funffzehenden Jahrhundert die Thorner nicht allein in dem Hansee-Bund eine ansehnliche Stelle vertreten, sondern auch eine starcke Handlung in der Ost-See geführet, und grosse Schiffe auf dem Weichsel-Strom bis an die Stadt gelangen können. Nachdem aber der gewaltige Strom seine Ufer hin und wieder eingerissen, und mehr Raums in die Breite gewonnen, hat er an der Tieffe hinwieder abnehmen müssen, dergestalt, daß diese sich nach und nach so weit verlohren, daß sie dergleichen schwere Schiffe, womit das Meer befahren wird, zu tragen nicht mehr fähig ist, und diese auch zu Dankig anders nicht mehr, als mit halber Ladung, bis in die Stadt gelangen können. Doch hat Thorn von der Handlung so viel beybehalten, daß die Einwohner sich dabey wohl befinden, und eine stattliche Nahrung und Gewerbe treiben, wie sie dann die Gerechtigkeit der Niederlage aus dem vierzehenden Jahrhundert her, nicht ohne Beschwerlichkeit und mancherley Einbrüche, durch wiederholte Königliche Frey-Briefe behauptet. Nicht weniger gereicht der Handlung zu mercklichem Vortheil, daß die Thorner von der Abgabe aller und jeder, ausgenommen des ersten Gränz-Zolles, in dem ganzen Königreich, von dem König Sigismundo Augusto befreyet worden.

III.

So viel das weltliche Regiment betrifft, hat die Stadt Thorn von Anfang her stattliche Gerechtigkeiten erhalten, darunter absonderlich die so genannte Culmische Handveste, welche ihr nebst Culm zuerst, nachgehends aber allen übrigen Preussischen Städten verliehen worden, Krafft welcher sie Macht und ewige Freyheit haben sollen, jährlich aus ih-

rem Mittel Richter und Obrigkeiten zu wählen; die Verbrecher zu strafen, ihre Güter an Wäldern, Wiesen, Aekern, und Wassern, frey zu besitzen, die Fischerey in der Weichsel zu genießen, zu Entscheidung ihrer Rechts-Sachen nach dem Magdeburgischen Recht zu richten, und schließlich von allen Zöllen befreyet zu seyn. Mit dem allem ist die Stadt der Bothmäßigkeit des Teutschen Marianischen Ordens unwürffig gewesen, der daselbst ein vestes Schloß inne gehabt, und einen residirenden Commenthur gehalten, welcher dem Rath und Bürgerschaft in Dingen, so zu der gemeinen Landes-Regierung gehöret, zu gebieten gehabt.

Als ein groß Stück von Preussen der Regierung des Ordens, wegen der gebrauchten unmäßigen Strenge, überdrüssig geworden, und sich dessen Herrschaft entzogen, wurde sothanes Schloß im Jahr 1454. durch heimliche Verständniß erobert, und abgebrochen. Die Stände des abgetretenen Theils von Preussen begaben sich unter den Schutz des Königs in Polen Casimiri Magni, mit vortheilhaften Bedingungen, daß sie nemlich ihre eigene Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und löbliches Herkommen behalten, die Majestät des Königs, als ihres Oberherren, verehren, mit der Kron aber weiter nichts gemeines haben wollten, als eine immerwährende Freundschaft und genaue Vereinigung, nach welcher sie einerley Freunde und Feinde haben, einander in begehenden Fällen beystehen, kräftige Hülffe leisten, und ein Theil des anderen Bestes und Erhaltung, als seine eigene, suchen und befördern sollten. Bey solcher Gelegenheit haben die Stadt-Obrigkeiten durchgehends eine grössere Gewalt und Ansehen, die drey so genannte grosse Städte aber, Thorn, Elbing und Dansig, auch dieses erlanget, daß sie zu dem Senat der Lande Preussen, oder den Ständen der ersten Ordnung mitgezogen worden. Sie haben die hohe Gerichte, und können in peinlichen Sachen am Leben strafen,

fen, auch die nicht ihre Bürger und Einwohner sind, wenn sie auf frischer That ergriffen werden; das Recht, eigene Besatzung zu halten, Münze zu prägen, das Recht anderst nicht als in dem Lande zu nehmen, und keine Instanz auſſer dem Lande zu erkennen, u. d. gl. Mit fortgehender Zeit ſind einige dieſer Vorrechte merklich geſchwächet worden, wie denn die Appellationes an die Königlich Gerichte ſchon im Jahr 1521. und nachgehends auch an das Tribunal nach Peterkau eingeführet worden. So hat auch die Beſchaffenheit der Zeiten eine oder die andere Stadt genöthiget, fremde Beſatzung einzunehmen, wiewol ſie dadurch noch mehrer Gefahr und Schaden unterworffen worden. Die Stadt Thorn hat noch dieſes voraus, daß ſie die erſte Stelle vor den andern bekleidet, daß das gemeine Archiv der Lande Preuſſen (welches aber in dem oben angeregten feindlichen Brand des Thorniſchen Rathhauſes merklichen Schaden gelitten) daſelbſt verwahrlich aufbehalten wird, und daß ſie zu dem Land-Gericht der Culmiſchen Wojwodſchaft, aus ihrem Raths-Mittel zwey Beſitzer zu ernennen beſugt iſt.

Die mancherley Veränderungen, Glücks- und Unglücks-Fälle, und andere anmerkliche Begebenheiten, derer nicht wenige und zum Theil wichtige, dieſe Stadt betroffen, weil ſie zu dem gegenwärtigen Vorhaben nicht gehören, und eine unnöthige Länge den Leſer mit Verdruß aufhalten möchte, werden hie wohlbedächtigt übergangen, zumahlen ſie bey anderen nachgeſchlagen werden können.

IV.

Wir treten unſerem Zweck etwas näher, mit Erzählung deſſen, ſo ſich in dem Religions- und Kirchen-Weſen zugetragen. Thorn hat von ſeiner Erbauung an keine andere, als Chriſtliche Einwohner gehabt, und ſoll die St. Johannis Pfarr-Kirche, in der Alten Stadt, ſchon im Jahr

1235. an dem Ort, wo der erste Bau angeleget, abgebrochen, und hieher versetzt worden seyn, welches aber Hartknoch, nicht ohne Grund, in Zweifel ziehet, weil die starcke Ueberbleibsel des alten Gemäuers, so an dem ersten Ort noch zu sehen sind, von ganz anderen Gebäuden Anzeige thun, als die in drey oder vier Jahren, zumahl zu so beklommenen Zeiten, wie die damahlige gewesen seyn müssen, hätten aufgeführt, wieder abgebrochen und anders wohin versetzt werden können.

Als im Anfang der Reformation das Licht der lauterem Evangelischen Wahrheit herfür gebrochen, und seinen Schein gar zeitig bis nach Preussen ausgebreitet, hat es auch in dieser Stadt mächtigen Fortgang gehabt, wiewol nur heimlich unter dem Volk, wegen des hefftigen Eifers, den die Bischöffe und der König selbst, Sigismundus I. dawider gebraucht, allermassen dieser schon im Jahr 1520. ein Edict wider das Einführen Lutherischer Bücher ausgelassen, und als im folgenden Jahr ein Päpstlicher Legat, auf dem St. Johannis-Kirchhof D. Luthers Schrifften, nebst seinem Bildniß, in einem dazu angezündeten Feuer verbrennen wollen, ist er von dem zugelauffenen Volk mit Steinwerffen abgetrieben worden. Ja es geben einige Geschicht-Schreiber selbiger Zeit zu vernehmen, daß wenn der König in Polen, im Jahr 1525. in die so nachtheilige Beleihung des Marggrafen Alberts mit dem Stück von Preussen, welches Er, als des Teutschen Ordens Heer-Meister, beherrschet, als eines weltlichen Herzogthums zu willigen nicht mehr Schwierigkeiten gemacht, solches von der Besorge hergekommen, daß die grossen Städte in dem Polnischen Preussen, als mit der Lutherischen Lehre (wie sie reden) angesteckt, wenn es zur Feindseligkeit kommen sollte, sich leicht zum Abfall neigen, und auf die andere Seite übertreten dürfften. Um Prediger ist es schwer hergegangen, weil noch keine Evangelische beruffen

beruffen werden dürfen, und von Catholischen Teutsche Prediger schwer zu bekommen waren, daher die Polen sich in Kirchen und Klöster einnisteten. Es kamen zwar einige der aus Böhmen vertriebenen Huziten nach Thorn, samt ihren Predigern, die aber aus Antrieb des Culmischen Bischoffs, Tidem. Gisi, durch einen Königlichen Befehl, wieder abzuziehen genöthiget worden. Des Gisi Nachfolger, Stanis. Hosius, ein grosser Eiferer für seinen Gottesdienst, dem sein Eifer die Cardinals-Würde erworben, und womit er überall, sonderlich auch auf dem Concilio zu Trient sich mercklich herfür gethan, hat sich zwar der Sachen fleißig angenommen, und als er bey angestellter Visitation sie nicht nach seinem Sinn befunden, indem Geist- und Weltliche zu Neuerungen geneigt, in Gesängen und Gebäten, dem Sinn der Römischen Kirche zuwider, vieles geändert, und auf geschenehes Zureden sich mit allerhand Ausflüchten beholffen, durch Vermahnen, Disputiren, Unterrichten, auch Strafen und Drohen, die Gemüther auf andere Gedancken zu bringen gesucht; weil er aber nichts ausrichten können, und in mittelst in das Bistthum Ermland versetzt worden, ist die Sorge an seinen Nachfolger gekommen, zu dessen Zeit endlich von dem König Sigismundo Augusto der Stadt ein ausführliches Privilegium, die Religion betreffend, ertheilet worden am 25. Mart. 1557. In demselben Privilegio ist vornemlich enthalten, daß die Thorner dieselige Kirchen und Klöster, welche sie zu der Zeit inne gehabt, nemlich die Pfarr-Kirche zu St. Johann in der Alten Stadt, die Pfarr-Kirche zu St. Jacob in der Neu-Stadt, die Kirche zu St. Marien, und in der Vor-Stadt die zu St. Georgen, forthin behalten, doch daß an der St. Johannis-Kirchen ein Römisch-Catholischer Priester bleiben, daraus seinen Aufenthalt haben, und in einer besonderen Capelle seinen Gottesdienst halten solle. Hiernächst wird den Augspurgischen Confessi-

ons-Verwandten gestattet, in igtgenannten Kirchen das heilige Abendmahl unter beyden Gestalten frey und ungehindert zu begehen, ferner dem Rath das Recht, der Augspurgischen Confession verwandte Prediger zu beruffen, und beyden Kirchen zu bestellen, verliehen, und schließlichs nur dieses vorbehalten, daß an dem Kirchen-Zierrath, Ceremonien, und andern äußerlichen Weisen nichts geändert werden solle. Worauf die nöthigen Prediger ordentlich beruffen, und der Evangelische Gottesdienst in allen seinen Theilen öffentlich eingeführet worden. Obiges Privilegium ist von allen den folgenden Königen nacheinander erneuet, und unter dem grossen Reichs-Siegel bestätigt worden. Es sind zwar schon vor der Zeit Prediger in der Stadt gewesen, aber heimlich, daher auch ihre Nahmen, ohne was von einigen mit Ungewißheit hie oder da anzutreffen, in Vergessenheit gekommen. Unter denen, so sich des Religions-Bercks treulich angenommen, werden vor andern gerühmt Johann Strohband, Königl. Burggraf und Burgermeister, und Jacob Hübner. Einige Jahre hernach, nemlich 1568. ist das Gymnasium zu St. Marien, und die Schul zu St. Johann auseinander gefest, durch ordentliche Einrichtung verbessert, bey dem ersteren Professores bestellet, die Bibliothec ansehnlich vermehret, auch eine Buchdruckeren angeschaffet, und dieses alles bis A. 1594. in vollkommenen Stand gebracht worden, wobey abermal schon gerühmte Männer sich vorzüglich verdient gemacht. Was von der Einführung des Evangelischen Gottesdiensts hie oben etwas ausführlich erzählet worden, hat man darum vor nöthig erachtet, damit von dem, so hiernächst folgen wird, mit gewisserem Grund geurtheilet werden möge.

V.

Es ruhet aber die Gewissens-Freyheit und ungehinderte Übung des Gottesdiensts der Evangelischen, und insgemein

mein aller (a) Disidenten, in der Kron Polen, dem Großfürstenthum Litthauen, und denen beyderseits zugewandten Landen, nicht auf blossen Privilegien, und Königlichen Concessionen, die ohne Verbindlichkeit, wenigstens auf den Nachfolger, möchten nach Gefallen geändert oder gar eingezogen werden, sondern auf unbeweglichem Fundament der Grund-Gesetze des Reichs, der Königlichen Pactorum Conventorum oder Wahl-Capitulationen, so von den Königen bey ihrer Krönung feyerlich beschworen worden, und derer vielfältig darüber errichteten Constitutionen oder Reichs-Tags-Abschieden, so daß, wenn Recht und Gewissen beobachtet würden, nichts beständiger verwahrt, noch auf einen beständigern Grund gesetzt, unverbrüchlicher bestehen müßte, gefunden werden sollte. Der Anfang hiezu wurde gemacht, als nach dem Tode Sigismundi Augusti die Stände des Reichs zusammen gekommen waren, wegen der anzustellenden Wahl sich zu bereden. Daselbst ist um den so nöthigen Frieden und beständige Einigkeit zu erhalten eine so genannte Confœderation, oder Allgemeine Verbindung der Stände unter einander geschlossen worden, nach welcher sie sich insgesamt auf Leib, Ehr und Gut verschworen, einer den andern und alle insgesamt einander, bey Gleich und Recht zu schützen, und nicht zu gestatten, daß unter einigem Schein und Vorwand, sonderlich um den Unterscheid der Meinungen in der Religion jemand beleidiget, mit Schein-Recht oder Gewalt verkürzet und unterdrücktet werde. Solche Con-

(a) Diese Benennung kommt von dem Artic. welche denen Pactis Conventis oder Königl. Wahl-Capitulation jedesmahl eingerücket wird: *Disidentes à Religione Catholica tuebor, neque quemquam Religionis causa opprimi patiar.* Es werden aber unter dem Nahmen der Disidenten begriffen, nicht nur diejenigen, so wir Protestanten oder Evangelische nennen, und darunter die Lutherischen und Reformirten verstehen, sondern auch die von der Griechischen Kirche, so mit der Römischen nicht vereiniget, welchen insgesamt der Königl. Schutz und Sicherheit, so viel die Religion und Gewissens-Freyheit betrifft, durch obigen Artic. verwahrt wird.

foederation ist zu beständiger Besthaltung, erstlich durch eine besondere Clausul in die Wahl-Capitulation gezogen, und auf dem nächst erfolgten Reichs-Tag eine Constitution darüber dem Reichs-Tags-Abschied einverleibet, dasselbe auch bey denen nachgehenden Interregnis und Königs-Wahlen jedesmahl mit Fleiß widerholet worden, zwar nicht ohne Widerspruch einiger unruhiger Geistlichen, die aber nicht hindern können, daß die Ubereinstimmung der übrigen, auf die es vornehmlich ankommt, nicht durchgedrungen wäre.

Wie starck aber auch die heiligsten Gesetze vor das unstreitige Recht der Disidenten stehen, so hat doch die Lasterung und Bosheit, List und Gewalt der Widersacher nach und nach Mittel gefunden, dasselbe zu schwächen, zu beschräncken, zu verdrehen, zu brechen, und endlich bey nahe gar aufzuheben. Hiedurch ist geschehen, daß sonderlich in den letzten Zeiten so viel unschuldige Personen, aus unerfindlichen oder nichtigen Ursachen vor Gericht gefordert, durch widerrechtliche Aussprüche ihrer Ehren und Güter beraubet und ins Elend vertrieben; eine Kirche nach der andern weggenommen, geschlossen, oder gar geschleiffet und der Erden gleich gemacht, ja wo bey unser Väter Zeiten blühende Gemeinden gewesen, nummehr in ganzen Landschaften von der Religion nichts übrig gelassen worden. Doch hierüber Klage zu führen, dürffte der Raum hie viel zu enge seyn, wir kehren demnach wieder um, zu besehen, wie es disfalls in Thorn hergegangen.

VI.

Die gute Ordnung und der allgemeine Friede in dem Kirchen-Wesen waren kaum gestiftet, als sie von innen und von aussen bald wieder angefochten und gestöret worden. Der innerlichen Unruhen zu geschweigen, so waren unter den auswärtigen Feinden die ersten die Jesuiten. Der oben gedachte

gedachte Hofius, Bischoff von Ermland, ist der erste gewesen, so diese Väter, derer Orden damahls noch neu und wenig bekannt war, in Polen eingeführt, indem er einige derselben aus Italien und Frankreich kommen lassen, und ihnen in seinem Stift zu Braunsberg ein Collegium, welches dem Stifter zu Ehren Collegium Hofianum benahmet worden, gestiftet, allwo sie durch Unterweisung der Jugend, wozu sie die Gesetze ihres Ordens absonderlich verbinden, und worauf sie sich mit besonderem Fleiß legen, darin auch vor andern ein Grosses voraus zu haben sich selbst anmassen, und von andern geglaubet worden, sich dermassen beliebt gemacht, daß andere Geist- und Weltliche, so hiezu das Ansehen und Vermögen hatten, dem Exempel nachgefolget. Unter denen war auch der vom König Henrico zum Culmischen Bischoff ernannte Paulus Kostka de Stemberg, welcher unter seinen ersten Sorgen sich diese vorgenommen, wie er die Jesuiten in Thorn einführen möchte: wiewol er mit aller seiner Bemühung nichts ausgerichtet, sondern seinem Nachfolger Petro Tylicki diese Ehre überlassen müssen. Derselbe setzte ihm vor, den Evangelischen die St. Johannis-Pfarr-Kirche zu entwenden, und machte den Anfang, dem Rath zu Thorn das Jus Patronatus, welches derselbe, vermöge eines vom König Alexander erhaltenen Privilegii, mit dem König wechselseitig zu üben hatte, anzusprechen, gieng aber immer weiter, und trieb die Sache so starck, daß durch einen Königlichen Ausspruch A. 1593. diese Pfarr-Kirche den Lutheranern ab- und den Römisch-Catholischen zuerkannt wurde. Die Volleziehung solchen Ausspruchs wurde zwar etnige Zeit zurück gehalten, weil sie aber wegen des starcken Nachdrucks, da die Stadt mit der Bannition oder Achts-Erklärung bedrohet wurde, nicht abgewendet werden konte, ward für rathsam erachtet, mit Einwilligung des Bischoffs und Capituls, mit dem Pfarren über die Abtretung gedachter Kirche Handlung

zu pflegen, und unter gewissen Bedingungen dieselbe, samt der Schule, die er kurzum mit dazu haben wollte, ungeachtet in dem Königl. Decret davon nichts gedacht worden, alleinig einzuräumen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß zur Unterweisung der Jugend in solcher Schule keine Jesuiten sollten bestellet werden. Hiemit hatte der Bischoff in so weit seinen Zweck erreicht, indem er alsobald dem Pfarrer zwey Jesuiten zugegeben, unter dem Vorwande, daß sie ihm mit Predigen und Beichtthören behülfflich seyn sollten. In solchem Stande ist die Sache bey zehen Jahren, nemlich von 1596. da besagter Vergleich getroffen worden, bis 1606. verblieben. Die Jesuiten haben sich ganz stille gehalten, und der Schul-Unterweisung nicht angenommen, ohne Zweifel durch solche Aufführung dem Volck eine gute Meynung bezubringen, und der Gelegenheit, weiter zu kommen, abzuwarten. Diese ist ihnen gar gelegentlich gerathen, als der folgende Bischoff, Laur. Gembicki, A. 1605, von dem König Sigismundo III. ein Rescript zuwege gebracht, Krafft dessen die Jesuiten zu Thorn öffentliche Schule halten, und die Jugend unterweisen mochten, deme sie auch ungesäumt nachgekomen, und ihre Unterweisung angefangen, ehe der Rath mit seiner Vorstellung bey dem König einkommen können. Es hat auch der Rath den Pfarrer auf das Rathshaus erfordert, ihm den eingegangenen Vergleich vorgehalten, und daß er es dabey gehörig bleiben lassen, und was ihm eingeräumet worden, andern nicht abtreten möchte, ernstlich vermahnet. Dieser hat das Königliche Schreiben und des Bischoffs Befehl, nebst anderen Entschuldigungen vorgeschüzet, der Bischoff aber das Verfahren des Rathes, als eine Verletzung der Geistlichen Freyheit, und Eingriff in seine Gewalt, empfunden, und deßfalls über den Rath sich beschweret. Nach solchem glücklichen Anfang giengen die Catholischen weiter, und stellten im folgenden 1606ten Jahr
auf

auf dem St. Johannis-Kirchhoff eine öffentliche Procession an, welche der Stadt eine neue Beyforge und mächtiges Nachdenken verursachte, daher der Rath mit Beystimmung aller Ordnungen den Schluß gefasset, dieser unruhigen Gasse loszuwerden, und als alles angewandte Suchen, Anhalten, und Vorsprache nichts versfangen wollen, endlich zugefahren, und die Jesuiten mit ihrer Schule aus der Stadt gewiesen, die sich dann bequemet, und am 13. Octob. ihren Abzug genommen. So bald dieses an dem Königlichen Hofe fund worden, ward ein Königlicher Commissarius verordnet, die Sache zu untersuchen. Die Jesuiten erhielten von dem Bischoff ein sicher Geleit, nahmen die Kirche und Cangel wieder ein, und triumphirten über den erhaltenen Sieg. Der Rath versuchte sein äußerstes, auf Land- und Reichs-Tagen, auch mit Zuziehung der beyden anderen grossen Städte, Elbing und Danzig, in der Stadt wurde die Anstalt gemacht, in der Bürger Häusern keinen Jesuitischen Studenten aufzunehmen, und bey dem König alle dienliche Vorstellungen vorgekehret. Es wurde aber alles gar anders aufgenommen, der Adel, dessen Jugend die Jesuitische Schule mehrentheils ausgemacht, nahm die versagte Beherbergung derselben vor eine Beschimpffung auf, und wurde auf dem Reichs-Tag zu Warschau in dem folgenden 1607. Jahr eine Coustitution gemacht, daß sich niemand bey hoher Strafe, derer Erkenntniß dem Tribunal heimgegeben würde, unterstehen solle, in den Königlichen Städten der Lande Preussen die Jesuiten und ihre Studenten, an freyer Übung ihres Gottesdiensts und Unterweisung in den freyen Künsten in einige Weise zu hindern, viel weniger zu vertreiben, und wo solches etwa geschehen wäre, da sollen sie in Krafft des gegenwärtigen Reichs-Gesetzes wieder eingesetzt werden. Mit solcher Constitution fanden sich die Städte sehr beschweret, vornemlich, weil sie dadurch zur Rechtfertigung vor

vor das Tribunal gewiesen wurden, worin sie, weil es den Gerechtigkeiten des Landes schnurstracks zuwider war, sie auch bey dem Adel und selbst der Geistlichkeit Beyfall funden, nur daß der Sache vor der Hand nicht zu rathen gewesen, wiewol sie nachgehends geändert, und die Städte vor die Königl. Gerichte gezogen worden. Doch ist die Schul-Unterweisung von den Jesuiten zu Thorn bis in das 1611. Jahr unterlassen worden, da auf dem zu Warschau gehaltenen Reichs-Tag, beyde Theile alle ihre Kräfte angespannet, ihre Sache durchzutreiben. Insonderheit haben die Jesuiten ein gewisses Privilegium, welches ihnen vormals der Culmische Bischoff, Paulus Kostka de Stemberg, nebst seinem Dom-Capitul solte ertheilet haben, nu erst ans Licht gebracht, und dessen Bekräftigung von dem König erhalten. (b) Nach demselben wurde den Jesuiten das Predig-Amt in Thorn anvertrauet, ein Collegium zu Unterrichtung der Jugend verstatet, zum Aufenthalt das Pfarr-Haus zu St. Johannis, samt seinen Zubehörungen, und selbst die Schul angewiesen, auch zu ihrem Auskommen gewisse Güter vermachtet. Doch nicht dieses allein wurde den Jesuiten eingegangen, sondern es wurde auch die jüngste Constitution dahin geschärffet, daß woserne den Jesuiten, oder auch der Ritterschafft, indem man der Jugend die Schulen nicht gestattet, einiges Nachtheil daraus erwachsen sollte, die Ubertreter mit ewiger Bannition angesehen, und vor den Königl. Hof-Gerichten darum belanget

(b) Wie es mit diesem Privilegio eigentlich beschaffen, ist schwer zu erheitern. Es soll dasselbe von dem Bischoff Kostka, und dem damaligen Pfarrer And. Markowski unterschrieben, und den 9. Jul. 1593. datirt seyn: es ist aber derselbe Bischoff schon A. 1577. verstorben. Und da es ohne Vorwissen des Raths, als Patroni der Kirchen und Schule, ausgestellt worden, hätte es selbst nach seinem Inhalt ungültig seyn sollen. Doch ist es in der Königl. Saazeley vor gültig aufgenommen worden.

langet werden sollen. Diesemnach blieben die Jesuiten zwar in ihrem angemakten Besitz der Kirchen und Schule, es war aber darum die Sache nicht zu Ende, indem auf dem Land-Tägen darüber mit grosser Bewegung gehandelt worden, auch viele von dem Adel der Stadt beystielen, und riefen, daß um Friedens willen, und Vorkommung mehrerer Weiterungen, die Jesuiten mit ihrer Schule von Thorn anders wohin verlegt werden möchten.

Hiezu kam A. 1614. daß die Catholischen mit ihren Processionen sich ausser dem St. Johannis-Kirchhof über den Marckt zu erstrecken begehrten, solches auch am Tage St. Marci eigenthätig unternahmen, und bald darauf zum andern mahl, gegen das vorher gethane Versprechen, es wieder versuchten, da es aber, weil sie die Gassen-Ketten fürgezogen gefunden, an Schelt- und Schmah-Worten zu beyden Theilen nicht gemangelt, jedoch zum Handgemenge nicht gekommen, sondern beyderseits nur mit Protestationen gekochten worden. Dieser Processions-Streit hat mit vieler Beschwerlichkeit gewähret, bis in das Jahr 1643. da er durch einen Vergleich, so gut es möglich gewesen, beygelegt, und den Catholischen, allein am Fronleichnam's-Tage, aus der St. Johannis-Kirche, durch gewisse benannte Gassen. nach den übrigen Kirchen Processions-weise zu gehen zugestanden, im übrigen, zu Verhütung besorglicher Unordnung, alle mögliche Vorsorge angewendet worden.

Es hatte auch mittlerzeit der Rath zu Thorn, sein Recht durch Schrifften zu behaupten, nicht unterlassen, und darin vornehmlich angeführt: Daß sein Jus Patronatus, an der St. Johannis-Kirche, welches er von dem König Alexander wechselseitig zu üben erhalten, dardurch vernichtet werde; daß von dem König zwar die Kirche, aber nicht der Pfarrhof und was dazu gehört, den Catholischen zugesprochen worden; daß die Schul ein uraltes Eigenthum des Raths
E
sey;

sey; daß das vorgelegte Privilegium des Bischoffs Kostka, nach den Umständen, sehr verdächtig, in sich selbst aber widerrechtlich, und daher ungültig sey; daß die Jesuiten sich einer Jurisdiction auch über Bürger-Kinder, wenn sie ihre Schüler werden, anmassen, und dadurch in des Raths rechtmäßige Gewalt greiffen, welche vormahls so genau bewahret worden, daß dem Heermeister selbst nicht frey gestanden, einiges Haus in der Stadt zu eigen zu haben, oder zu befreyen; daß dem Pfarrer Markowski nur zwey Jesuiten, bey sich als Gehülffen zu haben, eingeräumet worden, die aber nu in unbeschränckter Anzahl sich daselbst aufhalten; und endlich daß die Ungebundenheit der Jesuitischen Schüler, der sie mit Willen durch die Finger sehen, zu Händeln, Schlägereyen, und allerley Unfug, täglich neuen Anlaß gebe. Alles dieses haben die Vorseher der Jesuiten anders nicht, als mit Verneinen, oder mit des Königs Gewalt und Ansehen zu beantworten und abzulehnen gewußt. Was bisher von den Jesuiten und ihrer Einsetzung in Thorn, aus Hartknoch's Preussischer Kirchen-Geschichte etwas weitläufftig angeführet worden, hat man darum vor nicht undienlich erachtet, weil daraus der Geist, welcher dieser Ehrwürdigen Gesellschaft vor andern eigen ist, und in welchem sie beständig gewandelt, auch bisher recht wol gefahren, sich klärllich offenbaret. Daß aber die Einführung der Jesuiten in eine Evangelische Stadt so viel Schwierigkeit verursacht, ist gar nicht zu bewundern, wenn man ein wenig zurück siehet, wie ihnen von ihren eigenen Glaubens-Genossen begegnet worden. Sie selbst können es nicht in Abrede seyn, aber sie ziehen es ihnen zum Ruhm an, daß sie unter so mannigfaltigen und mächtigen Widerspruch, dennoch nicht nur bestanden, sondern durchgedrungen, und allen ihren Neidern weit über den Kopf gewachsen. Absonderlich hat man der Einführung ihrer Schulen sich hefftig widersetzet, und geurtheilet,

let, daß sie den anderen, so vor ihnen gestiftet gewesen, und durch so viel hundert Jahre mit Ruhm bestanden, zum Nachtheil und Untergang gereichen. Nur ein oder zwey Exempel zu berühren, als der König Henricus II. auf Recommendation des Cardinals von Lothringen, den damals noch neuen Jesuiten eine Concession ertheilet, daß sie zu Paris eine Schul anrichten möchten, und solche dem Parlament gewöhnlicher massen zur Publication vorgeleget worden, dieses aber es an den Bischoff und die Universität verwiesen, nach reiffer Erwegung ihr Gutachten darüber zu erstatten, hat dasselbe also gelautet, daß die Jesuiten diesesmahl nicht aufkommen können, sondern es anstehen lassen müssen, bis sie nach zehen Jahren unter Francisco II. vornehmlich mit dem Vorwand durchgedrungen, daß sie, Kraft ihres Gelübdes, die Unwissenden zu unterrichten, und die Irrenden zurecht zu bringen, vor andern geschickt wären, der in Franckreich einreissenden Ketzerey zu steuern, wiewol der Bischoff de Bellay darauf eingewendet, daß, wenn sie die Kunst zu befehren so wohl wüsten, man sie unter die Heyden, oder an die Türckische Gränzen schicken möchte. Die Worte Thuani, der dieses nach der Länge beschreibet, sind werth, daß sie ganz nachgelesen werden. *

* Thuani Historien im XXXVII. Buch pag. 977. und folgende. Demnach Broëtus mit Promotorial- und Förderungs-Schreiben Caroli, Cardinals in Lothringen, in Franckreich geschickt worden, welcher von König Henrich den II. dieses Nahmens, erlanget, daß, nach laut der Päpstlichen Bull, welche zugleich gedachter Cardinal von Lothringen mit seinem Secret-Insigel verpitschiret hatte, solche Gesellschaft in dem Königreich angenommen, und denselben zu Paris, und nicht in andern Städten des Königreichs, von dem gemeinen Allmosen eine Wohnung und Schul zu ihrem Aufenthalt eingeräumet werden sollte. Wie aber solche Päpstliche Bulle nach 4. Jahren hernach in dem Königlichen Parlament zu Paris öffentlich verlesen worden, haben die Rathsherren im Monat Julio dar-

sie unter Henrico IV. aus Franckreich abziehen müssen, nach einigen Jahren aber mit gewissen Beschränkungen wieder aufgenommen worden, ist so bekannt, daß es hie zu erzählen unnöthig

auf geschlossen, daß das Königliche und Päpstliche Promotorial-Schreiben dem Bischoff zu Paris, zusamt den Parisischen Theologen übergeben, und alsdann, nach derselben Verhörung, von allen Sachen desto weiltläufftiger gehandelt werden sollte. Diesennach hat auch die Theologische Facultät zu Paris im Monat Decembr. folgendes scharffes Urtheil wider die neue Gesellschaft Jesu ergehen lassen: Daß nemlich diese neue Gesellschaft (welche sich nach dem Nahmen Jesu nennete) allerley, auch unehrliche, lasterhafte Personen in ihren Orden aufraffte, wegen der Ceremonien, Leben und Wandel, den andern Mönchen und Ordens-Leuten gar nicht gleich wären, vornehmlich aber in Auspendung der heiligen Sacramenten, und doch zum Nachtheil der hohen Schulen und der Clerisey zu Paris, mit grosser Beschweriß der Unterthanen, so grosse *Privilegia* bekommen hätte) das Ansehen habe, als wenn sie die gute Ordnung der Mönche schwächete: das hochnothwendige *Exercitium* und Übung in allerhand Tugenden, wie auch alle Ceremonien verhinderte: Ursach gäbe, sich einem andern Orden frey und ungehindert zu entziehen: andere von dem schuldigen Gehorsam der Bischöffe, und anderer Geistl. Oberherren, abwendig machte, die Unterthanen von dem Eyd ihrer weltlichen Obrigkeit lossprechen thäte: viel Lader, Zanck, Feindschafften und allerhand *Rebellion* verursachte. Derowegen wäre solche Gesellschaft in Religions-Sachen hochschädlich, in Trachtung selbige den Frieden der Kirchen zerstörete, die Kloster-*Disciplin* umkehrte, und demn legentlich mehr zur Zerreißung guter Sitten, als zum Aufbauen derselben dienete. Ohnerachtet nun dieser Sententz der Theologen zu Paris, der neuen Jesuitischen Gesellschaft nicht allerdings wohl gefallen, jedoch weil sie sich aniezo in die Zeit schicken müssen, und verhofft, es würde solche Mißgunst gegen ihre Societät, wol mit der Zeit selbst wiederum erleschen, als haben sie so lange hiez zu still geschwiegen, bis zur Zeit Königs Francisci des II. unter welchem die Patres, weil die Herzoge von Guyse, welche der neuen Ge-

unnöthig scheinet. Nur ist zu gedencken, daß, nachdem sie allgemach eine Freyheit nach der andern ausgewürcket, und endlich unter Ludovico XIII. verlanget, der Universität zu Paris einverleibt zu werden, diese sich ihnen hefftig widerse-

C 3

set,

ellschaft sehr hold und günstig gewesen, ihre vermeynete rechtmäßige Sach deduciren, und folgendts hinaus zu führen sich unterstanden. Wie aber vor allen andern Eustochius Bellajus, Bischoff zu Paris, seine Meynung von den Jesuiten heraußer sagen sollen: hat er rund heraus gesagt: Diese Gesellschaft wäre, wie gleich andere neue Orden auch, sehr gefährlich, und zu diesen gefährlichen Zeiten mehr eine aufrührische Rebellion zu erwecken, als eine beständige Einigkeit in der Christlichen Kirchen, derer Haupt Christus sey, zu stifften: indem sie aber solches Nahmens sich allein anmassen, hat es das Ansehen, als wenn sie auch vor sich eine eigene Kirche bedeuteten, zudem so hätte Pabst Paulus der III. ihnen grosse Freyheiten gegeben, welche denen allgemeinen Rechten, der Bischöffe, Prälaten, und der hohen Schulen Gerechtigkeiten in vielen Dingen zu wider lieffen, und zu derselben Präjudiz und mercklichen Nachtheil gereichten: wäre derowegen viel rathsamer, daß sie, weil sie ja von dem Pabst gewiedmet wären, den Türcken, und andern umliegenden ungläubigen Völkern, das Evangelium Christi zu predigen, und dieselbige zum Christenthum zu bekehren an selbige Derter verschicke würden &c. So bald nun dieser Sententz wider die Jesuiten im Königlichen geheimen Rath öffentlich verlesen worden, hat der König, auf Anmahnen und Anreizung des Cardinals von Lothringen, den 7. May, A. 1560. durch ein Rescript dem Königlichen Parlament insinuiren und anbefehlen lassen, daß es nehmlich ohne alle fernere Ausflucht und Exception, auch ohngeachtet der Theologischen Facultät, und des Bischoffs zu Paris eingewandten Bedenckens, die Päbstliche und Königliche, der Societät Jesu zu Gefallen concirten Mandaten, publiciren sollte, &c. Nichts desto weniger hat das Parlament den 8. Martii ein Decret publiciret, und alle Sachen, die Jesuiten betreffende, auf ein Universal-Concilium, oder aber eine Zusammenkunfft der Französischen Kirchen remittiret und verwiesen, damit also durch diese beyde erst angeregte Mittel dieser neue Orden approhuret werden möchte. Endlich aber, als auf Königl. Majest. Befehl, zu Poissy die Bischöffe wegen Religions-

hät, und vor dem Parlament die Sache gewiß würde gewonnen haben, wenn nicht durch heimliche Gunst am Hof der König bewogen worden wäre, die Sache von dem Parlament ab, und vor seinen Geheimen Rath zu ziehen, wo selbst

Sachen zusammen kommen, und Franciscus Turnonius, Cardinal und Erz-Bischoff zu Lyon, selbigen Synodi Præsident gewesen, hat letztlich derselbe den 7. Octobr. mit Vollwort des Parlaments, und Consens Bellaji, Bischoffs zu Paris, diese Societät approbiret, doch mit folgenden ausdrücklich vorbehaltenen Conditionen, daß sie unter dem Nahmen einer Gesellschaft oder Schulen, nicht aber der Gesellschaft Jesu, oder des Jesuitischen Nahmens einkommen, und unter der Geistlichen Jurisdiction, gleich wie andere Clerisey, auch leben und verbleiben sollten: daß sie auch nichts im geringsten vornehmen sollten, was zur Präjuditz der Bischöffe, Prälaten, Stifter, und Capituln, oder aber anderer geistlichen Orden gereichen möchte, sondern nach der Ordnung allgemeiner Rechten, und was denselben zuwider, ohne alle Ausflucht, zu Behauptung ihrer Privilegien sich nicht anmassen sollten: mit dem ernstlichen angehefteten Zusatz, wenn sie etwan von Römischen Päbsten in andern Sachen mehr privilegiret werden möchten, daß alsdenn solche Concessions-Formul, nichtig und unkräftig gehalten werden sollte. Haben demnach mehr gedachte Jesuiten, auf erst angeregte gnädigste Permission, die Clermontische Schul eröffnet, 2c. 2c. Ferner sagt *Thuanus*: Als die Universität zu Paris sich abermal wider der Jesuiten Freyheiten geleeget, und sie den vortrefflichen Juristen, Carolum Molinæum, um Rath ersucht, habe dieser folgendes Gutachten (welches nach der Hand gedruckt worden) verfasst. Unter andern sagt er: Wäre es des Parlaments Satzungen zuwider, welches die Jesuitische Secte schon allbereits, erheblicher wichtiger Ursachen wegen verbannet und ausgeschafft hätte. Item: Daß durch die Mänge dergleichen Versammlungen, mit großem Schaden gemeines Bestens, fast jedermänniglich nicht nur beschweret würde, und dannenhero zu befürchten wäre, daß solche neue Secte, wie gemeinlich bey uns zu geschehen pflegt, gleichsam wie der Krebs weiter um sich fressen, und also andere geistliche Orden, mit unwiederbringlichen Schaden des ganzen Königreichs, merck-

selbst endlich der Macht-Spruch erfolgt, daß, unangesehen des Widerspruchs der Universität, und des Parlaments ergangener Urtheile, die Jesuiten forthin in ihren

lichen durch diese neue Gesellschaft geschwächt werden möchten, 2c. Über das, so wäre solche Gesellschaft mit nichten approbiret, und derentwegen vor kein rechtmäßiges Collegium zu halten, bevorab aber; weil solche Brüder auf der Sterbenden Güter, gleich wie die Geyer auf ein todtes Nas warteten, und nach denselben allezeit trachteten. Item, daß sie auf einer wohlbestellten Academie unnöthig wären, viel neue abergläubische Sachen einführten, und also schon allbereit, durch Verblendung des gemeinen Pöbels, die zum Frieden ausgewürckte Königlich-lichen *Edicte* verletzen, und hinführo eine viel grössere Unruhe im Königreich anstifften würden. Nach welchem dann in dem Parlament weitläufftiger gehandelt worden. Ferner hat der berühmte Stephanus Pascasius im Nahmen und von wegen der Academie zu Paris heftig wieder sie gestritten, und sie unter andern eine ehrgeizige, gleisnerische Secte genennet, welche umher schweifften, und wollten die liebe Jugend zum Schein umsonst unterrichten, welches doch nur zu dem Ende geschähe, damit sie durch solche Gelegenheit, die reichen Geschlechter ausfaugen, und die Jugend zum Schein ihrer gleisnerischen Religion, zu sich reißen und verderben möchten: gestalt dann sie die Jugend darnach dermassen einzunehmen wüsten, daß selbige nachmahls eine öffentliche *Sedition* und Aufruhr wider das Königreich zu erregen, sich vor Gott und der Welt nicht scheuete, 2c. Letztlich wendet sich Pascasius zu den Rathsherren, und sagt zu ihnen: Ihr Herren, die ihr aniezo die Jesuiten duldet, werdet dermahleins, wie wol gar zu späth, euch selbst, als die ihr euch von ihnen so bald überreden lassen, anklagen: sintemahl sie durch eure nachlässige Gütigkeit, mit ihrer List, Verrug, Aberglauben, Gleisnercy, verbotenen und verdächtigen Künsten, nicht allein dieses Königreich, sondern auch den ganzen Erdboden in die äusserste Gefahr und Verderben stürzen werden. Und so weiter.

ihren Schulen, alle Wissenschaften zu lehren, befugt seyn sollen, jedoch daß sie der Universität unterworfen seyn, und sie vor ihren obersten Richter erkennen sollen, wie Grammondus, der ihnen sonst sehr gewogen ist, mit nachdrücklichen Worten erzählet. * Selbst in Pohlen sind sie nicht überall gleich angenehm gewesen, sondern es hat die Universität zu Krakau mit den Jesuiten, als sie eine Schul daselbst eröffnen wollen, und die Gunst des Königs

Sigis-

* *Grammond. Histor. Libr. III. pag. m. 197.* Ineunte Anno 1618. orta est controversia inter aliam Parisiorum academiam & Soc. Jesu rem altius repeto. Postquam defævierant prima Calvinistarum contra Jesuitas odia, regno extorrem gallico societatem revocat probe consultus Henricus IV. adultaque pace pyramides dirui mandat, vetus in Jesuitas monumentum procacitate respersum & satyra: restituti Scholas non multo post aperiunt, speique publicæ admoti procurant augmentum litterarum pro instituto, late per Galliam diffusis Seminariis: una Urbs galliæ Caput Lutetia, edicto obstat, donec Henricus IV. privatam illis Lutetiæ domum concederet, qualem antea sub nomine Collegii Claromontani possederant. Postmodum sub finem Anni 1609. theologiam publice ut docere liceat impetrant: hæc sub Henrico IV. non multo post à Ludovico Henrici successore scholarum facultas conceditur in omnes scientias, qualem hodie habent: oblectatur placito Regis Sorbona, obstrepit & Senatus Parisiensis, Jesuitas tum averfatus, procurante Servino, cui fuere in Societatem odia quamdiu vixit. Ingens controversia erat, nisi summo jure Rex evocaret ad se litem; mox ita sancitum Concilii arctioris placito. *Posthabitis academiæ oppositionibus, redactisque in nihilum parlamenti in eam rem placitis, Societati Jesu Scholarum facultatem posthac fore in omnes artes & scientias, ea lege, ut academiæ subjaceat, nec sibi ab illa appellandi jus præsumat: cui placito quamprimum exequendo committendos à Concilio nostro Judices, non obstantibus appellationibus, oppositionibus & interdictis, quorum ad idem Concilium cognitio esto, dicundo Juri. Actum Lutetiæ XV. Febr. 1618.*

Sigismundi, bey dem sie alles vermochten, ihnen die Stange gehalten, viel Jahre lang hefftigen Streit gehabt, und schwere Bedruckung ausgestanden, bis sie endlich auf eine Zeitlang Luft bekommen, wiewol sie endlich doch ihren Widerwärtigen nachgeben müssen. *

Was alle diese fluge Männer aus tieffer Einsicht vorher besorgt, das hat die folgende Erfahrung redlich bestätigt, und ist so gar in denen gemeinen Zeitungen noch täglich zu lesen, wie in Franckreich die Jesuiten mit den Universitäten sich betragen, und wie geist- und weltliche Obrigkeiten, mit aller angewandten Strenge und Ansehen, ihren Anmassungen nicht genug steuern können, so, daß es das Ansehen hat, wo die Jesuiten einkehren, daß da Zanck und Verwirrung sie unzertrennlich begleite, Fried und Ruhe hingegen auf
 D ewig

* *Piasceii Chronica gestorum fol. pag. m. 453.* Eodem anno 1625. academia Cracoviensis. Grave certamen habuit cum religiosis Societatis Jesu, qui anti Academiam seu aliam Academiam & Scholas instituti sui publicas, adjuti favore regio & Episcopi Cracoviensis tunc Martini Szyskowski Cracoviæ aperuerant, ac ultimum Academiae tam claræ & vetustæ (A. C. 1344. XVII. Aug. fundatæ) excidium illud futurum erat, cum discipuli novarum rerum cupidi gymnasia illius Academiae veteris deserturi viderentur, & ejus Doctores omni patrocínio destituti (etiam Curia Romanæ mandatis oppugnabantur) de conservando statu suo desperarent. Tanto magis, quod neque vis defuit armorum, quibus aliquot Studiosi Academiae oppressi occubuerant, & plures sæpius ad Carcerem Arcis Cracoviensis abducebantur, orta aliquali contentione cum Jesuiticis, à quorum partibus erat præfectus regius illius Arcis Gabriel Comes à Tarnow, & omnes ejus ministri. Concordiam quæ obtrudebatur, aliqui volebant: sed quæ firmaret jus novæ Scholæ Jesuitarum, Academiae vero infringeret, iterumque infringi posse doceret, & novi nil præstaret Academicis. Unde Academici senes cautiores litem apertam paci inutili & periculosa prætulerunt, nec facilius Academiam cum Scholis Jesuiticis coire, quam mare Cœlo misceri posse judicarunt.

ewig verbannt werden. Ich achte nicht, daß die, aus dem so bis daher kürzlich angeführet, ganz ungezwungen hier mit einfließende Anmerkung, als eine Zunothigung, und der Ehrwürdigen Gesellschaft verkleinerlich wolle angesehen werden, zum wenigsten werden die angeführte Zeugen ihnen als unverwerflich gelten müssen, und im übrigen ist das Lob dieser Gesellschaft auf beyden Seiten in der Welt so bekannt, daß demselben etwas hinzu zu setzen, oder zu entziehen, ein vermessenenes Unternehmen seyn würde. Dieses Orts ist allein der Zweck, die Quellen anzuweisen, aus welchen hin und wieder so viel Unheil geflossen, darunter auch die gute Stadt Thoren so lange geseuffzet, und davon sie nu endlich ver-
schlungen worden.

Dem so lange diese Schul daselbst gestanden, hat es an Verdrüßlichkeiten nicht gemangelt, ob sie gleich nicht allezeit von gleicher Folge gewesen. Und wer will sich dessen wundern, der bedenckt, wie der Adel in Polen (woraus der Jesuiten Schul-Jugend meistens bestehet) den Bürger-
Stand ansehe, wie die vorhin allzu lebhaftte Jugend, durch das übrige Nachsehen der Ehrwürdigen Väter, womit sie die Schüler an sich ziehen, zum Muthwillen aufgefordert, und dieses alles durch den eingewurzelten Haß, gegen die so genannte Ketzer, geschärffet werde, so daß man sich vielmehr verwundern möchte, wenn dessen nicht mehr geschehen.

Nachdem also der so lang mit den Jesuiten geführte Streit endlich beygelegt worden, hätte die Kirche zu Thorn sich einer beständigen Ruhe versehen sollen. Allein die war ihr nicht beschehret, und der bald hernach erfolgte Schwedische Krieg hat zu neuen Schwierigkeiten Anlaß gegeben. Es war ein Jungfrauen-Kloster, Benedictiner Ordens, seither A. 1425. nach verschiedenen damit vorhergegangenen Veränderungen, zwischen der Stadt-Mauer und dem Weichsel-
Strom erbauet, welches der Schwedische Commendant, so

A. 1655. die Stadt im Nahmen seines Königes besetzt hielt, niederreißen lassen, weil er es der Vertheidigung seiner Bestung schädlich zu seyn erachtet. Den Nonnen ward auf eine Zeit das Hospital bey der St. Nicolai-Kirch in der Neu-Stadt, so den Dominicanern gehöret, zu bewohnen angewiesen. Nachdem Thorn von den Polen A. 1659. wieder erobert, und in dem bald darauf, in dem Kloster Oliva bey Dantsig, geschlossenen Frieden, unter andern auch dieses versehen worden, daß zu Thorn und anderswo in Religions-Sachen alles in den Stand, wie es vor dem Krieg gewesen war, hergestellt werden sollte, so nahmen die Jesuiten ihr Collegium samt der St. Johannis-Kirche, daraus sie von den Schweden waren vertrieben worden, wieder ein, den Nonnen aber wurden von der Stadt drey geraume Häuser verschaffet, darinnen sie bis zu Wiedererbauung ihres Klosters wohnen sollten. Diese aber verfielen auf gar andere Anschläge, und machten einen Anspruch an die St. Jacobs-Pfarr-Kirche in der Neu-Stadt, mit aller ihrer Zubehör. Sie hatten schon A. 1603. vom König Sigismundo III. einen alten Brief confirmiren lassen, den ihnen Ludolff König, des Teutschen Ordens Heer-Meister, A. 1345. sollte gegeben, und darin die Kirche zu St. Jacob geschencket haben. Diesen also confirmirten Schenkungs-Brief brachten sie A. 1661. auf den Reichs-Tag, und erhielten, daß er durch eine Reichs-Constitution bestätigt wurde. Hierauf wurde von den Nonnen Klage erhoben, und eine Königl. Commission zu Entscheidung der Sache ausgewürcket. Ungeachtet nun die Stadt Thorn eingewendet, daß der vorgegebene Schenkungs-Brief zwar auf Pergamen geschrieben, aber ohne Unterschrift und Siegel sich befinde, also offenbar ungültig sey: daß Ludolff König, in dem Jahr, da er den Brief ertheilet haben sollte, schon wahnwitzig, um deswillen des Meister-Amts entsetzt, und Henr. Tefmer an seine Statt erwählt gewesen;

wesen; daß die Königl. Confirmation nicht mehr, als der Brief selber gelten könne; daß die Nonnen sehr übel gethan, wenn sie einen dergleichen Brief vor sich gehabt, daß sie bey denen vielfältigen Streitigkeiten und Rechtfertigungen, so sie, seither mehr denn hundert Jahren, mit der Stadt geführt, sich desselben nicht bedienet, u. a. m. Bornehmlich aber, da sie mit beglaubten Urkunden dargethan, daß die St. Jacobs-Pfarr-Kirche von der Bürgerschaft zu eigenem Nutzen erbauet, mit Einkünften versehen, und sie in unzer trennten unangefochtenen Besitz und Gebrauch derselben bisher verblieben, und endlich so ja die Nonnen einiges Recht jemahls dazu gehabt, dasselbe durch das Special. Privilegium Sigismundi Augusti, und aller nachfolgenden Könige, die Religions-Freyheit, und den Besitz der Kirchen betreffend, gestilget und aufgehoben worden: So ward doch von der Commission gesprochen, daß die St. Jacobs-Kirche den Nonnen binnen 6. Wochen abgetreten und übergeben werden solle. Der Ausspruch ward in der Appellations-Instanz Judiciorum (a) Relationis nicht allein bestätigt, sondern auch dahin geschärffet, daß auf ferneren Verweigerungs-Fall die Stadt in 10000. Ungar. Ducaten Strafe, und so jemand die Abtretung hindern wollte, derselbe ipso facto zu ewiger Landes-Verweisung verfallen seyn solle, und zugleich eine Commission zur Vollstreckung verordnet. Wiewol nun der König in Schweden durch seinen Gesandten sich der Sache starck angenommen, und dieselbe, als einen Einbruch in den Olivi schen Friedens-Schluß, hoch getrieben, auch die Französische Mediation angeruffen, hat doch alles nichts versangen, sondern

(a) Die *Judicia Relationum* sind das höchste Königl. Hof-Gericht, in welchem der König selbst als Richter sitzt, und die *Senatores* nebst den *Referendariis* zu Besizern hat. Es kommen darin nur die wichtigsten Sachen vor, und die zu des Königs eigener Erkenntnis gehören, als *Materia Privilegiorum*, und die *per Modum Devolutionis*, oder *Appellationis pro ultima Instantia* dahin gebracht werden. Chwalkow. Jur. Publ. Pol. L. 3. c. 7.

dern nachdem das Königl. Decret, auf dem A. 1667. bestan-
denen Reichs=Tag, den Reichs=Constitutionen auf eine gang
bindige Weise einverleibt, und endlich durch die darin verord-
nete Commission, die mehrbesagte St. Jacobs=Kirche nebst
ihren zugehörigen Gebäuden, zugleich mit dem Hospital zu
St. Petri und Pauli, der Stadt abgenommen, und den
Nonnen eingeräumt worden. Also ist die Bürgerschaft
um ihre Pfarr=Kirch und Häuser gekommen, und hat zu
Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, das Neustäd-
tische Rathhaus anrichten müssen.

Nachdem auch dieser Streich der Clerisey wider die
Stadt Thorn so glücklich gelungen, und nun die einige Ma-
rien=Kirche nebst dem Gymnasio noch übrig war, ist es nicht
zu bewundern, wenn sie von langer Hand dahin ihr Absehen
gerichtet, und nur auf eine bequeme Gelegenheit gelauret,
zu ihrem Zweck zu gelangen. Diese hat sich endlich schicken
müssen, als am 16. Jul. des jüngst abgelauffenen 1724. Jahrs
eine Procession auf dem St. Jacobs=Kirchhof herum gegan-
gen, dabey ein Jesuiter=Student mit etlichen Bürgers=Kin-
dern, so die Procession ausserhalb des Kirchhofs angesehen,
über dem Hutabnehmen oder Kniebeugen handgemein wor-
den, da es zwar bey etlichen Maulschellen verblieben, nach
zweyen Stunden aber derselbe Student, mit Hülffe etlicher
seiner Gesellen, in der Stadt neue Handel angefangen, bis
er darüber als ein Friedens=Störer zu gefänglicher Haft
gebracht worden. Des folgenden Tages, da die Jesuiter=
Studenten wegen dieses Verhafteten ihnen selbst Recht zu
schaffen unternommen, und darüber mehr Thätlichkeiten
verübet worden, ist es endlich dahin ausgeschlagen, daß der
nach und nach zusammen gelauffene Pöbel, durch gemehrte
Beleidigungen gereizet, nicht mehr zu halten gewesen, und
sich durch straffbare Gewalt an der Jesuiter Schule ver-
griffen.

Dieses wäre der kurz- verfassete Verlauff der Begebenheit, die aber in ihren besondern Umständen von denen darin befangenen widerwärtigen Theilen so unterschiedlich vorgestellet wird, als einem jeden daran gelegen, daß sie so oder anders angesehen werde.

Unter denen von Evangelischer Seite heraus gekommenen Erzählungen, kan wol keine beglaubter und zuverlässiger seyn, als die, so unter dem Titel, Status Cause, im Nahmen des Raths zu Thorn am Königlichen Hofe zu Warschau und bey den Senatoren in Lateinischer Sprache übergeben worden, daher man dieselbe allein hier anzuführen für genug geachtet. Es lautet aber dieselbe übersetzt also: (a)

Es wird zweiffelsohn durch den öffentlichen Ruff bekandt gemacht seyn, der unglückliche Tumult, welchen der gemeine Pöbel in dieser Stadt wider das Jesuiter-Collegium und Schule erregt habe, dessen Ursprung und Gelegenheit, Fortgang und erfolgter Ausgang, aus folgenden wahrhaftigen Umständen erhellet. Am 16. Jul. dieses 1724. Jahres, hielten die Catholischen, auf dem Kirchhof der St. Jacobs Kirche, welche die Nonnen inne haben, eine solenne Procession. Es stunden dabey, und zwar auffer dem Kirchhof und mit entblößten Häuptern einige Lutherische Bürgers-Kinder, und andere aus der Nachbarschafft herbey gekommene junge Leute. Diese fiel ein Jesuiter-Student an, und unterstund sich, selbige theils mit ehrenrührigen Worten, theils mit ertheilten Ohrfeigen zu zwingen, auf die Knie zu fallen. Weil nun dieser Streich besagtem Studenten diesesmahl, ohne geahndet zu werden, gelungen, so unterstand er sich, etwa zwey Stunden nach der Procession, auch andere Bürgers-Söhne und Knechte, ohn alle gegebene Gelegenheit, in Gesellschaft seiner Compagnions, mit thätlicher Beleidigung anzufallen. Es kamen zwar einige Bürger, und expostulirten mit denen Studenten wegen des passirten, allein besagter Rädelsführer brachte mehr seines gleichen zusammen, die denn mit Steinerwerffen und Schlägen bemeldte Bürger anzugreifen kein Bedencken trugen. Inzwischen kamen die Stadt-Soldaten und nahmen den Anführer auf frischer That in Arrest. Als die übrige Jesuiter-Studenten solches erfahren,

(a) Das Lateinische Original ist unter den Beylagen No. I. zu befinden.

fahren, bedienten sie sich ihrer angemakten grossen Freyheit, lieffen den folgenden Tag in noch grösserer Zahl zusammen, und erregten einen neuen Tumult, fielen einen von den Bürgern, die sie den Tag vorher geschlagen, auf öffentlicher Straffe an, und verfolgten denselben bis in seine Behausung, und drungen mit grosssem Ungestüm auf die Loslassung ihres arrestirten Cameradens, ja, als andere Bürger dem Verfolgten zu Hülffe kamen, ergriffen die Polacken ihre Säbel, und forcirten die Bürger sich zu retiriren. Mittlerweile war die Wache herbey kommen, und hatte auch von diesem Hauffen den Anführer in Arrest genommen; der erste aber, war von dem Präsidenten der Stadt, albereitsh ohne einige Straffe, auf Instanz des Schul-Præfeci losgelassen worden. Und da der Präsident mit der Loslassung des andern Arrestanten, in so lange inne hielt, bis er mit dem Pater Rector des Jesuiten-Collegii, wegen des neuen Excesses seiner Studenten, würde conferiret haben, waren die Studenten mit den bisherigen ausgeübten Excessen nicht zu frieden, sondern unterstunden sich ihren Cameraden erstlich mit Gewalt in die Freyheit zu setzen, und da solches nicht angehen wolte, fielen sie auf eine andere Resolution, und attackirten einen Lutherischen Bürger auf öffentlicher Straffe mit blossen Säbeln, und verfolgten denselben so lange, bis er sich in des Königlichen Burggrafens Behausung retiriren konte. Hierauf strichen sie durch die Straffe, so auf Polnisch Krucza Ulica genennet wird, und da sie einen Deutschen Studenten, im Schlafrock vor seinem Quartier stehend, antraffen, fielen sie denselben mit grosser Furie und Beschimpffung an, und schlepten denselben über Hals und Kopff nach dem Jesuiter-Collegio, und steckten denselben, unter Bedrohung ihm das Leben zu nehmen, in ein garstiges Gefängniß. Und das noch nicht genug, sondern als einige unschuldige Leute, ganz stille stehend, diesem Spiel vor dem Collegio zusahen, fielen die Studenten, wie sie bishero gethan, mit grosssem Ungestüm und blossen Säbeln auch diese Leute an. Trieben demnach diesen Unfug so lange, bis endlich auf Befehl des Präsidenten die Stadt-Soldaten heran marschiren mussten, welche die Tumultuanten, nachdem sie sich hefftig widersetzet, ins Collegium stäuberten und auseinander jagten. Bey solchen Umständen, und nach erhaltener Nachricht was vorgienge, schickte der Präsident einen Secretarium an den Pater Rector, und gab sich in Zeiten alle Mühe und Fleiß, obbemeldeten Deutschen Studenten los zu bekommen, ließ auch die Bürger mit grosser Sorgfalt zusammen beruffen, um weiteren Tumult vorzubauen, allein da der Pa-
ter

ter Rector die Loslassung refusirte, bevor nicht auch der Polnische Student auf freyen Fuß gestellet wäre, so versammelte sich, der allbereits in grosse Verbitterung gebrachte Pöbel auf dem St. Johannis-Kirchhof, ohne doch jemanden Leid zu thun, und ehe gedachter Secretarius mit der Resolution aus dem Collegio zurück kommen, welches denn desto eher der geschehen konte, weil an selbigem Tage die gemeine Leute ihr Gelage hielten und spazieren giengen. Als aber aus dem Collegio mit Steinen auf das Volck geworffen wurde, so thaten sie desgleichen, und schmissen alle Fenster des Collegii in Stücken. Mitterweile kam gedachter Secretarius aus dem Collegio der Jesuiten, und stillte einen Hauffen des Pöbels auf eine kurze Zeit, den Ueberrest brachte die Milice auseinander, welche auf Ordre des Secretarii das Thor des Collegii besetzt, um den Einbruch des Pöbels zu verhindern. Da aber die Studenten wieder anfangen Steine heraus zu werffen, auch heraus zu schiessen, fiel das Volck mit grosser Furie auf das Collegium los, ward aber doch in etwas wieder abgehalten, als besagter Secretarius die Nachricht brachte, daß oben gemeldeter Deutsche Student in Freyheit gesetzt sey. Allein da man aus dem Collegio abermahl so hefftig mit Steinen heraus geworffen, daß weder die Stadt- noch Königl. Milice, welche auf Befehl des Präsidenten und des Capitains der Königl. Garde, zum Succurs des Collegii abgeschicket worden, nicht hinan dringen und dem ferneren Tumult steuern konten, so ward der Pöbel dermassen rasend gemacht, daß er mit grosser Furie in die Schule und Collegium einbrach, und in denen Zimmern, alle Mobilien ruinirte und zunichte machte, zumahl da unterdessen noch mehr und mehr Schüsse aus denen Fenstern des Collegii geschahen. Zulezt machte der rasende Pöbel ein Feuer vor dem Collegio, und warff allerhand Holz in dasselbe, bis endlich die Bürger und Milice in starcker Menge heran kamen, und den Pöbel auseinander trieben, und also dem Tumult ein Ende machten. Daß aber auch gesaget will werden, als wenn das Volck, so gar auch Bilder der Heiligen und der Heil. Jungfrau Marien verbrannt hätte, ist unwahr, indem weder in der am folgenden Tage gehaltenen Untersuchung, noch auch seit der Zeit angestellten Inquisition, der geringste Beweis sich gefunden. So ist auch ungegründet, was gesaget worden, als wenn der Rath an selbigem unglücklichen Tage, eine Stunde eher die Stadt-Thore schliessen lassen, als sonst gewöhnlich; dieses aber ist richtig, daß den Tag drauf, die Thore geschlossen worden, damit die Urheber und Hädelsführer des Tumults nicht entweichen könten. Im übrigen,

übrigen, was die Jesuiten-Studenten, zumal in ihren Ferien zur Erndt-Zeit, sich vor grosse Freyheit heraus zu nehmen pflegen, beweisen, ausser diesem fatalen Casu, auch noch andere Exempel, an denen Orten, wo die Jesuiten ihre Schulen haben. Wie denn auch nur neulich zu Thorn, bey Gelegenheit, da einer von ihnen relegiret worden, sie sich dermassen unbändig gegen ihre Patres bezeiget, und einen solchen Tumult erreget, daß die Patres selbst, selbigen Tumult zu stillen nicht im Stand gewesen 2c.

Von diesem Statu Cause ist aus vertrauten Nachrichten noch anzumercken, daß nach der eigentlichen Beschaffenheit der Sachen, er gar anders eingerichtet, und verschiedene harte Umstände, zu der Jesuiten grosser Beschwerung, mit eingeführet werden können, wenn man nicht aus übriger Behutsamkeit, des Gegentheils zu schonen, mehrere Verbitte- rung zu meiden, und der damahls noch, wiewol auf falschen Grund, gehofften gütlichen Beylegung Raum zu lassen, rathsam geachtet.

Was die Jesuiten von dem Verlauff der Sache heraus gegeben, ist, wie leicht zu glauben, von obigem weit unterschieden. Weil davon sonst nichts zuverlässiges zu erhalten gewesen, hat man sich begnügen müssen, dasjenige, so in der Stadt-Düsseldorffer Post-Zeitung No. 9. Sonntags den 21. Januar. 1725. zu lesen, und wenigstens von den Catholischen nicht wird entkennet werden.

BOn der zu Thoren, einer in Pohlisch-Preussen gelegener Stadt, am 7. Dec. jüngst verwichenen 1724. Jahrs vollzogenen Execution ist zwar eine ausführliche Relation abgestattet worden; weil aber vorhero der daselbst entstanden gewesene Tumult, worauf diese Bestrafung erfolget, gleich Anfangs etwas weitläufftig, nachgehends auch öfters, jedoch aus gewissen Ursachen nur mit wenig Worten, angeführet worden, und anjeko die Sache von verschiedenen Orten her ungleich berichtet, und im Druck Welt-kündig gemacht; als findet man sich nochmahlen genöthiget, die Ursach des vorberichteter massen gegen die schul-

dig befundene Tumultuanten vollzogenen Urtheils, der Wahrheit gemäß mit ihren eigenen Umständen bekandt zu machen: Es war nemlich der 16. Julii des lezt verfloffenen 1724. Jahrs, da die Catholischen eine Proceffion zu Thorn mit Umtragung des Hochwürdigen Guts über den Nonnen-Kirchhoff zu St. Jacob gehalten, welcher ein Lutheraner mit bedecktem Haupt zugefehen, und, laut einigen Nachrichten, verschiedene Spott- und Läster-Neden ausgestossen; da doch bekandt ist, daß von Ihro Kayserl. Majestät noch jüngst bey einer dergleichen Begebenheit scharf anbefohlen, daß die Uncatholischen in Begegnung einer Proceffion, wann sie dem Venerabile die gebührende Reuerenz, mit Entdeckung des Hauptes und Biegung der Knien, nicht erzeigen wolten, sich doch wenigstens nicht halsstarrig und unehrbietsam erweisen, sondern aus dem Weg gehen solten; Diesen Zuschauer hatte ein Catholischer Student mit blosser Herabnehmung des Huths bestraffet, welchen aber die Lutheraner nach geendigter Proceffion mit vielen Schlägen auf besagtem Kirchhof übel tractirte und mit Blut besudelt, nachgehends aber, als dieser sich zu wehren gezwungen gesehen, ihn gewaltsamer Weise, auf Begehren eines Lutherischen Burgers, in den Stadt-Kercker geschleppt, worinnen er bis andern Tags bleiben müssen; als nun folgenden Morgen die Sache ruchtbar worden, haben sich einige Catholische Studenten zu dem Burggrafen der Stadt begeben, und um die Loslassung ihres arrestirten Con-Discipuli angehalten, denen aber, ohngeachtet alles höfflichen Begehrens, zur Antwort gegeben worden: wer ihn hätte einstecken lassen, möchte ihn auch heraus hohlen; Deswegen diese also abgewiesene Studenten sich zu dem Stadt-Commendanten verfügten, der sie aber auch Frostlos abgewiesen, worauf sie zu demjenigen Burger gingen, so erwehnten Studenten in Haft bringen lassen, und von selbigem begehret, den auf seine Veranlassung Eingekerckerten loszuschaffen, mit Versicherung, daß er sich gehörigen Orts auf Erfordern freywillig stellen solte; es hat aber hingegen dieser Burger einen von diesen sollicitirenden Studenten, ohne Ursach und Recht, ebenfalls in die Wacht zu führen ersuchet, und erhalten; Die auf diese neue Begebenheit bestürzte Studenten eilten zum andern mal zu dem Commendanten, baten um Erlassung ihres lezt inhaftirten Mit-Schülers, wurden jedoch von denen Bedienten des Commendantens nicht zugelassen, sondern abgetrieben und verlachet, darüber sie, billiger Weise unwillig, eiznen ihnen auf der Gassen entgegen kommenden Lutherischen Alumnum, ohne Vorbewußt derer WW. EE. PP. Soc. Jesu, mit sich in das Collegium

gium genommen, sehr bescheiden gehalten, und nur so lange zu verwarren gemeyn, bis ihre beyde gefangene Con-Discipuli auf freyen Fuß gestellet wären. Die Lutheraner, um ihren im Collegio aufgehaltenen Mit-Bruder zu befreyn, hatten sich inzwischen vor besagtem Collegio versamlet, sich in so lange still haltend, bis der vom Stadt-Rath dorthin geschickter Secretarius der pafirten Sache halber gesprochen; Der P. Rector den erregenden Tumult vermerkend, gelobte alle Gnugthung zu verschaffen, und den Lutheraner augenblicklich herauszugeben, wann die beyden Catholischen Studenten dagegen frey gelassen würden; Der Secretarius verweigerte dieses zu thun, sagend: Ihr werdet gleich sehen was geschehen wird, nahm den Lutherischen Studenten, und übergabe ihn dem zusammen zerotteten Volck; Kaum hatte der Secretarius den Fuß aus dem Collegio gesetzt, alsbald siele das wütende Volck, gleichsam auf gegebenes Zeichen, das Collegium und die Schule an, und nachdem sie die Fenster eingeschlagen, mit scharf geladenem Gewehr auf die Schulen Feuer gegeben, und die Thüren erbrochen, seynd sie mit Gewalt eingedrungen, was ihnen nur vorkommen zerschlagen, zerhacket und zertreten, Fenster, Bäncke, Canklen und Ofen, alles kurz und klein gemacht; Man hat auch so gar deren zwey geweyheten Heil. Altären der Marianischen Sodalität nicht verschonet, sondern sie mit Beylen und Alexten zerhauen, die Bildnüssen derer Heiligen mit Füßen getreten, mit Degen zerfeket, ja einige in ein auf öffentliche Gasse gemachtes Feuer hinein geworffen, unter denen die Bildnuß der allerseeligsten Jungfrauen Mariä gewesen, welche sie mitten in Flammen liegend mit diesen lästerlichen Worten angeschryen: Jungfräulein fliehe aus dieser Flamm, helffe dir selbst, dann du von denen Papisten eine Helfferin der Menschen genennet wirst. Nachdem dieses vollbracht, ist der rasende Pöbel auf das Collegium zugelauffen, und hat daselbst ebenfals was ihnen vorkommen, auch in denen ersten Zimmern alle Fenster und Stühle, nicht weniger die Bilder zerschlagen, ja so gar sich nicht gescheuet, die Seite eines daselbst sich befundenen Crucifix-Bilds mit einem Degen zu eröffnen und zu durchstechen; demnecht haben sie die Sacristey-Thüre aufgesprengt, woselbst das Hochwürdigste Guth aufbehalten wurde, und zerhieben auch die Bildnuß des Heil. Josephs; Einer von ihnen hatte sich schon des Venerabilis bemächtiget, würde auch Zweiffels ohne dasselbe verunehret worden seyn, wo nicht ein Catholischer aus gerechtestem Eifer diesem eine wohlverdiente Maulschelle gegeben, und dasselbe mit Gewalt entrißen, mithin eine so schreckliche That verhindert; Die Geist-

lichen wurden von dem unsinnigen Volk überall aufgesuchet, und wären sie alle Kinder des Todes gewesen, wo nicht mitten unter diesem Wüthen, welches von Abends zwischen 7. und 8. Uhr bis in die Mitternacht gedauert, die Stadt-Garnison darzwischen kommen, und die Tumultuanten aus der Sacristey heraus getrieben, doch das ganze Werk zu stillen nicht vermochten; dann die Metzger, Schmelde und andere Handwerker, samt dem wüthenden Volk, mit etner neuen Furie die Soldaten anfielen, deren sie einen durch und durch gestochen, andere aber hart klesirten; Die Thüren des Collegii wurden abermahl aufgesprenget, etliche Zimmer ruiniert, und was sie nicht geraubet in Grund verdorben, mit denen Bildern eine neue Massacre vorgenommen, die Crucifix- und Mutter-Gottes-Bildnüssen zertrüeten, zerschlagen, zerhauen und auferdenckliche Art mishandelt; Dieses Spectacul und Tumultuiren würde bis an den hellen Tag, ja so lang nur etwas übrig, gedauert haben, wo nicht endlich der Stadt-Commendant die Ordnung verfüget, und die Soldaten, nachdem sie den Pöbel mit Gewalt heraus gejaget, die ganze Nacht hindurch selbiges bewachtet hätten; immassen das rasende Volk gedrohet alle Jesuiten zu tödten, das Benedictiner-Closter ebener massen zu plündern, und die Häuser derer vornehmsten Catholischen auf gleiche Weise heimzusuchen. Diese ist die umständliche Historie der Thornischen Affaire, worauf die letztbeschriebene Execution gefolget, und ob man zwar wol weiß, daß dieselbe in verschiedenen Zeitungen, um die verübte Bosheit der Uncatholischen zu beschönigen, weit anderster abgemahlet, hergegen das vollstreckte Urtheil mit vielerley empfindlich- und nachdencklichen Ausdrückungen beschuldigen wollen; wird sich doch das Gemüth eines ohnpartheyischen Lesers dadurch nicht irre machen lassen, um so viel mehr, da der mit sonderbahrer Milde und Gütigkeit verknüpfte Justiz-Eyfer Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, als auf Dero Befehl die Sache wohl untersucht, Ihre Majestät anbey darüber gnugsam verständiget, der Welt nicht unbekandt ist, massen auch die gefällere strengere Sentenz in vielen Stücken gemildert worden. Schließlich wird das denen hohen Höfen zu communicirendes Prothocollum inquisitionis & executionis, die Rechtmäßigkeit der exemplarischen Bestrafung dem ganzen Europa überflüssig an Tag legen.

Der Jesuit, so die peinliche Anklage für dem Königl. Assessorial-Gericht geführt, setet noch hinzu, der Rath habe zwey Stunden vor dem Tumult, die Stadt-Thore so wol,

wol, als die Kramladen in der Stadt außerordentlich zu schließen anbefohlen, gewisse Bürger-Quartiere, da lauter Lutherische gewohnet, bey Strafe 30. Thlr. aufgeboten, im Tumult Pulver und Bley austheilen, und die Tumultuanten durch die Soldaten verhegen lassen, nach gestilltem Tumult den Rädels-Führern sich aus dem Staub zu machen, Zeit und Raum gegeben, u. w. d. m.

Man überläßt dem unbefangenen und nachsinnigen Leser die Beurtheilung, welche unter beyden diesen Relationen die glaublichsten, oder nur wahrscheinlichsten Umstände mit sich führe, und bemercket allein, wie aus beyden Relationen offenbar, 1) daß ein Jesuitischer Student den ersten Hader mit Thätlichkeiten angefangen, indem er einen ausser dem Kirchhof zuschauenden, und die Procesfion gar nicht hindernden, mit Hutabreissen und Maulschellen angefallen. 2) Daß eben derselbe, nachdem der erste Handel gestillet und vergessen gewesen, selbst neue Handel gesucht, (wie gern es auch auf Catholischer Seite bemäntelt werden wolte, denn wem wird wol glaublich vorkommen, daß Leute, die, da sie sich auf frischer That rächen können, ihre Beschimpffung verschmerzet, zwey Stunden hernach ihren Beleidiger zu suchen, sich hätten besinnen sollen) Leute auf freyer Strasse gewaltthiger Weise angegriffen, und hiedurch zu seiner Verhaftung Anlaß gegeben. 3) Daß die Studenten, so des folgenden Tages um die Befreyung ihres Mit-Gesellen, (wenn es auch bloß durch Vorsprache und Bitten, wie vorgegeben wird, welches aber nicht wahrscheinlich, indem ihr Muthwille so weit gegangen, daß noch einer von ihnen in Verhaftung genommen werden müssen,) in der Stadt sich bemühet, einen unrechtlichen Weg eingeschlagen, und solches bey ihren Obern hätten suchen sollen, da sie bald würden erfahren haben, daß darüber schon gehandelt werde: dahingegen sie durch ihre Ungestümigkeit die Sache mehr verderbet. 4) Daß, indem

ſie, vermeyntlich ihnen ſelbſt Recht zu ſchaffen, einen unſchuldigen Lutheriſchen Studiosum in ſeiner Haus-Thür aufgefangen, mit Gewalt nach ihrer Schule geſchleppt, und in ein Gefängniß geworffen, ſie der Obrigkeit in ihr Amt gegriffen, und ein ſchweres Verbrechen begangen. 2c. Von welchem allem aber bey der angeſtellten Inquiſicion nichts vorgekommen.

Beſonders der Catholiſchen Relation iſt aus zuverläßigen Nachrichten zu erinnern, daß es unrichtig, wenn vorgegeben wird, der Jeſuiter-Student ſey in den Stadt-Kercker geſchleppt worden, indem man ihn bloß in die Wacht geführt: unrichtig, daß der P. Rector zu rechter Zeit, auf das Anhalten des Stadt-Secretarii, den Teutſchen Studenten, damit die Jeſuiten keine Gelegenheit zum Tumult geben möchten, losgeben wollen, wenn dieſes bald geſchehen, wäre der Tumult gänglich nachgeblieben: unrichtig, daß die Stadt-Thore oder Kramladen zur Unzeit zu ſchließen befohlen worden, indem die Thore zu gehöriger Zeit, und nachdem vorher gewöhnlich ausgeläutet, geſchloſſen, auch die Kramladen nach eines jeden Belieben gegen Abend zugethan worden: unrichtig, wenn vorgegeben wird, daß nur gewiſſe Bürgerschaft, mit beſonderer Behuſamkeit, vor dem Tumult aufgeboten worden, dieweil der Aufbot erſt bey überhand nehmendem Tumult, denſelben zu ſtillen, geſchehen: unrichtig, daß angeſeſſene Bürger und Handwercks-Meiſter an dem Tumult Theil gehabt, ſondern die am blauen Montag vom Trunck kommende Handwercks-ſamt einigen Kram-Burſchen und Gymnaſtaſten, haben den Hauffen ausgemacht: unrichtig, daß von den Tumultuanten mit Steinwerffen, noch weniger

niger mit Schiessen der Anfang gemacht worden, beydes ist aus der Schule zuerst geschehen: unrichtig, daß von dem Magistrat den hauptschuldigen Tumultuanten, sich aus dem Staub zu machen, Gelegenheit gegeben worden, da vielmehr dieselben aufzusuchen, den folgenden Morgen die Thore zwey Stunden über die gewöhnliche Zeit verschlossen geblieben: unrichtig, daß an der Schule und Collegio so grosser Schade geschehen, weil das meiste auf etliche Bäncke und Treppenlehnen, so verbrannt worden, angekommen. Daß Altäre oder heilige Bilder zerbrochen oder sonst entehret worden, hat schon der Rath in seinem Statu Cause widersprochen. Es geben zwar gedruckte Nachrichten zu lesen, ob solten in dem Collegio selbst einige heilige Bilder gestümmelt und angebrannt worden seyn, damit durch solchen Augenschein den Ketzern die That glaubhafter aufgebürdet, und sie derselben gleichsam überzeuget würden. Man ist gar nicht geneigt, auf eine ungewisse Sage, oder blossen Argwohn, eine so harte Anklage zu gründen. "Es wäre sonst eben nichts neues, und dergleichen wol" eher in Polen selbst geschehen, wie denn Cromerus (a) erzählet, daß die Polen, so von den Böhmischem Huziten Rauben und Plündern gelernet, sich gar gelüsten lassen, das Kloster Czesstochowa, welches um der besonderen Berehrung

(a) Cromer. de Reb. Polon. Lib. 20. ed. Colon. p. 203. seq. Ab iis (Boemis) autem & Poloni equites atrocinari cum didicissent, quodam tempore Cienstochovienſe monasterium, quod propter peculiarem Virginis Matris cultum, & frequentissimas non modo Polonorum, sed etiam vicinorum Ungarorum, Moravorum, Boemorum, Silesiorum, Saxonum, Prussorum atque Livonum peregrinationes magnis divitiis refertum esse credebatur, diripere, atque ut patratu sacrilegii suspicionem à se in Boemos hæreticos averterent, imagini Virginis Matris quæ vulgo magna religione colitur, vulnus infixere. Sed minorem opinione prædam reperere, meritasque sacrilegii pœnas intris illum ipsum annum expendere. &c.

„ rung willen, so der Heil. Jungfrau daselbst erwiesen, nicht
 „ nur von den Polen, sondern auch andern Benachbarten,
 „ mit starcken Wallfarthen häufig besuchet wurde, auszu-
 „ plündern, in Hoffnung, eine reiche Beute zu erlangen, und
 „ damit sie den Verdacht solchen Kirchen-Raubs von sich auf
 „ die Kezerische Böhmen wälzen möchten, haben sie dem so
 „ heilig gehaltenen Bild der Mutter Gottes eine Wunde
 „ geschlagen, wie denn die Anstifter dieser Bosheit daselbst
 „ benennet werden.“ Und wenn man sich des bekand-
 ten Jesuitischen Lehr-Sages erinnert, daß der Zweck
 die Mittel rechtfertige, und was zu Ausbreitung der Eh-
 re Gottes und der Wohlfarth der Catholischen Kirche ge-
 mehnet, ob es gleich an ihm selbst böß und unrecht wäre,
 um solcher Absicht willen recht und gut werde, also Lügen
 und Morden, wenn dadurch der Catholischen Kir-
 chen ein Vortheil kan erworben werden, vor keine Sünde
 zu achten: so möchte in gegenwärtigem Fall die Sache so
 gar unglaublich nicht scheinen. Denn weil durch solch Mit-
 tel die Kezer mächtig eingetrieben, und eine schöne Kirche
 samt einem ansehnlichen Kloster, zum Gebrauch des Ca-
 tholischen Gottesdiensts, wiedergebracht werden konte, so
 wäre es vor etwas geringes, ja vor nichts, oder gar vor ein
 verdienstliches Werk anzusehen, zu Beförderung eines so gu-
 ten Zweckes, die Hand an ein geweihtes Bild legen. Was
 aber in der Wahrheit daran sey, will man gern dahin ge-
 stellet seyn lassen. Das Protocollum Inquisitionis, wo
 es recht geführt worden, sollte, wenn es zum Vorschein kä-
 me, ein sehenswürdiges Stück abgeben, es ist aber wol zu
 zweifeln, ob man der wißgierigen Welt das Vergnügen wer-
 de gönnen wollen.

VII.

Raum war also der unglückliche Vorfall geschehen, da
 die Jesuiten im ganzen Reich die heftigsten Klagen ausge-
 kreuet,

streuet, was für Greuel von den Ketzern in Thorn verübet, wie schwer dadurch die allerhöchste Göttliche Majestät im Himmel so wol, als die Weltliche auf Erden beleidiget worden, und was für eine strenge Bestrafung erfordert werde, eine so hohe Beleidigung nach ihrem Verdienst zu rächen. Vorläufig wurde von nichts weniger, als Einziehung der Kirchen und des Gymnasii, Veränderung des Raths u. d. gl. geredet, so daß man mit Grund sagen kan, das Urtheil sey abgefasset gewesen, ehe noch die That untersucht worden. Diese pathetische Aufredungen, konten bey einem ausserdem in dem Aberglauben ersoffenen, und gegen die so genannte Ketzerey eingenommenen Volk, anders nicht, als eine hefftige Verbitterung erwecken, und weil das Land gegen dem bevorstehenden Reichs=Tag in voller Bewegung war, wurden die Land=Tage mit vielem Geschrey wider die Disidenten, die sich an manchen Orten nicht mehr sicher sehen lassen dörfen, erfüllet, und den Deputirten die Thornische Sache auf das schärfste zu treiben, vor allen andern Dingen eingebunden.

Auf der Jesuiten am Hof angebrachte Klage, ward beschlossen, eine Commission zu verordnen, so die That an ihrem Ort gründlich untersuchen sollte. Zu Commissariis wurden benennet, die Bischöffe von Cujavien und Plocko, die Wojewoden von Culm, Marienburg und Pomerellen, die Castellanen von Culm, Gniesen und Cujawischen Brzesc, der Kron=Cämmerer und der Kron=Cansley=Regent, die Decani von Gniesen und Warschau, die Canonici Humanski und Wenzyk, der Warschauische und Marienburgische Cämmerer, der Starost von Czechanow, der Fähnrich von Plocko, der Tafeldecker von Posen, die Land=Richter von Plocko und Marienburg, die Landschreiber von Inowroclaw und Culm, und der Liesländische Schwerdträger. Der Instigator Regni oder Reichs=Fiscal Nakwaski wurde befehliget, die peinliche Anklage wider die Stadt anzustellen.

Diese Veranstaltung hatte den Schein eines sonderbaren Eifers für die Gerechtigkeit, in der That aber war sie theils Unnöthig, dieweil hie kein Aufruhr noch Beleidigung der Majestät des Königs oder der Hoheit der Republic, sondern nur ein solch Verbrechen vorhanden war, darüber die Erkänntniß der Obrigkeit des Orts, als ordentlichem Richter über alle peinliche Sachen, nach eigenem Recht, gebühret, gleichwie bey unserm Gedencen, in einem ganz gleichen Fall, zu Danzig geschehen. Denn als A. 1678. die Carmeliter-Mönche daselbst, ungeachtet der an sie gethanen Verwarnung, ganz neuerlich und ungewöhnlich mit einer Proceßion über die Strassen, vor die Stadt hinaus zu ziehen, sich gelüsten lassen, und einer der Begleiter, so sich zu dem Ende mit einer starken Peitsche versehen, einem Zuschauenden, der ihm nicht ehrerbietig genug vorgekommen, einen empfindlichen Streich versezet, hat dieser, als die Proceßion gegen Abend wieder in die Stadt zurück gekommen, mit einer zusammen gebrachten Rotte dieselbe gewaltthätig angefallen, und bis in das Kloster verfolget, da es dann ganz anderst, als zu Thorn, hergegangen. Das Kloster wurde mit Gewalt gestürmet, in der Kirche vom größesten zum geringsten nichts ganz gelassen, alle Thüren im Kloster erbrochen, was vorhanden gewesen geplündert, die Mönche aus dem Kloster geschleppt, mit Schlägen mißhandelt, zum Theil verwundet, ja einer wäre, von einem solchen Rasenden, in den vorbeystießenden Mühlen-Bach gestürzet worden, wenn nicht gescheidere Leute ihn aus den bösen Händen gerissen, und in Sicherheit gebracht. Es hat aber die Obrigkeit ihr hohes Amt hierbey ungehindert beobachtet. Bald des folgenden Tages wurden auf ein von dem Rath ausgelassenes Edict, die geraubte Sachen größesten Theils heimlich, von einigen aber, so einen rechtmäßigen oder scheinbaren Vorwand anzuführen hatten, öffentlich wieder zur Stelle gebracht, der Anstif-

ter

ter des Auflauffs, nebst einigen der Meistschuldigen, zu gefänglicher Haft gebracht, und nach vollführter Rechtfertigung einige am Leben, andere am Leibe, oder sonst nach Verdienst abgestraft, den Mönchen wegen ihres erlittenen Schadens, auf gewisse Maasse Erstattung verschaffet, und also der ganze Handel in gehöriger Ordnung abgethan. Es scheint aber die Thornische Commission auch Unbillig zu seyn, dieweil eine solche Anzahl Commissarien anders zu nichts angesehen gewesen, als der Sachen ein groß Ansehen zu geben, und die gute Stadt durch überhäuffte Kosten mehrers zu erschöpfen: Vornehmlich aber ist sie als Unrecht anzusehen, dieweil, wenn auch die Gemeine Stadt sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte, (welches man ihr hie zur Ungebühr aufgebürdet) sie darum, nach den Grund-Gesetzen des Landes, für ein auswärtiges Gericht nicht gezogen, sondern in dem Lande vor dessen höchstem Gericht hätte zu Recht gestellet werden sollen, wie solches der in den Vaterländischen Gesetzen so wol, als Geschichten, vortrefflich erfahrne Rechts-Gelehrte, D. Godofr. Lengnich, in einer besondern Schrift, de Norma Regiminis, quæ sub imperio Sere-nisf. Poloniae Regum, Prussiae ex præscripto legum fundamentali-um competit, stattlich behauptet.

Zu gleicher Zeit wurde der Commandant in Thorn mit Arrest belegt, und die Besatzung mit zwey Compagnien von der Garde unter dem Major Darsle verstärket, denen ein grösserer Hauffe von der Kron-Armee folgen sollen, einen besorglichen Aufstand in der Stadt abzuwenden, so aber auf demüthigste Vorstellung des Raths unterblieben.

VIII.

Zu Eröffnung dieser Commission war der 16. Sept. bestimmet, da denn die gegenwärtige Commissarii mit Besu-
chung des Gottesdiensts in der St. Johannis-Kirche den

Anfang gemacht, und von daraus sich auf das Rathhaus begeben, ihre Function anzutreten, und zuorderst einen Protocollisten unter sich zu erwählen. Sie hatten sich kaum niedergesetzt, als zwey Bernhardiner-Mönche hervor getreten kamen, und baten, daß man sie in die Marien-Kirche und Kloster einweisen möchte, sie mußten sich aber dißmahl bescheiden lassen, daß die Sache nicht vor die Commission gehöre. Hiernächst wurde nach dem Stylo fori, pro fundanda jurisdictione, von der Stadt begehret, daß sie, als Beklagte, durch persönliche Erscheinung die Commission erkennen solle, da denn nach einigem Streit, wegen eines vorgeschützten Privilegii, es dahin vermittelt worden, daß aus jeder der drey Ordnungen, des Raths, der Schöppen und der dritten Ordnung, drey Personen vor sich und im Nahmen der übrigen ihre Submission schriftlich bekennet. Den 18. wurde der Anfang mit Abhörung der Zeugen gemacht, womit, so lange der Bischoff von Plocko, der Wojewode von Culm, und noch einige wenige, bey denen Billigkeit und Bescheidenheit nicht gar ausgethan gewesen, zugegen waren, es noch leidlich zugegangen. So bald aber diese sich hinweg begeben, und der Bischoff von Cujawien nebst dem Kron-Cammerer, Fürsten Lubomirski, beyde geschworne Feinde der Thorner, freyere Hand bekommen, ist alles drüber und drunter gegangen, daß es mehr nach einer Execution als Inquisition ausgesehen. Des Raths vorgestellte Zeugen, wurden unter dem Nahmen als Mitschuldige verworffen, wer aber wider einen Thorner zeugen wollte, feindselige alte Weiber, erkauffte Landläuffer, mißvergünstigte Mägde, wurden mit allem Willen angenommen, und wenn sie ihre Aussage beschworen, dem Gerügten die gefängliche Haft zuerkannt, so daß am 26. Sept. bis 80. Personen gefänglich eingeseßen, darunter verschiedene waren, so alsofort erweisen konten, daß sie desselben Tages, da der Tumult vorgefallen, nicht in der Stadt gewesen,

wesen, die dann auch wieder losgelassen worden. Wenn von den Angegebenen, obgleich Schuldigen, jemand sich erkläret, die Catholische Religion anzunehmen, ward er von dem Bischoff in Schus genommen. Die geschworne Amts-Diener des Raths sind mit der Tortur bedrohet worden, auszusagen, daß der Präsidant zum Tumult Ordre gegeben; und wenn allem dem, so aus verschiedenen Nachrichten bekannt worden, Glauben beyzulegen, wäre nicht leicht eine Art von Calummie, Extorsion, Concussion, Corruption, und so noch was ärgers zu nennen, die nicht unter dem Schirm dieser Commission wäre getrieben worden, ja der Rath und die Geistlichen haben der verübten Gewaltthätigkeiten mit genauer Noth sich entwehren können.

Nachdem nun diese Commission lange genug also getobet, und auf der Stadt Kosten in den Tag hinein gezehret, hat sie zu ihrer endlichen Abfindung noch 2950. Ducaten gefordert, und nicht eher, als nachdem solche erleyet, ihre Berrichtung geschlossen, worauf sie am 15. Octobr. mit Hinterlassung 66. Gefangener, den Abzug genommen.

Unterdessen hatte die Stadt nicht nur, zwey Deputirte nach Hof zu senden, Erlaubniß erhalten, sondern man will auch, daß nach geschlossener Inquisitions-Commission sie die Jesuiten, wegen aufgeführter falscher Zeugen und Zeugen-Aussagen, post curiam, (wie der Stylus lautet) oder an das Königl. Hof-Gericht vorgeladen, welches aber keine Folge gehabt.

IX.

Während der Zeit, da dieses alles vorgehet, ward zu Warschau den 2. Octob. der Reichs-Tag eröffnet, da denn zu denen Streitigkeiten, so dessen Fortgang gehindert, die Thoronische Sache nicht wenig beygetragen, indem einige der Deputirten, oder so genannten Land-Boten, dieselbe vor allen andern Dingen abgethan, andere dieselbe dem Erkännniß

der gesa'mten Reichs-Stände vorbehalten haben wolten, bis man sich endlich vereiniget, sie dem Königlichen Assessorial-Gericht zu übergeben.

Dieses Gericht bestehet ordentlich aus dem Reichs-Canzler, Vice-Canzler, denen Referendariis, dem Regenten der Kron-Canzleyen, dem Protonotario und einigen dazu benannten Königlichen Secretariis. Es erkennet dasselbe, auffer denen Causis Fiscii und anderen Publicis, in Sachen, die durch Remission oder Appellation aus den Städten dahin gelangen, oder wenn ein Stadt-Rath ex Officio vorgeladen wird. Es kan aber dasselbe nicht gehalten werden, wo nicht der König an dem Ort selbst, oder doch in derselben Wojewodschaft zugegen ist. (a) Diesemahl wurde, um der Sachen Wichtigkeit willen, dasselbe aufferordentlich verstärket, und demselben über 40. Deputirte aus dem Senat und der Ritterschaft beygesetzt.

Aus allen Umständen war nichts anders zu vermüthen, als daß es der guten Stadt sehr schlecht ergehen werde, darum sie auch durch ihre Deputirte eine Ausflucht nach der andern fürgeschüzet, und einen Aufschub nach dem andern gesucht, in Hoffnung, daß mit Gewinnung der Zeit, entweder durch geheime Unterhandlung, oder durch auswärtige Vorsprache, eine Milderung der zum voraus angedroheten Strenge erhalten werden möchte. Allein ihre Feinde waren gar zu mächtig, und hatten einen allzu grossen Vorsprung in der Gunst ihrer Richter, und in der allgemeinen Zustimmung des Volcks. Sie waren über das zu wachsam, daß sie nicht das Absehen des Gegentheils mercken, und sich dagegen also verwahren sollten, daß ihnen die erlangte so statliche Vorthelle nicht aus den Händen gespiellet würden, wie denn ihre Ankläger den Richtern die Eilfertigkeit in ihrer Ausrichtung absonderlich eingeschärfset, und für allen Auf-

schub

(a) Chwalkowski jur. Publ. Polon. Lib. III. Cap. 3.

schub sorgfältig gebäten. Zwar es wurde, nach dem Ansehen, der Stadt ziemlich gefüget, und das auf den 20. Octob. angelegte Verhör, bis zum 26. und ferner bis zum 30. verlegt. Endlich mußte doch die Sache vorgenommen werden. Der Jesuitische Ankläger trug seine Klage mit großem Eifer und Bewegung vor, beschuldigte die Thörner insgemein, daß sie zuvörderst wider das Catholische Wesen in der ganzen Christenheit, so dann wider das weltliche Regiments-Wesen in ganz Europa, und endlich wider das Catholische und Regiments-Wesen miteinander in selbigem Königreich schwerlich verbrochen, und nachdem er dieses mit vielen aus der Schul-Rede-Kunst entlehnten zier- und beweglichen Redens-Arten nach seiner Art bewiesen, trug er an, daß sie dafür nicht anders genugsam büßen können, als wenn zu Erstattung der beleidigten Ehre der Mutter Gottes, und anderer Heiligen, sie die bishero mißbrauchte, der Heil. Jungfrau geweihte Kirche, samt allen denen geheiligten Orten, so sie den Catholischen geraubet, wieder heraus zu geben angehalten, die öffentliche Übung ihrer Secte vertilget, die Prädicanten vertrieben, ihr Gymnasium und Schulen aus der Stadt geschaffet, die Druckerey unter eine genaue Aufsicht genommen, der Magistrat, als Anstifter und Förderer alles vorgegangenen Unheils, verändert, und den bedruckten Catholischen zum Trost, die Raths-Stube, die Gerichts-Stühle und alle öffentliche Aemter, Catholischen Personen anvertrauet werden. Endlich beschloß er mit einer sonderbar angemakten Bescheidenheit, wie er vor sein Haus nicht reden wolle, weil die Wunden seiner Brüder, so ihnen von den Kezern geschlagen, ihre Ehren-Zeichen sind, auch keiner Leib- und Lebens-Strafe erwehne, weil ihn, als einen Geistlichen, nach Blut nicht dürste. Insonderheit hielt er um eine solche Vollstreckung des zu erwartenden

tenden Urtheils an, dadurch die Ehre des hochansehnlichen Gerichts ohn Aufschub, welcher allezeit eine Kalt sinnigkeit mit sich führet, unverzüglich aufrecht gehalten werde. Die Rede ist so eigen gestellet, daß es dem Leser nicht unlieb zu seyn geurtheilet wird, sie in ihrer ganzen Verfassung, wie sie hier (a) beygefüget worden, zu lesen. Ob die Stadt mit ihrer Verantwortung zugelassen worden, ist nicht zu vernehmen gewesen, es wird auch derselben in dem Decret nicht, sondern nur der Inquisition-Acten gedacht, nach derer Verles- und genugsamer Erwegung das hohe Gericht ein Urtheil ausgesprochen, nachfolgenden Inhalts:

Daß, aus den Inquisition-Acten, und reiffer Überlegung aller dabey vorkommenden Umstände, klar und genugsam ausgeführet sey, daß die, der Augspurgischen Uncatholischen Confession zugethane Bürger und Einwohner der Stadt Thorn, welche vormahls ganz Catholisch gewesen, die Wohlthat der Republick, so ihre Religion in der Crone geduldet, bereits verschiedene mahl, gemißbraucher; vielfältige Tumulte und Aufruhren, auf eine insolente und gewaltsame Weise, wider die Catholische und geistliche Personen erreget; dergleichen ganz neulich, zum Schimpff des Orthodoxen und Römischen Glaubens, zur Störung des allgemeinen Friedens und Ruhe, zur Unterdrückung der Geseze und Reichs-Constitutionen, nahmentlich der von A. 1607. geschehen, in welcher den E. P. P. Soc. Jes. und der bey ihnen studirenden Jugend, alle Sicherheit in denen Preussischen Städten, und vornehmlich in Thorn, vorbehalten worden wäre. Sie wären in ihrer gottlosen Kühnheit so weit gegangen, daß einer, Namens Heyder, geringer Urfache wegen, einem Catholischen Studenten, (weil dieser aus gottsfürchtigen Eifer, einem gewissen Uncatholischen, der die, auf dem St. Jacobs-Kirch-Hofe, bey denen Nonnen Benedictiner-Ordens, am Fest-Tage des Allerheiligsten Scapuliers der Mutter Gottes, in diesem Jahr gehaltene Proceßion, in der Nähe, auf eine ungeziemende Weise, angesehen, den Hut vom Kopffe geworffen,) auf dem Kirch-Hofe, ohne Ansehen des privilegirten Orts, Ohrfeigen gegeben; auch selbigen, mit Beyhülffe des Karwis, und anderer seiner Mit-Bürger, gewalthätiger Weise, vom Kirch-Hofe gezogen, und der Stadt-Wache übergeben.

Ja

(a) Beylage No. II.

Ja es hätten diesen Studenten, weder der Heyder, noch der Präsident
 Köfner, auf Erfordern der andern Studenten, aus dem Gefängniß
 loslassen wollen; vielmehr hätte man, Tages darauf, einen andern Stu-
 denten, unter dem Vorwand, als ob er sowol gemeldeten Heyder, als
 den Präsidenten Köfner, mit seinem Bitten molekirete, fest genommen;
 und dadurch; daß man selbige, auf vielfältig wiederholtes Ansuchen der
 Catholisch-Pohlnischen Studenten, nicht losgeben wollen, diese dahin
 gereizet, daß sie hinwiederum einen Uncatholischen Gymnasiasten in ihre
 Schule weggeführt. Die Uncatholischen hätten dieses vor einen Af-
 front und Injurie angenommen, und deswegen einen Tumult und Auf-
 lauff erregt. Der Präsident Köfner, der doch über die Thornische Ein-
 wohner zu gebieten gehabt, hätte diesem Tumult, weder im Anfang Ein-
 halt gethan, noch auch, da selbiger Überhand genommen, mit den übrige-
 n Rathsh-Herrn, wegen Stillung desselben, Rath gepflogen. Das
 tumultuirende Volk sey, ohnerachtet der Uncatholische Gymnasiaste los-
 gelassen worden, mit grosser Gewalt und Wut, gewaffneter Hand, erst-
 lich auf die Schulen, und nachmahls auf das Collegium derer Kläger
 losgegangen; habe die Thüren erbrochen und aufgehauen; die Stuben,
 Kammern, Bäncke, Stühle, Catheder, Ofen, Fenster, die Capelle, zwey
 Congregationes der Heil. Jungfrau Maria, und in denenselben zwey Al-
 täre mit Alexten in Stücken gehauen; und letztlich die Bilder des gekreu-
 zigten Heylandes, der Mutter Gottes, und vieler Heiligen zerrissen,
 mit Säbeln durchstochen, und zerhauen; auch einige Bilder, nebst ei-
 ner Statue, der Mutter Gottes, und dieses Königreichs Schutz- und
 anderer Heiligen heraus getragen, und in ein, auf der Strasse, vor des
 Vice-Präsidenten Zerneckens Hause, angezündetes Feuer geworffen, und
 verbrannt, über selbiges gesprungen, viele Gotteslästerungen dabey aus-
 gestossen, den P. Rectorem S. J. und zwey seiner Mit-Brüder verwundet,
 wie solches aus denen Obductions-Zetteln zu sehen, deren einer in Lebens-
 Gefahr wäre. Als der Tumult, welcher ohngefähr 5. Stunden gewäh-
 ret, endlich aufgehört, hätte bemeldter Präsident, die Böfewichter und
 tumultuirende Bürger und Einwohner zu straffen, und so grosse Verbre-
 chen zu untersuchen negligiret, selbige ungeahndet hingehen lassen, und
 also dem, gegen wenig Studenten aus den untersten Schulen, (denn in
 den Obersten Classen die Vacantien schon angegangen) so um das Col-
 legium herum gewohnet, und gegen die Kläger, erregtem Tumulte ganz
 handgreiflich nachgesehen. Gleichfals hätte der Vice-Präsident Zer-
 necke, da er aus seinem, nahe an denen Schulen und dem Collegio der

Kläger liegendem Hause, aus dem Fenster, denen tumultuirenden Bürgern zugehoben, sich nicht beflissen, wie er Amts wegen verpflichtet gewesen, den Tumult zu stillen; ja gar befohlen, daß die Soldaten und Bürger auf die Studenten Feuer geben sollten; auch das vor seinem Hause gemachte Feuer, und die daselbst geschehene Verbrennung der Bilder, zugegeben; und selbiges nicht ehe, als bey dem Ende des Tumults, auslöschten lassen.

Dieser und anderer gerichtlich vorgebrachter und ausgeführter Ursachen halber, setzet das Decret fest, daß der Præsident Rösner, und Vice-Præsident Zerneck, das Leben verwürcket; wenn die Kläger, durch die Geistlichen, Jacob Pietrowiez, und Michael Schubert, oder einen von beyden, den Præsidenten und Vice-Præsidenten mit 6. Zeugen, weltlichen, und ihnen gleichen, Standes, durch einen, vor denen, zur Execution gegenwärtigen Decrets verordneten, Königlichen Commissariis geleisteten, Eyd, würden überführet haben. Die Formul. des Eydes, wegen des Præsidenten Rösners, solte folgenden Inhalts seyn: daß er, durch die, wegen einer geringen Ursache, eingesezte, und auf der Studenten Bitte nicht losgelassene Studenten, Gelegenheit zum Tumult gegeben; und, da er selbigen stillen können, ihn nicht gestillet; ja dadurch, daß er den Magistrat deswegen nicht zusammen beruffen, und durch die, denen Soldaten und ihren Führern gegebene Befehle, den Tumult vermehret habe; und daß der Anfall und Verwüstung des Collegii und der Schule, wie auch das Zerreißen, Zerhauen, und Verbrennen der Heil. Bilder, durch seine Schuld, von den Tumultuirenden geschehen sey, und er also das Leben verwürcket habe. Wegen des Vice-Præsidenten Zerneck solte beschworen werden: daß er sich nicht, seinem Amt gemäß, den Tumult zu stillen, bemühet; selbigen, durch die, von ihm gegebene Ordres, auf die, auf dem Kirchhofe, und in den Schulen befindliche, Catholische Studenten zu feuren, vermehret; dem Verbrennen der Heil. Bilder vor seinem Hause nachgesehen, selbiges gelitten, und dissimuliret, auch deswegen den Hals verwürcket habe. Wenn die Kläger diesen Eyd, so wahr ihnen Gott und das Leiden Christi helfen solte, abgelegt, solte beyden, so wol dem Præsidenten Rösner, als dem Vice-Præsidenten Zerneck, der Kopff abgeschlagen, und des Præsidenten Rösners Güter insgesamt confisciret, und der Stadt Thoren adjudiciret werden. Hergegen solte die Stadt Thoren die Schäden, so die Kläger erweislich machen könnten, wann sie gerichtlich moderiret worden, Zeit wählender Commission, erstatten; und, falls dieses nicht geschähe, solten indessen die Kläger, durch einen

einen Gerichts-Beamten und zwey Edelleute, in so viel Stadt-Güter, als nach Proportion der zugesprochenen Schäden nöthig befunden worden würde, eingewiesen werden, und diese ihnen übergebene Güter, bis zur geschenehen Bezahlung, ruhig besitzen, und die Einkünfte davon genießen. Doch solten zu Erstattung dieses Schadens die Catholische, als Unschuldige, keines weges contribuiren, sondern von dieser Contribution frey seyn.

Denenjenigen, so sich an dem Kirchhofe, Collegio, denen Schulen und Congregationen, würcklich vergriffen, gewaltsame Hand angeleget, und die vornehmste Urheber dieses Tumults gewesen; als dem Heyder, Mohaupt, Hertel, dem Mäurer-Gesellen Hans Christoph, einem Zimmer-Gesellen, dessen Nahme unbekandt, dem Becker, einem Noth- oder Gelb-Giesser, dem Mertz, dem Schuster Wuntsch; solten die Köpffe abgeschlagen werden: Anderen aber, die nicht nur Hand angeleget, sondern auch Gotteslästerungen ausgestossen, und die Bilder verbrannt, als dem Karwis, dem Nätler Schultz, dem Pfeffer-Rüchler Hafft, solten, nach vorher abgehauener rechten Hand, wie auch dem Gutbrod, gleichfalls die Köpffe, auf öffentlichen Marckte der Stadt Thorn, oder an einem andern, zu dergleichen Bestrafung gewöhnlichem Orte, auf einem dazu erbauetem Gerüste, abgeschlagen werden; wann ihnen vorher von denen Klägern, auf gleiche Art, durch einen Eyd erwiesen, daß sie der angegebenen Schand-Thaten schuldig, und dergleichen Straffe verdienet. Der Körper eines von diesen vieren, Namens Karwis, solte viertheilet, und, nebst den Körpern der drey übrigen Gotteslästerer, auf einen Scheiter-Hauffen, ausser der Stadt, geworffen, und verbrannt werden.

Der Königliche Burggrafe Thomas, und der Rathsherr Zimmermann, der dem Tumult zugeschehen, werden, weil sie nicht, ihren Amts-Pflichten gemäß, den Tumult zu stillen bemühet gewesen, ihrer Aemter entsetzet, und derselben unfähig erkläret, und sollen, dieser zwar ein halbes Jahr, jener aber 12. Wochen lang, in dem Thornischen Stadt-Thurm sitzen.

Der Rathsher Meißner und Secretarius Wedmeyer sollen sich losschweren; jener: daß er von dem Tumult im Anfange nichts gewußt, und als er, gegen das Ende desselben, zu Hause gekommen, keine Mittel ihn zu stillen gehabt; dieser: daß er keinen Stein nach der Kläger Collegio geworffen, auch das Volk nicht zum Steinwerffen angereizet,

und, zu diesem Tumult und Gewaltfameit, weder mit Rath noch That, etwas beygetragen habe. Wann sie dieses jeder, mit drey seines gleichen und angefessenen Zeugen, durch einen Eyd erhärtet, werden sie von aller Straffe frey gesprochen.

Der Officier der Stadt-Miliz, Graurock, und der Apotheker Silber, als Quartier-Meister, hätten, weil sie Mannschafft genug gehabt, und den Tumult dennoch nicht gestillet, ja vielmehr auf die Catholische Studenten und ihre Schulen, und nicht auf die Tumultuirende, Feuer gegeben, und, nach ihrem Abmarsch von der Schulen, selbige und das Collegium der Wuth des tumultuirenden Volcks unbeschüzet überlassen, zwar billig die Todes-Straffe verdienet; doch wird selbige gemildert, weil man ersiehet, daß solches auf Befehl des Præsidenten, dem sie aber in dergleichen Fall nicht gehorchen sollen, geschehen, und sollen sie unten im Grunde des Thurms ein Jahr und 6. Wochen lang sitzen, und, wenn sie heraus gekommen, Silber 100, und Graurock 50. Ducaten denen Klägern, als eine Geld-Straffe, bezahlen.

Die übrigen, derer gegen 40. theils Gymnasiasten, theils Bürger, Handwerker, Kauff- und andere Diener, derer Nahmen theils genennet, theils, wie es scheineth, nicht einmahl bekandt gewesen, werden einige auf ein Jahr und 6. Wochen zur Thurm-Straffe; andere auf ein halbes, andere auf ein viertel Jahr, in die Stadt-Gefängnisse verdammet. Über dem wird zweyen eine Geld-Straffe von 50. einem von 25. Ducaten, weil sie sich an dem Kirch-Hofe zu St. Jacob vergriffen, an die daselbst, wohnende Nonnen, zu zahlen, dictiret. Die übrigen specificirten Bürger und Kauff-Diener, oder der selben Herren, weil sie ihre Leute nicht besser im Zaum gehalten, werden jeder auf 25. drey aber unter ihnen auf 50. Ducaten Straffe gefezet, welche sie dem Rectori des Jesuiter-Collegii zahlen sollen. Von diesen Geldern soll eine Marmorne Seule, der Heil. Jungfrau Maria zu Ehren, entweder an demselben Ort, wo die Bilder verbrannt, falls es füglich geschehen kan, oder an einem andern, nahe an dem Collegio, aufgerichtet werden. Noch einige andere Kauff-Diener und Jungens sollen mit Peitschen gezüchtiget werden.

Da auch dergleichen Tumulte in der Stadt Thoren, weil die Uncatholischen allzu mächtig, vielfältig geschehen, und der Uncatholische Magistrat, selbige zu stillen und im Zaum zu halten, unterlässet, ja ihnen wol gar nachzusehen pfleget, so wird, um die Insolentz und Frechheit des Uncatholi-

catholischen Vöbels, desto leichter im Zaum zu halten, weiteren Tumulten gegen die Catholischen, die nun fast Mode geworden, ins künfftige vorzubeugen, und die Reichs-Constitution von A. 1638. zur Execution zu bringen, fest gesetzt: daß ins künfftige die Helffte vom Rath, Schöpffen, und denen Sechzig-Männern Catholisch seyn solle. Diese sollen, durch Kür und Wahl, nach denen vorgeschriebenen Rechten der Stadt, welche unverleket gelassen werden, gewählt, und an die Stelle derer Uncatholischen, so mit Tode abgehen, herauf rücken, oder abdanken, Catholische genommen, und damit, so bald die, in dem Decret specificirte removiret, in Präsents der Königlichen Commissariorum, ein Anfang gemacht, und diese Plätze mit Catholischen besetzt werden. Zum Bürger-Recht und in die Gilden der Handwerker sollen die Catholischen ungehindert gelassen werden; die Helffte aber der Stadt-Soldaten und alle ihre Officiere jederzeit Catholisch seyn, bey Straffe von 500. Ungarischen Ducaten, die in besagter Constitution von A. 1638. fest gesetzt, und von dem General-Fiscal der Crone in den Königlichen Gerichten beygetrieben werden soll, wobey zugleich alle Wahl vor null und nichtig erkläret wird, welche diesem Decret zuwider geschieht.

Damit aber auch der Dienst Gottes gemehret, und die, durch das Verbrennen ihrer Statue und der Heil. Bilder verlezte, Ehre der Mutter Gottes ergänket, und der Catholische Glaube, so in dieser Stadt gedrückt gewesen, wieder aufblühe, und fortgepflanzt werde, so wird die Marien-Kirche denen P. P. Bernhardinis Franciscaner-Ordens, als Eigenthümern und letzten Besizern derselben, ehe und bevor sie von den Uncatholischen eingenommen, nebst dem Kirchen-Geräthe und der Bibliothec, wie sie weggenommen worden, und was davon, nach dem alten geschriebenen Inventario, welches der Rath aufzeigen soll, der Kirchen eigenthümlich gehört zu haben, befunden werden wird; wie auch das Gymnasium, welches die Uncatholischen aus ihrem Closter gemacht, wieder zugesprochen; und sollen die P. P. Bernhardini von denen, zur Execution dieses Decrets ernenneten, Königlichen Commissariis wieder eingeführet werden. Gegen diese Wiedereinsetzung soll, weder der Magistrat, noch die Ordnungen, noch sonst jemand von dem Uncatholischen Volck, sich setzen dörfen, bey Straffe der Infamie, welche fest gesetzt, und der Termin, zu Publicirung derselben, vor eben diesen Königlichen Commissariis, vorbehalten wird. So soll sich auch kein Uncatholischer gelüsten lassen, die, zu gewissen Zeiten, mit dem allerheiligsten Sacrament, gemäß der Gewohnheit und Einsetzung der Catholischen Kirchen,

zu haltende Processiones, oder auch die publique Begräbnisse der Catholischen, so wie sie vor Zeiten geschehen, in dieser Stadt zu verhindern und zu beunruhigen, bey 500. Ducaten, und anderen, von den Königlichen Gerichten festzusetzenden, und zu vergrößerenden, Straffen.

Die gedruckten Schrifften, worinnen spizige Redens-Arten und Lästerungen, zum Schimpff und Verachtung des Catholischen Glaubens, und der orthodoxen Kirche, enthalten, wie auch die Hymenza, welche der Prädicant Geret, als ein Wüschmasch von geist- und weltlichen Sachen, aufgesetzt, werden cassiret, und zum Scheiter-Hauffen, um daselbst vom Scharfrichter verbrannt zu werden, verdammet; die Prädicanten Geret und Oloft selbst, weil sie vor der Commission nicht erschienen, noch, im gegenwärtigen Gerichte, wegen des ihnen vorgeworffenen, sich gerechtfertiget, vor infam, und in die Acht dieses Königreichs erklärt; die übrigen Thornischen Prädicanten aber verwarnet, sich sittsam zu halten, und nicht an dem Catholischen Glauben, wie auch dem geistlichen Stand, durch ihre ehrenrührige Reden und Schrifften zu vergreifen. So soll auch die Thornische Buchdruckerey, key Straffe der Confiscation, sich nicht unterstehen, einige Bücher und Schrifften, ohne Erlaubniß des Bischoffs, und Censur des, dazu von ihm bestellten, Theologi, zu drucken.

Wieweil auch die allgemeine Ruhe in der Stadt Thorn daher öfters gestöret zu werden pfleget, daß sich zweyerley Schulen und Studenten, nemlich Uncatholische und Catholische beysammen befinden, so wird, um allem Zweyspalt, Eerm, und Händeln vorzubeugen, denen Uncatholischen zugelassen, das Uncatholische Gymnasium auf einen, der Stadt nahe gelegenen Hoff, oder einen andern Ort auffer der Stadt zu verlegen. Die Kläger werden erinnert, die, ihre Schulen besuchende, Studenten in behöriger Modestie und Zucht zu halten, damit sie denen Uncatholischen keine Injurien und Beschimpffungen, oder einige Gewalt, anthun. Die übrigen Intervenienten werden mit ihren Klagen und Präzensionen an die Königliche Commissarios verwiesen; doch soll dem Magistrat die Execution des Königlichen Decrets in Sachen der Catholischen Kürschner wider die Uncatholische anbefohlen seyn. Letztlich wird einem gewissen Bürger, welcher des Heyders Uncatholischen Sohn, nachdem der Vater Catholisch worden, aus der Stadt Thorn in die Fremde geschicket, bey 1000. Rthlr. Straffe aufgegeben, selbigen vor denen Commissariis wieder zu stellen. Hierauf werden die Commissarii zur Execution des Decrets fest gesetzt, und ihnen aufgetragen, selbiges, ohne allen Anstand und Exception, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen,

wollen, unter militairischem Beystand, zu exequiren; hergegen dem Magistrat und denen Ordnungen der Stadt Thorn, sich dagegen zu setzen, aufs schärfste, und gar bey Straffe des Hoch-Verraths verboten.

Das Lateinische Original dieses Decrets ist unten (a) nach der Länge zu befinden.

Um dieselbe Zeit, da dieses Decret in dem Assessorial-Gericht also abgefasst war, gieng auch die bestimmte Zeit des Reichs-Tags zu Ende, und hatte derselbe das gänzliche Ansehen, daß er unter dem bisher verführten Gezänck, wie die vorigen, fruchtlos auseinander gehen werde. Es musste sich aber durch eine verborgene Providenz fügen, daß durch eine unvermuthete Vereinigung der Gemüther in den letzten Stunden, derselbe glücklich bestanden, und zum Schluß gediehen, da denn durch besondere Kunstgriffe der Feinde der Stadt Thorn, unter den wenigen Artickeln, dieses wider gedachte Stadt gefällere Urtheil bestättiget und zu einem Reichs-Gesetz gemacht worden, mit dem Zusatz: daß dasselbe ohn^o Aufschub, in allen Clausuln und nach seinem Inhalt, zur Execution gebracht, und von den Feldherren beyder Nationen, den ernannten Commissarien zu dessen Vollstreckung^o aller Vorschub, mit so viel Troupen als dazu vonnöthen^o seyn möchte, gethan werden solle, wie der Inhalt des hieher^o gehörigen Artickels vorgedachter Constitution (b) mit mehrern besagt.

X.

So bald das mehrgedachte Decret des Assessorial-Gerichts wider die Stadt Thorn, dem Herbringen gemäß, am 16. Novemb. zu Warschau öffentlich abgekündigt, und hiemit jedermann bekannt worden, hat es eine nicht geringe Bestürzung unter Einheimischen und Auswärtigen verursacht, die

(a) S. Beplaa. No. III.

(b) Beplaa. No. IV.

die nach den Meritis Cause, oder Schuld und Verdienst, zu urtheilen gewohnt, und nicht finden können, wie die in gegenwärtigem Fall zuerkannte Straffen, mit denen benemessenen Verbrechen, wenn sie auch noch so wol erwiesen wären, woran es doch allenthalben gemangelt, mit Bestand Rechtens zusammen zu bringen. Dannhero nicht nur die anwesende fremde Ministri der Röm. Käyserl. Majestät, des Ruffischen Käysers, und Sr. Königl. Majest. in Preussen sich der Sachen eiforig angenommen, und bey den Senatoren, absonderlich denen, so an der Verwaltung der Staats-Geschäfte das meiste Theil haben, alle dienliche Vorstellungen gethan. Und weil sich hierdurch augenscheinlich geauffert, daß die Verbitterung wider die Religion die wahre Quelle solcher Strenge, und dieses als ein Vorspiel der beschlossenen Zerstorung des Evangelischen Wesens in Polen anzusehen sey, so hat zuorderst der Rath zu Danzig, als der nächste an der obschwebenden Gefahr, das über die gute Stadt Thorn aufsteigende Wetter zu bannen, und den gegenwärtigen Sturm, wo nicht abzuwenden, doch zu mildern versucht, durch ein unterthänigstes Vorbitt-Schreiben, welches also lautet:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät zur Barmherzigkeit und Gnade besonders geneigtes allerhöchstes Königl. Gemüth ist so beschaffen, daß es von Jedermann vor ein Muster löblich- und huldreicher Regenten mit allem Fug und Recht angesehen wird. Wir unsers Orts haben davon dergleichen stattliche Proben, daß, diß erwegende, wie bey so vielfältigen zugestossenen Drangsalen, und widrigen Zufällen, nächst Gott, **Ew. Königl. Maj.** Huld und Gnade einzig und allein diese Stadt geschützet und erhalten hat, wir nicht gnugsame Worte finden können, unsere allerunterthänigste Danckbarkeit in tieffster Demuth an den Tag zu legen, sondern uns begnügen müssen, eine so gar überschwengliche Königl.
liche

liche Tugend mit unterthänigster Veneration zu bewundern, und mit
 submisselsten Gehorsam und unterthänig-schuldiger Treue zu verehren.
 Und diese **Erw. Königl. Maj.** allergnädigste Bezeugungen gegen Dero
 bedrückte Unterthanen versichern uns, es werden **Erw. Königl. Majest.**
 nicht ungnädig aufnehmen, daß wir durch diese allerdemüthigste Zeilen
 vor dem Thron **Erw. Königl. Majest.** uns niederwerffen, und vor un-
 sere hochbetrübte Nachbarn **Erw. Königl. Maj.** ohne das huldreichste
 Hertz um Gnade und Barmhertzigkeit mit devotester Submission anzu-
 stehen uns unterstehen. Wie viel **Erw. Königl. Maj.** allerunterthä-
 nigste Stadt Thorn in letzteren Zeiten erlitten habe, ist bekandt, iezo
 scheinet ein unglücklicher daselbst entstandener Tumult, gar ein trauriges
 Ende aus ihnen machen zu wollen, sie hält auch schon alles verlohren,
 auffer die Gnade ihres Allergnädigsten Königs und Herrn, von
 welchem sie weiß und versichert ist, daß Er, nach dem Exempel Göt-
 tes, die Gerechtigkeit zwar allezeit ausübet, aber dabey auch nie die
 Barmhertzigkeit vergisset. In diesem unterthänigsten Vertrauen wol-
 len **Erw. Königl. Maj.** auch wir mit demüthigster Ehrerbietung antre-
 ten, und flehentlich bitten: Es wolle **Erw. Königl. Maj.**, falls ja alle
 Schärffe des wider die höchstbedruckten Thorer gefälleten Decrets
 nicht zu vermeiden seyn sollte, dennoch dieselbe also zu temperiren huld-
 reichst geruhen, daß die wohlgepriesene Clemence **Erw. Königl. Maj.**
 bey dieser Mißhandlung Ihren Glanz, welcher so oft beklemmete und
 geängstigte Herzen erfreuet hat, hell von sich geben, und der Welt zum
 Beyspiel Königlicher Huld und Güte dienen möge. **GOTT** der All-
 terhöchste, dessen Eigenschafft ist, barmhertzig zu seyn, und wohlverdien-
 te Straffen zu erlassen, oder doch zu mindern, wird diese von **Erw. Kö-
 nigl. Majest.** denen nothleidenden Thornern zu erweisende allerhöchste
 Gnade, mit einem vollen Maaß des Segens ersetzen. Unsere bedrück-
 te Nachbarn aber, und wir mit ihnen, werden den gnädigen **GOTT**
 hertz-inbrünstig anrufen, daß Er **Erw. Königl. Maj.**, Dero Huld und
 Gnade das einzige ist, worauf wir unsere Hoffnung setzen können, zu
 den höchsten Staffeln Menschlichen Alters gelangen, alle hohe Königlich-
 che nur zu ersinnende Glückseligkeit zu Theil werden, und sämtliches
 Dero allerhöchstes Königliches Haus, mit allem dem, was von Göt-
 tes Gnade und Güte man zu erwünschen und zu hoffen vermögend ist,
 wolle bekronet seyn lassen. **Erw. Königl. Majest.** hoher unschätzba-
 rer Gnade uns, und gesamte Stadt, in schuldigster Unterthänigkeit
 ergebende. Danzig, den 24. Novemb. 1724.

H

Sonder-

Insonderheit haben Se. Königl. Majest. in Preussen die Sache tieff zu Herzen gezogen, und alsofort durch besondere Abschiedung, in einem eigenen Schreiben an Se. Königliche Majest. in Polen, Deroselben Ihre Bestürzung über einer so harten Sententz, und Mitleiden gegen Dero arme Glaubens-Genossen, die, unter dem Vorwand die Ehre Gottes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt verfolget, Kirchen und Schulen ihnen genommen, und die ganze Verfassung der Stadt über einen Hauffen geworffen werden wolte, bloß um eines von dem Pöbel wider die Jesuiten erhobenen Tumults willen, woraus nichts weniger, als eine unpartheyische Administration der Justitz erscheine: es könne Sr. Königl. Majest. nicht ungleich gedeutet werden, daß Sie sich dikkals der guten Stadt annehmen, weil Sie sich hiezu, in Ansehen der Glaubens-Gemeinschaft, im Gewissen verbunden erachten, und in dem Olivischen Friedens-Schluß ein gegründetes Recht haben, die Conservation dieser, wie der übrigen Städte des Polnischen Preussens, Ihnen angelegen seyn lassen: daher Sie des Königs in Polen Majest. auf das inständigste ersuchen, den erworbenen Ruhm, eines gerechten und zur Clemenz geneigten Fürsten, auch hier zu behaupten, und die Vollstreckung eines so ungerechten Blut-Urtheils zu hemmen, die Sache durch eine impartialische von beyden Religionen bestehende Commission von neuem untersuchen zu lassen, und dadurch die Vergießung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äußerste Grausamkeit nicht geschehen könne, abzuwenden, wie das unten befindliche Original (a) breiter im Munde führet. Was aber alle solche Vorsprachen gefruchtet, wird bald zu vernehmen seyn. Hiebey haben es Se. Königl. Majestät nicht bewenden lassen, sondern unter demselben dato auch der Könige in Groß-Britannien, Dännemarck und Schweden Majest. Majest. Majest. das

(a) Beylage No. V.

das ungerechte Verfahren wider die arme Stadt Thorn und derselben Evangelische Eingesessene, die Absicht der Römischen Geistlichkeit in Polen, der Protestantischen Religion daselbst den Garaus zu machen, die Gewalt, der sie sich zu Ausführung ihres Zweckes anmasset, und was ein jeder unter diesen Königen, auffer der gemeinen Angelegenheit der Rettung der Religion und der bedruckten Glaubens-Genossen, für besonderes Recht und Ursachen habe, sich der Sache anzunehmen, nachdrücklich zu Gemüthe führen, und Sie ersuchen, Ihnen mit gemeinsamen Rath beizutreten. Diese Schreiben, welche werth nach der Länge gelesen zu werden, sind unten (a) zu befinden.

XI.

So bald war das fatale Decret zu Warschau nicht publicirt, als der Kron-Cämmerer, Fürst Lubomirski, der hitzigste unter den ernannten Executoren, sich auf den Weg machte, und nebst seinem General-Adjutanten in 26. Stunden zu Thorn anlangte, an einem Sonntag, den 19. Novemb. da er alsobald mit 150. Dragonern und einiger Polnischen Reuterrey in die Stadt rückte, das übrige zu dieser Ausrichtung verordnete Kriegs-Volck, gegen 3000. Mann, wurde in die nächst gelegene Dörffer verlegt. Sein erstes war, den Präsidenten (b) Rösener und den Vice-Präsidenten Zernecke, so eben der Vormittags-Predigt beywohnten, durch einige Mannschafft aus der Kirche holen, und jeden in seinem Hause, unter einer starcken Wacht, gefänglich bewahren zu lassen. Hierüber entstund in der ganzen Stadt ein hefftiger Schrecken, der Rath brachte eine Bitte ein, um Aufschub der Execution, an den Gnaden-Thron Sr. Königl. Majest. zu appelliren, und Dero allermildeste Clemenz anzuflehen.

H 2

Die

(a) Beylage No. VI.

(b) In den grossen Städten des Polnischen Preussens sind Vier Burgemeister, so mit dem Vorsiz unter einander jährlich wechseln. Derjenige nun, der den Vorsiz hat, wird der Präsident, und der nächste nach ihm, der Vice-Präsident genennet.

Die Jesuiten hingegen trieben auf die Beschleunigung, und daß der zur Vollstreckung bestimmte Termin, so der 15. Decemb. seyn sollen, ja nicht möge verschoben, vielmehr aber verkürzet werden. Beyde Theile fertigten hierauf ihre Bitten mit ihren besonderen Bitt-Schriften nach Hofe ab, und der Fürst begleitete sie mit seiner Vorstellung, welche den Thornern ohne Zweifel nicht beyfällig muß gewesen seyn, weil die Königliche Resolution zurück gebracht, daß mit der Execution um acht Tage solle vorgeeilet werden. Inmittelst waren beyde Burgermeister mit ihren Bitt-Schriften, theils gesamtlich an die hohe Commission, theils jeder besonders an den Fürsten Lubomirski, eingekommen. In der ersten (a) beklagen sie ihr unglückliches Verhängniß, beteuren ihre Unschuld, und nehmen ihre Zuflucht zu der Herren Commissarien genereusem, zur Gerechtigkeit und Mitleiden geneigtem Gemüth, demüthigst flehend, daß sie der Lindigkeit vor Strenge, und der Gnade vor Recht bey ihnen Raum geben wollten. In denen besonderen Bitt-Schriften stellet der erste vor, wie er durch ein verborgenes Verhängniß in eine solche Noth gerathen, da er stündlich einer betrübten Verweisung, einer schmäblichen Armuth, oder gar eines entsetzlichen Todes gewärtig seyn müsse, in solchem Berweinenwürdigen Zustand aber keine andere Zuflucht wisse, als zu Sr. Durchlaucht. die von Sr. Königl. Majest. zum Richter ausersuchen, und die Schärffe der Gerechtigkeit durch Gütigkeit zu mildern vermögend wären; daher er glaube, daß Sie auf die Unsträfflichkeit seines vorhin geführten Lebens, auf die angewendete Sorgfalt in seinem Amt, und endlich auf die dem König und der Republic beständig erzeigte Treue sehen, und daher geneigt seyn werden, seiner Unschuld zu Hülffe zu kommen, damit, obgleich er eines menschlichen Fehlers gerne geständig sey, er doch von der Schuld einer Collusion in Erregung

(a) Sie ist unter den Beylagen No. VII. befindlich.

regung des Tumults frey gesprochen, und die zuerkannte Straffe gnädigst gemildert, oder gar erlassen werde. (a) Der ander beruffet sich auf den allwissenden Gott, und sein eigen Gewissen, daß er an allen denen Beschuldigungen, warum er angeklaget worden, unschuldig sey, nimmt seine Zuflucht zu Sr. Durchlaucht. als einer heiligen Freystädte, und bittet nicht zu verhängen, daß die unbilligen Kläger mit ihren angemasteten Enden, die anders nicht, als zu Mainend und Bergießung sein und anderer Unschuldigen Bluts abzielen, zugelassen werden. (b) Die unter denen neun zum Tode Verurtheilten begriffene sieben Thornische Bürger, haben ebenfals an Sr. Königl. Majest. in Polen selbst eine demüthigste Supplic in den allerbeweglichsten Terminis abgeben lassen, welche hie nicht zu übergehen.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr !**

Ew. Königl. Majestät vertreten auf dieser Welt des Allerhöchsten Gottes heilige Stelle, und alle Könige kommen in keinem Stück Gott näher, als wenn Sie durch Gerechtigkeit und Gnade Ihm vollkommen ähnlich zu werden suchen. Gott läset seiner strengen Gerechtigkeit Schwerdt von der Barmherzigkeit in der Scheide halten, und der armen Weiber und Kinder Thränen, Seuffzen und Winseln, sind allezeit kräftig gewesen, die Schärffe der Gerechtigkeit in etwas zu erweichen. Ja die Erfahrung bezeuget es, daß die Barmherzigkeit Gott und dessen Stadthalter um deswillen zur linken Seiten gestellet wird, weil sie beyder Herzen dadurch am nächsten umfassen und ergreifen kan. **Allergnädigster König und Herr !** Wir arme unglückselige und unschuldig Verurtheilte, fallen mit unsern Weibern und Kindern in allerthiefster Untertänigkeit vor **Ew. Königl. Majest.** unsers allergnädigsten Königs und Herrn Füßen nieder, und bitten, die Strenge und Schärffe Dero Gerechtigkeit, um unser aller Thränen, Winseln und

H 3

bishero

(a) Das Schreiben, wie es nach der Länge Lateinisch lautet, ist unter den Beylagen No. VIII. zu lesen.

(b) Das ganze Schreiben findet sich unter den Beylagen No. IX.

bishero die Zeit Dero Königl. Majest. Regierung über, auch mit dem
 Ruin unserer Stadt, Haab und Güter erwiesenen allerunterthänigsten
 Treue willen, durch Dero Welt-gepriesenen Gnade und Barmherzig-
 keit zu temperiren, und allergnädigst zu vergönnen; daß wir, ehe und
 bevor unser Blut vergossen wird, von Ew. Königl. Majest. nach
 Deutschen Rechten und Preussischen Gewohnheiten, mögen gehören,
 examiniret, und durch unverwerfliche Zeugen überwiesen werden. In-
 dem es der Göttlichen Allwissenheit bewußt ist, und Ew. Königl. Ma-
 jest. wir offenbarlich erweislich machen können, daß die wider uns heim-
 lich und ohne Confrontation angenommenen Zeugen, oder vielmehr De-
 latores, theils nicht in der Stadt gewesen, theils ihr Unternehmen selbst
 hernach bereuet, theils durch Bannisirung und andere Bedrohungen, da-
 zu perluadiret, theils auch vor unverwerfliche Zeugen nimmermehr pas-
 siren können, so lange noch in der Europäischen Welt gelten wird, daß
 Mägde, alte Weiber und dergleichen, wider Ew. Königl. Majestät
 geschworne treue und possessionirte Bürger und Unterthanen nicht anzu-
 nehmen seyn. Ew. Königl. Majest. in ganz Europa gepriesene Gna-
 de, Königl. Weisheit und bishero mit Verwunderung der Welt, ge-
 führte Regierung, und wo es vergönnet ist darzu zu sehn, unserer Häu-
 ser Stein-Hauffen, verbranntes Rath-Haus, zersprengte Thürme und
 Mauern, rasirte Wälle, ausgestandene Brandschakungen und Contri-
 butiones, welche wir in der Stadt mit unterthänigsten, und Ew. Kö-
 nigl. Majest. allein consecirten Gemüthe gedultig erlitten haben, wie
 auch unsere in Thränen und Blut wallende Herzen und Augen, nebst
 dem Winseln und Seuffzen unserer armen Weiber und Kinder, welche
 nach unserm Tode und Ruin, in Armuth, den Bettelstab ergreifen müs-
 sen: Dieses alles, jedoch weit mehr und nachdrücklicher Ew. Königl.
 Majest. Gnade und Barmherzigkeit, werden von uns Unglückseligen,
 um Gottes willen, vor Dero heilige Augen gestellet, und wir sind, bey
 allergnädigster Erhörung, bereit, mit unserm Gebeth, Guth, Blut, Le-
 ben und Gütern zu erweisen, daß wir seyn und bis im Tode verbleiben
 wollen

Christoph Karwiß, ein Fleischhauer.
 Johann Christian Safft, ein Pfeffer-Küchler.
 Christoph Hertel, ein Weißgerber.
 Simon Mohaupt, gewesener Kauffmann.
 George Wunsch, ein Schuster.
 Johann George Mertz, ein Schuster.
 Jacob Schulz, ein Nadeler.

Es hatte aber der Gegentheil allzu stark vorgebauet, so daß alle solche Bitten fruchtlos und vergeblich gewesen. Dagegen wurden zu der vorhabenden Execution die erforderliche Anstalten nach und nach verfügt, und so bald der Executores eine genugsame Anzahl beysammen war, am 5. Dec. die Commission eröffnet, oder wie der Polnische Stylus lautet, die Jurisdiction fundirt. Die Commillarii versammelten sich in einem bequemen Gemach des Rathhauses, übergaben die Feder dem Plockischen Herren Fähnrich, und ließen die Parthen vorfordern, ihre Erscheinung und Submission durch eigenhändige Einschreibung zu bekennen. An Seiten der Kläger stellte sich der P. Wolenski, und der Kron-Instigator: an der Beklagten Seite der Burgermeister Schulz nebst einigen andern aus dem Rath, dem Schöppen-Stuhl, und der dritten Ordnung oder den Sechzigern. Hierauf wurden die sämtlichen Gefangenen herzu geführt, und das Warschauische Decret ihnen nach der Länge vorgelesen. Dieselben erschienen in ihrer gewöhnlichen Kleidung, der einige Präsident Herr Köfener kam in einem schlechten Kleid, mit einem Halstuch und Spanischen Rohr in der Hand, und als er darum befraget wurde, gab er eine sinnliche Antwort, worin er auf die alte Römische Redens-Art, rude donari, zielte. Das Decret war Lateinisch abgefaßt, so daß die wenigsten es verstanden, und darum sonderlich denen, die am härtesten darin angesehen waren, verdolmetschet und ausgelegt werden müssen. Als diese sämtlich abgefertiget, wurde klagender Theil befragt, ob er die verführte Klage nach denen in dem Decret vorgeschriebenen Rotulis endlich zu bestärcken bereit sey. Der Pator Jesuit antwortete mit einer gar eingezogenen Geberde, (a) daß er als ein Geistlicher an Blutvergiessen kein Gefallen habe; indessen winkte er doch einem seines Ordens Bruder, daß er an seiner
 Statt,

(a) Religiosum non sicire sanguinem.

Statt, mit noch sechs erwählten so genannten Adlichen Zeugen, niederknien, und die verlangten Ende abschweren sollte, welches auch angenommen und alsofort bewerkstelliget worden.

Es ist in den Polnischen Gerichten von langer Zeit hergebracht, daß in Bürgerlichen und peinlichen Sachen, wenn der Kläger mit anderem Beweis nicht aufkommen kan, ihm seine Intention selb dritt, fünfft, oder siebende, nachdem es der Sachen Wichtigkeit erfordert, endlich zu behaupten auferleget wird, und wenn er solches geleistet, hat er seine Sache unwidersprechlich gewonnen. Die Zeugen darff er nicht weit her holen, er findet sie im Gericht, dieweil dergleichen Leute daselbst allezeit aufwarten, und ihren Dienst um die Gebühr darstellen. Denn es hat hiermit nicht die Meynung, daß sie auf ihr eigen Wissen, sondern nur, daß sie in die Seele ihres Principalen schweren, damit dieser sich wohl bedencke, und mehr Scheu trage, einen vervielfältigten Maineyd auf sich zu laden. Diese Weise hat nach Beschaffenheit der Polnischen Gerichte ihren gewissen Nutzen, sie ist aber auch schweren Mißbräuchen unterworffen. Wie denn eben in gegenwärtigem Fall will gesaget werden, daß als einem dieser aufgeführten Zeugen von seinem Freund vertraulich verwiesen worden, wie er ein solches endliches Zeugniß habe ablegen können, wodurch so viel Blutvergiessen angerichtet worden, da er ja zur Zeit des Tumults nicht in der Stadt gewesen, er darauf geantwortet: Die Lutheraner und alle andere Keker werden bey uns Catholischen ohnedem nicht anderst, als zum Feuer verdamnte Leute angesehen, wenn wir nun einem dazu verhelffen können, thun wir ein verdienstlich Werck. Und als der Freund ihm weiter eingeredet, daß dieses eine unerhörte unchristliche Grausamkeit sey, habe er darauf verseset: Er und die andere

dere Zeugen wären schon gründlich genug von den Jesuiten unterrichtet worden, und die Excommunication, so der Pabst zu Rom auf eine feyerliche Weise wider alle Keger jährlich ausspricht, könne sein Gewissen schon beruhigen. Wenn hiermit dasjenige, so oben von der beliebten Lehr der Jesuiten, daß die gute Meynung auch böse Thaten rechtfertige, zusammen gehalten wird, läffet sich die Sache wenigstens als glaublich ansehen.

Noch denselben Abend gegen 10. Uhr wurde denen beyden Burgermeistern so wol, als den andern zum Tod Verurtheilten angekündigt, sich zum Sterben zu bereiten. Den 6. wurde auf dem alten Marckt eine grosse Bühne aufgerichtet, worauf die unglückseligen Verurtheilten abgethan werden sollten. Es ist zwar durch eine an die hohe Commission, im Nahmen aller dreyer Ordnungen, gestellte Bitt-Schrift, ihnen das Leben zu retten, oder wenigstens die Verstümmelung der Leiber zu verbitten, versucht worden, so aber nichts gefruchtet.

XII.

In der Nacht des 7. Decemb. wurden noch einige Polnische Fahnen in die Stadt gelassen, und an bequemen Orten in Bereitschaft, die Dragoner und Fuß-Volk aber auf dem Marckt in Ordnung gestellet, und derselbe wohl besetzt. Um 5. Uhr ward der Präsident Rösener durch den Capitain Zweymann mit 50. Mann aus seinem Hause abgeholt, und in den inneren Platz des Rath-Hauses geführt, allwo er mit einem Streich völlig vom Leben zum Tode gebracht, das Haupt aber doch nicht ganz von dem Leib abgesondert, und der Körper bis um 10. Uhr daselbst also gelassen worden.

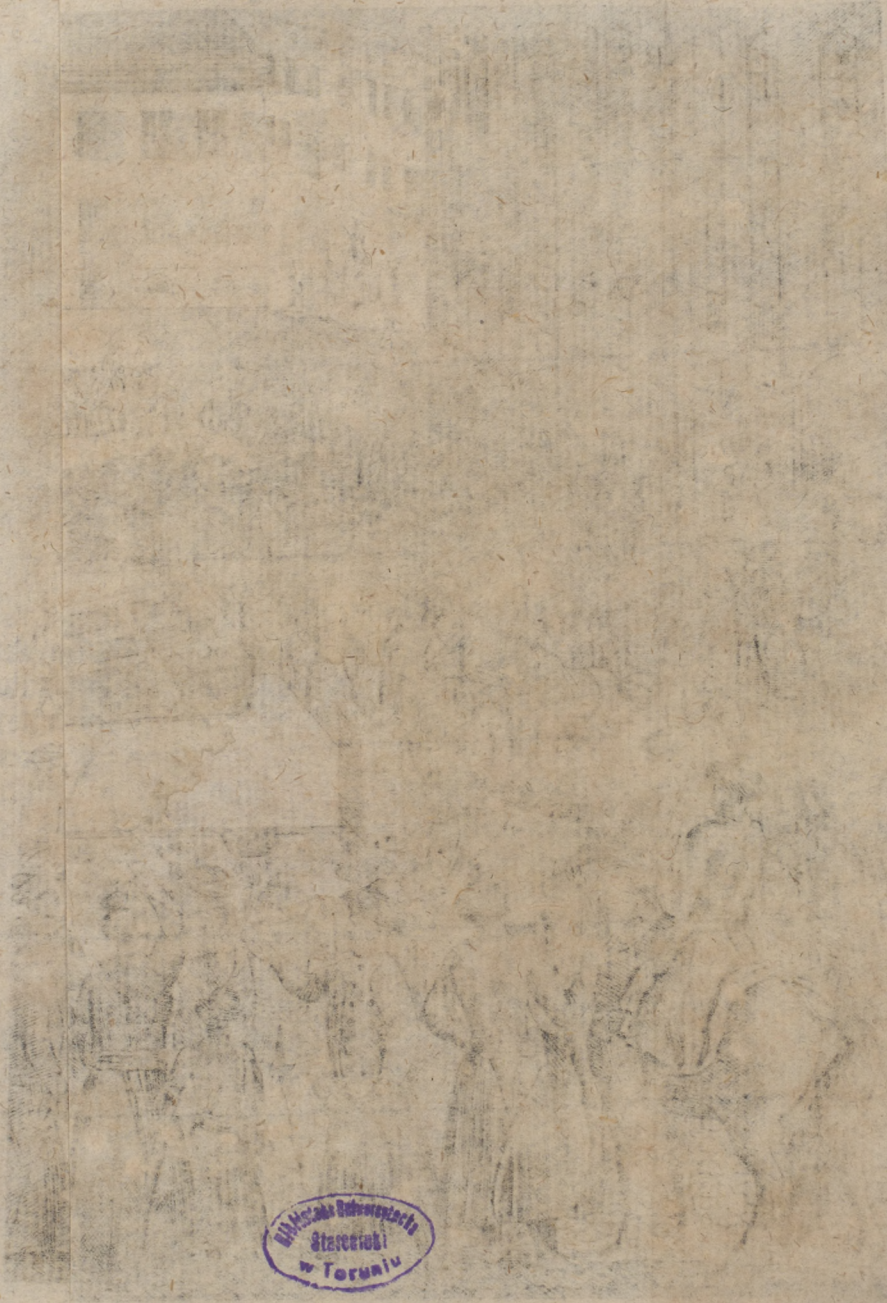
Um 8. Uhr gieng das Trauer-Spiel auf dem Marckt an. Den Anfang machten Mohaupt, Hertel, Becker ein

Knopfmacher-Gesell, Merg, und Wunsch, welche nach einander über die Klinge springen mußten, doch auf eine erbärmliche Weise, indem keiner auf einmahl abgefertiget, noch der Kopf mit dem ersten Streich völlig von dem Leib abgesondert worden. Als diese abgethan, wurden so viel Särge von Stadt-Soldaten herbey und auf die Bühne gebracht, und die Leichen, nachdem sie von den Henckers-Knechten bis auf das Hemde ausgezogen waren, darein gelegt. Sodann wurden die vier übrigen, Karwitz, Gutbrodt ein Zimmer-Gesell, Schulz, und Haßf, herzu geholet, und ihnen erst die rechte Hand mit einem Beil auf einem Block, hernach der Kopf mit dem Schwerdt abgeschlagen, da es denn nicht besser, als mit den ersten zugegangen, indem der Hencker, wenn er mit der Hand fertig gewesen, sich eben nicht gefördert, den Kopf abzunehmen, und auch dieses wie bey den vorigen verrichtet. Insonderheit hat er den Gutbrodt erbärmlich gequälet, der nach dreyen Hieben in den Kopf, wovon er sich jedesmahl wieder aufgerichtet, mit dem vierten erst liegen blieben. Das gräulichste war, daß das Blut von den abgethanen Cörpern nicht in Sand aufgefangen, oder damit bestreuet worden, sondern auf der Bühne herum, und durch dieselbe auf die Erde geflossen, da es unten von den Hunden aufgelecket, oben aber von den Nachfolgenden zutreten worden, die zugleich mit anschauen mußten, was sie einen Augenblick hernach selbst leiden sollten. Zuletzt wurde des Karwitz Cörper geviertheilet, das Herz und was sonst gewöhnlich aus dem Leibe gerissen, und von dem Hencker damit gar unanständig verfahren. Insonderheit ist nicht unangemerckt vorbey zu lassen, daß, als der Hencker bey Aufweisung des Herzens, nach Gewohnheit das Verbrechen anzeigen sollen, er nichts anders zu sagen gewußt, als: **Sehet da ein Lutherisch Herz, womit er unwissend, oder ohne Vorbedacht, das Geheimniß der Bosheit der Anstif-**
ter

ein
ärma
h der
eson
ärke
acht,
n bis
So
Zim-
nnen
her
enn
den-
icht
bey
odt
ff,
er-
lut
en,
m,
on
en
ie
s
r
t
)
a







Druckerei
Stenzel
in Ternitz

tri ö
ches
eine
nah
die
der
aus
der
sich
sch
erl
ih
ni
m
b
e

ter dieser Blutstürzung verrathen müssen. Nachdem solches alles vollbracht, sind die vier gestümmelte Körper auf einen Wagen geworffen, ausser der Stadt geschleppt, und nahe bey dem Galgen, auf einem Scheiter-Hauften verbrannt, die vier Hände aber zum Anschauen, bis nach Mittag auf der Bühne gelassen worden, womit dann das zu Warschau ausgesprochene Decret, ohne die geringste Milder- oder Milderung, in so weit zur Vollstreckung gediehen. Es haben sich dabey von der Bürgerschaft sehr wenige auf dem Marckt sehen lassen, sondern in ihren Häusern still, und diesen nebst etlichen folgenden Tagen, aus Beyforge einer Plünderung, ihre Laden verschlossen gehalten. Und daß sie dieserwegen nicht ausser aller Gefahr gewesen, mag des Fürsten Lubomirski grundlosen Feindseligkeit wider die Stadt Thorn wol beygemessen werden, welche glaublich macht, was ihm nachgesaget wird, daß er dem Commandanten den Vorschlag gethan, die Stadt den Towarzyszen Preis zu geben, der es ihm aber nicht gestatten wollen. Die also executirte Bürger haben sieben Wittwen und 26. Waisen nachgelassen, derer jämmerliche Klagen und Thränen in den Himmel aufsteigen.

Vor allen Dingen ist die standhaftigkeit dieser Märterer, (welcher Nahme ihnen wohl mit Recht mag beygelegt werden) zu bewundern, daß keiner unter ihnen, durch alle von verschiedenen Ordens-Leuten an sie gewandte, mit grossen Verheissungen begleitete ungestüme Ueberredungen zum Wancken, weniger zum Abfall bewogen werden können, da doch bis zum letzten Augenblick ihnen, und sonderlich dem Schuster Wunsch, mit Verdruß und Widerwillen derer ihnen beystehenden Evangelischen Geistlichen heftig zugesetzt worden, sondern sie haben alle voll Glaubens und Trosts, ihren Kampf Christlich und freudig vollendet.

Es haben hiebey die Prediger, so sie begleitet, Hr. Köhler, Rechenberg und Janichen von der Teutschen, Hr. Rät-

sich und Koch von der Polnischen Evangelischen Gemeine, nicht wenig ausgestanden, indem sie mit den Mönchen im Gefängniß oft in harten Wort-Wechsel gerathen, da sie nicht selten anhören müssen: Vos estis deceptores, uti vester dux Lutherus: (Ihr seyd Betrüger, wie Luther, euer Vorgänger) und bey dem letzten Hingang, auf der Strassen ein insolenter Pfaff ihnen nachgerufen: Die Prediger wären werth dahin geführt zu werden, und das, was die Gefangene leiden sollen, auszustehen; den aber einer der commandirenden Officier geheissen seines Weges gehen, und die Leute ungestört zu lassen, auch nach vollbrachter Execution, die Prediger durch zugegebene Mannschafft, um besse- rer Sicherheit willen, nach Hause begleiten lassen.

Daß auch die Hingerichteten in ihren unterthänigsten Suppliquen sich nicht leichtsinniger Weise auf ihre Unschuld beruffen, sondern hiezu genugsamen Grund gehabt, ist un- ter andern auch daher abzunehmen, daß der Nadler Schulz, bald bey der ersten Communion mit 12. Fl. Pol. sich hätte los- kauffen können, weil aber seine Frau nur 10. Fl. geben wol- len, und auf die Unschuld ihres Mannes sich beruffen, ist er in Verhaft geblieben, und endlich unter das Todes-Urtheil verfallen. Gleicher weise hätte der Weißgerber Hertel um fünf Ellen Holländischen Tuchs davon kommen können, wie er aber darüber den Präsidenten Rösener um Rath gefragt, und zur Antwort erhalten, daß er als ein unschuldiger Mann sich dergestalt zu lösen nicht nöthig habe, hat ihn das Unglück mit den andern hingerafft. Mehr anderen wäre es nicht besser ergangen, wenn sie nicht zu rechter Zeit den Schlüssel zu ihrer Gefängniß im Beutel gefunden. Den Schuster Wunsch hat seine Catholische Magd angegeben, aus Nach- gier, weil er ihr gewehret, bey währendem Tumult mit hin- zuzulauffen, und als ihr von andern, das Gewissen gerüh- ret, und wie sie einen unschuldigen Mann in Leibes- und Le- bens-

bens-Gefahr gebracht, vorgehalten worden, ist sie zu dem P. Marzewski gelauffen, und hat ihm die Unschuld ihres Herren bekannt, der sie aber mit dem Bescheid abgefertiget: **Je du Hure, hast du ihn einmahl beschworen, so packe dich fort.** Der Fleischhauer Karwiß hat, nicht nur in einer beweglichen Bittschrift (a) an den Hn. Rybinski, Wojewoden von Culm, als ersten Commissarium, seine Unschuld hoch betheuret, und mit derselben gehöret zu werden, flehentlich angeruffen, sondern auch vor seinem End gegen seinem Beicht-Vater bezeuget, und das heilige Nacht-Mahl darauf empfangen, daß er die Zeit seines Lebens, am wenigsten aber an dem Tage des Tumults in der Jesuiter Schule nicht gewesen. Auf gleiche Weise hat auch Joh. Georg. Mergens Ehe-Frau vor ihren Mann die beweglichste Vorbitte (b) eingelegt, die aber, gleich der vorigen, so wenig Eingang gefunden, daß sie nicht einmal ad Acta genommen, sondern nebst dem Bitt-Schreiben der Hrn. Hrn. Bürgermeister, als unnütze Papiere, auf dem Tisch des Audienz-Saals zurück gelassen worden.

Nachdem nun auf dem Marckt alles vollbracht, wurde des Präsidenten Köfeners Leichnam, in einem mit schwarzen Tuch bedeckten Sarg, von acht Bürgern in sein Haus getragen, des folgenden Tages aber auf eben die Weise nach dem St. Georgen-Kirchhof gebracht, und daselbst, unter dem Gesang einiger Lieder von den wenigen Begleitern, in der Stille beygesetzt. Es ist ihm aber nachgehends am 7. Januar. dieses Jahrs, in Begleitung der Schule, Bürger und Bauern, und unter dem Geläut der auf dem Alten Rath-Hause zum Behuf des Gottesdiensts neu aufgerichteten Glocke, und der zu St. Georgen, (weil das Culmische Confitorium das Geläut der St. Johannis-Kirche, um welches

(a) S. Beylagen No. IX.

(b) S. Beylagen No. XI.

der Rathsherr Hauenstein, zwar ohne Vorwissen des Rathes angehalten, versaget) eine ordentliche Leich-Begängniß mit einer ledigen Baar gehalten worden.

Was für Anfechtung dieser Mann ausgestanden, und wie hart ihm, seine Religion zu verlassen, zugesetzt worden, ist daraus abzunehmen, daß von der Stunde an, da ihm der Tod angekündigt worden, bis an das Ende, Jesuiten, Dominicaner, Bernhardiner, und wer sonst mehr hier ein Verdienst zu erwerben sich Hoffnung gemacht, ihn fast nicht einen Augenblick verlassen, sondern Wechselweise um ihn gewesen, er hat aber durch Göttlichen Gnaden-Beystand alles großmüthig überwunden, seine Verfolger zuletzt mit diesen Worten: Begnüget euch an meinem Kopf, die Seele soll mein Jesus haben, abgefertiget, den Kampf des Glaubens zum Sieg hinaus geführt, und unter Anrufung seines Heylandes den Geist aufgegeben.

Ein solches Ende hat genommen Johann Gottfried Rösener, wie die bisher bekannte Nachrichten geben, Tobias Röseners, eines Kauff- und Rathsmanns zu Thorn, (a) und Jonas Wendens, gleichfals Kauffmanns daselbst, Tochter Sohn, der seiner Geburths-Stadt in die 40. Jahr, anfänglich als Secretarius, nachgehends als Rathmann, und zuletzt als Burgermeister redlich gedienet, und jederzeit, sonderlich aber in dem letzten Schwedischen Krieg der jetzt regierenden Königl. Majest. in Polen, seine allerunterthänigste Treu unverrückt erwiesen. Er hat sein Alter auf 66. Jahr und etliche Wochen gebracht.

Der einige Vice-Präsident Zerneck hat durch häufige Vor-

(a) Diefem entgegen giebt das Kirchen-Buch zu Züllichou, einer in dem Herzogthum Grossen begriffenen Stadt, die Nachricht, das Johann Gottfried Rösener, daselbst den 22. Novemb. 1678. geboren, und solchendes Tages in der Pfarr-Kirche getauft worden. Sein Vater Tobias Rösener, ein Kauffmann, hat erst zu Züllichow gewohnt, hat sich aber nachher zu Franstadt gesetzt, und kan seyn, daß er von da nach Thorn gezogen.

Vorbitten, nicht nur von der Stadt, sondern auch des umliegenden Adels, dessen Gunst er mit seinem leutseligen und dienstwilligen Umgang gewonnen, ja endlich der Jesuiten selbst, erst eine Fristung, und hierauf aus Königlichcr Gnade, die Erhaltung des Lebens erlanget. Die Intercessioncs, welche so wol die Executions-Commission, als der Rath zu Thorn, bey Sr. Königlichcn Majest. vor ihn eingelegt, haben so viel gewürcket, daß Dieselben ihm das Leben allergnädigst geschenket. Das Königl. Antwort-Schreiben, so dem Rath auf seine Bitt-Schrift ertheilet worden, ist merckwürdig, und lautet also :

Wir haben Uns den Inhalt eures vor (a) Johann Heinrich Zernicke, Vice-Präsidenten und Burgemeisters an Uns von dem 9. dieses Monats, abgelassenen allerunterthänigsten Intercession-Schreibens allerunterthänigst vortragen lassen. Wie wir nun den betrübten Zustand, worein die gute Stadt Thorn durch den letztern Tumult gesetzt worden, nachdem dieselbe vorhin grossen Drangsalen unterworfen gewesen, sehr zu Herzen nehmen, also hätten Wir gerne gewünschet, daß die Coniuncturen es hätten zulassen mögen, in Unserm Rahmen ein nicht so strenges Urtheil sprechen zu lassen, oder wenigstens dasselbe in der Execution und Vollziehung zu mäßigen. Dannenhero werdet ihr aus dem Pardon und Erlassung der Todes-Straffe, welche Wir aus Unserer eigenen Bewegniß bemeldtem Vice-Präsidenten selbst vor der Ankunft eures Intercession-Schreibens allergnädigst verwilliget, zu ersehen haben, daß Wir viel eher nach dem Trieb Unserer Väterlichen zärtlichen Liebe, als der Schärffe des Rechtes zu handeln geneigt seyn ic. Gegeben Warschau den 13. Decemb. 1724.

AUGUSTUS, Rex.

J. S. Graf von Flemming.

Was in einigen Nachrichten gemeldet worden, daß des Vice-Präsidenten Eheliebste Catholisch, und dieses unter
an=

(a) Dieser Name ist irrig, und entweder von dem Schreiber, oder Drucker versehen worden; es soll Jacob heißen.

andern eine Bewegnif der Gunft feiner vielen Vorbitter folle
 gewesen feyn, befindet ſich unrichtig. Im Gegentheil hat
 ſie durch ihr herrſhaftes Zureden und nachdrückliche Ver-
 mahnungen zur Beſtändigkeit ihn mächtig ermuntert und
 geſtärket. Sie hat aber auf eine andere Weiſe zu ſeiner
 Begnadung viel beygetragen, indem ſie durch unabläſigen
 Überlauff und Anhalten, wobey es vermuthlich mit leeren
 Händen nicht zugegangen, die Commiſſarios übertäubet.

Sein eigentliches Verbrechen ſoll geweſen ſeyn, daß ſein
 Haus zunächſt an der Jeſuiter Schule gelegen, und um ſol-
 cher Wohlgelegenheit willen, die C. E. W. W. Väter vor-
 längſt darnach getrachtet, weil ihnen aber kein ander Mittel,
 daran zu gelangen, gelingen wollen, ſie endlich dieſen Vorfall
 ihnen zu Nus gemacht. Und weil Hr. Zerneck ſich mit
 einer hohen Geldbuſſe, die von einigen bis an 60000. Fl. Pol.
 vergrößert wird, abfinden müſſen, wird dieſes Haus, da er
 ohnedem ſeinen Aufenthalt anderswo zu nehmen erwählet,
 ein Theil ſolcher Summa erfüllen können.

Wie es ihm ſonſt in ſeiner Verhaftung ergangen, was
 er wegen des ihm zugemutheten Abfalls ausſtehen müſſen,
 und wie er dagegen in ſeinem Gemüth gefaſſet geweſen, iſt
 nicht beſſer, als aus ſeinem eigenhändigen Schreiben zu erſe-
 hen, welches er kurz vor ſeinem beſtimmten Abſchied, an den Se-
 nioſem des Miniſterii zu Thorn, und Paſtorem an der Marien-
 Kirche, Hr. Geret, nach Marienwerder abgelaſſen, und fol-
 genden Inhalts iſt:

Hoch-Ehrwürdiger Herr Beicht-Vater,
 Theureſter Hertzens-Freund;

DA H. H. E. Würden in Dero liebwertheſten lezteren Zuſchriſt
 mich einen Candidatum Martyrii conſtantiffimum zu nennen belie-
 bet, haben Sie im Geiſt ſchon bemercket, was mir leider! bald wider-
 fahren dürffte. Denn nachdem mir den 5. dieſes hor. 9. veſp. der Tod
 durch den Caſp. Rehling nach dem heil. und allweiſen Willen Gottes
 angemeldet iſt, doch mit der Condition, wenn ich meine rechtglaubige
 Religion

Religion verändere, mir das Leben und alle Ehren-Aemter beybehalten werden sollen, und ich es rund abgeschlagen, so werde stündlich und augenblicklich von Geistlichen und Edelleuten, Vornehmen und Geringen überlauffen, und modis omnibus forciret, sed frustra per Dei gratiam & assistentiam St. Spiritus, constantissimus candidatus mortis, in eo non turbatur nec turbabitur, wozu mir Gott treulichst beystehen wolle! Allein wie mein Gemüth damit allarmirt wird, ist Gott am besten bekannt, E. H. E. Würden helfen mir Göttlichen Beystand treulichst erbitten in dieser grossen Anfechtung. Gestern haben in der Johannis-Kirchen vor uns beyde Candidatos, mich und Hr. Rösenern, doch die mehresten vor mich, die Catholischen Bürger redlich intercedirt, und die Hn. Hn. Commissarios zu denen Thronen starck bewogen, und wir schweben hierdurch zwischen Furcht und Hoffnung, so eine starcke Probe der Göttlichen Versuchung ist. Hilff uns, Herr, in diesen Nöthen, Christlich dulden, hoffen, baten! Ich bin bis dato so getrost in meinem Gott und freudigst, als ein ganz Unschuldiger, daß ich Gott nicht genug dafür verdancken kan, und habe gelernet, in Todes-Noth munter und gelassen zu seyn, und bereit, also alle Todes Bitterkeit getrost zu überwinden durch Göttlichen Beystand und Gnade, der helffe ferner durch das theure Verdienst Jesu Christi und des Heiligen Geistes kräftige Mit-Würckung, Amen!

Hæc h. 8. vespert. scribo d. 6. Decemb. reliqua d. 7.

Ach wie hat mich bis anhero meines Gottes wunderbare Güte gestern geführet, in schweren Einwürffen, von mehr denn 200. Personen, glücklich und ständigst in meinem Glauben munter erhalten, auch die gegebene gefährliche Anschläge getrost ausgeschlagen, Laus Deo in æternum! Heute früh h. 4. ist Hr. Burgermeister Rösener im Platz decollirt, Gott sey seiner Seelen gnädig. Mir sind ad recollectionem einige Tage gegönnet, da ich gefaget, cras idem ero qui hodie, dazu helffe mir Gott! Der hilfft mir in dieser grossen Noth, ut permaneam in candidatura mortis martyr constantissimus, diese Beständigkeit wird mir auch Gott stets gnädiglich gönnen, entweder bis an den instehenden gewaltsamen Tod, oder zur gnädigen Pardonirung, wozu mir viel Hoffnung gemachet wird à plurimis DD. Commissariis, die bey Jh. Königl. Majest. per Staffettam vor mich heut intercediren, dazu viel helfen und geholffen haben sämtlicher Adel aus Cujavien und Culmischen, so muß sich alles schicken, dem Gott geholffen wissen will. Jh. Jh. W. E. Würden

E. Würden beyderseits, die ich ganz freundlich zu tausendmahl nebst meinem Weibchen grüsse, helfen zu Gott meine Seuffzer unterstützen, mein kleiner Jacobus hilft auch mit seinen milden Thränen, Gott wird helfen, Amen! Hora 9. usque 10. sind aufm Echaffaur auf dem Marckt 5. decollirt, und 4. noch dazu, denen zuvor die Hände abgehauen worden, Gott sey ihnen allen gnädig. Nun hilf uns, Herr, den Dienern dein, die mit deinem theuren Blut erlöset seyn ic. Jova Jova! Dessen hohen Beschirmungen zu vielem Trost Sie und Frau Liebste und sämtliche Mit-Gesellschaft treulichst empfehle, und ersterbe

Erw. J. E. Würden, meines Herzen-Freundes,

ganz treu- ergebenster

Thorn, den 7. Decemb. 1724.

J. H. Zernick.

XIII.

Nach vollbrachter Execution wurde Session gehalten, daselbst der Burggraf (a) Thomas, und der Rathmann Zimmermann, ihrer Ehren-Ämter entsetzt, und dergleichen jemahls zu bekleiden unfähig erkläret, überdas dem ersten auf 12. Wochen, dem andern auf ein halb Jahr im Thurm zu sitzen zuerkant; dem Rathmann Jacob Meißner, und dem Secretario Wedemeier, nebst ihren Zeugen, der im Decret vorgeschriebene End abgenommen, und sie einfolglich von der Straffe losgesprochen; dem Bürger-Hauptmann Graurock, und dem Gewürz-Kramer Silber, als Quartier-Meister,

(a) Der Burggraf in den Preussischen großen Städten ist eine hohe Obrigkeitliche Person, so unter etlichen aus des Raths Mittel, die jedesmahl vorgeschlagen werden, von dem König erwählet und auf ein Jahr verordnet wird. Er heisset Königlich Burggraf, oder auch Stadt-Hauptmann, und hat in dem Rath die Ober-Stelle über die Burgermeister. Sein Amt ist über den Burg-Frieden zu halten, alle Zänkereyen und Schlägereyen, so innerhalb der Ringmauer vorgehen, zu schlichten und zu straffen, die Sentenzen des Officials zu vollstrecken, u. d. gl. Wenn das Jahr verlauffen, tritt er sein Amt dem an seine Statt ernannten Nachfolger ab, und nimmt seine gehöhrige Stelle im Rath wieder ein. Es kan aber dieselbe Person, nach des Königs Gefallen, etliche Jahr nacheinander continuiert, oder über einige Zeit wieder benennet werden.;

ster, die in dem Decret zuerkannte Straffe angesagt. Unter denen zum Tode Verurtheilten, war oben an einer, Nahmens Heyder, welcher aber kurz vor der ersten Inquisition-Commission zu der Catholischen Kirchen übergetreten, und damit seine Ankläger besänftiget, daß sie seine völlige Überzeugung fallen lassen, und er nunmehr von der Lebensstraffe befreyet werden können. Seinen unechten Sohn, den einer seiner Verwandten auf die Seite geschaffet, aber wieder stellen müssen, haben die Jesuiter zu sich genommen. Andere, denen Gefängniß, oder Geißelung mit Stricken zuerkannt war, wurden nach der Herren Commissarien Gutbefinden theils alsofort abgestrafft, theils losgelassen, theils auch auf weiteren Bescheid in Verhaft zurück geführt. Unter denen, so gegeißelt werden solten, war auch des Präsidenten Diener Swiderski, der aber, solcher Straffe zu entgehen, Catholisch zu werden sich erkläret, und darauf losgelassen worden. Als er aber nach einigen Tagen, seines Versprechens erinnert, sich dazu nicht verstehen wollte, und darüber wieder in Arrest mußte, erdachte er diese List. Er schrieb ein Brieflein, mit nachstehenden wenigen Worten: Bitte den Arrestanten Swiderski loszulassen. Marczewski, und ließ es dem Major behändigen. Dieser nahm es auf guten Glauben an, als ob es von dem P. Marczewki, der in diesem ganzen Handel eine Haupt-Person mitgespielt, herkomme, und ließ den Swiderski auf freyen Fuß stellen, der denn nicht gesäumet, sich aus dem Staub zu machen.

Hiernächst wurde der Punct der Wiedereinsetzung der P. P. Bernhardiner in die Marien-Kirche, und was damit begriffen werden sollte, vorgenommen. Von Seiten des Raths ward zwar im Nahmen der sämtlichen Ordnungen ein Memorial überreicht, und darin um eine Frist, zu Aufsuchung der zur Sache gehörigen Urkunden angehalten, solches aber abgeschlagen, die Schlüssel so wol zu der Kirchen,

als zu dem Gymnasio und dem ganzen Kloster, durch den In-
 stitutorum Regni abgefordert und für die Commission gebracht.
 Auf der Strasse war durch gehörige Stellung des Kriegs-
 Volcks die Anstalt schon gemacht, und also wurden die Mön-
 che, so sich nebst den Dominicanern aus der Stadt, und an-
 dern vom Lande, in starcker Anzahl Proceßionsweise hierzu
 eingefunden, in guter Ordnung bis vor die Kirche geleitet.
 Da aber der Kirchen-Knecht mit dem Aufschliessen so bald
 nicht fertig werden konte, hat es weuig gefehlet, daß nicht
 die Ungedult des Volcks eine neue Unordnung erwecket,
 wenn nicht jemand durch eine Neben-Thür in die Kirche ge-
 kommen, und die Haupt-Pforte von innen eröffnet hätte,
 da denn der Schwarm so gewaltig hinzu gedrungen, daß die
 vordersten, Hohe und Niedere ohn Unterscheid, über Hals
 und Kopff in die Kirche gestürzt, und die meisten nicht ge-
 wußt, wie sie hinein gekommen.

Und hiemit ist dieser denckwürdige Tag beschlossen wor-
 den. Ein sinnlicher Kopff, der vielleicht überall mehr das
 Ergeßliche, als das Nützliche, vor sich heraus zu nehmen ge-
 wohnt, hat auch hie seine spielende Gedancken ausgelassen,
 und die ganze Geschicht, nach Art eines Schau-Spiels, in
 fünf Handlungen verfasst. Die Schrift ist, wie zu sehen,
 aus einer Catholischen Feder geflossen, so daß sie nicht zu viel
 sagen wird, und weil sie kurz und ordentlich gefasset, soll sie
 hier, so wie sie in der Stadt-Düsseldorffer Post-Zeitung
 No. 6. den 14. Jan. mitgetheilet worden, jedoch mit eini-
 gen Anmerkungen, ihren Platz finden.

Nieder-Rheinstrohm, den 13. Jan.

Unter denjenigen Berichten von der an denen Zumultuanten zu Tho-
 ren, wegen von ihnen erregten gefährlichen Aufstand und in der Kir-
 che und Collegio derer W.B. E.E. PP. Soc. Jesu fast niemahlen erhör-
 ten verübten Muthwillen und Bosheit, vollzogenen Execution ist auch
 folgende ohnpartheyische Relation, wie sie der Author nennet, und in 5.
 verschie-

verschiedene Actus eintheilet, deren 3. mittleren er die blutigen benahmet, eingelauffen: Den 6. Dec. nahm der 1. Actus mit Hinwegnehmung (a) der von denen Lutheranern fast 200. Jahr besessenen Pfarr- oder Marien-Kirche, da diese selbigen Vormittag zum letzten mahl ihre Andacht darinnen verrichtet, seinen Anfang, und geschah solches durch den Bischoff von Cujavien und vielen anderen Ordens-Geistlichen, so von denen Pohnischen Troupen unterstützt worden, welche in aller Stille voran marschiret, und indessen die Einwohner in Thorn auf dem Bahn gelassen, daß die Execution erst den 18. Decemb. erfolgen würde. Der zweyte, und zwar 1. blutige Actus von denen 3. mittlern, präsentirte den 7. gemeldten Monats, Morgends um 6. Uhr, den Präsidenten und ersten Burgermeister Rösner auf dem innern Platz des alten Rath-Hauses, woselbst er ohne einiges Getümmel enthauptet, darauf in einen Sarg geleet, mit einem schwarzen Tuch bedeckt, und durch 8. Lutherische Burger in sein Haus, nachdem selbiges vorher, samt dessen völligen Verlassenschaft, um den durch dessen Nachlässigkeit, in Ansehung seines nicht wohl verwalteten Obrigkeitlichen Amts, denen W.W. E.E. PP. Soc. Jesu zugewachsenen Schaden, einiger massen zu ersetzen, fiscalisch erkläret, getragen worden. Der dritte, oder von denen 3. mittlern der 2. blutige Actus, stellte selbigen Vormittag um 9. Uhr auf einem auf dem Markt aufgerichteten Schavot vor, auch 5. zum Tod verdammte Personen, (b) nemlich, Mowli (Mohaupt), einen Kauffmann, Herdel (Hertel), einen Gerber, Becker, einen Knopfmacher, Herz (Mertz) und Wunsch, beyde Schuhmacher; Der Markt und dessen Zugänge waren eine halbe Stunde vorher mit 3. bis 4000. Mann Pohnischen Troupen besetzt worden, die Malificanten wurden durch 4. Lutherische Predicanten convoyret, und ihnen ebenfals die Köpffe, doch solcher Gestalt abgeschlagen, daß sie noch an denen Leibern, absonderlich an denen zwey letzteren so lange noch beym Leben gelassen worden, (c) bis auf Fürbitte der Prediger der commandirende

R 3

Officier

- (a) Dieses ist irrig, die Hinwegnehmung der Kirche ist erst am folgenden Tage geschehen.
 (b) Die hier hergesetzte so wol, als die nachfolgende Rahmen, sind mehrentheils irrig, und in Parenthesi verbessert, im Context aber beybehalten worden, damit er vor unverändert gelten möge. So sind auch der Prediger nicht 4. sondern 5. gewesen.
 (c) So geschehet denn der Verfasser, daß der Scharfrichter die Leidende ohne Noth und vorsätzlich gequälet, und bald wird er bekennen, daß solches auf seiner Obern eigenen Befehl geschehen. Ob solches den Rechten, und selbst dem Decret gemäß, überlässet man andern zu erörtern.

Officier dem Scharfrichter befohlen, ihrem Leiden ein Ende zu machen. Der vierdte, oder von denen 3. mittleren letztere blutige Actus, präsentirte abermahl auf dem Schavot 4. zu sterben condemnirte Personen, nemlich, Eurasai (Karwiß), einen Fleischhacker, Schulz, einen Madler, Gutbrod, einen Zimmermann, und Hof (Zafft), einen Becker, so allerhand Gebäckens macht, welche von obbemeldten 4. Predicanten aufgeföhret wurden; jeglichen von diesen wurde erst die rechte Hand, doch nicht das erste, sondern auf das zweyte mahl (a) abgehackt, und nach einiger Verweilung enthauptet; Der Zimmermann hat 3. Hiebe in dem Hals empfangen, und sich jedesmahl wieder aufgerichtet, nach dem vierdten Streich ist er zwar liegen geblieben, hat aber immer noch grosse Bewegung gemacht, bis ihm endlich der Scharfrichter durch verschiedene Schwerdt=Streiche das Lebens=Licht vollends ausgeblasen; Als dieses geschehen, wurde der Fleischhacker aufgeschnitten, das Herz aus dem Leibe gerissen, und ums Maul geschlagen, nachgehends geviertheilt, und nebst denen anderen 4. Körpern vor dem Thor unter dem Galgen verbrannt. So streng dieses Todts=Urthl an sich selbst gewesen, wurde selbiges doch noch dadurch geschärfet, (b) daß die letzteren über das vergossene Blut der ersteren hingehen, und neben denen schon Hingerichteten, deren Körper wie sie gefallen liegen geblieben, ihre Straffe ausstehen müssen. Der Scharfrichter hat sich während der Execution allezeit lustig und beherzt gezeigt, daß er aber bestialisch besoffen gewesen, und die Ubelthäter für Lutherische Hunde gescholten, darob auch die Catholischen Geistlichen, welche die zum Sterben Condemnirte sie zu befehren, doch vergebens ermahnet, indem diese hartnäckig und verstockt allezeit geblieben, selbst ein Mißvergnügen bezeiget haben sollen, ist um so viel weniger zu glauben, (c) weil der Scharfrichter auf verschiedene Art den Obrigkeitlichen Befehl (d) auszuführen gehabt, gleichwie gemeldet worden, so ein vollgeöffener Mann wohl würde haben bleiben lassen; dahero dieses nicht anderster als ein Zusatz, so aus einer Lutherischen Feder gestossen, anzumercken ist. Sonsten seynd, um dieses Trauer=Spiel mit anzusehen, wenig oder gar keine Lutheraner zum Vorschein

(a) Noch eine Beständniß, so die vorige bestärket.

(b) Also hat man alles, was nur zu erinnern gewesen, angebracht, unter dem Schein der Gerechtigkeit die äußerste Grausamkeit zu verüben.

(c) Wenn es die Noth erforderte, sollten sich wol lebendige Zeugen finden, die dieses was hie so weit weggeworffen wird, und noch ein mehrers, als mit eigenen Augen angesehen, und mit eigenen Ohren angehört zu haben, behaupten könnten.

(d) Eine offenerzige Bekännniß, die viel werth ist.

schein kommen, sondern haben sich in ihren Häusern stille gehalten, und das muthwillig sich auf den Hals gezogene Unglück beklaget. Der 5. Actus führet besagten 7. Dec. Nachmittags um 2. Uhr eine Proceßion von 113. Catholischen Geistlichen auf, welche zu diesem End nach Thoren kommen waren, und nahmen von der vorigen Tags denen Lutheranern abgenommenen uralten Marien-Kirchen, mit vorher getragendem Kreuz, wieder Possession, so folgenden Tag aufs neue eingeweyhet, und der Catholische Gottesdienst, welcher beynabe 200. Jahr daraus verbannet gewesen, zum erstenmahl wieder gehalten worden. Zu Anschaffung der Priesterlichen Kleidungen bey Berrichtung des Gottesdienstes und anderen Kirchen-Geräthschaften, so von der Zeit an, als die Lutheraner denen Catholischen besagte Kirche entfremdet, bis hieher verlohren gegangen, hat der Stadt-Magistrat, in welchem die 4. erledigte Stellen so wol, als die zwey im Schöppen-Stuhl durch 6. Catholische Bürger ersetzt worden, ein gewisses Quantum verwilliget, auch denen W. W. E. E. P. P. Soc. Jesu zu Erstattung ihres erlittenen Schadens 22000. Gulden accordiret, auch bereits 8000. Gulden zahlen, und bis zum völligen Abtrag der übrigen 14000. Gulden inzwischen 2. Dörffer zum Unterpand und deren würcklichen Genuß einräumen lassen. Der auch zum Tod verwiesen gewesene Vice-Präsident Zernick hat Pardon erhalten, und ist dieser Tagen mit Frau und Kindern von der Lutherischen zu der Catholischen Religion übergangen. (a) Nachdem nun die Capital-Straffen vollzogen, Kirche und Schule die rechtmäßigen Eigenthümer wieder in Besiz haben, des verursachten Schadens halber ein Vergleich getroffen, und die Geld-Straffen erleget, auch wegen derer, so noch gefangen sitzen müssen, so doch viele mit Geld abgekauft, die nöthige Verordnung gemacht, als seynd die Herren Commissarien, welche der Stadt den 12. schon 20000. Gulden gekostet, den 18. gemeldten Monats von dannen wieder abgereiset, und die Königlichen Troupen bis auf 5. oder 600. Mann aus- und nach ihren vorigen Quartieren marschiret, folglich diese Execution ohne einigen Tumult oder Aufstand vollzogen worden.

XIV.

Den 8. Decemb. als am Fest der Empfängniß Mariä,
wurde die gestrige Tages eingenommene Kirche durch den
Suffra-

(a) Dieses ist falsch, Herr Zernicke ist mit den Seinigen noch gut Evangelisch, und wird es durch Gottes Gnade auch wol bleiben.

Suffraganeum von Culm feyerlich eingeweyhet; Die hohe Messe hielt der Hr. Wysocki, Warschauischer Canonicus, und die Predigt verrichtete der P. Wieruszewki, ein Jesuit, und derselbe, der, wie gesagt wird, vor dem Assessorial-Gericht zu Warschau die Klage wider die Stadt Thorn geführt. Die Schreib-Art darin ist so beschaffen, daß wenn der Verfasser unbekannt wäre, er daraus erkannt werden könnte. Man hat von dieser Predigt kein Polnisch Exemplar zur Hand bringen können, und die zu Danzig herausgegebene Übersetzung, wie sie hier (a) mitgetheilet wird, soll mit dem Original nicht überall genau einstimmen.

Den 9. Dec. ward die Schrift des Hn. Serets, woraus ihm eine Gotteslästerung ben gemessen werden wollen, durch den Scharfrichter, bey Rührung der Trommel, an allen vier Ecken des Marcks verbrannt. Weil keine gedruckte Exemplar zu bekommen gewesen, hat man sich begnügen müssen, weisse Bogen Papier, mit dem Titel der Schrift überschrieben, durch das Feuer gehen zu lassen.

Bei der hierauf erfolgten Session wurden die Jesuiten mit ihrer Liquidation des erlittenen Schadens, so sie bis auf 35000. Fl. Pol. gespannt, (der doch nach gerechter Schätzung, nicht den zehenden Theil betragen hätte) angehört. Da wolten aber keine Vorstellungen gelten. Die C. E. W. B. Väter waren bereit ihre Rechnung zu beschweren, und wolten es vor eine grosse Mäßigung geachtet haben, daß sie sich auf 22000. Fl. behandeln lassen, davon ihnen 8000. Fl. drey Tage hernach baar bezahlet, und vor das übrige zwey der Stadt zugehörige Dörffer auf Nutznießung, bis zu Ablegung solchen Rückstandes, eingeräumt werden müssen.

Der 10. Dec. war ein Sonntag, an welchem nichts vorgenommen worden. Die Evangelischen, denen ihre einige noch übrige Kirche genommen war, verrichteten ihren Gottesdienst

(a) S. Beplage No. XII.

tesdienst in der so genannten Gilde. Es wolte ihnen zwar deßhalb Einhalt gethan werden, weil aber die Commission hierüber keine Gewalt empfangen hatte, und sich der Sachen anzunehmen Bedencken trug, ist es dabey geblieben.

Den 11. Dec. ward dem Vice-Präsident Zerneck von der Commission die Erlassung der Lebens-Straffe, bis auf Königliche Ratification, angekündigt, und unter bindiger Versicherung, nicht aus der Stadt zu weichen, der Arrest aufgehoben.

Den 12. Decemb. wurde, was an dem Decret noch zu vollstrecken übrig, vollends abgethan, von denen zur Geld-Straffe condemnirten Delinquenten, derer an der Zahl gegen 40. gewesen, die auferlegte Bussen eingefordert, und scharff beygetrieben. Der P. Rector empfing das Geld selbst mit grosser Demuth und Kalt Sinnigkeit, als ob ihm darum gar nicht zu thun wäre. Indessen war doch weder Aufschub noch Minderung zu erhalten, wiewol Stadt-kündig, daß manche darunter nicht einen Ducaten im Vermögen gehabt, und haben die armseligen Weiber, ihre Männer zu erledigen, mit grossem Wehklagen umher lauffen müssen, bey güt-herzigen Leuten die hiezu benöthigte Mittel zu erbetteln, welches bey allen Christlichen Herzen ein grosses Mitleiden erwecket. Alle diese haben über das noch die Straffe des Sitzens im Thurm antreten müssen, die aber nicht lange hernach ihnen sowol, als den übrigen, erlassen worden. Das Geld ist zu einer Alabasternen Bild-Säule gewidmet, so der H. Jungfrau zu Ehren, auf dem Markt an dem Ort, wo ihr Bildniß im Tumult vermeyntlich verbrannt worden, soll aufgerichtet werden.

Den 14. Dec. wurde zu Ergänzung der in dem Rath und Schöppen-Stuhl erledigten Stellen geschritten, und, nach Inhalt des Decrets, einer Rubinkowski, Maryanski, Skomorowski, vormahls Capituls-Schreiber zu Cusm, und

Schwertmann, gewesener Rent-Schreiber zu Culmsee, als Rathmanne, in den Schöppen-Stuhl aber ein Hutmacher, Nahmens Faust, so weder Lesen noch Schreiben kan, und ein verdorbener Kauffmann, Barthold Pier, alle Catholische, eingesetzt, mit der Verwarnung, auf anderweit sich begebende Erledigungs-Fälle, keine andere zu wählen, bis die Helffte aller dreyen Ordnungen mit Catholischen besetzt seyn würde, worauf endlich diese Commission auseinander gegangen.

XV.

Als die Güter des verurtheilten Präsidenten Röseners, so in dem Decret vor verfallen erklärt, und der Stadt Thorn zuerkannt waren, der Erstattung des den Jesuiten zugefügten Schadens, welchen die Stadt gut thun sollte, zu Hülffe zu kommen, inventirt werden sollen, haben die hierzu Committirte, was ihnen anständiges unter die Hände gekommen, an Hausrath, Silber und anderen, bis 3000. Fl. am Werth, unterm Bisch miteinander getheilet, und vor ihre Mühe sich bezahlt gemacht. Doch hat sich hiebey ein Trauer-Fall begeben. Als die Diener, nach dem Exempel ihrer Herren, sich auch nicht vergessen wollen, und unter andern über einen Schranck gerathen, in welchem sie eine gewisse Art Pfeffer-Ruchen, mit Rattenpulver zugerichtet, angetroffen, weil der Verstorbene, aus der Erfahrung, dieses vor das leichteste Mittel, solch Ungeziefer aufzureiben, befunden, haben sie davon, in Meynung daß sie von der gewöhnlichen Gattung wären, begierig zu sich genommen, die ihnen aber so übel bekommen, daß davon einer bald hernach mit dem Leben bezahlen müssen, und ein ander gefährlich erkranket.

Mit der Schule und Bibliothec hätte es grosse Noth gehabt, wenn nicht die möglichste Vorsichten zu rechter Zeit wären angewendet worden. Denn so bald am 19. Novemb. das ausgesprochene Decret des Assessorial-Gerichts kund worden,

den, überfiel der allgemeine Schrecken auch die in dem Gymnasio wohnende Professores, indem sie leicht nachrechnen konnten, daß es ihnen nicht besser, als allen den übrigen in dem Decret mitbegriffenen, ergehen werde, daher sie unverzüglich die Anstalt machten, ihren Aufenthalt anderwo zu nehmen. Es hat auch der Erfolg gezeiget, daß sie sehr wohl gethan, wenn sie die schmeichlende Hoffnung der Königl. Clemenz, oder einer Nachsicht bey der Commission sich nicht einschläfern lassen. Also begaben sich die meisten Professores benzeiten heraus, und ist der Rector allein bis aufs letzte in seinem alten Sitz verblieben. Doch wurden die Lectiones bis zum 4. Decemb. fortgesetzt, wiewol nicht ohne Störung verwegener Jünglinge, die in die Classen eindrungen, und der Lehrenden samt den Lernenden spotteten, so daß man genöthiget wurde, am 6ten die Classen und das Kloster selbst, vor der Menge des herum streichenden muthwilligen Pöbel-Volcks, zu verschließen. Es hat aber dieses wenig geholfen, indem noch vor dem Abend, selbiges Tages, einige solcher Gäste, durch ein erbrochenes Fenster in Supremam gestiegen, ferner durch das Atrium an die Vorder-Thür gelanget, und dieselbe eröffnet, worauf der draussen stehende Schwarm mit Macht hinein gedrungen, keiner Thüren noch Schlösser geschonet, alle Gemächer durchsuchet, und so gehauset, daß die Soldaten-Wacht um Hülffe angeruffen werden müssen, die dem gegenwärtigen Übermuth gesteuert, bis an dem folgenden Tag die Bernhardiner nebst der Kirchen, auch das Gymnasium und ganze Kloster eingenommen.

Mit der Bibliothec ist es schwer hergegangen, dasjenige, so von Zeit der Reformation an Büchern, Bildern, und andern Seltenheiten angeschaffet und gesamlet worden, auf die Seite zu bringen, das meiste ist noch zu Abends-Zeit des 4. und 5. Decemb. geschehen, wiewol bey solcher Eilfertigkeit noch vieles hinterblieben, so mit Recht, und nach den Worten des Decrets, hätte zurück genommen werden sollen, wie
 L 2 denn

denn die Commissariü selbst, als sie am 11. Decemb. auf der Bibliothec die Revision gehalten, gar bescheidenlich erkläret, daß wenn noch etwas übrig, so aus der Jahrzahl, oder andern sicheren Anzeigen kennbar wäre, daß es von den Evangelischen angeschaffet worden, solches noch hinweg genommen werden möge.

Indessen lassen ihnen die Mönche die neue Gelegenheit wohl gefallen. Die Wohnung des Rectoris, welche durch vieler Jahre Fleiß und Vorsorge gar artig und bequem zu gerichtet war, hat der P. Guardian eingenommen, das grosse Auditorium ist zum Refectorio ausgesondert, aus Prima in die Kirche zu kommen, ein Zugang durch die Mauer gebrochen, die Schul-Bäncke und dergleichen Geräth weggebrochen, und zum Feuer verwiesen, und was sonst zu ihrer Gemächlichkeit nöthig war, nach und nach angeordnet.

Als der P. Prediger das erstemahl die Cangel betreten, hat er mit einem zu sich genommenen Beil, das Pulpet, worauf gemeiniglich die Bibel gelegt wird, herunter geschlagen, mit Vermelden, daß solches zu nichts nütze sey, welches man ihm bey gegenwärtigem Zustand wol glauben kan.

Sonst haben die Mönche, wegen einiges ermanglenden Kirchen-Ornats, Silber-Geschirres und dergleichen, einen Anspruch an den Rath gemacht, und obgleich derselbe aus den alten Registern dargethan, daß bey Übernehmung der Kirchen nichts dergleichen darin vorhanden gewesen, hat doch solches nicht versangen wollen, und man hat sie überhaupt auf 2000. Fl. Pol. behandeln müssen.

XVI.

Was die beyde Geistliche, Hr. Christophorum Andream Gerot, des Ehrw. Ministerii zu Thorn Seniozem (a) und Pastorem

(a) Dieser Titel wird in den grossen Städten des Polnischen Preussens, demjenigen beygelegt, der an der Haupt-Kirche der erste Prediger ist, ob er gleich den Vorzug an Amts- oder Lebens-Jahren nicht hat. Sein Ansehen erstreckt sich auch nicht weiter, als daß er den ersten Ort vor allen, und in der Versammlung des Ministerii den Vorsitz hat.

storem an der Marien-Kirche daselbst, und dann den Hrn.
 Ephraim Dloff, Predigern in der Neustadt, betrifft, so ha-
 ben die an dem Tumult gar kein Theil gehabt, sind auch des-
 sen weder beschuldiget noch angeklaget, sondern auffer der
 Tumults-Sache, um anderer angetichteter und fälschlich auf-
 gebürdeter Verbrechen willen, belanget worden. Der erste
 hatte dem Thornischen Raths-Ältesten und Cömmerer,
 Hr. Jacob Meißnern, zu seiner mit des verstorbenen Senio-
 ris Ministerii, Hn. Prætorii, nachgelassenen Wittwen, den 5.
 Sept. des abgewichenen 1724. Jahres vollzogenen Ehe-Ver-
 bindung, in einer gedruckten Schrift von einem Bogen
 Glück gewünschet. Der Stand beyder Verlobten, und ei-
 nige zwischen dem Ministerio und etlichen Raths-Gliedern
 obgeschwebte Mißhelligkeiten, hatten ihn veranlasset, der
 Schrift den Titel: Concordia Sacerdocii & Imperii sæ-
 cundissima felicitatis mater, vorzusetzen, und in derselben
 auszuführen, wie wohl es in einem Regiment zugehe, wenn
 der Geist- und Weltliche Stand sich mit einander wohl be-
 tragen. In solcher unschuldigen Vorstellung haben die Jes-
 uiten etwas gefunden, so sie dahin verdrehet, als ob es är-
 gerlich, verhänglich, und dem Römischen Glauben, dem Papst
 und den Kronen, Franckreich und Polen, schimpflich wäre,
 und weil sie daneben die der Braut beygelegte Benennung,
 Sacri ordinis vidua, vor eine Lästerung ausgedeutet, haben
 sie ihn darüber vor der zu Untersuchung des Thornischen
 Tumults verordneten Commission scharff angeklagt, da aber
 er aus rechtmäßigen Ursachen dieses Gericht entkennet, und
 sich auf seinen ordentlichen Richter beruffen, ihm eine La-
 dung vor das Königl. Assessorial Gericht gegeben, dem er
 aber so wenig als dem vorigen zu trauen Ursach gehabt, und
 weil kein ander Mittel übrig gewesen, sich für ungerechter
 Unterdrückung zu retten, auf Einrathen seiner Freunde, sich
 benzeiten

benzeiten nach Marienwerder, unter Königlichen Preussischen Schutz, in Sicherheit begeben.

Der ander, Hr. Dlof, hatte in seinen Predigten über die grosse Bosheit des dortigen Catholischen Gesindes heftig geklaget, und gewünschet, daß man frömmeres, der Evangelischen Religion zugethanes Gesinde in Thorn haben möchte. Dieses ist ihm ausgedeutet worden, als ob er einen Auf-
ruhr wider die Catholischen geprediget, und sie alle aus der Stadt geschaffet haben wollen. Um dieser Sache willen ist er ebenfals vor der Commission angeklagt, und ist zu seiner Rettung eben das Mittel, so der Hr. Seret gewählet, zu ergreifen genöthiget worden.

Auf solche Weise sind diese beyde unschuldige Männer, in den Thornischen Handel eingeflochten, und ihren Widersachern zu Gefallen in das mehrgedachte Assessorial-*Decret ex capite contumaciae* mit eingeschoben worden, welches sie als ehrlos, und aus dem Reich verbannet erkläret. Sie haben aber nachgehends einen Königl. Sichergeleits-Brief (a) ausgewürcket, wodurch ihnen ihre Sache zu Recht zu verfolgen, daß gegen sie widerrechtlich verfahren worden, zu erweisen, und ihre Unschuld an denen ihnen aufgebürdeten Vorwürfen auszuführen verstattet, sie auch wieder alle unrechtmäßige Gewalt in Königlichen Schutz genommen worden. Der erste hatte auch schon die Göttliche Vorsorge über sich erfahren, indem von Sr. Königl. Majestät in Preussen ihm in Dero Landen verschiedene Stellen angetragen worden, die er aber, nachdem er das sichere Geleit erhalten, bescheidenlich ausgeschlagen, nach Thorn umgekehret, und daselbst, bey ungemeinem Zulauff, wieder geprediget, vielleicht in der Hoffnung, seine Wiedereinsetzung zu erhalten.

Dergleichen Mißdeutungen und Verdrehungen, wie diesen Männern widerfahren, sind unter so boshafften und
arglisti-

(a) S. Beylag. No. XIII.

arglistigen Widersachern gar gemein, und wie sie Unwissenden oder Voreingenommenen leicht bezubringen, also können sie anderst nicht, denn grosse Gefahr und viele Beschwerlichkeiten nach sich ziehen. Ein noch frisches Exempel, so hier nicht vorken zu gehen, wird die Sache bestätigen. Es hatte M. Joh. Urnd, damahls Professor Gymnasii Thorun. Ordinarius, am Char-Freytag A. 1719. nach Gewohnheit einen Actum Passionis dramaticum angestellet, und eine auf die Zeit sich schickende Materie erwählet, De impia pietate Caiphæ ex Consiliis contra Jesum, d. i. Von den gottlosen Rathschlägen Caiphæ wider Jesum. In seinem Intimations-Programmte hatte er nach Anleitung des Seldeni d. Synedr. Hebr. behauptet, daß der Hohepriester der Juden A. T. ingemein, und besonders Caiphæ, nicht Präsident des grossen Raths zu Jerusalem gewesen, daraus nachmahls zu erweisen, daß Caiphæ sich eines widerrechtlichen Gewalts über Jesum unverantwortlicher Weise angemasset. In dem Actu Oratorio befand sich ein Officier von der Besatzung, ein ungelehrter Frankose, aber grosser Eiferer. Derselbe nimmt die Worte Pontifex maximus, aus Unverständnis, vor den Römischen Papst, und deutet auf ihn alles, was von dem Jüdischen Hohenpriester gesagt worden, laufft auch sofort zu den Jesuiten, und giebt die vermeinte Lasterungen klagbar an. Diese, ohne sich anderweit zu unterrichten, nehmen solches vor bekannt an, beschweren sich darüber bey dem Präsidenten, und fordern kurzgrund, daß der Urheber in gefängliche Haft gezogen werde. Der Präsident mochte ihnen lange genug vorstellen, was für ein Mißverständnis hierunter walte, und wie kein verständiger Mensch, der die Handlung angehört, die Worte in solchem Sinn aufnehmen könne, es wollte nichts verfangen, und musste

der

der Präsident leiden, daß er propter actum blasphemum (wegen einer Gotteslästerung) wie die Worte der Citation gelautet, in eigener und alleiniger Person vor das Königl. Assessorial-Gericht geladen worden. Wie aber über einer so ungereimten Beschuldigung die Jesuiten in der Stadt ziemlich herhalten müssen, wurden sie von dem Actu ganz still, und nahmen das Programm so viel schärffer vor, in Meynung, es koste was es wolle, Blaspheemien daraus zu erzwingen. Von was vor Gelichter aber dieselben gewesen, ist daraus abzunehmen, wenn auch diese darunter angeschrieben war, daß der Professor die Evangelischen Prediger Plurimum Reverendos (Wohl-Ehrwürdig) geheissen.

Mitlerzeit kam der Cujawische Bischoff Casimirus de Alten Bokum nach Thorn, bey welchem die Jesuiten über der Tafel, wider den Prof. Arnd und die ihm beypflichten, ja wider den Proto-Scholarchen selbst ihre Anklage mit großem Eifer vorbrachten, und den Bischoff bewogen, daß er den Präsidenten darüber beschicket, und begehret, daß alle Exemplar des Programmatis zusammen gesucht und weggethan (comportentur & aboleantur) werden sollten. Er bekam aber zum Bescheid, die Sache wäre von den Jesuiten selbst am Hof-Gericht anhängig gemacht worden, sie könnten ja eine Klage vor zwey Gerichten zugleich nicht führen. Hierauf meldeten sich zwey Jesuiten bey dem Präsidenten, mit dem Anbringen, sie wollten die Klage vor dem Assessorial-Gericht fallen lassen, und vor dem Bischoff gültliche Handlung pflegen. Der Präsident aber wollte zum Nachtheil der Freyheit der Stadt sich hierauf nicht einlassen, doch ließ er durch einen Rathsherrn dem Bischoff eine Erklärung des Programmatis zustellen, die Anklage der Jesuiten dadurch abzulehnen. Der von dem Gegentheil eingenommene und gleichsam bezauberte Bischoff, gab ihm mit Unwillen die Antwort: Ich will davon we-

der

der hören noch reden, der Präsident mag nur auf eine Satisfaction, nicht Explication gedencken: Und so bald er in seiner Residenz wieder angelangt, ließ er eine scharffe Citation an den Proto-Scholarchen Rösener, den Rector, die Professores, und endlich den Buchdrucker ergehen, daß sie persönlich und unausbleiblich erscheinen sollten, eine gewisse "Schand- und Laster-Schrift wider den Römischen Papst 2c." zu verantworten, oder anzuhören und zu sehen, wie dieselbe zum Feuer verurtheilet, und durch den Nachrichten öffentlich verbrannt werden solle. (a) Da nun hierüber die andern bestürzt waren, behielt der Präsident allein einen standhaften Muth, schickte von Raths wegen einen Secretarium an den Bischoff mit nachdrücklichen Vorstellungen, wodurch es so weit gebracht wurde, daß der Bischoff sich erkläret, der Stadt-Gerechtigkeit nicht zu kräncken, und eine Commission in der Stadt zu verordnen, die mit Zuziehung des Raths eine Satisfaction, d. i. Bestrafung des Auctoris ausfinden sollte.

Weil nun Recht und Billigkeit hier keinen Platz mehr funden, versuchte der Präsident Rösener die Sache an einem andern End anzugreifen, und den Jesuiten Marczewski zu gewinnen, einen Erzfeind der Evangelischen, der nach seinem durchtriebenen unruhigen Geist vor seine beste Kunst achtet, unfertige Handel anzuspinnen, und wie seine eigene Mit-

M

Brü:

(a) Die eigene Worte der Citation lauten: Personaliter legitime & peremptorie, uno edicto pro tribus, citati compareant, ad justificandum certum scriptum infame, temere & calumniose editum, typisque impressum, in quo summi Pontificis Romani ecclesiastica, aliorumque Principum & Episcoporum Catholicorum autoritas & jurisdictionis cavillatur, despoticeque tractatur. Alias in defectu justificationis judicialiter faciendæ ad videndum & audiendum hocce infame scriptum ad rogam condemnari, & per carnificem publice cremari mandari, auctores vero & complices dicti scripti infamis, pro condignis pænis ex personis illorum sumendis ad forum fore remitti &c.

Brüder im Sprüchwort von ihm sagen: Leute zusammen zu hängen, und nach seiner Gelegenheit wieder auseinander zu setzen, (a) wenn ein Arbeits-Lohn dabey zu gewinnen; insonderheit in denen mit den Evangelischen vorgefallenen Händeln, gern an der Spitze gestanden, und nach dem in Polen bekannten Sprüchwort: Reibe dich an Lutherum oder an Calvinum, es fällt dir allezeit etwas davon zu: (b) seinen Vorthail dabey zu machen gewußt. Die Sache war mit einem Duzent Reichsthaler ausgerichtet, Marczewski ward aus einem bitteren Ankläger ein geschäftiger Mittler, ja heimlicher Rathgeber, wie die Explication, womit man die Commission und präterdirte Satisfaction abzuwenden bemühet war, einzurichten, daß sie annehmlich würde. Allein es war zu weit gekommen, und ob er gleich weder Kunst noch Fleiß gespartet mußte er endlich bekennen, Er habe gethan, was ihm möglich gewesen, die Erklärung sey gut, aber der Bischoff wolle sie nicht verstehen, und dem könne er nicht widersprechen &c. Dieses war genug, dem Professori zu erkennen zu geben, daß sein Proceß nicht nach Recht, sondern nach Gewalt und Eigensinn sollte entschieden werden, und da noch hinzu kam, daß der Bischoff, weil er zu seinem Zweck nicht gelangen können, sich auf andere Weise zu rächen alles erregte, und den umliegenden Adel, den Commendanten der Stadt, ja selbst den Burggrafen wider ihn und den Präsidenten Köfener verhetzte, entschloß er dem ungewitter zeitig auszuweichen, legte sein Amt nieder und gieng nach Danzig und Königsberg, an welchem letzten Ort er ist als Eloquentiæ & Historiarum Professor Extraordinarius stehet.

XVII.

(a) Marczewski y fzyje y porze.

(b) Vexa Lutheram, & dabit tibi thalerum: vexa Calvinum, & dabit tibi vinum.

XVII.

Diejenigen, so auf geheime Vorbedeutungen halten, haben angemercket, daß der Hr. Senior Geret diesen Unfall der Stadt Thorn gleichfals zuvor verkündiget. Es war daselbst, zur Erinnerung der A. 1703. von den Schweden ausgestandenen Belager- und Verwüstung, einen jährlichen Buß-Tag auf den 24. Sept. zu begehen verordnet, der aber diesesmal, weil eben zu solcher Zeit die Königl. Inquisition-Commission zugegen gewesen, ausgesetzt, und auf den folgenden 27. Octob. verleget worden. An demselben nun hat vorbesagter Hr. Geret über den Text Hos. X. v. 9-12. eine scharffe Buß-Predigt gehalten, und zum Eingang die Worte aus dem Propheten Jona III. v. 4. mit Nachdruck vorgetragen, und so wol auf die ehmalige Gefahr, da bey der hefftigen Bombardirung nicht in 40. Tagen, sondern in 40. Stunden, der Untergang der Stadt hätte erfolgen können, wenn ihn Gott nicht gnädiglich abgewendet, und dem fressenden Feuer ein Ziel gesetzt hätte, als auch auf die gegenwärtige höchstmißliche Zeit, mit diesen nachdencklichen Worten gezogen: Wer weiß, ob es nicht um unserer Sünde willen im Rath der Wächter also bestanden? Es sind noch 40. Tage, so wird das Thornische Ninive untergehen: wie er denn ferner in dem Exordio die Worte Jerem. XVIII. v. 7. 8. beweglich eingeschärffet. Wenn man nun von diesem Buß-Tage inclusive bis auf den Tag der zu Thorn fundirten Executions-Commission und publicirten entseßlichen Decrets, als den 5. Decemb. oder auch exclusive die bis zum 7. Decemb. da die blutige Execution vorgegangen, verfllossene Tage zählet, werden beyderseits 40. Tage heraus kommen. Und wenn, wie vermeldet wird, in denen Polnisch-Preussischen Calendern am 7. Decemb. statt eines sonst gewöhn-

gewöhnlichen Heiligen, der Nahme Ninive soll geführt werden, würde solches die Sache noch mercklicher machen.

Andere haben durch Carmina, Orationes, Elogia in stylo lapidari, und andere dergleichen sinnreiche Erfindungen, das Andencken dieser merckwürdigen Geschichte auf die Nachwelt zu bringen sich beflissen, denen aber hier Raum zu geben, ausser anderen Bedencken, das vorgeschriebene Maß nicht verstattet. Doch mag man nicht umhin, nachfolgende Chronosticha hieher zu setzen:

Fata Thoru ensia Anni M DCC XXIV. præcipua.

PLebs fVrIosa ThorVnII, tVrba eXCitata CoLLeGIvm fCho-
LasqVe PontIfICIAS frIVoLe Infestans Vrbl eXIlosa
fVlr.

Ioannes GotfrIDVs RæfnerVs Præses ThorVnensIs ense oC-
CVMblt.

NoVeM pLerIqVø CIVes gLaDIO perIerVnt.

CIVes ThorVnenses saCra æDe Mariana prIVantVr.

ÆDesqVe GIMnasII oCCVpantVr à FratrbVs:

ORDInIs qVI DIVo BernharDo habetVr ConseCratVs.

CVrlæ aDMoVent PontIfICIOS qVatVor.

Prob! DeCVs Vrbls abest, VitaM GeICVs rapIt hospes,

ECCe CrVentatVM hInC CICeronIs sangVIne CorpVs.

ChrIstophorVs HeInRICVs Andreas Geret, R. MInIsterII Tho-
rVnensIs SenIor.

Und Zwen Anagrammata:

Johannes Gotefredus Ræfner, Præses Civitatis Thorunensis.

Anagr.

Ense cadit vita is, Præses Thorunensis. O ferus & inhonestus rigor!

*

Christophorus Henricus Andreas Geret, Senior Ministerii Thorunien-
sis, exul.

Anagr.

Exulta vir strenue, horrende affici, tu es Minister honoris Christi Regis.

XVIII.

Den verborgenen Wegen Gottes, und den unerforschlichen Getrieben seiner allezeit heiligen und weisen Vorsehung, bey dieser so ungemeynen und so entseztlichen Begebenheit, nachzuspüren, kan dem Menschlichen Vorwitz die Lust leicht vergehen wenn er an die treue Warnung des Heylandes Luc. c. XIII. v. 2-5. gedencket. Man begnüget sich hier, die Worte eines frommen und bescheidenen Gottesgelehrten anzuführen, womit er sich gegen einen vertrauten Freund hierüber ausgelassen.

Ich betrachte, spricht er, bey mir selbst dieses Verhängniß der Thorner, als ein neues Exempel solcher Begebenheiten, dabey die heimliche Gerichte Gottes mit Furcht und Zittern sollen angebätet werden. Ich verflüche das mehr als bestialische Blut-Bad: ich beweine das unschuldig-vergossene Blut: ist jemand darunter wahrhaftig schuldig gewesen, dem wünsche ich die göttliche Barmherzigkeit: ich bedauere aufrichtig den Verlust der Kirchen, und die Zerstörung der Freyheit. Es hat dieses alles der Thornische Professor D. Schulz in dem Trauer-Gedicht, welches er bey der am 7. Jan. jüngsthin dem seel. Höfener angestellten feyerlichen Leichen-Begängniß heraus gegeben, nach Anleitung des weisen Mannes Seneca, einem ungemeynen und unvermeidlichen Verhängniß beygemessen. Ich aber erwäge, was der Kaiser Mauritijs, als in dem verrätherischen Mord des Phocas, nicht nur er vor sich, sondern auch seine unschuldige Kinder hingeräffet wurden, ausgesprochen: Herr, du bist gerecht ic. und was der König Carl I. in Engeland, als er auf der Nicht-Bühne stand, zu dem Obristen Thomlinson gesagt: Gott behüte, daß ich aus angebohrner Schwachheit mich weigern wollte, die nach Gottes Willen mir auferlegte Straffe vor recht zu erkennen. Denn Gott übet oft ein gerechtes Gericht durch ein widerrechtlich ausgesprochenes Urtheil, ic. Selbst der seel. Höfener, als er an dem war, dem Scharfrichter den Hals darzustrecken, soll gesagt haben, daß er nach Gottes Willen und Befehl also unkomme. Ich will nicht hoffen, daß mir jemand diese meine Gedancken verüblen werde, wenn er das-

„jenige, so in dieser Stadt seither A. 1675. vorgegangen, wohl inne hat, und überdencket.“ So weit dieser tieffeinschende Mann. (a)

XIX.

Wann man nun fragen wollte, wie das zu Warschau gefällete blutdürstige Urtheil, und dessen ohne die geringste Milderung, ja dem Ansehen nach willkührlich geschärffte zu Thorn erfolgte Vollstreckung, bey den Auswärtigen angesehen worden, so ist wol nicht zu zweiffeln, wie in gemein dergleichen unmenschliche Grausamkeit der menschlichen Natur selbst ein Entsetzen und Abscheu erwecket, also werde sie bey allen vernünftigen Catholischen ins besondere ein rechtmäßiges Mißfallen und Unwillen, bey den Evangelischen aber ein Christliches Mitleiden und Bejammern erzeuge

(a) Seine eigene Worte lauten also: Ego quidem totum hoc Thorunensium fatum tacitus mihi representato, tanquam parallelismum factorum, in quibus occulta Dei judicia cum tremore adoranda veniunt. Lanienæ plusquam belluinæ specimen summo cum horrore execror: sanguini innocenti uti par est illacrimor: noxiis qui vere tales fuerunt, misericordiam Dei precor: Templi jacturam, libertatisque convulsionem ingenue deploro. Cuncta hæc Professor Thorunensis, Dr. Schultz, in epicediis funeri Rœfneriano d. 7. Jan. solenni pompa elato scriptis, themate ex Seneca sumto, Fato cuidam non vulgari, eique inevitabili, imputat. At ego expendo, quid Imp. ille Mauritius, cum parricidio Phocæ non ipse tantum, sed & innocentissima pignora ejus involverentur, dixerit: *Iustus es Domine &c.* Quid item dixerit Carolus ille Stuartus, in ferali pegmate ad Thomlinsonum tribunal, (*Theatr. Trag. Londin. p. 188.*) *Deus prohibeat, ut ex naturæ meæ debilitate, judicium hoc Dei arbitrio mihi jam impositum, justum esse diffinear. Sæpenumero enim Deus sententia injuste pronunciata justum judicium exercet, &c.* Ipse Rœfnerus, cervicem carnifici subjiciens, *Se Deo volente & jubente ita cadere, dixit. Nec puto fore, ut quis Cogitationibus hisce meis succenseat, qui res in civitate hac ab A. 1675. hucusque gestas, earundem probe gnarus, sine partium studio perpendit.*

zeuget haben. Und zwar, daß die in Religions-Sachen in Polen gefällete Urtheile bey anderen nicht allezeit Beyfall finden, ist kein Wunder, dieweil sie nicht aus dem Recht, sondern aus des Richters Eigensinn oder Abneigung genommen werden. Zum Exempel kan dienen der Fall des Hn. Siegmund von Unruh, eines Polnischen von Adel, und damals Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. Cammer-Herren. Derselbe hatte einige, den Päpsten und der Röm. Cleriksen nachtheilige Stellen, aus Poeten, Historien, Scherz-Reden und täglichen Begebenheiten angemercket, und unter seine von vielen Jahren her gesammlete Excerpta gebracht. Diese fielen durch ein besonderes Unglück seinem abgesagten Feind in die Hände, der ihn darüber vor dem Tribunal zu Petruskau A. 1715. grausamer Lasterungen wider Gott und die heil. Kirche angeklagt, und nachdem er Rechts-gewöhnlich beschworen, daß Beklagter solche Excerpta aus bösem Vorsatz zu Verachtung Gottes und der Religion zusammen getragen, ergieng das Urtheil, daß Beklagtem, wegen der angegebenen Blasphemien, die rechte Hand abgehauen, die Zunge zum Nacken heraus gerissen, der Kopf abgeschlagen, und seine Güter verfallen seyn sollten. Als dieses Urtheil zwey Jahr hernach der berühmten Theologischen Facultæt zu Paris vorgeleget, und derselben Bedencken darüber erfordert worden, hat sie gemeldten Hrn. von Unruh von der angegebenen Blasphemie gänzlich losgesprochen, und davor gehalten, daß durch obiges Urtheil alle Göttliche und Weltliche Geseze verletzet worden. (a) Ja es ist dasselbe zu Rom selbst, wiewol nur ex capite incompetentiae fori cassirt, annullirt, die restitutio in integrum anbefohlen, und die Vollstreckung dem Päbstl. Nuntio in Polen aufgegeben worden, wiewol dieser den Stein viel zu schwer zu heben geachtet, daß er sich darum die Mühe hätte geben wollen.

Unter

(a) Casus Unrugianus A. 1718. heraus gegeben, fol.

Unter denen Evangelischen Mächten sind Sr. Königl. Majest. in Preussen, der erste gewesen, der hierüber Dero gottseligen Eifer bezeuget, allermassen Dieselben zusehends an des Königs Augusti in Polen Majest. in einem nachdrücklichen Schreiben unterm 9. Jan. sich heraus gelassen, und darin vorgestellet, wie die übereilte Vollstreckung eines so grausamen und barbarischen Urtheils, von der Justiz und dem Christenthum derer so daran Theil haben, in der ganzen raisonnablen Welt, ohn Unterscheid der Religionen, gar ungleiche Sentimens erwecket, wie die Vergießung so vielen unschuldigen Bluts die Rachgier der Feinde nicht ersättigen können, sondern auch Kirchen und Schulen angegriffen, und alles umgekehret werden wolle, dergleichen aber mit der Stadt Thorn, ohne einen offnbaren Friedens-Bruch und Verletzung des Olivischen Tractats, nicht vorgenommen werden könne; und dann Sr. Königl. Majest. an der ungefränckten Aufrechthaltung sothanen Friedens hoch gelegen, und die hohen Compacilcentes so wol, als Garants derselben, Jhro hierunter nicht entstehen werden, daß dannenhero Dieselben von Sr. Königl. Majest. begehren, hierunter Remedur zu schaffen, und solche Verfügung zu machen, damit die Stadt Thorn an ihren Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen ungefränckelt gelassen, was aber dawider bereits vorgenommen worden, wieder abgestellt, und also den Evangelischen Puissancen nicht Ursache gegeben werde, sich der Mittel, welche in dergleichen Fällen dem Göttlichen Befehl, und auch dem Recht aller Völker gemäß sind, zu gebrauchen zc. (a)

Hierbey haben Dieselben es nicht bewenden lassen, sondern auch, unter eben dem dato, durch wiederholte Schreiben an auswärtige Puissancen, Dieselben zum Beytritt in einer so gerechten, und nicht so wol weltlichen Angelegenheiten, als

(a) S. das Lateinische Original unter den Beylagen No. XIV.

als die Beschirmung der Evangelischen Kirche und Rettung derer mit Unrecht und Gewalt Bedrängten, betreffenden Sache einzuladen. In solcher Meynung haben Dieselben an den König in Dennemarck, dessen, in dem an den König in Polen unterm 23. Decemb. 1724. erlassenen Schreiben, (a) bezeugten Gottseligen Eifer über dem wider die Stadt Thorn verübten grausamen Verfahren rühmen, daß Dero eingelegte Vorschrahe, weil sie nach schon vollbrachter That eingelauffen, nicht gefruchtet, beklagen, und zu kräftiger Rettung des noch übrigen anmahnen wollen, wie unten (b) nach der Länge zu lesen.

An den König in Schweden beziehen sich Dieselben auf "Dero voriges, doliren heftig über der zu Thorn gegen so" viel unschuldige Leute verübten Grausamkeit, zeigen die "Nothwendigkeit an, warum alle bey dem Olivischen Frieden-Schluß interesfirte Puiſſancen einer so offenbaren Con- "travention desselben sich zu widersetzen, auch die Garants zu "sommiren, und in einem so unwidersprechlichen Fall, um die "Leistung der versprochenen Garantie zu ersuchen haben &c. (c)

Nicht weniger haben Se. Königl. Majest. in Preussen bey Jhr. Russisch. Kays. Majest. mit heftiger Bezeugung "Dero über die von Polnischen Seiten, durch præcipitirte "Exequirung des Thornischen Blut-Urtheils, geäußerte of- "fendbare

(a) In demselben beschweren sich S. Kön. Maj. in Dännemarck, daß Dero vor die Dilli-
denten in Polen, Jhre Glaubens-Genossen, vielfältig eingelegte Intercessiones "so wenig vorgeschlagen, daß an statt ihnen auf ihre gerechte Gravamina die "geringste Justiz zu administriren, im Gegentheil Beschwerden mit Beschwer-
den gehäuffet worden, dessen ein neuer eclatanter Beweis, das bey den Affes-
sorial-Gerichten zu Warschau gegen die arme Stadt Thorn abgesprachene ent-
seßliche Urtheil sey, auf eine so unerhörte und criante Weise, daß wenig Exem-
pel einer größeren Injustice zu finden seyn werden: Sie bezeugen, wie nahe "Sie den betrübten Zustand Jhrer Glaubens-Genossen zu Herzen nehmen, mit "Bitte, besagtes Urtheil zu cassiren &c. " Das ganze Schreiben ist unter den
Behlagen No. XV.

(b) Beilage No. XVI.

(c) Beilage No. XVII.

„fenbare Verachtung der eingewandten hohen Vorsehrungen,
 „die dabey verübte Grausamkeit auf das äusserste gemiß-
 „billiget, und da hierunter eine unleidliche Contravention des
 „Olivischen Friedens, bey dessen Aufrechthaltung alle Nor-
 „dische Puissancen hoch interesirt, begangen worden, Diesel-
 „be eingeladen, sich der Sache ernstlich mit anzunehmen, und
 „nebst den übrigen Puissancen ihre Bemühung dahin zu rich-
 „ten, daß die Stadt Thorn bey ihrer bisherigen Verfassung
 „in Geist- und Weltlichen Sachen, mehrgedachtem Frieden
 „gemäß, ungeschmälert gelassen, und was darwider atten-
 „tirt wäre, redressirt, auch den übrigen Dissidenten dasjeni-
 „ge, so ihnen eine Zeit her mit grossem Unrecht abgenom-
 „men, wieder eingeräumet werden müsse, &c. (a)

Und dieses nach Wunsch zu erhalten, haben Dieselben
 um so weniger Schwierigkeit angetroffen, weil Se. Ruffisch.
 Kays. Majest. mit der Republic Polen vorhin wegen ver-
 schiedener an Dero Glaubens-Genossen, denen unter Pol-
 nischem Schutz lebenden Griechischen Religions-Verwand-
 ten, begangener Gewaltthätigkeiten übel zu Frieden gewesen,
 und nur vor zwey Jahren, drey von dem Bischoff zu Lucko
 ihnen abgenommene Kirchen oder Klöster wieder herzustel-
 len, durch Dero Ministres die äusserste Bemühung anwenden
 müssen, auch noch kürzlich in einem sehr ernsthaften Schrei-
 ben dieser wegen nachdrückliche Vorstellung gethan, und
 „daß die gegen der Griechischen so wol, als der Protestanti-
 „schen Religion zugethane Einwohner, bis dahin geübte Ver-
 „folgungen abgestellt werden mögen, inständigst verlangt.
 Dieses Schreiben ist um so viel mehr anmerckens würdig,
 weil darin Se. Ruffisch. Kays. Majest. nicht Ihrer Glaufens-
 Genossen allein, sondern zugleich der gesamten Dissi-
 denten, worunter die Protestanten mitgehören, sich kräftig
 annehmen, vornehmlich aber, weil Sie den Grund umstos-
 sen,

(a) Beylage No. XVIII.

sen, worauf der Gegentheil durch Mißdeutung eines Art-
 iculs (a) in dem A. 1716. zwischen dem König in Polen, und
 der Conföderation, unter Szaarischer Vermittelung geschlos-
 senen Tractats, die seit dem getriebene ganz widerrechtliche
 Beeinträchtigungen der Dissidenten fälschlich gebauet, wie sol-

N 2

ches

(a) Es ist derselbe in der Ordnung der vierte, und lautet, aus dem Polnischen genau
 übersetzt, wie folget: Gleichwie in dem Rechtsglaubigen Königreich Polen und
 incorporirten Landen, ein großer Eifer für den heiligen Römisch-Catholischen
 Glauben jederzeit hervor gelenket hat, wie solches die deßhalb gemachte Haupt-
 Gesetze, respective aber in denen Warschauischen General-Conföderationen
 A. 1632. 1648. 1668. 1674. bezeugen, dergestalt, daß denen Dissidenten in der
 Christlichen Religion, außer denen vor Alters gehaltenen Gottes-Häusern, nebst
 einem freyen Gottes-Dienst in denselben, und welche vor obgemeldten Gesetzen
 erbauet worden, nicht verdamnet ist, dergleichen neue zu errichten, sondern daß
 denen, welche sich in den Städten, Flecken und andern Orten des Königreichs
 Polen und des Groß-Herzogthums Litthauen aufhalten, nachgelassen sey, pri-
 vacim und nur in ihren Wohnungen und Häusern ihre Andacht zu verrichten,
 jedoch ohne Predigen und Singen. Derowegen, nachdem man wieder vor sich
 genommen, alle alte Gesetze, auch respective die Masurische Exceptiones, ist
 durch die Autorität des gegenwärtigen Tractats fest gesetzt, daß, wenn etwa
 hithero einige Kirchen von ihnen nach und nach wider die oberwehnte Gesetze,
 in den Städten, Flecken, Dörfern, und selbst in den Adelichen Höfen aufgerich-
 tet, solche ohne einige Hinderniß demoliret werden, und denenjenigen, welche
 dergleichen differente Meynungen in der Religion bekennen, ist nicht erlaubt,
 Versammlungen, öffentliche oder Privat-Zusammenkünfte, oder in denselben
 Predigen und Singen, (welches bey währendem gegenwärtigen Schwedischen
 Kriege zur Ungebühr und aus Mißbrauch practiciret worden) in der Versamm-
 lung zu verrichten. So aber einige dergleichen Zusammenkünfte, Andachten,
 Predigten, heimlich oder öffentlich anzunehmen, oder Lehrer, Sectirer, Prediger,
 um ihre Kirchen-Gebäude anzunehmen, an sich zu ziehen, oder da sie von sich
 selbst kommen, aufzunehmen sich unterstehen, sollen dieselbe, wenn sie darüber
 ergriffen, zuerst an Gelde, hernach mit Gefängnis, und das dritte mahl mit
 der Landes-Verweisung, nebst ihren Predigern bestrafet werden, so wol durch
 die Marschälle der Kron und des Groß-Herzogthums Litthauen, oder durch
 die Tribunals-Gerichte, als auch durch die Starosten eines jeden Orts u.
 Das übrige des Artikels betrifft die Stadt Danzig, gegen welche die alte und
 mehr denn einmahl feyerlich abgethane Præsentiones an die Marien-Pfarr-Kir-
 che, mit grosser Heftigkeit wieder aufgewärmet, und erwecket werden. Dieser
 Artikel ist ein rechtes Meisterstück der Arglistigkeit des Bischoffs zu Culm, ei-
 nes Todfeindes wie der Dissidenten ingemein, also besonders der Stadt Danzig,
 da er eine jede Zeile so künstlich auf Schrauben gestellet, daß durch die angema-
 ste einseitige Auslegungen auch das, so zu der Dissidenten Vortheil zu gereichen
 scheint, zu ihrem Schaden und wider sie verdröhet werden kan. Wie denn in

ches darin mit mehrern nachzulesen. (a) Es hat auch die desfalls geschöpfte Hoffnung so gar nicht gefehlet, daß vielmehr Se. Russisch. Kays. Majest. mit denen übrigen Protestantischen Puissancen mit Rath und That vest zusammen zu treten, und daß der vorgesezte Zweck auf eine oder die andere Weise erhalten werde, mit ganker Macht zu befördern entschlossen zu seyn sich erkläret. Und obzwar nach dem unerforschlichen Rath und Willen Gottes, Se. Majest. ganz unvermuthet und frühzeitig das Zeitliche verlassen, und in die Ewigkeit versetzet worden, so hat doch die gegenwärtige Regierung versichert, daß Sie in denen einmahl gefassten Rathschlägen keine Aenderung machen, und die übernommenen Verbindlichkeiten beständig unterhalten wolle.

Endlich haben auch Se. Königl. Majestät in Preussen den König in Franckreich nicht vorbey gehen wollen, sondern Ihn der von seinem Herrn Aelter-Vater mit grossen Verbindlichkeiten übernommenen Garantie des Olivischen Friedens-Schlusses erinnert, die unleidliche Verletzung desselben, durch die der Stadt Thorn widerfahrne Beeinträchtigung mit fast gänzlichem Umsturz ihrer rechtmäßig hergebrach-

Krafft solches Artikels schon verschiedene Kirchen weggenommen worden, die weil die, so von alter Fundation sind, vor ein geraubtes Eigenthum der Catholischen, denen sie mit Recht wieder zugeeignet werden müssen, angesehen, vor neuen Anbau aber, auch geringe Besserungen, ja nur etliche ins Dach eingeschobene Schindeln gerechnet, und darauf die Kirchen angegriffen werden. Und wie die Kirchen der Evangelischen in Polen gemeinlich nur von Holz und schlechter Dauer sind, so ist leicht zu ermessen, daß wenn man auch keine Strenge brauchen, sondern nur die Zeit will walten lassen, über 30. oder außs längste 50. Jahr keine Evangelische Kirche in Polen und Litthauen mehr übrig seyn werde, zu geschweigen, daß sie boshafter Weise durch Feuer verwüstet werden können, wie man dessen Exempel ehemahls in Polen, und gar kürzlich in Preussen, unweit Danzig gesehen. Die grössste Kunst aber hat der Bischoff darin bewiesen, daß er mit dießm Artikel durchgedrungen, der doch beyden Theiten, dem Königlichem, da der Gen. Feld-Marschall Graf von Flemming ihn ungerne gesehen, und der Confederation, die den Dissidenten wohl wollte, gleich zuwider gewesen.

(a) Beylage No. XIX.

gebrachten Verfassung, vorgestellt, und um die würckliche Leistung sothaner schuldiger Garantie angesprochen.“ (a)

Wie hoch und ernstlich Se. Königl. Majest. von Groß-Britannien sich diese Sache angelegen seyn lassen, davon zeugen die unermüdete Unterhandlungen, so an verschiedenen hohen Höfen durch kostbare Absendungen dieserhalb getrieben werden, wie denn Dero wohlbedachten Sinn und Meinung, Dero Abgesandter zu Regenspurg, M. Finch, als er von dannen nach Dresden, bey dem König in Polen, eben in dieser Sache einen gemessenen sehr ernstlichen Vortrag zu thun, abreisen sollen, in einer an die Gesandten des Corporis Evangelicorum gehaltenen wohlabgefasseten Rede, (b) nachdrücklich zu erkennen gegeben.

Gleichen Ernst und Sorgfalt haben auch Se. Königl. Majest. in Schweden verspüren lassen, indem Dieselben bey der Röm. Kays. Majest. durch Dero weltkundige höchste Gerechtigkeit, nach welcher Dieselben auch bey dieser Gelegenheit keine andere Absichten, als welche aus der Wahrheit, Gerechtigkeit, Billigkeit, und Liebe zur allgemeinen Ruhe herfließen, führen würden, bewogen, und in Betracht Dero Allerdurchlauchtigster Herr Vater, Glorwürdigsten Andenckens, bey dem Olivischen Friedens-Schluss einer der pacificirenden Theile mit gewesen, um Dero mächtige Mediation anhalten, und daß Dieselben Dero gute Dienste nebst Ihnen dahin anwenden wollten, damit die Thornische Sache und die Freyheiten der Evangelischen in Polen, den öffentlichen Tractaten gemäß, wieder hergestellt werden, 2c.“ (c) Dem König in Franckreich haben Dieselben das widerrechtliche grausame Verfahren in der Thornischen Sache ausführlich vorgestellt, wie hoch dadurch der Olivische Friedens-Schluss verletzet werde, gezeiget, und, weil auf“

(a) Beylage No. XX.
 (b) Beylage No. XXI.
 (c) Beylage No. XXII.

„der damahls compacisciren Theile Begehren, Sr. Majest.
 „Kaiser = Herr = Vater, Glorwürdigen Andenkens, die Ga-
 „rantie sothanen Frieden = Schlusses auf die verbindlichste Wei-
 „se übernommen, um würckliche und kräftige Leistung des-
 „selben geziemend angesprochen 2c. (a) Und endlich haben
 Sie bey dem König in Groß = Britannien, einen gerechten
 „Unwillen über der Thornischen Verfolgung zu erwecken,
 „und Dieselben zum gemeinsamen Beytritt und Ergreifung
 „diesamer Rathschläge einzuladen versucht, was Sie bey
 „dem Röm. Kayser und dem König in Franckreich dieser we-
 „gen angebracht, Anzeige gethan, und daß man sich, in ei-
 „ner so drüinglichen Angelegenheit, wie derselben am besten
 „abgeholfen werden möge, ungesäumt vertraulich verneh-
 „men möge, angesuchet 2c. (b)

Zu wünschen wäre, daß so viele hohe Bemühungen, so von allen Seiten in diesem Geschäft angewendet werden, den glücklichen Ausschlag gewinnen möchten, daß ohne meh- rere schädliche Weiterung ein kräftiges Mittel erfunden wür- de, die Herren Polen zu lindern und verträglicheren Ge- danken zu bringen, damit die sämtlichen Einwohner in gu- tem Vertrauen beysammen leben, die Verfolgungen aufhö- ren, was den Dissidenten mit Unrecht entzogen, redlich wie- der zugestellet, die alte in den Reichs = Gesetzen gegründete Sicher = und Gewissens = Freyheit ihnen aufs neue befestiget, und dem ganzen Königreich die so nöthige Ruhe wieder- bracht werden möge. Die Zeit wird lehren, ob, und wie weit, unter Göttlichem Seegen der Wunsch gelingen, und das bis auf den Grund erschütterte oder schon zerfallene Wesen der Dissidenten in Polen, einiger massen gefasset, und wieder aufgerichtet werden könne.

Zum

(a) Beylage No. XXIII.

(b) Beylage No. XXIV.

Zum Beschluß wird der Mühe werth seyn, zu vernehmen, wie die Polen selbst, nachdem sie erfahren, wie diese Sache bey den Auswärtigen eine solche Bewegung verursacht, dieselbe ansehen. Anfänglich hat es sie befremdet, daß jemand auffer Polen sich um ihre einheimische Geschäfte bekümmern, und wie sie in ihren Gerichten gegen ihre Unterthanen und schwere Verbrecher verfahren, sie zur Rechenschaft fordern wolle. Und damit dem Volk ein blauer Dunst vorgemacht würde, haben die Urheber des Handels, durch ausgestreute listige und zum Theil schmählliche Ueberredungen, alle die von den Protestantischen Puissancen eingelegte Vorschriften und ernsthaftte Vorstellungen, vor falsch und ertichtet, die Drohungen vor eitel und ohnmächtig, ausgeschrien, und dadurch dem gemeinen Adel einen solchen Muth gemacht, daß er, was geschehen ist, ihm zum Ruhm rechnet, und wider aller Welt Willen und Danck zu behaupten sich vermisset. Da aber die Protestantische Puissancen in ihrem rühmlichen Eifer einmüthig beharren, und auf einen so rechtmäßigen Grund, den sie zum Theil aus dem Olivischen Friedensschluß, zum Theil aus anderen Tractaten vor sich haben, ihre Forderungen nachdrücklich fortsetzen, auch allenfalls zu einem mehreren zulängliche Anstalten machen, so beginnen die Klügeren, so die Welt ein wenig kennen, und was zu des Vaterlandes Besten das ersprießlichste ist, besser einsehen, worunter auch der Erz-Bischoff und Primas des Reichs, der doch anfänglich die gängliche Ausrottung der Protestanten in seinem Sinn entworfen, und sich dessen gegen sie selbst nicht undeutlich vernehmen lassen, anderes Sinnes zu werden, und auf gelindere Mittel zu gedencken, aus dem Handel zu kommen. Selbst die von der eifrigen Parthen, scheinen von ihrem Trog nachzulassen, und suchen den Handel vor der Welt, wo nicht zu rechtfertigen, doch zu beschönen. Was sie zu dem Ende anführen, ist, wie aus Warschau neu-lich gemeldet worden, folgendes:

Nachdem

„ Nachdem die Zeitung von der an der Jesuiten-Schule zu Thorn
 „ verübten Gewalt erschollen, habe man anfänglich am Hofe dessen we-
 „ nig geachtet, in der Meynung, es werde der Präsident zu Thorn, so
 „ wie es sein Amt erfordert, solchen Muthwillen gehörig abstraffen: es
 „ habe aber derselbe an dessen statt, sich äusserst bemühet die Verbre-
 „ cher zu entschuldigen, so daß Se. Königl. Majest. in Polen, auf instän-
 „ diges Anhalten des gesamten Adels, nicht umbin gekont, eine Com-
 „ mission zu Untersuchung der Sache zu verordnen. Es wären hierzu
 „ 23. Commissarii, darunter zwey Bischöffe, verschiedene Woywoden,
 „ noch andere Senatores, und der Kron-Ober-Cämmerer, Fürst Lubo-
 „ mirski, ernennet worden; diese haben zu Thorn viel Tage verharret,
 „ 160. Zeugen, meist Lutheraner, abgehört, und das Protocoll nach
 „ Warschau überbracht, worauf der Land-Boten-Marschall im Nah-
 „ men aller Deputirten den König ersucht, das Recht ergehen zu lassen.
 „ Der Reichs-Canzler, um in der Sache mit reifferer Überlegung zu
 „ verfahren, habe über die ordentliche Beysitzer des Assessorial-Gerichts,
 „ andere aus dem Senatorischen sowol, als Adelichen Stand, an der
 „ Zahl 40. dazu gezogen, so daß nicht weniger in betracht der Person
 „ des Reichs-Canzlers, dessen Aufrichtigkeit jedermann bekant, als in
 „ betracht der sechs ordentlichen, auch der Anzahl und des Standes der
 „ ausserordentlich dazu gezogenen Beysitzer, dieses Gericht ein so hohes
 „ Ansehen erlanget, daß auch der geringste Verdacht einiger Unrichtig-
 „ keit, so dabey hätte begangen werden können oder wollen, keine statt
 „ habe; und da das von demselben ergangene Urtheil, auf völligem
 „ Reichs-Tag, von allen Land-Boten einstimmig, durch eine Constitu-
 „ tion bestätigt worden, wäre solches ein Beweis der Gerechtigkeit des
 „ Urtheils, in Ansehen der den Verbrechern zuerkannten Bestrafung.
 „ Was die Wiedereinräumung der Kirche an die Catholischen betrifft,
 „ da sey es kundbar, daß sothane Kirche den Franciscanern zugehöret,
 „ und als dieselben in einer grossen Pest, womit die Stadt heimgesucht
 „ worden, alle ausgestorben, habe der lebt überbliebene sie dem Magi-
 „ strat übergeben, unter dem ausdrücklichen Versprechen, dieselbe, wenn
 „ die Pest würde aufgehöret haben, seinem Orden wieder zu geben, so
 „ laber der Magistrat zu thun sich geweigert. Belangend die Verord-
 „ nung, daß hinführo der Rath halb Catholisch und halb Evangelisch
 „ seyn solle, so sey bekant, daß der Rath keine andere Gerechtigkeit ha-
 „ be, als daß er vor sich die erledigte Stellen wieder ersetzen möge, und
 „ daß selbst nach dem Olivischen Frieden-Schluß der Rath halb aus Ca-
 „ tholischen

tholischen, und halb aus Lutherischen bestanden, die sich untereinander gewählet, bis die Lutheraner durch die mehrere Stimmen den Vorsprung gewonnen, und die Catholischen verdrungen: woraus dann folge, daß durch mehrgedachtes Urtheil dem Olivischen Frieden-Schluß nicht zu nahe getreten werde, in welchem nicht mehr enthalten, als daß die Städte des Polnischen Preussens die freye Übung der Catholischen und Evangelischen Religion, wie sie vor dem Krieg gewesen, behalten sollen, welches ihnen nicht gestritten werde.“

Wie weit aber diese Verantwortung gegründet, werden die Thorner am besten zu sagen wissen, und ist zum Theil aus dem hie vorhergehenden abzunehmen.

Und dieses wäre also eine kurze zusammenhangende Nachricht von dem unglücklichen Thornischen Vorfall, und was darauf bis hieher erfolgt. Zu völliger Erläuterung wird noch übrig seyn, von dem so oft gedachten Olivischen Frieden-Schluß, als dem Grund, worauf die auswärtige Puissancen ihre Befugniß setzen, der Thornischen Sache, welche sonst, nach der Polen Meynung, als ein inländischer Handel, davon sie Niemand Red und Antwort zu geben schuldig, vor sie allein, und zu ihrer alleinigen Erörterung gehöre, sich anzunehmen, mit wenigem Bericht zu geben. So ist denn bekannt, daß nach Absterben des Königs Stephani, die Polen, aus wohlgemeynter Hochachtung gegen das Jagellonische Blut, des Königs in Schweden Johannis ältesten Sohn Sigismundum, dessen Mutter von solchem Geblüt stammete, zu ihrem König erwählet. Dieser war von seiner Mutter in der Römisch-Catholischen Religion unterwiesen, und dadurch zu solcher Wahl fähig geworden, hat aber dafür sein Erb-Königreich, eingebüßet, und der Kron Polen unsägliches Unheil und Schaden zugezogen. Denn als er nach seines Vaters Absterben die Thron-Folge unter einer gewissen bindigen Capitulation angetreten, bald anfangs aber, aus unzeitigem Eifer für seine Religion, worin er von den Jesuiten,

süßen, die, nach des Polnischen Historici Piasecii, Episc. Premisl. häufigen bitteren Klagen, ihn ganz zu ihrem Willen hatten, noch mehr verhezet wurde, unbefugte und den Schweden gar unangenehme Neuerungen vornahm, auch nachgehends mit Gewalt zu behaupten suchte, ist es endlich nach vielen Verdrüßlichkeiten dahin gediehen, daß die Schweden Sigismundo den Gehorsam aufgesagt, und seines Vaters Bruder Carolum, bisherigen Regenten, völlig zu einem König eingesetzt. Hierüber versielen beyde Völkern in Krieg und Feindschafft, die anderst nicht, als auf oder aus dem Polnischen Gebiet verübt werden konten, und dardurch die Republic wider ihren Willen mit eingeflochten wurde, mit so schlechtem Erfolg für Polen, daß darüber ganz Piesland verlohren, und der Krieg bis in Preussen, woselbst die Schweden auch schon einen festen Fuß genommen, fortgesetzt worden, den aber der A. 1629. auf sechs Jahr getroffene, und nachmahls A. 1635. auf 26. Jahr verlängerte Stillstand gehemmet, und den Nachkommen Caroli den ruhigen Besitz des Königreichs Schweden versichert.

Zumittelst begab es sich, daß die Königin Christina in Schweden die Krone abzulegen, und ihrem Better Carolo Gustavo, Pfalzgrafen von Zwenbrücken, aufzusetzen schlußsig wurde. Hier gedachte Johannes Casimirus, König in Polen, der einig noch übrige Sohn Sigismundi, und der sein Geschlecht fortzupflanzen wenig Hoffnung mehr vor sich hatte, seinem Erb-Recht nichts zu vergeben, noch es in ein fremdes Haus stillschweigend übertragen zu lassen, und ließ durch eine Gesandtschaft gegen alle solche Veränderungen feyerlich protestiren. Den neuen König verdrosß dieses nicht wenig, und da er, als ein grosser Kriegs-Held, nicht gewohnt war sich trogen zu lassen, fassete er die Resolution, A. 1656. mit einer wohlgerüsteten Armee nach Pommern überzusetzen, und Polen mit Krieg zu überziehen, da es ihm dann im Anfang

so wohl von statten gegangen, daß er mehrentheils durch freywillige Ergebung der Kriegs-Völcker sowol, als des Adels, in drey Monaten sich einen Herren des gröfftesten Theils des Königreichs sahe, und Johannes Casimirus ausser demselben flüchtig werden mußte. Es wendete sich aber das Blat gar bald, da eines Theils die Polen von den Schweden mißvergnügt und wieder abtrünnig wurden, der König mit einer frischen Armee wieder ins Land kam, der Rånser den Polen Hülffe leistete, und Chur-Brandenburg sich von Schweden absonderte, daß nach vieler Länder und Städte Verwüstung, der König in Schweden sich aus Polen ziehen, und auf Dännemarc, welches ihm den Krieg angekündigtet, losgehen mußte.

Und da wurde, sonderlich durch Vermittelung des Königs in Franckreich, endlich eine Unterhandlung veranlasset, die in dem eine Meile von Danzig belegenen Kloster Oliva vorgenommen, und nach vieler Bemühung den ^{23. Apr.} 1660. _{3. May} zum Schluß gebracht worden.

Die schliessende Theile waren an einer Seite der König und das Königreich Schweden, am andern der König und das Königreich Polen, mit seinen Bunds-Genossen dem Römischen Rånser und Chur-Brandenburg. Diese haben über die Bekhaltung solches Friedens-Schlusses, die General-Garantie, allgemeine Eviction und reciproque Defension von allen Seiten, einander unter sich selbst aufs kräftigste versprochen, dergestalt, daß wo ein Theil vom andern, oder mehr Theile von mehreren, diesem Friedens-Schlusz zuwider, mit Krieg möchten angegriffen werden, der Anfänger durch die That selbst vor einen Zerstorere des Friedens gehalten, und die übrigen dem verletzten Theil mit gesamtten Waffen benzustehen verbunden seyn sollen. Dafern aber einem Theil von dem andern eine grobe Beschwer-

„oder Verletzung, doch ohne Kriegs-Gewalt, angethan wür-
 „de, sollen zuvörderst Mittel und Wege, den Zwiespalt freund-
 „lich beyzulegen, versuchet, wo aber der beleidigende Theil
 „alle gültliche Vorschläge anzunehmen halsstarrig weigerte,
 „alsdenn erst das Recht durch Krieg verfolget werden, wie
 solches in dem Art. XXXV. ausführlich versehen. (a)

Über

(a) Die Worte lauten im Original also: §. 1. Damit aber dieser Friede desto fester, beständiger und sicherer verbleiben und aufwachsen, und von allen Seiten unverletzt möge gehalten werden, so versprechen alle obgedachte Fried-machende Theile, so wol Principale, als Conföderirte, daß sie diese Transaction und Frieden, wie auch alle dessen Articul, Capita und Clausuln, heilig und unverbrüchlich halten wollen, und sollen, und damit selbiger hinführo nicht möge gebrochen werden, verbinden sie sich untereinander zu einer General-Garantie, allgemeinen Evidion und reciproquen Defension von allen Seiten hiemit aufs kräftigste, als es seyn mag: Gelobende, daß, dafern es sich treffen möchte, daß ein Theil vom andern, oder mehr Theile von mehrern, zu Wasser oder zu Lande, mit Kriegs-Macht, dieser Pacification zuwider möchte angegriffen werden, so soll der Anfänger und Aggressor in der That selbst vor einen Verbrecher und Zerstörer des Friedens von allen gehalten, und von dieses Friedens Beneficien gänzlich ausgeschlossen werden, und soll das andre, wie auch die übrigen Pacificirende Theile, dem verletzten Part zum längsten innerhalb zweyen Monaten von Ansuchung des verletzten Theils zu rechnen, mit gesamten Waffen beyzustehen, und so lange den Krieg wider den Aggressor führen zu helfen, bis der Friede mit gesamter aller Theile Consens wieder hergestellt ist, unter einander verbunden seyn. §. 2. Dafern es aber geschehen möchte, daß ein Theil vom andern, oder aber mehr von mehrern, mit einigem gröblichen Beschwer und Verletzung, doch ohne Kriegs-Macht, solten vexiret oder belegt werden; So soll dem letztern Theil nicht frey stehen bald die Waffen zu ergreifen, sondern es sollen Mittel und Wege gesucht werden, wie solche Zwiespaltungen und Uneinigkeiten freundlich mögen beygelegt werden, dergestalt, daß wosfern das verletzte Theil, immediate und allein mit dem

Über das, als die gesamte Pacifcenten den König in Frankreich ersuchet, den Frieden, welchen er als Mediator gestiftet, als Fidejussor auch zu gewähren, hat derselbe mit den nachdrücklichsten Verbindungen, sothane Gewähr und Garantie übernommen, dergestalt, daß Er die Execution, "Besthaltung und immerwährende Beständigkeit dieser Pa-
cten, wie solches am besten wird geschehen können, auch"
durch Waffen, dafern fried- und glimpfliche Mittel nicht"
vorschlagen wollten, unterhalten und befördern wolle, wie"
der Art. XXXVI. mit mehrern besagt. (a)

D 3

Und

Verletzenden sich nicht vergleichen könnte, so soll selbiges, denen übrigen Pacificirenden Theilen solches entdecken, und alsdenn eine allgemeine Commission im Nahmen aller in diesem Frieden Begriffenen, an des verletzten Theils Grängen innerhalb vier Monaten angestellet werden, woselbst zwischen beyderseits deputirten Commissarien, solche zwistige Sache untersucht, und wosern möglich, innerhalb vier andern Monaten geschlichtet, und zum Ende gebracht werden. §. 3. Im Fall aber verletzendes Part hartnäckig möchte befunden werden, und sich durch billige Vorschläge nicht wollte lencken lassen, oder selbige annehmen, so soll alsdenn denen verletzenden Theilen frey stehen, doch mit vorhergängiger rechtmäßiger Ankündigung des Kriegs sein Recht zu verfolgen, und den Krieg, wie oben gesetzt worden, wider den Beleidigenden zu führen.

(a) Weil aber zu mehrer Sicherheit dieser Pacification, sowol der Durchlauchtigste und Großmächtigste König und Cron Polen, als auch der Durchlauchtigste, Großmächtigste König von Schweden, wie auch der Durchlauchtigste Chur-Fürst von Brandenburg begehret und erfordert, daß der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Ludewig der XIV. der Allerehrlichste König in Frankreich und Navarren, durch dessen Hülffe, Fleiß und Vermittelung zwischen obgedachten Durchlauchtigsten Königen, und dem Durchl. Chur-Fürsten zu Brandenburg dieser Friede befördert und zum gewünschten Ende gebracht worden, als ein Bürge und Fidejussor der unzerbrüchlichen Observation und

Und da der Friede zwischen Schweden und Dännemarck bey dieser Versammlung nicht getroffen werden können, so ist jedoch hier bedungen worden, daß der König in Dännemarck in diesen Tractaten mit begriffen, und alles was zwischen obgedachten beyden Kronen beschlossen werden wird, als ob es in denselben wörtlich enthalten wäre, geachtet werden solle, nach dem Art. XXXI. (a) Aus welchem allem nun deutlich erhellet, wie alle obbemeldte Mächten an solchem Friedens-Schluß Theil haben, und entweder als Compaciscenten, oder als Garants, oder als Miteingeschlossene, zu dessen Bewahr- und Besthaltung verbunden sind.

So

Haltung desselben sich stellen möchte; Als haben Ihre Allerchristlichste Königliche Majestät, Deroselben Begehren hierin ein Gnügen thun wollen, wie Sie denn aus eben demselben Gemüthe, als Sie den lieben Frieden befördert, auch dessen immerwährende unzerbrüchliche Beständigkeit wünschende, selbige vor sich und ihre Nachfolger Könige in Franckreich hiemit gelobet und verspricht, und solches durch den Erlauchteten, Hoch-Wohlgebohrnen Herren Antonium de Lumbres, Dero, zu Versicherung solcher Garantie mit vollkommner Macht versehenen Legaten: Daß sie nemlich die Execution, Observirung und immerwährende Beständigkeit dieser Pacten, zwischen obgenannten Königen und Fürsten, bester massen, wie solches wird geschehen können, auch durch Waffen, dafern Fried- und glimpffliche Mittel nicht verschlagen wolten, zu unterhalten und befördern. Und wosern jemand etwas desjenigen, was unter dieser Fidejussion oder Bürgschafft enthalten, violiren und brechen solte: Mit Deroselben Macht und Waffen dem verletzten Theil, auf dessen Requisition und Ansuchen, beyzuspringen.

(a) Weil aber zu mehrer Befestigung dieses Friedens hoch daran gelegen, daß auch univerfaliter und ein allgemeiner Friede zwischen dieses Krieges Mitverbundenen und Conföderirten möge geschlossen, und die Sicherheit der Commerciën vollkommen in acht genommen werden, derowegen, ob zwar die Zwiespalt und Zwistigkeiten, welche zwischen dem Durchl. Könige und Cron Schweden, und dem auch Durchl. Könige von Dännemarck schweben, hier nicht füglich haben können geschlichtet und beygelegt werden, und in

So viel nun die gegenwärtige Beschwerde und so hoch empfundene Contravention betrifft, so hat die ihren Grund in Artic. II. §. 3. sothanes Frieden-Schlusses, allwo den Städten des Polnischen Preussens, die Zeit währenden Krieges in Schwedischer Gewalt gewesen, zum besten versehen wird, daß sie bey ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, derer sie in Geist- oder Weltlichen Sachen vor dem Krieg genossen, (doch mit Beding des freyen Exercitii der Catholischen und Evangelischen Religion, so wie sie vor der Zeit des Kriegs im Schwang gewesen) erhalten und geschüzet, und von Sr. Königl. Majest. in Polen zu voriger Königl. Gnade angenommen werden sollen. (a) Und weil durch die

Dennemarck solche, in Hoffnung glücklichen Successes, deswegen tractirt wird: So ist nichts desto minder es also verglichen, daß der Durchlauchtige König von Dennemarck und Norwegen, und dessen Reiche und Herrschafften in diese Tractaten, nachdem der Friede zu Dennemarck auch wird beschlossen und gestiftet seyn, mögen mit begriffen werden. Dergestalt, daß dieses alles, was zwischen obgedachten Königen von Schweden und Dennemarck wird beschlossen, und benahmet seyn, ebenmäßig zu diesem Frieden gehörig, soll geschähet werden, als wenn solches mit in diesem Instrumento specificice wäre einverleibet worden; Doch ohne Verletzung oder Nachtheil im geringsten derer ickigen, entweder schon geschlossenen, oder künfftig beschließlichen Friedens-Tractaten in Dennemarck, zwischen beyden Königen und Cronen.

- (a) Ingleichen sollen alle Städte des Königlichen Preussens, welche die Zeit hero währenden Krieges in Ihr. Majest. und der Cron Schweden Possession gewesen, bey ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, derer sie entweder in Geist- oder Weltlichen Sachen vor diesem Kriege sich gebraucht, und derer genossen, (doch mit Beding des freyen Exercitii der Catholischen und Evangelischen Religion in obgedachten Städten, so wie sie vor der Zeit dieses Krieges im Schwange gewesen,) wie auch Dero Länder, Obrigkeiten, Zünfften Bürger, Einwohner und Unterthanen von Ihro Königl. Majest. in Polen, mit voriger Königlicher Gnade und Clemenz hinführo angenommen, erhalten und geschüzet werden.

die mit der Stadt Thorn vorgenommene Proceduren diesem Art. offenbarlich zuwider gehandelt worden, daß vermöge des Art. XXXV. die sämtlichen übrigen Compaciscenten einander hierunter hülffliche Hand zu bieten, und den Beleidiger zu Wiederherstellung des zugefügten Unrechts durch Güte oder Ernst anzuhalten verpflichtet, auch um mehrern Nachdrucks willen, die versprochene Garantie darüber anzuruffen befugt seyen. **GOTT** wolle das gute Vorhaben mit seinem Segen also begleiten, daß es zur Beruhigung der Christenheit, Rettung der Bedrängten, Erhalt- und Wiederbringung des in letzten Jügen liegenden Evangelischen Befens in Polen, und zu Vorkommung mehrerer Verfolgungen und Grausamkeiten, ausgeschlagen möge.



Beylagen.

No. I.

STATUS CAUSÆ

Des zu Thoren am 16. Jul. 1724. vorgefallenen Tumults, wie er von den Thornischen Deputirten am Königl. Hofe zu Warschau und unter die Senatores ausgegeben worden.

Innotuit sine dubio per publicam famam, fatalis plebis in hac civitate, contra scholam & collegium Rev. PP. Societ. Jesu tumultus. Cujus origo, progressus & finis, ex sequentibus genuinis patebit circumstantiis. Celebrabatur die 16. Jul. anni currentis, solennis processio in cœmeterio templi divo Jacobo dicati, & à conventu monialium possessi, cui spectandæ cum extra cœmeterium civium liberi, aliique ex vicinitate juvenes, detecto capite adstarent, quidam studiosus scholæ Rev. PP. Soc. Jesu addictus, ut genua flecterent, partim injuriosissimis verbis, partim inflicis colaphis, illos adigere præsumpsit; quod cum ipse inulte suscepisset, rursus post decursum duarum horarum, finita jam processione, alios iterum juvenes, civiumque famulos, nulla data occasione, una cum assistentibus suis, injuriis realibus afficere, imo ipsos cives, ob tantam injuriam cum illis exostulantes, confluentibus aliis pluribus studiosis Jesuitarum, lapidibus & verberibus offendere ausus est. Quia vero auctor hujus excessus in recenti apprehensus, atque a militibus civitatis in personale arrestum deductus erat, hinc prædicti studiosi, nimia qua gaudent, licentia ducti, sequenti die in majori numero congregati, novos excitare motus, unumque ex his civibus, quos præterita die verberibus exceperant, in via publica aggredi, ac usque ad domicilium ejus persequi, civesque in subsidium illi advenientes, strictis frameis cum furore repellere præsumpserunt, prætententes pertinaciter, ut arrestatus studiosus extraderetur. Cum vero ex his aggressoribus principalis, pari ratione in custodiam militum deductus esset, Nobilis autem

Præses hujus civitatis, considerando, quod jam priorem arrestatum, ad instantiam Rev. Præfeci scholarum impune dimiserit, extraditionem posterioris arrestati aliquantum distulisset, donec cum Rev. Patre Rectore, Collegii Jesuitarum, ratione novi hujus excessus contulisset, studiosi non contenti jam tot perpetratis violentiis, primo quidem, liberationem commilitonis sui violento modo tentare, tandem vero mutato consilio, alium iterum civem Lutheranum in via publica aggredi, stricis framentis persequi illum ausi sunt, donec sese in ædes Nobilis & Spectabilis Dni Burggravi Regii salvasset. Post hæc autem certum studiosum germanum, ante fores hospitii sui stantem, vestibusque nocturnis indutum, summo cum furore arripuerunt, variisque contumeliis in certa domo veteris civitatis, in platea arabica, vulgo Kruzza Ulica appellata, affixerunt, ac per dictam plateam obtorto collo, in scholas suas tractum, squalidissimo carceri, cum comminatione mortis, intruferunt. Porro denique, ex scholis suis, in homines innocentes, & pacifice quæ agantur, spectantes, prouti immediate antea jam factum erat, summo iterum impetu irruerunt, ipsosque de novo stricis framentis aggredi præsumperunt, tamque diu in hac ferocia perseverarunt, donec tandem a militibus civitatis, quibus sese non minus pertinaciter opponebant, ex mandato Nobilis Dni. Præsidis civitatis, repulsi, ad collegium Rev. PP. Jesu. refugium sumere addacti essent. Licet vero Nobilis Dn. Præses, percepta de his violentiis relatione, extraditionem captivati studiosi illius germani, a Rev. Patre Rectore Collegii Jesuitarum, per secretarium civitatis in tempore requisiverit, convocatis etiam interea civibus, omnem curam & solertiam pro avertendo ulteriori tumultu adhibuerit, nihilominus tamen, recusata prædicti germani studiosi extraditione, nisi polonicus quoque studiosus ex arresto liberaretur, res eo devenit, ut plebs jam irritata, ante subsecutam & delatam in hoc puncto favorabilem Nobilis Dni. Præsidis per eundem Secretarium declarationem, primo quidem in cœmiterio templi S. Johannis, absque tamen alicujus læsione, die tum temporis potatoria, in uno fere momento catervatim sese congregaret. Ubi vero plebs ex Collegio Rev. PP. Soc. Jesu lapides ejaculari cerneret, illa, vice versa lapides in fenestras dicti collegii mittere commota fuit. Tandem autem, licet quidem redeunte Secretario aliquantulum mitigata fuerit, partim etiam a militibus civitatis, qui interim portam Collegii ad mandatum ejusdem Secretarii a furibunda irruptione securam conservarunt, ex parte discussa fuerit, nihilominus ejaculatis denuo e Schola plumbeis glandibus, lapidibusque in infra stantes ejectis, illico ad portam colle-

collegii convolvavit plebis multitudo, summoque cum impetu ad illam irrupsit, pacificata tamen ad modicum fuit a Secretario, mediante extraditione captivati studiosi germani. Cum autem pergerent studiosi, ex Collegio globos & lapides ejaculare, de novo plebis multitudo exacerbata fuit, & licet cives ac milites S. R. Majestatis, per Nobilem Dn. Praesidem ac Generosum Capitaneum Guardiae Regiae, in auxilium Rev. PP. Soc. Jesu ad tumultum sedandum convocati propius accedere non possent, hinc neque prohibere potuerunt, quin multitudo vulgi, maximo furore in scholam & collegium irrueret, effringendo portam illius, cumque novas sclopetorum interea explosiones audiret vulgus, caeco impetu, primo conclavia scholae & tandem collegii una cum mobilibus ibi reconditis desolavit, ultimo tandem, igni in platea ex opposito scholae accenso, varia ligna ingessit & combussit. Usque dum signis datis ad venientes undique cives & milites regii, plebem furientem repellerent finemque tumultus taliter facerent. Quod vero simul tam imagines sanctorum, quam imaginem beatissimae Virginis Mariae igne comburere praesumpserit, nullibi haecenus, ex institutis statim secunda die, & usque ad hoc tempus continuatis a Nobili Magistratu inquisitionibus innouit. Prout etiam nullo veritatis fundamento nititur, quod Nobilis Magistratus, fatali hoc die, prout asseritur, portas civitatis una hora citius, quam solito more claudi mandaverit, sed potius, illas solito per campanam dato signo causas fuisse, probari potest. De reliquo autem Nobilis Magistratus sequenti die, claudendo portas non minus solertiam suam hac in causa adhibuit, ne autores & complices hujus tumultus evaderent. Ad quantam vero licentiam, supra dicti studiosi, scholas Rev. PP. Soc. Jesu frequentantes, vacationibus suis messalibus procedant, tot extra praesentem, tragici casus, passim ubi seminaria haec florent, prostantes testantur, & civitas haec luctuosis exemplis docere potest, prout etiam non ita pridem, occasione certi ex schola relegati studiosi, adeo effraenes contra ipsos Rev. PP. Jesu hujus collegii motus excitarunt, ut insufficientes se illis compescendis, impetiti Patres agnoverint &c.

No. II.

Wider die Thorner, des Jesuitischen gevollmächtigten Anklage für dem Königl. Allessorial-Gericht, aus dem Polnischen übersetzt, und in derselben Form, wie sie an ihrem Ort im Druck herausgekommen, hier nachgedruckt.

Letzte * demüthige Anrufung an die Assessorial-Gerichte
 Sr. Königl. Majest. U. A. G. H. in Beystand der aus dem
 Senatorischen sowol als Ritterstand hochverordneter Richter,
 unserer gnädiger und hochgeneigter Herren, als der letzten
 Instanz: Entgegen die peinlich-beklagte Thorner von dem
 Collegio Societatis Jesu zu Thorn, durch einen ** aus ge-
 dachter Societät Jesu in aufhabender Vollmacht vorge-
 tragen, den letzten Octobr. 1724.

Hochgebohrner Herr Cron-Cantler,
 gnädiger Herr,
 Hoch- und Wohlgebohrne gnädige Herren.

Wenn E. E. Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden die Erkennt-
 niß über die Thornische Gottlosigkeit übergeben / wenn die
 Verbrecher zu der verdienten Straffe zu ziehen dem Eifer
 Ihrer hohen Beschirmung anbefohlen / wenn die Ehre
 Gottes / seiner allerheiligsten Mutter / der heiligen Beschirmer des Pol-
 nischen Reichs / und des ganzen Himmels nach der Strenge zu rächen
 Ihnen als mächtigen Atlanten auferleget worden / so erscheine vor dem
 selben auch ich / als eine heilige Person in einer heiligen Sache / in diesem
 Tempel der heiligen Gerechtigkeit / nicht in der Meinung / die Sache Gottes
 zu vertheidigen / denn die wird von dieser hochansehnlichen Versammlung
 mächtig genug beschirmt / sondern nur / damit ich meinen bitteren Schmerz
 durch Vergießung meiner Thränen lindern möge. Es treten mir mit bothrän-
 ten Angesichtern bey / und ruffen um Recht / um Recht / um Recht / es schreyen /
 sag ich / und sehen das Catholische Wesen in der ganzen Christenheit /
 das Regiments-Wesen in ganz Europa / das Catholische und Re-
 giments-Wesen zusammen in diesem Königreich / zu dem Richterstuhl
 des Königs / unsers allergnädigsten Herrn / dem der Catholische Glaube
 die Kron aufgesetzt ; zu dem hocheerleuchteten Senat / von dem der
 Lobspruch wahrhaftig ist / † daß die Senatores in Polen eben das sind,
 was die Cardinäle zu Rom / nemlich Säulen des Geist- und Weltli-
 chen

* Sie wird die letzte genennet, nicht als wenn andere vorhergegangen, sondern weil
 sie in der letzten Instanz vortragen.

** Er wird zwar hier nicht genennet, es soll aber der P. Wieruszewski seyn, der hernach
 die Einweihungs-Predigt zu Thorn gehalten. † Possiv.

chen Regiments; sie schreyen und stehen zu der Durchlauchtigsten Republic/ welcher tieff im Herzen eingewurhelt/ ist der denckwürdige Ausspruch Urbani VIII. Die Herren Pohlen werden ihre Freyheit behalten/ so lange sie an dem rechten Glauben treulich halten/ denn wo der Geist Gottes ist, da ist die Freyheit. Ist nicht also/ wenn wir alle Königreiche in Europa übersehen/ daß * freye Regierungen, die vor Zeiten in dem herrlichsten Stand geblühet/ unter eines alleinigen Beherrschers selbstwältige Macht, und dieses Regiments Beschwerlichkeit, aus Veranlassung der Secten verfallen. Es siehet zusehends das Catholische Wesen/ zu Ihnen/ Meine Gnädige Herren/ um die heilige Gerechtigkeit. Die Ehrerbietigkeit/ Verehrung und andächtige Bedienung (cultus dulæ) der heiligen Bilder/ ist eine unstreitige Lehr und wahrhafter Articulus unseres Glaubens. Ein Glaubens-Articulus/ denn er ist in dem Morgenländischen Reich von den Zenonibus, Leonibus, Isauris und anderen Bilderstürmerischen Königen mit dem Blut unzählbarer Märterer überflüssig bewähret. Ein Glaubens-Articulus/ denn er ist von Gott mit Millionen Wunderwerken bestätigt. Anderer nicht zu gedencken/ so hat in diesem heiligen Fürstenthum Masuren der H. Jacek ein steinernes Bild der allerheiligsten Mutter Gottes über diese eure Weichsel bey Wysogrod trockenes Fusses getragen/ also durch den Glauben dieses Articulus sich über die Elemente geschwungen/ und dieses/ so viel wir wissen/ um deßwillen/ damit er dieses Schwung-Bild des Pohlischen Reichs von der Schmach der Tartaren errette. O du Mutter meines Gottes! du bist in Thorn unter ein Tartarisches Heydenthum verfallen. Siehe/ wie dich die Gottlosen mit Füßen treten/ zerhauen/ auf einem Scheiter-Hauffen wie eine Ubelthäterinn öffentlich verbrennen/ wie sie dir/ du allerunschuldigste und allerreineste Jungfrau/ aus einer Pohlischen Stadt hinaus leuchten. Magst du nun wohl zu einem Julio sagen: ** Warum heiffest du mich nicht die Königin in Pohlen: Ist dieses die Erfüllung deiner Weissagung: Siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter. Du bist unter der Pohlischen Herrschaft zu einem Spott geworden. Du bist bey den Thornern durch eine Rottte Heydnischer Herren-Tänzer/ nicht eine Königin in Pohlen/ sondern durch eine gottlose und allerschmählichste Verunehrung eine zum Scheiter-Hauffen verurtheilte Dirne geworden. Siehe/ wie die Gotteslästerer dich seegen: Du grosse Frau, hilf dir selbst, die Papisten sagen ja, daß du ihnen Hülffe thust. O Rachen! o Stimmen! o Zungen! die nicht heydnisch/ nicht menschlich/ nicht bestialisch sind. Nicht heydnisch/ denn

* Lips.

** Marcin.

denn Mahomet schreibt in seinem Alcoran/ daß diese Mutter des grossen Propheten ohne Erbfünde empfangen worden/ und schmähet sie nicht. Nicht menschlich/ denn auch die ungezogensten/ denen nicht das Licht des Evangelii/ sondern nur ein schwaches Licht der Natur geschimmert/ haben an ihren erdichteten Dianen/ zu Ehren der Jungfrauschafft/ mit unmäßiger Ehrerbietigkeit sich versündigt. Nicht bestialisch/ ein Hund fällt nicht so leicht einen wohlgekleideten Herrn an/ der Glanz seiner Person hemmet seine Wuth/ er bellet eher einen abgerissenen Bettler an. Gnädige Herren/ Ich mag hie nicht ein schon brennendes Feuer mehr anzünden/ da Ihre edle Herzen vorhin entbrennet sind. Der alte und bey grünenden Jahren in den andächtigen Bruderschaften jedesmahl erneuerte Eyd/ wird tief in ihrem Gedächtniß eingeschrieben stehen: Ich will nimmer verstaten/ daß wider deine Ehre von meinen Untergebenen etwas begangen werde. Sie sind eine Marianische Bruderschaft. Die Thorer sind ihre Unterthanen/ ihre Einwohner/ ihre Freygelassene/ und aus verruchtem Uebermuth Muthwillige. Ein jeder forsche sein eigenes aufrichtiges/ gottfeeliges Gewissen/ ob er/ wenn es mislich um ihn gestanden/ wenn er in Nöthen gewesen/ und Mariam angeruffen/ nicht Hülffe erlangt. Wie werden wir in der letzten Todes-Stunde sagen können/ wir fliehen zu deiner Beschirmung/ wo ihre Ehre von uns nicht gerettet wird. Die Verehrung der heiligen Bilder ist ein Glaubens-Articul. An wunderthätigen Orten/ wenn solche Bilder andächtigen Augen zur Schau gestellet werden/ ruffen die vom Teuffel Besessenen laut/ sie fliehen aus den Leibern der Menschen/ sie empfinden von ihnen eine gegenwärtige göttliche Krafft. Die Thornische von dem Teuffel besessene Seelen sind kühner/ sie brechen/ sie hauen dieselben in Stücken. Ich muß bekennen/ daß ein Teuffel in einem Menschen wider Gott mehr ausrichten könne/ als wenn er allein ist. Denn als der Teuffel mit dem Erz-Engel Michael um den Leichnam Moses gestritten/ durffte er das Urtheil der Lästerung nicht fallen. Ist denn nun Gott der Herr/ ist die Mutter Gottes nicht heiliger als der Leichnam eines verstorbenen Mose. Was haben ihnen die heilige Bilder gethan? Sie haben die Gymnasiaften nicht angegriffen/ sie in die Schulen nicht geführt/ auch dahin zu führen nicht geheissen. Gnädige Herren/ dieses ist ein augenscheinlicher Beweis der heydnischen/ hündischen Bosheit der Thorer/ daß sie die Catholische Religion selbst beschimpffen/ schmähen/ verlästern wollen wie sie auch dieselbe beschimpffet/ geschmähet/ gelästert. So bitten dann die heilige Könige/ die mit Gott herrschen für der Hoheit dieses Gerichts/ bey denen die (ob Gott will) zugleich mit ihnen Könige und Mit-Erben der Herrlichkeit

Feiz werden sollen; diese bitten um Recht. Es bittet der gecreuzigte Gott
 und strecket die von den Thornern abgehauene Hand aus/ schaffet Recht/
 helfet im Gericht. Es ruffet der gecreuzigte Gott/ sie haben mir
 Wunden ohne Zahl angethan. Die Bosheit der Juden auf dem
 Berge Golgatha hörte auf zu wüthen/ als der Heyland am Creuz gehan-
 gen; der blinde Grimm der Thornischen Longinen hat sich an dem geweidet/
 dessen Schmach so gar die leblose Felsen empfunden. Die Schmach/ so
 die unbändigen Thornern den Bildern gottloser Weise angethan/ fällt auf
 Gott/ auf seine Mutter/ und auf die Heiligen zurück. Saul/ welcher
 nur allein nicht der Bese war/ als er den Propheten ein Stück von seinem
 alten Mantel abgerissen/ hat seine Straffe davon getragen/ daß das Kö-
 nigreich von ihm gerissen worden: Der Herr hat das Königreich
 Israel heute von dir gerissen; Gleichwol ist es etwas mehr, des Kay-
 sers Bild, als sein Kleid mit Koth anwerffen. Die irdische
 Majestäten pflegen ja das Verbrechen ihrer an ihren Bildern beleidigten
 Ehre hart zu rächen. Was würden wohl uncatholische Fürsten thun/ wenn
 ihre Bilder von Catholischen beschimpffet würden? Ja was thun heilige
 rechtgläubige Könige? Der Schatten der Könige soll gefürchtet und
 in Ehren gehalten werden. Auch bey der Armee/ wenn einer im Bild-
 niß an einem schmählichen Holz angehafft/ wird er im Stande Rechtsens
 vor todt geachtet. Der zu allen Zeiten höchstberühmte Ludwig/ letzter König
 in Frankreich hat bey unserm Andencken 16. tausend Bomben in die Stadt
 Genua geworffen/ und drey Viertel derselben in einen Greuel der Verwü-
 stung verkehrt/ bloß darum/ weil der muthwillige Pöbel sein Wappen mit
 Koth geschändet/ wiewol die Französische Lilien nur einer irdischen Maje-
 stät Zeichen sind/ die heilige Bilder aber die himmlische Majestät vorstellen.
 Derowegen stellet sich das Catholische Wesen/ und nimmt zu der Freystä-
 te dieses Gerichts seine Zuflucht. Gott vergilt dem Bild zu Czestochovv
 mit Millionen Wunderwerken/ daß ihm von heydnischer Hand zwey Hebe
 beygebracht worden. Man lasse dann auch Thorn die Ehre der Mutter
 Gottes erstatten/ durch Wiedergebung der Kirche/ welche zu Gottesläste-
 rungen mißbrauchet wird: Man lasse den Heiligen Erstattung thun/ durch
 Wiedergebung der geheiligten Orte/ welche sie ihren rechtmäßigen Herren
 den Catholischen geraubet. Und dieweil es einem Rauber nicht eine Straf-
 fe, sondern vielmehr eine Wohlthat ist, wenn er bloß mit Heraus-
 gung des Geraubten durchgelassen wird, so lasse man Thorn dem
 gangen Catholischen Wesen Erstattung thun/ durch Vertilgung der
 öffentlichen Übung ihrer Secte; man lasse die Erstattung thun/ durch

Vertreibung ihrer Prädicanten/ die von dem Beytrag und den Thranen der Catholischen gemästet und gekleidet werden. Man lasse die Erstattung thun damit/ daß diese Secte empfinde/ daß sie * eine Magd, nicht eine Herrscherin sey. Gott wird verleihen/ wenn durch diese Gall ihre Augen erleuchtet worden/ daß sie zur Erkänntniß des wahren Lichts gelangen/ die weil ja Heyden und Juden zu dem Glauben beruffen/ die Ketzer aber so gar genöthiget werden sollen/ so wäre/ ihnen hierunter nachsehen und ihrer schonen, nichts anders, als sie aufopfern und verderben.

Das Regiments-Wesen stehet um Gerechtigkeit. Eine jede Obrigkeit/ Gnädige Herren/ ist schuldig zu seyn ein Fürbild der Heerde, ein hell-leuchtendes Licht, das Salz des Volcks, damit es gewürzt werde, ein Bild des Friedens, damit es einträchtig lebe. Die Thornische Obrigkeit ist eine Schändung der Heerde; sie sind Blinde, und Leiter der Blinden; sie sind die Thorheit des Volcks, ein unruhiges Babel, die Haupt-Ursach alles Aufruhrs, und aller mit so grosser Bosheit verübten Thaten. Ich will es kurz fassen: Vor dem Auslauff/ wohl zwey Stunden/ hat man befohlen/ die Stadt-Thore und die Kramladen zu schliessen. Vor dem Auslauff sind die unter dem Commando der Raths-Herren stehende Bürger-Quartier im Gewehr zu erscheinen/ bey 30. Rthlr. Straffe aufgeboten worden/ und zwar in den Vierteln/ wo allein Ketzer/ nicht aber wo Catholische wohnen/ also gar nicht zum Schug der Catholischen/ der Jesuiten und ihrer Studenten. Unter währendem Tumult haben sie ihre Soldaten auf das Collegium/ auf die Aeliche daselbst studirende Jugend Feuer zu geben aufgemuntert. Nach dem Tumult haben sie der Schuldigen sich nicht versichert. Der Herr Präsident, so aus diesen stinckenden Händeln ihm einen Ruhm eingebildet, hat mit einer sträfflichen Beleidigung dieses heiligen und höchst-ansehnlichen Gerichts, sich gerühmet und geprahlet, daß sie den Handel mit Gelde schlichten werden; sie haben die abscheuliche That auszubreiten verboten/ die so davon geredet und es bedauert/ gefänglich eingezogen/ die Verbrennung der Bilder für ein Jesuitisches Gedicht ausgeruffen/ und ihre Hülfe (wie ihr Secretarius hier zu Warschau gethan) dawider zu Pfande gesetzt; sie haben die Stadt-Diener/ und den Secretarium Widemeier/ als Werkzeuge der Ausführung ihres verdammlichen Anschlags/ welche zu mündlichem Verhör durch eine Verordnung von der Commission vorgeladen/ und auf Sr. Kön. Maj. u. A. G. H. Befehl zur persönlicher Erscheinung erfordert worden/

* Lipsf.

den / hier nicht gestellet: Also erblasset der Magistrat über seine Schuld / damit er durch das unlaugbare Zeugniß der Mitschuldigen an seinem Verbrechen nicht überzeuget werde. Diesem allem dann zu rechtmäßiger Folge fordere ich sie zur Schuld und Straffe. Denn / wo nach dem Sinn des H. Augustini und aller Gerichte / wer da nicht hindert, wenn er es thun kan, der stimmt mit ein; wenn nach dem Justiniano es gleich viel ist, ein Verbrechen begehen, oder denen, so es vollbringen wollen, nicht wehren; wenn nach dem Salviano und selbst dem Völkers-Recht / bey dem es stehet zu hindern, wenn er es nicht thut, so viel ist, als ob er es heisse oder selbst vollbringe: So rede nicht ich / sondern der H. Chrysostomus zu dir / du Thornischer Magistrat / was er zu dem Rath der Stadt Antiochia gesprochen / und über ihn erkant: Ein muthwilliger Hauffe des Böbels in dieser Stadt hatte des Theodosii Bild spöttlich geschändet; des Kayfers Heer und unversöhnlicher Zorn war wider sie ausgezogen: Die Unschuldigen und die kein Theil daran hatten / wurden voll Schreckens: der Rath / so diesem Unwesen nachge sehen / suchte die Achseln / und bat den H. Lehrer Chrysostomum um guten Rath; er aber konte nicht mehr / als sie zu Christlicher Gedult und Erduldung der Straffe / verweisen: Sehet, das Verbrechen ist von wenigen begangen, die Plage ergethet wieder alle, um deswillen dann spricht er zu dem Rath der ganzen Stadt) trage die Last, und leide die Straffen, dieweil du nicht zugelauffen, nicht gewehret, die Rasenden nicht zurück gehalten, um die Wohlfahrt des Kayfers dich der Gefahr geweigert (und wie leidet die Wohlfahrt des Kayfers in seinen Bildern?) du hast an den bösen Thaten kein Theil gehabt, (so wie der Ehorensche Rath einwendet / sie haben nicht mitgestürmet / die Bilder der Heiligen nicht verbrennet) ich lobe es, und lasse es hingehen: aber ihr habt nicht gewehret, was da geschehen, und dieses ist die Schuld eurer Anklage. Was soll man sagen? wenn ihr zum Aufauf geruffen / wenn ihr Pulver und Bley ausgetheilet / wenn ihr zum Anfall verhehet: Dieses ist die Schuld eurer Verurtheilung.

Es fallen hier Ew. Gnaden zu den Füßen / die unter dem Keyserlichen Joch liegende Catholische zu Thorn. Ein armer Catholick muß gleich so viel Kopffgeld / wie ein Lutherischer reicher Kauffmann / bezahlen. Kein Catholischer darff ohne des Präsidenten Willen heyrathen und sich trauen lassen. Was gilt denn der Pfarrer? Wenn er ohne solche Einwilligung zur Ehe schreitet / muß er Gefängniß und schwere Buße leiden. Ist dieses nicht ein Engelländisches Pabsthum? Ein Catholisches Gefind darf an den

b

Feien

Fessen der Mutter Gottes nicht eine Messe hören. Um Gottes willen! die Juden wehren es ja nicht. Man belegt sie an solchen Tagen mit der verächtlichen und gemeinsten Arbeit / da doch die Tartarn in diesem Reich die Freyheit ihren Bairam zu feyren haben. Die Häuser derer / so sich zu dem wahren Glauben bekehren / werden eingezogen. Gnädige Herren / ich sehe Thorn an als ein wahres London / unter Englischem / nicht Polnischem Recht. Es ist nicht möglich die unerträgliche Beschwerden an Ehre / Hab und Gut hier auszurechnen: ich will es mit einem Wort sagen: Weder die Catholische Kirche in Königsberg oder Holland / noch die Griechische zu Constantinopel duldet eine solche schwere Tyranny / wie die Catholischen in Thorn / einer Polnischen Stadt / unter einem rechtglaubigen König / in einem Reich / wo der Catholische Glaube herrschet / ausstehen. Diese lebendige / nicht verstorbene oder abgehauene Glieder Christi dann / die Brüder Christi / diese allezeit gehorsame Kinder / diese treue Unterthanen / die sich nach einer benachbarten Macht niemahls umgesehen / ruffen mit Thränen / zu der Gewalt des Statthalters Gottes / zu ihren gnädigen Vätern und milden Beschirmern / sie wollen der Wapen Helffer seyn. Es siehet das kleine Häuflein Christi / die / durch so viele Beeinträchtigung der Thornier / trostlose Ordens-Leute; und stiehen für diesen Raub-Vögeln unter die Flügel E. E. Gn. Gn. Es siehen die Kirchen / die Gottes-Acker / die bey ihnen weniger denn die Thornische Schencken geachtet werden; sie betteln mit Weinen um künfftige Sicherheit / welche ihnen nicht nach-rücklicher gewähret werden kan / als wenn das Ansehen des ganzen Reichs / alle Gerichts-Stühle und öffentlichen Aemter / Catholischen Personen anvertrauet werden. Die Catholischen haben schon vor sich die Verordnungen der wehl glortwürdigen Könige Sigismundi und Uladislai sie haben die Constitution von Anno 1638. das sie bey Straffe 500. Ungarische Ducaten / bis zur Helffte des Magistrats zugelassen werden sollen. Diese Gesetze werden verachtet / und veralten bloß in dem Buch der Reichs-Rechte. Wenn sie nun diesemahl zu würcklicher Vollstreckung gedeyen / Gnädige Herren / so ist es nicht die Straffe des gegenwärtigen Verbrechens / sondern die Vollziehung der ehemahligen Urtheils werder die Schuldigen: Dieser Schlange muß der Kopff zertraten werden: Es diene Noab dem Israel weil er sich empöret.

Das Catholische und Weltliche Regiments-Wesen dieses Königreichs / siehet sie / Gnädige Herren / um Recht an. Ohne eine Constitution und der ganzen Republic Einwilligung / mögen so wenig die Jesuiten / als sonst jemand / eine hohe Schul aufrichten / sie werden es auch nicht wagen. Thorn / eine hartnäckige Stadt / ist wegen ihrer Kühnheit und Verachtung
ein

ein Pöhlisches Rochelle, sie maßt sich über ihre eigene Herren der Herrschaft an. Sie haben eine hohe Schul angerichtet / sie ziehen an sich die allergiftigsten Lehrer und Schüler aus Berlin / Hamburg / Leipzig / und aus andern bößartigen Ländern; und was die Catholischen am heftigsten schmerzet / sie befolgen sie aus der Catholischen Leder. Der heilige Glaube leidet hierunter gewaltig. Denn aus dieser verpesteten Schul erwachsen schädliche Pesten / so die einfältige Catholische anstecken; und eben igt haben sie sieben Catholische zu ihren Nährlein überredet / und halten sie würclich an sich / den Reichs-Gesetzen zuwider. Der heilige Glaube leidet dadurch Abbruch / denn durch diese Nöhre ergeußt sich der Unflath in alle Preussische Städte / und wächst die Kegercy. Denn aus diesem Zeughaus der Bosheit kommen die heftigsten Feinde des Catholischen Glaubens / wie denn eben alle die Anführer des gegenwärtigen Tumults Gymnasiasten zu seyn befunden werden. Es leiden dadurch Abbruch die Gesetze des Vaterlandes / dieser Strudel (Charybdis) hat wider die Constitutiones, zu Störung der gemeinen Sicherheit / und zum Verderben der Seelen / den Rachen aufgethan. Denn hier lernen die * künftigen Einwohner von den ärgsten Meistern, damit sie wohlabgerichtete Bösewichte werden. Denn hier lernen sie ein solches Vaterland zu wünschen / wie ihnen auf ihren noch reinen Tafeln die unruhige Verbitterung der ausländischen ** nichtswerthen Prediger vorzumahlen pfleget. Sie haben auch eine Druckerey angelegt / ohne Sr. Königl. Maj. Bewilligung / eine Werkstätt der Lästerungen wider Gott / und die Majestäten / die wir auf der Erden verehren sollen / wie dann die hier verlesene Schmäh-Schriften dessen ein beglaubtes Zeugniß ablegen. Die Druckerey ist ein immerwährendes Archiv und Schutz der Secte / ein stummnes Maul / das über viel Jahre noch schreyet / dieser stumme Rache wird nicht aufhören in den zukünftigen Zeiten zu plaudern. Derohalben erfordert die Angelegenheit des Catholischen Wesens die heilige Gesetze dieser Kron / daß durch sie / Gnädige Herren / dieses Gymnasium mit dem Fluch der Bergessenheit vertilget / und die Druckerey durch Ihren heiligen Ausspruch aufgehoben werde.

* Quintil.

** Es ist zu merken, daß die Evangelischen Geistlichen in Pöhlen anders nicht als Minister oder Prædicant genennet, und solche Benennung gegen der, so sie ihren eigenen Geistlichen geben, als verkleinerlich geachtet wird. Sie brauchet der Verfasser dis Wort Ministellus, welches unstreitig eine große Verachtung hinter sich führt, auf Teusch aber mit Nachdruck nicht san gegeben werden, darum es also umschrieben werden müssen.

Dierweil aber / * wenn der Gottlose aufs äufferste kommt, er
 es verachtet ; insonderheit die Thornische Kezer / die von den Catholischen
 nur geduldet werden / kein Recht über sich dulden wollen / haben wir so viel
 Exempel ihres Muthwillens vor uns / daß sie die Königliche Verordnung
 nur vor sich / und nicht wider sich gelten lassen / so stehen wir / Gnädige Herren /
 um eine solche Vollstreckung Ihres Ausspruchs / daß dadurch die Ehre Göt-
 tes / die Ehre des Richterlichen Ausspruchs / die Ehre des hochansehnlichen
 Gerichts / ohne Aufschub / welcher allezeit eine Kaltfinnigkeit mit sich führet /
 unverzüglich aufrecht gehalten werde. Ich könnte hier vor mein Haus re-
 den / allein die Wunden meiner Brüder / so von der Kezer Händen ihnen
 geschlagen worden / die sind ihre Ehren-Zeichen, ** um des Nahmens
 Jesu willen Schmach zu leiden. Ich erwehne keiner Leib- und Le-
 bens-Straffe. Als ein Geistlicher dürfte ich nicht nach Blut. Zulezt
 muß ich noch bekennen / daß auswärtige Drohungen / gefährliche Folgen /
 das Einsiechten der Ausländer / meinem Mund / mit mehrerm Eifer zu
 reden / gewehret / doch diese sind nichts anders / als verworrene Auspren-
 gungen des Gegenthells / Furcht einer ungewissen Gefahr : aber ich glaube /
 Gnädige Herren / der H. Casimir, Beschützer der Cron Polen / ist von dem
 Thornischen Feuer nicht so beschädiget worden / daß er als ein Cron-Prinz /
 seinem Königreich nicht zu Hülffe kommen könne / wie er den Litthauischen
 Armeen beygestanden : Der H. Stanislaus Kostka, des Pohnischen
 Reichs Beschirmer / ist nicht so gar von den Thornern zerdrümmert wor-
 den / daß er nicht solte seinem Vaterland die Hand bieten / wie er es bey Cho-
 cim gegen die ganze Ottomannische Macht gethan. Es lebt die allerheilig-
 ste Mutter / ja sie lebet noch / ob sie gleich von den Thornern zerhauen und
 verbrannt worden. Denn *** Himmel und Erde vorlängst vergan-
 gen wären, dafern sie MARIA durch ihr Gebet nicht erhalten
 hätte, so wird sie auch ihr Königreich / ihre Cron Polen erhalten. Schließ-
 lich glaube und schwere ich : So wahr der HERR lebt / für dessen Ange-
 sicht ich stehe / schaffet Recht und haltet das Gericht / richtet den Unterdrück-
 ten wieder auf / so wird Friede in euren Grängen seyn / einer wird zehen
 Tausend jagen.

No.

* Prov.

** Aäor. V.

*** Bernh.

No. III.

Decretum Thorunense die 16. Nov. in
Judicis S. Regiæ Majest. Assessorialibus publicatum
Anno 1724.

PRO cujus Decreti Executione Commissarios, Illustres & Magnificos, Jacobum Sigismundum Rybynski Culmensensem, Ignatium Dzialynski Pomeraniæ Palatinos, Adam. Puninski Gnesnensem, Andream Dombiski Brestensem Cujaviensem, Casimirum Radzinski Czerscensem, Petrum Czapski Culmensensem Castellanos, & Georgium Lubomirski Regni, Felicianum Grabski Lanciensem, Antonium Trzyfiski Kiowiensensem, Franciscum Aloysium Luski Warfaviensem, minoris Cancellariæ Regni Regentem, Adamum VVilkonski Sochaczewiensensem Succammerarios, Johannem Adamum VViroziemski, Ciechanowiensensem Capitaneum Josephum Nakwaski. Instigatorem Regni, Paulum Jaroszewski Plocensem, Franciscum Mokronowski Warfaviensem Vexilliferos, Franciscum Poninski Dapiferum Posnaniensem Josephum VVysocki Siradiensensem, Ludovicum Bonicki, Brestensem Cujaviensem Pocillatores, Casimirum Polanowski subdapiferum Bucensensem, Johannem Piwnicki Notarium Terrestrum Culmensensem, Franciscum Lopacki, nominamus.

JUDICIUM S. Regiæ Majestatis Inquisitionibus lectis & per omnes Circumstantias matura deliberatione discussis. Si quidem Judicio S. R. Majestatis patet & sufficienter deductum est, quod in Civitate Thorunensi (quæ olim tota fuit Catholica) Cives Incolæ & Populus Augustanæ confessionis A catholicæ, abutendo beneficio Reipubl. Religionem ipsorum hoc in Regno Catholico tolerantis, aliquoties jam, uti Acta testantur,

inolenter & violenter Tumultus & Seditiones contra Catholicos & Spirituales Personas excitavit, & nunc recenter in contemptum ejusdem fidei Orthodoxæ Romanæ, perturbationemque Pacis & Tranquillitatis publicæ, ac in convulsionem Legum & Constitutionum Regni Anno 1607. quæ Religiosis Patribus S. JESU & Studiosis Scholaribus in Civitatibus Terrarum Prussiæ, singulariter in eadem Civitate Thorunensi, omnem præcavit securitatem, improba temeritate & audacia ducti ex levi Causa, dejectionis videlicet Galeri de capite cujusdam Acatolici, irreverenter procesionem cum Sanctissimo Sacramento, in solennitate Festi Sacratissimi Scapularis B. V. Mariæ, per Cœmeterium Ecclesiæ S. Jacobi Religiosarum Monialium Ordinis S. Benedicti, Anno præsentis Celebratam, prope stando intuentis, per Studiosum Catholicum Zelo cultus divini ductum factæ, eundem Studiosum, in cœmeterio Ecclesiæ præfatæ, spreta illius immunitate famatus * Heyder colaphisavit & cum famato Karvisa aliisque concivibus suis ex Cœmeterio violenter extraxit, ac custodiæ Civili Militari tradidit, atque ad postulationem studiosorum tam idem Heyder, quam & Nobilis & Spectabilis Roesner Præsicens eundem Studiosum ex Carcere dimittere noluerunt, imo in crastinum alterum Studiosum, propterea acsi quod precibus suis tam eidem famoso Heyder quam & Nobili & Spectabili Roesnero Præsidenti molestus esset, incarcerari fecerunt, talique incarceratione & ad crebras preces studiosorum denegata illorum excarceratione, eosdem Studiosos Catholicos Polonos ad abducendum vicissim Gymnasiafam Acatolicum ad suas Scholas permoverunt, unde offensam & injuriam prætendentes Acatolici Tumultum & Gverram excitarunt, quem Tumultum Nobilis & Spectabilis Præsicens, sub cujus Potestate populus Thorunensis erat, prout ab initio non compefcuit, ita postea cum hic Tumultus invalesceret, nullum Consilium cum Civitatis hujus

* Ist ein Titel, der nach dem Polnischen Stylo den Burgern gegeben wird, soll so viel heißen als wohlbenahmt.

jus Consulibus de sedando Tumultu fecit, qui tumultuans populus, dimissione Gymnasiae Aetholici Studiosi non contentus, animis ferocibus & magna Vi ac impetu cum armis primo Scholas, demum & Collegium Religiosorum Actorum effractis & exsecatis foribus inavit, hypocausta, Cubicula, Scamna, Sellas, Cathedras, Fornaces, Fenestras, Sacellum, congregatones, binas beatae Virginis Mariae, & in iis Altaria duo in particulas securibus confregit, tandem & imagines Crucifixi Christi Salvatoris Nostri, Deiparae multorumque Sanctorum Regni Patronorum dilaceravit, acinacibus confodit, dissecavit, & nonnullas Imágenes, statuasque Deiparae, Sanctorum Patronorum ac aliorum exportando, accenso Igne in Platea ante Domum Nobilis & Spectabilis Cernik Vice-Præsidis imposuit & combusit, & per hunc ignem Imágenes cremantem saltando varias Blasphemias effrenatis in omnem licentiam Linguis effutire praesumpsit, Religiosum Rectorem ac duos confratres ejusdem Societatis convulneravit, converberavit, uti obductiones testantur, ex quibus unus concussus de vita periclitatur, ac post cessatum quinque circiter horas durantem Tumultum in sceleratos tumultuantes Cives & incolas praefatus Nobilis quoque & spectabilis Roesner advertere & inquirere tanta Crimina neglexit, impunitaque reliquit, & aperte se conniventem huic tumultui contra paucos Studiosos ex minoribus Scholis, ex majoribus enim jam vacabant, circa Collegium commorantes, & contra Actores reddidit. Nobilis quoque & spectabilis Cernik Vice-Præsides ex Vicina Scholis & Collegio Actorum domo sua lapidea, ex fenestra aspiciendo tumultuantes Cives, ad sedandum hunc tumultum, uti ex officio tenebatur, se non applicavit, imo ut milites & Cives bombardas ad Studiosos exploderent, mandavit, ignemque ante suam Domum lapideam & in eo combustionem Imaginum passus est, & nisi ad finem Tumultus eum extingvi curavit.

Ideo ex praemissis & aliis rationibus judicialiter illatis & deductis memoratos Nobilem & Spectabilem Roesner Praesidem

dẽm & Cernik Vice-Præsidem Toruniensẽm pœnas criminales succubuisse adinvenit & decernit, quatenus Actores per Religiosum Jacobum Piotrowicz & Michaelem Schubert sive illorum unum, eosdem Nobiles & Spectabiles Rœsner & Cernik, cum 6. Testibus sibi genere similibus Secularibus Personis, Juramento coram Commissariis S. R. Majestatis ad executionem Decreti Præsentis assignatis convincant, & quidem Nobilem & Spectabilem Rœsner in eam Rotam; Quia ipse per carcerationem studiosorum ex levi causa & non dimissionem eorum ad Preces studiosorum, occasionem Tumultus dedit, eumqve Tumultum sedare potuit & non sedavit, imo propter non adhibitum Consilium Magistratus & per mandatum militibus & Decurionibus datum, Tumultum eundem auxit, & culpa ejus invasio & devastatio Collegii ac Scholarum, & sacrarum imaginum dissectio & combustio, a Tumultu facta est, pœnas criminales promuerit: Jam vero nobilem & spectabilem Cernik Vice-Præsidem in eam Rotam, quia ipse quoq; ad Tumultum sedandum ex officio suo se non applicavit, eumq; per data mandata ad ejaculandas Bombardas ad Studiosos Catholicos in Cœmeterio & in Scholis se continentes auxit, combustionem Sacrarum imaginum ante suam domum conniventer passus est, & dissimulavit, Pœnas Criminales promeruit, ita illos & Testes Deo adjuvante & passione Christi: Quod Juramentum postquam Actores præstiterint, extunc utrosqve tam Rœsner Præsidem quam Cernik Vice-Præsidem Capite plectendos esse sententiat, bonaqve Rœsner Præsidis omnia confiscat, & Civitati Torunensi dat & adjudicat; Civitas vero Torunensis, quatenus damna per Actores liquidanda, per Judicium moderanda, durante Commissione futura solvat, sub intromissione in bona adjudicatis damnis proportionata Civitatis Patronymica, in præsentia Commissariorum S. R. Majestatis deputandorum per ministerialem & nobiles duos conferenda, quæ bona per intromissionem tradita, usqve ad Solutionem Summæ sibi adjudicatæ Religiosi Actores pacifice possidere & Fructus

ex illis percipere debebunt, ad quorum damnorum solutionem Catholici contribuere uti innocui minime tenebuntur, imo a tali Contributione liberantur. Actuales autem Cœmeterii Collegii, Scholarum & Congregationum in vafores, violentiarum manuales patratores, & principales hujus Tumultus Authores, quos inquisitiones eductæ arguunt esse reos, utpote Heyder, Mohaupt, Hertell, Hans Christoff Mularczyk, Cieszelczyk ignoti nominis Bekier Guzykarz, Mertz, Wunsz Sutor Capite plectantur, tum & alii non solum in vafores sed etiam Blasphematores, imaginum combustores, & quidem Karwisz, Szultz, Iglarz, Hassi piernikarz, prævia amputatione Manuum dextrarum nec non Gutbrot capitibus in foro publico Civitatis Torunensis, vel alio ibidem suppliciorum loco solito, in Theatro plectantur prævia tamen simili eorum per Actores præfatos juratoria convictione, prout objectorum Criminum sunt Rei & ejusmodi promeruerunt, corpora vero & quidem Corpus Karwisz, in quatuor partes dilaniatum & aliorum Blasphematorum Szulca, Hassa, Gutbrota extra civitatem Rogo imponantur & comburantur.

Jam vero Nobiles & Spectabiles Thomas Burggravius, & Zimmermann Consul Tumultus spectator, qui ad sedandum hunc Tumultum, uti ex officiis suis tenebantur, non concurrerunt, ab officiis suis tam Burggrabiali quam & Consulari removeret & privat, ac inhabiles horum officiorum esse declarat, & præterea quatenus sessionem turris civilis in una ab actu inchoatæ Commissionis futura septimana ingrediantur, eundem Zimmermann per spatium dimidii anni, Thomas vero per duodecim septimanas continent & expleant decernit sub Pœna infamiæ in Judicio S. R. Majestatis publicandæ.

Quod Personas Nobilium & spectabilium Meysner Consul & Wiedemeyr Secretarii, propiores eosdem citatos ad evasionem Juratoriam adinvenit, in eam Rotam: Nobilem Meysner quia de Tumultu inchoato nescivit, & ad finem ejus demum veniendo media sedandi illius non habuit, jam autem Wiedemeyr, quia Lapidem contra Collegium Actorum, ut ipsi objicitur non projecit, neque Populum ad projiciendos Lapidem

pides concitavit, nec ullo modo consilio & opere ad eundem Tumultum
 & violentias illatas cooperatus est, idque cum tribus quisque testibus sibi
 genere similibus possessionis, quibus Juramentis præstitis liberos fore
 debere a Pœnis pronuntiat. Quoad Personas Graurok Præfedi Militiæ
 civilis & famosi Zilber Apothecarii ductoris unius Quartiere: Quoniam
 ipsi non sedarunt eundem Tumultum manum fortem habentes, imo
 contra Studiosos Catholicos Scholasque eorum, non autem contra Tu-
 multum, bombardas exploferunt, & per recessum suum a Scholis, easdem
 & Collegium indefensum furia Populi Tumultuantis reliquerunt, ideo li-
 cet Pœnam Capitis Jure merito succumbere deberent, quia tamen id ex
 Mandato Præsidis factum fuisse cognoscitur, quod alias tali casu atten-
 dere non debuerant, ab initio res decedendo decernit; quatenus uter-
 que redimendo Caput fundum Turris Civilis Thorunensis in una ab actu
 inchoatæ futuræ Commissionis Septimana iugrediantur, sessionemque
 ejus per annum & sex septimanas continent & expleant, & in egressu
 de Turri, Zylber 100. aureos, Graurok vero 50. aureos in vim multæ
 Actoribus solvant decernit, facturi sunt præmissa iidem citati sub Pœna
 infamiae & Colli ac Libera captivatione in Judiciis S. R. Majestatis in
 Casum contraventionis huic Decreto publicanda. Reliqui autem citati
 quos inquisitiones eductæ circa invasionem Actorum Præsentes fuisse &
 Tumultui se cum armis immiscuisse demonstrant, licet tanquam Compli-
 ces tantorum sceletum eadem Pœna qua Principales Criminati puniri
 deberent, quia tamen de Personali seu Manuali eorum excessu luculen-
 ter non constat, quatenus ipse videlicet Teublinger, Leban, Turkovvski,
 Pisarek Famosi Klaiba, Macieyovvski, Nagerny & Grunau Gymnasia, &
 Bednarczyk redimendo Capita fundum Turris seu Carceris per Commis-
 sarios designandi in una ab Actu inchoatæ Commissionis futuræ Septi-
 mana iugrediantur, ejusque Sessionem iidem per annum & 6. Septima-
 nas continent. Jam vero Jatka & Pisarek seu Famulus Zilbera per di-
 midium Anni, Walter civis, Heina Pisarek seu Famulus Kusegojanka
 Gutbrod, Pantel, Westphal & Kriger Gymnasia, Pisarek seu Famulus
 Dankmejera mercatoris Famulus seu Pisarek Seycmanna, Nathaniel Pi-
 sarek Fangiera, Helas Pisarek Rozdayczera, Gryflat Famulus, Reich Fi-
 lius Anczovvey viduæ, Alexander Balvvierz, Kahl Wachmeister, Fichel
 Perukarczyk zpołzłotego Jelenia, Kleber Pisarek seu Famulus Teisnera,
 Belka, Kraus, Berenda Laniones, Pisarek Sztirny, Nosek Bialoskurnik,
 per unum quartualem Anni carceres Civiles subeant continent & ex-
 plectant, & in egressu de turri Famulus Teiblinger & Leban, tanquam

Cœmeterii & Ecclesiæ S. Jacobi inuasores, immunitatisque ejus Violatores, quisque ex Persona sua quinquaginta aureos & Barka 25. Aureos Walter vero & Heina tum & Hanszovva Vidua pro filio 50. Aureos in vim multæ, pro extruenda columna & statua marmorea B. V. Mariæ, in Loco in quo statua ejusdem B. Virginis & aliæ imagines sacra combusta sunt, si commode fieri poterit, aut ei vicino prope Collegium statuenda, applicandos ad manus religiosi Rectoris Collegii S. Iesu solvant, sub pœna bannitionis perpetuæ in judiciis S. R. Majestatis publicandæ, & ipsa pœna Captivationis. Reliquos autem famulos scilicet Westphal & Ludusk, Svviderski, exactorem Sarpacz nuncupatum, tum & Pueros seu Tyrones Sevvismann Tangiera Zpodbialego Konia aurigam, Steinig flagellis coercendos & puniendos esse censet, resolvendoque suspensam in antea factam appellationem, inadmissibili nec prosequibili a Sententia Commissariorum adinventâ, partes circa Sententiam Commissariorum S. R. Majestatis conservat, cum ea declaratione quod non coram Judicio S. R. Majestatis sed coram Commissariis infra nominatis omnes eosdem carceratos Arrestatos & Sequestratos pro sumendis pœnis assignatis Nobilis & Spectabilis Magistratus, & Ordines civitatis Thorunensis statuere teneantur sub rigore in præfata Sententia Commissariali expresso.

Et quoniam frequenter hi Tumultus præ potentia A catholicorum in Civitate Thorunensi fiunt, eosdem Magistratus A catholicus sedare & compescere negligit, imo conniventer se in illis habere consuevit, ideo ad coercendam facilius insolentiam & licentiam populi A catholici, Tumultibusque ulterioribus contra Catholicos usu jam ferme receptis in futurum obviando, atque constitutionem Regni Anno 1638. ad executionem deducendo, statuit & ordinat, quatenus ab hinc in magistratu Consulari, Scabinatu & 60. Viratu, ac officio Secretariorum sit medietas Catholicorum, idque per Electionem juxta præscriptum jurium Civitatis, procedendo in Locum demortuorum vel post ascensum aut resignationem A catholicorum, ad eadem officia assumendorum, incipiendo statim post remotos præfati Decreto a suis officiis: Quos Catholicos in præfata Commissariorum ad Executionem præfati decreti eliget. Pariter ad Jus Civile suscipiendum, contuberniaque sua & opificia, Catholicos sine cunctatione admittant & in servitio militari Civili medietatem Catholicorum, officiales autem militum Catholicos semper habeant, idque sub pœna quingentorum aureorum Hungaricalium memorata Constitutione Regni Anno 1638. vallata per generosum instigatorem Regni in judiciis S. R. Majestatis vindicanda & sub nullitate Electionis in Contrarium præfati decreto peractæ

Ut autem cultus divinus augeatur & honor læsus Deiparæ per Combustionem illius statuæ & imaginum sanctorum reparetur, fidesque Catholica in eadem civitate depressa reflorescat & propagetur, admissa interventione Religiosorum Bernhardinorum ordinis Sancti Francisci, Ecclesiam B. V. Mariæ antea in Possessione eorundem Religiosorum ordinis Sancti Francisci existentem, tanquam proprietatis & ultimis ante occupationem per A catholicos hujus Ecclesiæ Possessoribus, cum suppellectili Ecclesiastica & Bibliotheca, quæ & qualis intercepra est, & ex inventario antiquitus conscripto per Nobilem & Spectabilem Magistratum producendo, ejusdem Ecclesiæ propria esse apparuerit, & Gymnasium quod ex Monasterio eorum A catholici sibi fecerunt, iisdem religiosis Bernhardinis adjudicat, utque ipsos Commissarii S. R. Majest. ad exequendum præscriptum decretum reinducant, illis committit, quam reinductionem Nobilis & spectabilis Magistratus ordines & nemo ex populo A catholicus civitatis Torunensis seu quævis persona impugnare audebit, sub pœna infamiæ, quæ decernitur & terminus publicandæ coram iisdem Commissariis S. R. Maj. conservatur. Processiones quoque publicas statis temporibus cum sanctissimo sacramento juxta morem & instituta Ecclesiæ Catholicæ, tum sepulturas processionaliter publicas Catholicorum (uti olim fuerat) A catholici impedire & inter turbare in eadem civitate ne audeant prohibet, & pœnam 50. aureorum & alias per Judicium S. R. Maj. decernendas & extendendas interponit; Scripta typis impressa sarcasmos & convitja in ludibrium & contumeliam fidei Catholicæ Ecclesiæque orthodoxæ continentia, uti & hymenea per Geret prædicantem, sacra miscendo profanis concepta cassat, & ad rogum per executorem Justitiæ comburendas damnat, ipsumque Geret & Olof Prædicantes ob non comparitionem coram Commissariis S. R. Maj. & in Judicio præfenti, non datamque in objectis sibi Justificationem, infames & proscriptos de regno esse declarat, & ut reliqui Prædicantes Thorunenses modeste se gerant, fidem Catholicam & spiritualem statum, dictis factis suis famosis non lædant, & Typographia Torunensis nullos libros & scripta sine facultate loci ordinarii & censura Theologi ab eo constituti imprimere audeat, evere sub confiscatione Typographiæ interdicit.

Et siquidem ex occasione binorum studiorum & studioforum, Catholicorum videlicet & A catholicorum, in eadem civitate Thorunensi tranquillitas publica sæpius turbari solet, idcirco discrimina quævis turbas & rixas amovendo, scholam seu studium A catholicum ex civitate Thorunensi, ad aliquam villam viciniorem, vel locum extra civitatem separatam transportare, A catholicis permittit; Religiosos quoque Actores S. Jesu nunc &

pro tempore existentes præmonet, ut studiosos scholas suas frequentantes in modestia & disciplina debita contineant, ne injuriis & contumeliis A catholicos afficiant, aut aliquas violentias ipsis inferant, reliquos indicentes ad Commissarios S. R. Maj. cum suis querelis & prætensionibus de jure remittit, indicentibus tam pellionibus Catholicis quatenus & spectabilis Magistratus S. R. Maj. Decreti cum A catholicis violati satisfactionem injungat, illudque exequatur ipsi demandat, ad extremum famatum Radzki, qui filium A catholicum Heydera, postquam Pater Heyder Catholicus factus est, de civitate Torunens. ad exteros expedit, coram Commissariis statuat ipsi sub pœna 1000. Thalerorum Imperialium injungit. Pro cujus Decreti executione Commissarios dat & assignat, iisque committit & mandat, ut præviis innotescentiis suis duabus septimanis ante terminum ponendis, ad civitatem Torunens. condescendant, ibidemque absentia nonnullorum non obstante, modo quinque adsint Jurisdictione sua Commissoriali in Prætorio, vel alio loco qui ipsis commodior videbitur fundata, acclamatisque ad præsentiam sui partibus in præsentia eorum tum arrestatorum & incarceratorum statuendorum, Decretum præsens publicari faciant, illudque in omnibus contentis, non attentis quibusvis citatæ & jure victæ partis oppositionibus, rescriptis, appellationibus, citationibus, prosecutorialibus mandatis, ad executionem etiâ forti militari manu adhibita deducant & deduci curent, quam executionem Nobilis & spectabilis Magistratus & ordines civitatis Torunens. & nemo irritare & impugnare audebit, sub pœnis legum contra convulsos Decretum S. R. Maji sancitis, & ipsa pœna perduellionis. Demum indicentium seu intervenientium ad præsens prætensiones exaudiant, cognoscant, & pro jure & Justitia & æquitate decident, sapient, vel si complanare poterunt complanabunt, moderabunt, appellatione sola definitivæ sententiæ, in his duntaxat indicationibus, partibus se gravatas sententibus, ad judicia S. R. Maj. salva manente.

No. IV.

Aus der Constitution des zu Warschau den 2. Octobr.
1724. eröffneten und den 12. Novembr. geschlossenen
Reichs-Tags. Art. III.

Sod nachdem die Einwohner der Stadt Thorn unangesehen Unserer
durch die von Unsern Durchl. V. s. f. am Reich ergangenen Con-
stituc-

Statutiones und Decreta bekräftigte Verbothe ihre Vermessenheit so weit heraus gelassen / daß sie zur Verachtung Göttl. und Menschl. Rechte aus einer sehr geringen Ursache und mit Gutheißung ihrer Obern ihre gewaltsame Hände an die Gottgeheiligten Oerter und Persohnen geleyet / und solches mit so viel mehr Kühnheit verübet / weil dergleichen vorhin begangene Excesse und Frevel unbestraft blieben / wodurch aber nicht allein die rechtgläubige Religion / allgemeine Sicherheit und Freyheit der Kirchen grosse Gewalt erlitten / sondern auch / was das schändlichste ist / die Geseze in Verachtung gerathen ;

Gleichwohl aber Uns und den Ständen der Republic viel daran gelegen / daß Unsere Unterthanen und Einwohner ruhig leben und sich unter einander vertragen / damit in einer so offenbahren Verachtung Gottes und der ganzen himmlischen Hierarchie nach der göttlichen Ordnung die geheiligten Persohnen und Götter auf Erden so wohl als die Rechte des Königreichs in Ehren gehalten werden ; so soll das von unfrem Assessorial-Gericht auf Ansuchen unsers Cron-Instigatoris und der Ehrwürdigen P. P. Jesuitarum des Collegii zu Thorn wieder dortigen Magistrat, die Auführer und Urheber des erregten Tumults abgesprochene Urthel ohne Aufschub in allen Clauseln und nach seinem Inhalt zur Execution gebracht werden. Wir befehlen demnach ernstlich denen Cron-Feld-Herrn den ernandten Commissarijen zu Exequirung solches Urthels allen Vorschub zu thun / so viel Troupen als dazu vonnöthen seyn werden herzugeben und marchiren zu lassen / jedoch zu verhüten / daß die durch das neue Gesez vorgeschriebene Krieges-Zucht keinen Abbruch leide.

No. V.

SERENISSIME &c.

A Cerbum dolorem, quo ob sententiam contra cives Thorunenſes suscitati per urbem tumultus causa latam, affecti sumus, Vestrae Maj. minime celandum putavimus; Neque potuit nobis nisi luctuosissimum esse illud judicium, quo in consortes Religionis nostrae, specie pietatis erga Deum, ferro & igni animadvertitur, scholae eorundem destruantur, jura denique civitatis cum maximo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adversus Mtem Vtram & Rempubicam accu-
sarentur cives Thorunenses, aut alio, si quod gravius excogitari potest,
crimine contaminati in iudicium traherentur, nihil profecto decerni in
eos gravius, nihil crudelius posset; nunc cum de poena ejus tumultus qua-
ratur, qui ab infima plebe in quosdam nullius numeri Jesuitas excitus, at-
que ab his ipsis quodammodo auctus & propagatus est, hujus poenae atro-
citatem crimini admisso nequam convenire, neque ob paucorum insa-
niam tot innocentes occidendos urbemque ipsam vastandam esse Vtræ Mti
facile patet.

Existimabunt sane omnes æqui rerum arbitri id quod & permul-
tis iudiciis in hac causa proditum est, terribilem illam adversus Evangeli-
cos cives sententiam non amoris Justitiæ, sed potius Jesuitarum fraudibus
& implacabili in Religionem nostram odio deberi, nec aliam facile oc-
casionem illis magis aptam visam esse, qua non solum privilegiis suis frau-
darentur Evangelici Thorunenses, sed etiam si fieri posset, interneccione
deleterentur.

Sed nota per orbem Vtræ Mtis Clementia minime probabit ini-
quum hoc atque intolerabile iudicium, neque tot præclare gestorum
suorum gloriam cæde miserorum civium obscurari atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut Mas Vtra rejecta
priori sententia, controversiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque
Religione delegandorum, juris petitorum pacisque amantium remittat,
qui momentis causæ denuo expensis auditaque uti par est reorum defen-
sione, ex jure & æquo sententiam ferant, & ita confirmatis simul Urbis
Privilegiis tot incolarum & Christianorum & innocentium sanguini (quem
sitire crudelitas summa est) parcatur.

Neque vero ingratum esse potest Mti Vtræ quod pro civibus no-
stræ Religioni addictis, ut boni Principis officium postulat, intercedi-
mus, quod eo minus negligendum nobis fuit, quo magis jam fœdere O-
livenfi ut facta tecta manerent Thorunii totiusque Prusæ Polonicæ jura
nos in perpetuum curaturos obligavimus; Simile certe pietatis officium
ab iis Principibus expectamus, qui ad servanda pacta Oliveusia omne
consilium atque operam se collaturos esse fidem dederunt.

Exoptatum é contrario erit Principibus Evangelicis, Vtræ vero
Mti inprimis gloriosum, si Thorunium factorum iniquitate pene ad inci-
tas redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quæ re-
bus adeo exulceratis imminere videntur, Regia auctoritate avertat.

Commendavimus rem omnem nostro ad Comitiam Varſaviensia
 ablegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque M^ris Vtræ de re
 tanti momenti responſum, quale a Rege tam juſto, tam nobis amico
 ſperari poteſt, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

FRIDERICVS WILHELMVS, Rex.

Ad
 Regem Poloniae.

Jlgen.

No. VI.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Eſtan Ew. Majeſt. nicht verborgen ſeyn/ was vor ein entſetzliches
 Urtheil bey den jüngſten Aſſeſſorial-Gerichten zu Warſchau gegen
 die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingefessene er-
 gangen/ da verſchiedene considerable und andere Leute unter denſelben / um
 eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jeſuiten erregten Tumults
 und darbey vorgegangener Exceſſe willen/ zu den härteſten und infameſten
 Todes-Strafen condemniret/ der Stadt ihre Kirche genommen/ ihre Schu-
 le deſtruiret / die ganze Verfaſſung des Magiſtrats über den hauffen ge-
 worffen/ und mit einem Wort der Stadt alle ihre theure erworbene und durch
 den Oligiſchen Frieden beſtätigte Privilegien geraubet werden wollen/ und
 zwar ſolches alles bloß und allein auf der Jeſuiten falſches und durch der-
 gleichen producirte Zeugen ſcheinbar gemachtes Anbringen / und ohne die
 Beklagte mit ihrer Deſenſion zureichend zu hören/ auch ſonſt auf eine ſo un-
 gerechte und criante Weiße / daß wenig Exempel von einer cruelleren In-
 juſtice zu finden ſeyn werden.

Es gehet auch die rage des Römisch-Catholiſchen Cleri in Pohlen
 ſo weit/ daß derſelbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den
 Fuß zu bringen/ ſondern auch alle übrige Diſſidenten gänzlich auszurotten
 ſuchet/

füchet, und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vantiret, gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen, welche in dem Fall, da der jüngsthin limitirte Polnische Reichs-Tag zu seiner völligen Consistentz gediehen wäre, haben publiciret, und damit denen in Polen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das Garaus gemachet werden sollen.

Was die Pohnische Reichs-Gesetze, insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republicque errichtete, und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen, so auch von dem jetzt regierenden mit den solennesten Eyd-Schwüren bestärckte Pacta conyenta, oder Wahl-Capitulationes, in Ansehung der so genannten Disidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren, das ist zwar in so verbindlichen und den Disidenten avantageulsen Terminis gefasset und eingerichtet, daß man deßhalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret, und der Königl. Pohnische Hof läßet dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Disidenten unternehmenden Verfolgungen, wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen, mit solcher Conniventz und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schießen, daß man, wo Gott der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket, den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen, daß unmöglich die Evangel. Puisseancen von Europa, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche Gottes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben, die gängliche Oppression dieser Ihrer armen Glaubens-Verwandten ohne das äußerste Mitleiden, und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseeligen als glorieulsen Begierde, die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren, gebracht und aufgemuntert zu werden, ansehen können.

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig, als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne, Ew. Majest. in allem, was Sie deßfalls gut und diensam erachten werden, treulich beyzutreten, und es an nichts erwinden zu lassen, was deßhalb in Meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thorn geschrieben, wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben.

Weil Ich aber fürchte, daß meine Intercession allein, fals Dieselbe

selbe nicht von Ew. Majest. unterstützt und secundiret werden solte, schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Litthauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürffte: So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun, und sich solcher gestalt, auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden, dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen, und werde mit Ew. Majest. dahin abschickendem Ministro in der Sache gerne de concert arbeiten lassen, damit die zu Thoren obhandene Vergleffung so vielen unschuldigen Christen-Bluts verhindert, die Stadt bey ihren Verfassungen, Privilegien und Freyheiten geschüzet und conserviret, auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majest. sind als Garant des Oibvischen Friedens in alle wege befugt, Sich in specie vor die Stadt Thoren, und derselben Conservation bey Ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interesfieren, und will Ich dannenher auch um so vilweniger zweiffeln, daß Sie sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen, und was deshalb nöthig, in der That und ernstlich zu prästiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe ic. Berlin den 2. Dec. 1724.

Friderich Wilhelm, R.

An

Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien.

Und gleiches Inhalts

In Der

Könige in Dennemarck und Schweden Maj. Maj.

Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl. Majest. in Dennemarck der letzte Articul nicht enthalten,

Und in dem Schreiben an des Königs in Schweden Majest. in selbigem Articul an statt des Wortes *Garant* gesetzt worden ist:

Einer von den Compaciscenten.

No. VII.

*Sacræ ac Sereniss. Reg. Maj. Commissarii Excel-
seli, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Domini Gratosissimi.*

QUAM repentine dignitas, facultates, tranquillitas, vita insuper
nostra defloruerit, quo rerum turbine ex altissima pace in sta-
tum miserrimum dejecti simus ac deturbati, facies nostra tam
inopino fulmine attonita manusque inter scribendum tremens
loquitur, ubi vel ardor Augustiss. Regis, vel inclyti Judiciî
postcurialis justissimus dolor nil nisi gladium vindicem, honoris amissio-
nem, rei familiaris jacturam, famæ dispendium, minatur, ultimumque in-
dicit exterminium. Quamvis vero non desint, qui contra nostram pro-
dure innocentiam testes audeant, & vel conviciis denteque maligno no-
men & officium arrodere, vel etiam jurejurando malitiæ, dissimulatio-
nis, conniventis vel certe negligentis circa sopiendum fatalem illum ac
plene luctuosum tumultum convincere satagant, utique nos libere, op-
time nobis conscii, mente integra verbisque conceptis, Deum vivum
summum vindicem appellamus, & confidenter in partes nostras advoca-
mus, nihil occulte fovisse non consilio, non ope ulla, vel clandestinis
suggestibus efferatam hominum colluviem movisse, incitasse & adjuvisse,
tantum ut susciperet & exsequeretur facinus, quin imo ab initio furorem
illum serio detestatos nihil non egisse, ut auctores facti in apricum pro-
traherentur, justisque pœnis plecterentur, qui postquam fuga quoquo-
modo sibi consulere, durum esset flagitiosorum hominum crimina in
nos redundare & deflectere velle, qui ut isthac civitas pacis & securita-
tis vinculo contineretur, remis velisque (quod dicitur) semper allabo-
ravimus. Tam genuinis conscientis fulcris innixi, confugimus uterque
nostrum ad Celsam Regis Commissionis auctoritatem & justitiam stateram,
respiciat annos ad senium fatiscientes & gratose permittat, ut tot curis
laboribusque publicis fracti in regia clementia conquiescamus. Consi-
deret in excelso confesso quæsumus humillime, multo esse gloriosius u-
num bonum civem servare, quam mille hostes perdere; & si Romanus
ille consul vere dixit, nullam esse tantam vim, quæ non ferro & viribus
frangi & debilitari possit; verum animum vincere, iracundium cohibe-
re, jacentem extollere, hæc qui faciat, eum non cum summis Viris &
heroibus comparandum, sed Deo judicandum esse simillimum. Hinc in
eam spem erecti sumus fore, ut celsiss. Commissio Regia justum Dicaste-
rii

iii Affessorialis Zelum temperet, non nisi clementiam implorantes erigat, æquissimoque judicio vitæ ac famæ apud posteros periclitanti benigne consulat. Magnum est, quod miseri rogamus beneficium, sed etiam major exinde dimanabit gloria, si qui ad incitas redacti fuerunt, iidem vitam redditam, salutem servatam illustriss. protectoribus suis acceptam ferent. Sane omnis vitæ antea actæ fructum eo momento quem maximum nos cepisse dicemus, quo innocentia nostra asserta, immunitasque ab imputato scelere clementer collata fuerit. Mirabitur Rex Augustiss. temperamentum justitiæ saluberrime inventum, ac vindex æquitatis dignis laudibus mactabit. Et vero Deus O. M. Celsiss. Reg. Commissarios in functionibus publicis pro salute patriæ, regniq[ue] pace suscipiendis regat, consolidet, spiritu heroico induat, familias etiam illustriss. incolumes præstet, omnia denique largiatur, quæ felices faciant atque perennes. Quod ex animo precantur

Illustriss. Excellentiss. nominibus vestris

obsequentissimi

Joh. Godofr. Rœfnerus.
Jac. Heinr. Zernecke.

No. VIII.

*Celsissime Princeps,
Illustrissime & Excellentissime Domine,
Domine benignissime,*

PErveni arcano fatorum impetu ad ultimam rerum lineam, in horridis versor lethi faucibus, exilium, egestatem ac mille fortunæ in horas & momenta expecto ludibria! Hoc etiam, quod vivere & sperare videar, vel in lucro deputatur mihi, vel mortis atque ærumnæ perpetuæ putatur esse prodromus. Quid mirum! rem in præfenti esse arduam, nihil tremere, nihil commoveri, à statu bonæ mentis non defici? Tot enim me undique circumstant mala, tot obsident dolores, ut, nisi per summam Celsitudinis Vestræ Clementiam & intercessionem respirare, & deploratæ conditionis medelam assequi contingat, actum de me, planeque conclamatum esse videatur. In hisce tamen angustiis præsentia Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ me recreat. Eam enim inteligo ab Augustissimo Rege, Domino nostro clementissimo delegatum esse judicem, qui summum Justitiæ rigorem æquanimitate mulcere ac temperare noverit. Habet hoc Celsissima Domus Lubomirciorum propri-

um divino munere datum, ut & egregia belli pacisque extent facinora & subjectis parcere, tutari insontes, crimina præter meritum impacta diluere, æquitatis orbitam tenere constanter & ubique sciat. Quo magis confido apud Illustrissimam Celsitudinem Vestram pondus habituram esse vitæ ante actæ integritatem, in officio Regio non minus quam Consulari adhibitam circumspectionem, tum etiam fidem Regi Augustissimo, Regno inclyto illibate servatam. Rebus ita constitutis, tanto fidentius ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram confugio, animoque ac precibus demissis hoc rogo suppliciter, dignetur malevolorum testimonium retundere atque audaciam, meæ opitulari innocentia, ut qui culpam erroris humani deprecari nequeo, à scelere tamen, & Collusionis vel concitati Tumultus suspicione immunis esse censear, pœnæ judicialiter prolatae benigne vel mitigentur, vel remittantur. Recolam æternum devota mente hanc gratiam, præsentaneo ereptum me esse periculo, & quod spirabo adhuc, id omne Celsitudini Vestrae in solidum vindicabo.

Illustrissimæ Celsitudinis Vestrae

Thoruni d. 4. Dec. 1724.

humillimus Servus

Joh. Gottfr. Rœfner.

No. IX.

Celsissime Princeps,

Illustrissime atque Excellentissime, Domine,
Domine longe gratiosissime,

Quandoquidem Illustrissimæ Celsitudini Vestrae propter detentionem militarem in persona supplex fieri mihi minime liceat, hinc præsentem vicaria litera eaque supplicaria avitam ejusdem gratiam atque protectionem Clementissimam omni Venerationis Cultu accedere, eamque humillime exorare audeo; qui Deum omniscium Scrutatorem Cordium appello, teneritudineque Conscientiæ meæ testor, omnium eorum, quorum accusor atque inculpôr innocentissimum me in omnibus tribus adjectis punctis esse. Toti Civitati inprimis notissimum est, nulla à me data fuisse mandata ad ejaculandas bombardas ad studiosos Catholicos in Cœmeteriis se continentes, & tamen R. Reverendis Dominis Actoribus injunctum, ut cum sex testibus sibi genere similibus personis desuper jurent. Ne itaque hac ratione perju-

riis occasio detur, & innocens pereat; qua propter ad Illustrissimam
 Celsitudinem Vestram eo, quo par est humillimo Venerationis cultu,
 tanquam ad sanctam anchoram confugio, per Deum & omnia sacra eni-
 xissime rogans, dignetur Eadem me innocentem protegere gratiosissime,
 retinendo D. D. Actores, ne sanguinem effundere & juramento suo me
 occidere faciant, imo vere mihi vitam, uxori Consortem, liberis Paren-
 tem conservent. Ego vicissim pro salute atque incolumitate Illustrissi-
 mæ Celsitudinis Vestræ inde sinceriter Deum Ter Optimum Maximum
 precaturus, ad quævis Obsequia paratus, maneo

*Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ
 Domini longe gratiosissimi*

Servitor. humillimus

Jacobus Zernicke.

No. X.

Durchlauchtigster Herr Woywode,
 Allergnädigster Herr,

SU Dero Welt, berühmten hohen Gnade gegen alle arme
 Verfolgte und Betrübte, nehme auch unter andern ich armer
 unschuldiger und gefangener Mann, in allen nur ersinnli-
 chen unterthänigstem Respect, fußfällig meine endliche und
 letztere Zuflucht. Gleichwie ich nun im geringsten nicht zwei-
 fele, Ew. Durchlaucht. werden Dero hohe Gnade und Huld, nach sattfam
 erwiesener Unschuld alles dessen, wessen man mich beschuldiget, mich gnä-
 digst würdigen; Als werde diese meine Unschuld zum Voraus, und so
 viel mit Grund der Wahrheit beweisen kan, aufs kürzeste hinterbringen.
 Ich bin allererst nach 10. ja was noch mehr, gegen 11. Uhr, und also
 schon späte in der Nacht dahin gekommen. Denn als ich von einem so
 grossen Tumult gehört, so habe mich dahin begeben, bloß zu sehen, was
 inzwischen geschehen oder nicht geschehen sey. Beruffe mich diesesfalls
 auf 3. meiner beyseyenden Mit-Brüder: der erste ist ein Fleischer, Nah-
 mens Windmüller, der zweyte Hans Carl, ein Hohgerber, und der dritte
 Christoph Fengeler, eines thiesigen Fleischers Sohn, als sattfame Zeugen
 meiner Unschuld. Provocire auch noch auf andere 3. Zeugen, so damals
 dem Tumult gewehret, und mich nicht dabey gesehen, außser daß ich auf
 den

Den St. Johannis-Kirchhof, recht über doch von ferne von dem Collegio getreten, da allbereits die Fenster eingeschlagen, und der Schulen sowol, als des Collegii Thüren erbrochen waren: Währenden Zeit habe keinen Fuß von dem Kirch-Hofe, weder in der Schulen, noch in das Collegium gesetzt, (wie ich denn auch die Zeit meines Lebens nicht darin gewesen bin) sondern nachdem ich dieses alles höchst-betrübt angesehen, wiederum nach Hause gegangen, wohl wissende, was vor schwere Straffen auf so grosse Verbrechen zu folgen pflegen, welches alles die oben gedachten 3. Zeugen, nebst denen lekttern, als dem Feldwebel der Guarnison Preiß, Neumann, und hiesiger Quartier-Diener Maczewski, eydlich nicht anders aussagen können, ich aber auch mit einem guten Gewissen vor dem allwissenden Gott, dem nichts verborgen, so wol, als meiner hohen Obrigkeit beschweren und hoch betheuren kan. Dieses ist Durchl. und Gnädigster Herr Woywode, was zu Rettung meiner Unschuld zu Dero Füßen unterthänigst streuen wollen, um Gottes und Jesu Christi willen stehende, die Sache allergnädigst, Dero hohen und weltberühmten Clemenz nach, noch einmahl genau zu untersuchen, und nach satzamer Erkänntniß meiner Unschuld, nebst andern hohen Häuptern mehr, mich eines so harten Gefängnisses und Todesfurcht zu liberiren. Gott der Allerhöchste, und mildeste Vergelter aller Gnade und Wohlthaten gegen arme und unschuldige Gefangenen, wird auch diese mir elenden und zwischen Furcht und Schrecken schwebenden gefangenen Mann erwiesene Gnade nicht unbelohnt lassen, und solche mit zeitlichen und ewigen Wohlseyn reichlich ersetzen. Denn darum werde mit meiner 70. Jährigen Mutter, mit meinem aniesz hochschwangeren Weibe, die fast vor grossen Herzeleid vergehet, und meinen 4. noch unerzogenen Kindern, nicht nur unauthörlich beten und seuffzen, sondern auch die noch übrige Zeit meines mühsamen Lebens; zu allen Ew. Durchl. nur ersinnlichen Diensten in allem unterthänigsten Respect zubringen, Der ich ohnedem verbleibe

Ew. Durchl.

Meines allergnädigsten Herrn Woywoden

allerunterthänigster Knecht

Christoph Carvise.

Thorn den 5. Decemb. 1724.

Allerunter

Allerunterthänigste Supplique an Ihre Durchlaucht. den Hrn. Woy-
woden von Culm, Herrn Jacob Sigismund Rybinski, Meinem
allergnädigsten Herrn

allerunterthänigster Ruchst
Christoph Carvise,

*A son Excellence Monseigneur le Comte Rybinski,
Palatin de Culme*

à Thorn.

No. XI.

Hochgebohrner, Großmächtiger,
Gnädiger Herr,

Gew. Großmächtige Gnaden falle ich armselige und betrübte Frau, des zum Tode verurtheilten Johann George Merz, zu Fuß, und bitte in Unterthänigkeit und mit hundert tausend Thränen, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, und sich meiner häufigen Thränen gnädigst, nach Dero beywohnenden Gnade und Barmherzigkeit zu erbarmen. Ew. Großmächt. Gnaden werden darinnen desto eher Dero Güte meinem Mann erweisen können, wann sie gnädigst resolviren wolten den Paul Sprinsgut, Salomon Mezger, Frau Drombeissin eydlich abzuhören, welche bezeugen werden, daß er bis halb 11. Uhr im Schießgarten gewesen, und also bey dem größten Tumult nicht zugegen gewesen; Um 11. Uhr ist er zwar zum Ende hingegangen, das große Unglück nach Möglichkeit abzuwenden: Nachdem er aber die Kaserey des Volcks gesehen, ist er vor dem Posthause bestehen geblieben, und hat daselbst nicht das geringste unternommen, vielweniger sich der Gottlosigkeit theilhaftig gemacht, sondern ist nach einer halben Stunde, nachdem er durch den Pöbel durchkommen können, von dem Regiments-Lambour nach Hause begleitet worden: Wie deßfalls Florian Liebec und Schornsteinsfeger Hellwig bezeugen werden, daß mein Mann gang und gar nicht Hand angeleget, auch nichts gesündigt hat, als daß er eine halbe Stunde mit Betrübniß und Seufftzen vor dem Posthause aestanden. Dannenhero ich nicht weiß, von wem er einer des Tods würdigen That angeklaget und angegeben worden. Ew. Großmächt. Gnaden demnach bitte ich, mehr todte als lebendige Frau, mit Unterthänigkeit, und um Jesu Christi unschuldigen Blutes willen, das Blut meines Mannes nicht vergießen zu lassen, sondern angeführte Zeugen gnädigst anzuhören, und also meinen Mann aus lauter Gnade und Barmherzigkeit bey dem Leben zu erhalten. Ich will dagegen Tag und Nacht den großen Gott andächtig ansehen, daß Er Ew. Großmächt. Gnaden allezeit in seinem allmächtigen Schutz erhalten, und Sie nebst Dero Hochgebohrnen Grossen Familie zum Wunder seiner Güte machen wolle. Die ich ersterbe

Ew Großm. Gnaden

Den 4. Dec. 1724. An Hrn.
Woywoden Rybinski.

allerunterthänigste

Joh. George Merz Ehefrau

No. XII.

No. XII.

Einweyhungs-Predigt der MarienKirche zu
Thoren, wie dieselbe den 8. Decembr. 1724. von dem
P. V Vieraszevski S. J. daselbst gehalten worden, aus
dem Pohlenischen übersezt.

ASYLUM,

Die Zuflucht der Ehre und des Schutzes der
Cron-Pohlen, oder die geöffnete Kirche, erstlich die Je-
rusalemische, welche durch den streitbahren und frommen Hel-
den MACCABAEUM, darnach die Thornische sub titulo An-
nunciatae Virginis Dei paræ, welche durch die erlauchtete Com-
mission Ihro Königl. Majest. von Pohlen AUGUSTI des II.
Aus fremden Händen weggenommen, und bey der ersten in fe-
sto Immaculatae Conceptionis von Casimiro Wieruszewski S. J.
gehaltenen Predigt ad solennissimam Catholicæ Religionis
Romanæ possessionem, aufgethan worden, Anno Restitu-
tæ Salutis Orthodoxæ 1724. d. 8. Dec.

Der von
Ihro Kön. Maj. in Pohlen AUGUSTO II.
Erlauchten Commission,

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herren,
Jacobo Rybinski, Culmischen Voiewoden, des Cron = Tri-
bunats Marschallen ꝛc.

Adamo Poninski, Castellan von Gnesen.

Andreæ Dombiski, Castellan Brzeski-Kuiawski

Casimiro Rudzinski, Castellan Czerski.

Petro Czapski, Culmischen Castellan.

Georgio Lubomirski, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, der
Cron Unter-Cämmerer ꝛ.

Feliciano Grabski, Unter-Cämmerer von Lenczyc.

Antonio Tripolski, Unter-Cämmerer von Kijow.

Francisco Loski, Unter-Cämmerer und Regent von Warschau.

Adamo VVilkowski, Unter-Cämmerer von Sochaczow.

Josepho Nakwaski, Cron-Justigator.

Paulo Jaroszewski, Fähndrich von Plocko.

Francisco Mokronowski, Fähndrich von Warschau.

Francisco Poninski, Ober-Schenck von Siradien.

Ludovico Borucki, Unter-Schenck von Brzest in Kujaw.

Casimiro Polanowski, Unter-Truchses von Busko.

Johanni Pivvnicki, Landschreiber von Culm.

Francisco Lopacki.

Meinen gnädigsten Herren und Patronen.

Hochgebohrner Herr Marschall,

Hoch- und wohlgebohrne Herren gnädige Patronen.

So wohl die göttliche, als auch menschliche Ehre, wenn sie einmahl verletzt ist, kan nicht anders, als eben mit der Ehre geheilet werden. *Vulnera herbarum & olerum, additamento, honorem læsum honore pensamus.* Und je würdiger und ansehnlicher die Person, welche zur Heilung solcher Ehren-Wunden gebrauchet wird, je eher wird dieselbe zugeheilet. *Lutum non moveo:* Ich will den Unflath allhier nicht aufrühren, damit Gottes, seiner Mutter, und der Heiligen Würde, durch die allzugrosse Freyheit des Thornischen Pöbels besudelt gewesen. Sie haben allbereit öffentlich auf der Bühne, diese Flecken mit ihrem Blute benetzt und abgewischt: Der Kirchen-Räuber Hauße, hat dieselbe mit der Asche von ihren Leibern, in ihrem vollen Brand gleichsam ausgelöschet: sie haben, die, den Bildern der Heiligen zugefügte Wunden, mit den abgehauenen Händen versorgt und verbunden; weil aber das Haupt der Stadt Thorn, ob es gleich unter den Thron der entrüsteten

steten Gerechtigkeit Gottes geworffen/ keine Proportion hat mit der Versöhnung, welche der göttlichen Majestät anständig ist, in dem dasselbige, nicht die Ausöhnung der Beleidigung zu thun, sondern bloß um der Hartnäckigkeit halben, durch die Nothwendigkeit des Gesetzes, damit es eine Anbetung und Abbitte thun möge, erniedriget worden ist, so gebühret es Ihnen, Erlauchte Herren Commissarii: Viri, viva terrarum sidera; Proceres, humani generis ornamenta; Vice-Reges Regis, Vice-Judices Dei. Ihnen, gnädige Herren, Ihrem hohen Ansehen, und Stande gebühret es, im Namen der Republic, zum wenigsten de congruo der Ehre Gottes einige Linderung und Satisfaction zu thun. Diese hat Gott, und seine allerheiligste Mutter, heute von Euch empfangen. Ihr netzet in dem Capitolio der triumphirenden Catholischen Religion Eure mit Lorber-Kränzen gezierte Stirne, bell duces, bellique trophæa. Ihr fallet nieder auf Eure Angesichter, frontes populi magnique Senatus augustæ facies, um die höchste Königin von Pohlen damit zu besänfftigen: quod si permittit se Deus offendi a minoribus, ut a maximis venia postuletur, & injuria sarcatur. Durch Euch, Erlauchte Herren, und Eurenthalben, beruhiget Gott und seine Mutter, das ganze Reich Pohlen, von der Beleidigung und den Verbrechen, welches die Stadt Thorn als ein Mitglied des Reichs verübet. Durch Euch und Eurentwegen, kehret der versöhnte Gott mit der ganzen himmlischen Familie, in diese Gemäcker wieder ein. Durch Euch und Eurenthalben, ist diese Zuflucht der Pohlischen Ehre und des Schutzes eröffnet worden: Und Ihm, hochgebohrner Herr Marschall, soll dieselbige zu einer unüberwindlichen Festung, wider die Feinde beydes des irdischen als auch des himmlischen Glückes werden. Wie solches wünschet, der in castris ducis Ignatii, militari sacramento obligatus

Eu. Hochgebohrnen Gnaden,

Eu. Eu. Hoch- und Wohlgebohrnen Herren, meiner gnädigen Herren und Gönner

untersänigter Diener

CASIMIRUS VVIERUSZEVVSKI, S. J.

Jesus! Maria! Joseph!

Die Predigt

Textus I. Maccab. IV. v. 36. 48. 57.

Dixit Judas, & fratres ejus, ecce contriti sunt inimici nostri, ascendamus mundare sancta, & renovare: Et ædificaverunt sancta, quæ intra domum erant, & ornaverunt faciem templi, coronis aureis, & scutulis.

Die Historie / welche in den unsterblichen Gedächtniß · Büchern aufgezeichnet / die Historie / welche nicht mit der Feder / sondern mit dem Finger Gottes in der Bibel / unter die Geschichte des redenden Gottes eingeschrieben / die Historie / welche aus den irdischen in die himmlische Bücher / in das Buch des Lebens abgecopeyet; *historia fortissimi virorum Juda Maccabæi*, von der Wiedereinnahme / Erneuerung und Reinigung des Hierosolymischen Tempels / wird heute zur Pohnischen Historie / zur Pohnischen Bibel: Und eben die Bücher der Maccabæer / welche die Disidenten für keine Heil. Schrift / noch vor Canonische Bücher halten wollen / müssen sie jezo vor die Pohnische Schrift annehmen / halten / glauben / fühlen / verehren: *Dixit Judas & fratres ejus, ascendamus mundare Sancta & renovare.* Du Erleuchtete Commission übernimmst diesen Gottes Pallast / dieses Nazareth seiner Mutter: Du übernimmst / sag ich / und giebst denen rechtmäßigen Herrn die entwandte Besizung wieder / und zwar mit eben dergleichen Mühe und Fleiß nimst du es ab / und giebst es wieder / wie dorten Judas der Maccabæer: Derowegen eben das / was von ihm gesagt und geschrieben / bin ich von Euch erkuchtete Herren Commissarii / zu sagen und zu schreiben schuldig: *Esis de femine virorum illorum, per quos salus facta in Israel:* Durch Euch geschieht das Wachsthum der gemeinen Wohlfarth. Ich bin verbunden zu sagen / was von des Kaisers Constantini seinem Senat gesaget worden / da derselbe in Anquileja denen Arianern die Kirche abgenommen / und denen Catholisch n wieder gegeben: * *Ecco viri! veri Dei veri filii, vera vitis veri palmites, nepotes divum; propago sancta: acce viri! potius angelis, quam hominibus simillimi;* Der grosse Effer / die Ehre Gottes zu schützen / schliesst Euch aus dem Rang und der Zahl der Menschen aus / und versezt Euch in der Engel Zahl und Ehren · Stellen: *Angelis potius quam hominibus simillimi.* Ich muß hier sagen / was dorten von denen Plenipotentiarien *Sigismundi Bathorei* gesa-

* Jul. Verus de gestis post Const, Magn.

gesaget worden/ da dieselbe in Polocko/ die Kirchen der Schismatischen un-
 vereinigten Russen/ denen so sich mit den Catholischen vereiniget / gegeben
 und zuerkannt haben: *Sape Deus per seipsum sua sibi non restituit, plenipotentia-
 rios deligit, dignos se in terris, dignos se in caelis, ut Deum vindicent in terris & id-
 circo possideant in caelis.* † Wer GOTT auf Erden die Erbschaft giebt/ der er-
 langt dieselbige im Himmel, & *idcirco possideant in caelis.* Ach wenn die all-
 mächtige Hand Gottes/ die Decke der Sterblichkeit von unsern Augen ab-
 reißen wolte/ so möchten wir erblicken einen unzähllichen Hauffen der Engel
 und himmlischen Fürsten/ die von Euch/ erleuchtete Herrn/ allhier eingefüh-
 ret sind/ eben wie dorten der Patriarche Jacob gesehen/ da er dem lieben GOTT
 nicht eine Kirche/ sondern nur einen Altar aufgerichtet / *erexit lapidem in Titu-
 lum, vidit angelos descendentes.* Wir möchten erblicken die allerheiligste MA-
 RIA, die höchste Königin des Himmels und der Erden/ wie sie in diesem ih-
 rem Hause auf dem Throne sitzt / und Ihr *Vice-Reges*, die Ihr diese Mutter
 Salomons liebet/ habt Ihr einen Thron aufgerichtet / * *positusque est thronus
 Matri regis.* Wir möchten erblicken am heutigen Feste/ der Patriarchen und
 der Könige grosse Majestät / *Abraham genuit Isaac, Jacob, David Salomonem,*
 welche der Königin von Pohlen bey Ihrem herrlichen und triumphirenden
 Einzug / auf Ihrem Stuhl assistiren: *nam hac pulcra ut luna,* muß auch seyn/
ut castrorum acies ordinata, es muß sich nicht nur eine grosse Menge der Cron-
 Völker auf den Gassen/ sondern auch/ die himmlische Heerscharen/ der Da-
 viden/ Salomonen/ Ezechien/ bey derselben finden; *terribilis ut castrorum &
 castrorum acies ordinata.* Heute/ heute/ ist das Fest der unbesleckten Empfängniß:
 † Du hast allerheiligste Jungfer/ als das blühende Kind/ in dem ersten Augen-
 blick deines Lebens/ dem höllischen Drachen den Kopf zutreten. Ach aber/ siehe/
 nachdem dieser Drache in deine Wiege sich eingeschlichen/ und bey nahe 200.
 Jahr in derselben gewohnet/ indem er deine unschuldige Seele nicht kannte/ so
 hat er deine unschuldige Ehre mit giftigen Lasterungen/ vergifteten
 Schmach-Reden/ mit Verachtungen/ ja mit Otter-Atthem angestekt/ ge-
 geplagt/ und tödtlich verwundet. Thorn ist die erste Stadt/ welche Luthero-
 rus mit seinem Irrthum und der Hölle angestekt/ siehe da/ heute ist das Fest
 der unbesleckten Ehre/ an welchen die Mutter Gottes auf dieses Haupt der
 Kehererey getreten/ *ipsa conteret caput tuum.* und also wird auch in andern Glie-
 dern derer vereinigten Preussischen/ das Gift geschwächet. † Darum / *gaude
 Maria Virgo, cunctas hereses, sola interemisti in univ. so mundo.* Triumphire in
 diesem deinem Capitulo. Lade heute die unschuldigste Esther/ den allmächtigen

† Kojalovvicz de Bathor, * 3. Reg. 23 † Vulg. IPSA conter &c. † An-
 tiph. Eccl.

gen Ahasverum in diese deine Gemächer mit Freuden ein: † *Respondit Esther, si Regi placer, obsecro, veni ad me hodie ad convivium.* Lade und führe ein / den ewigen Vater / als eine Tochter / den einigen Sohn / als eine Mutter / den allerheiligsten Geist / als eine Braut / bewillkomme Sie / als die Wirthin in deinem Hause: Siehe da / *optimates terra*, der Woywodschaften und Landschaften höchste Beamte werden dir helfen / bey diesem deinem Gastmahl die Freude forzusetzen / welche sie erfüllet: *Gaude Maria Virgo.*

Es sind bereits 200. Jahre / grosse Mutter meines Gottes / die da vordiesem allhier / *sub titulo annunciate* † gewohnet / daß du in dieser Kirche von keinem Gabriel gehört hast: *Ave gratia plena, Ave gratia plena!* Nun siehestu / wie die Fürsten der ersten Hierarchie / vor dir auf ihr Antlitz fallen / wie sie mit rechtgläubigen Herzen und kindlichem Munde / den wiederkehrenden Gast bewillkommen und grüssen / *Ave gratia plena, Ave gratia plena*, und fast mit einem Tage / die 200. Jährige Lasterungen ersehen. Du wirst aber vielleicht durch diese Verkündigung deiner Kirchen / erfreuete Jungfer / Uriach finden / dich um etwas zu bekümmern / *turbata est in sermone.* Du wirst vielleicht Ursach haben / dich um etwas zu befürchten / vielleicht wirstu für eine abgegebene Kirche / viele andere bey fremden Feinden verlieren / denn / *derrimentum est lucrum, si lucrum sit causa majoris damni.* * Es kan vielleicht auch die Cron-Polen befürchten / es möchte etwa die Schlange / der sie jeso auf den Kopff getreten / denselben wieder aufrichten / ihren Biff auslassen / und mit dem Stachel verwunden / *ut hinc tandem fieri posset, de corpore Reipublica membri amputatio.* Nichts desto weniger kan ich eben das in dieser Kirche zu dir / allerheiligste Mutter sagen / was in Nazareth / mit der himmlischen Versicherung Gabriel gesprochen: *Me timeas Maria, invenisti gratiam apud Deum,* du hast / so viele Gnade bey Gott gefunden / daß du auf Erden dich keiner Mißgunst zu befürchten hast / *plena gratia propter Te, invenisti gratiam apud Deum, ut etiam Tui honoris Indices tuearis.* † Fürchte dich nicht du Cron-Polen / indem du bey der Ehre Maria unüberwindlich stehest. Nachdem Judas der Maccabäer / den Kindern Esau / (*expugnabat filios Esau Judas* diese stellten uns eben die Dissidenten vor / indem sie einer Rebecca / einer Mutter der heiligen Kirche / durch das Bad der Wiedergeburt Kinder sind / die aber von dem Segen Isaacs enterbet sind) nachdem er / sage ich / den Kindern Esau / die Hierosolymitische Kirche abgenommen / so hat er dieselbe mit goldenen Kränzen geschmücket / ja er hat sie auch mit Schilden bewaffnet / *ornaverunt faciem templi coronis aureis & scutis*, wodurch er zu verstehen gegeben / daß

† Esther. V. † Ecclesia hæc, sub tit. annunciate B. M. Virginis erecta est, a Popone, Magistro cruciferorum, A, 1263. Vadingus. * Salviat. † Ildephonfus,

daß das eroberte Heiligthum des Herrn/ die Ehre des Reichs in dem Kranz
 (in der Cron/) den Schutz in den Schilden begreiffet und erhält/ und hie-
 mit die Zuflucht zurwege bringet/ *ornaverunt faciem templi aureis coronis & scutis.*
 Hievon bin ich nun etwas mehreres zu reden/ zur Ehre Gottes gesonnen/ un-
 ter deinem ersten Seegen von diesem Orte/ du gebenedeyte Jungfer/ *qua be-
 nedicta es in his terris, benedicta in caelis, benedicta in omnibus creaturis.* †

Gott giebt eine reiche Belohnung denen jenigen welche Ihm Altäre/
 Hütten und Wohnungen bauen/ solche Belohnung erlanget ja dorten Sa-
 lomon. 3. Reg. IX. *sanctificavi domum hanc, quam edificasti mihi, ponam thronum
 tuum super Israel in sempiternum.* Seines Reichs Standhaftigkeit und Ho-
 heit/ war auf den Gründen der Kirchen gegründet/ *edificasti domum, ponam
 thronum;* Aber das Gott läßt seine Augen und Herz in den Kirchen zum
 Pfande/ & *erunt oculi mei, & cor meum ibicunctis diebus:* Die Augen: Indem
 er solche Bauleute so weit versorget/ damit sie von wegen derer auf die Kir-
 chen spendirten Gütter/ keinen Mangel/ an irgends einer Sache haben
 möchten. Das Herz: Weil solche Bauleute mit dem Herzen unsterblich
 leben: *Et erunt oculi mei & cor meum ibi.* Es hat zwar das heilige Evangelium
 etwas/ Petrum zu beschämen; *ancilla ostiaria dixit,* nichts desto weniger ist der
 H. Petrus princeps Apostolorum, *cui tradita sunt claves regni caelorum,* nichts de-
 stoweniger ist der heil. Petrus das höchste Haupt der Erden geworden/ ob er
 gleich mit dem niederverts gefehrten Kopff gekreuziget; *Petrus demisso in ter-
 ram vertice crucifixus factus est supremum terrarum caput omnium* †, nichts desto
 weniger wird der Heil. Petrus in der Linie der Römischen Nachfolger der
 höchsten Hirten/ bis an den jüngsten Tag zu blühen nicht aufhören/ *rogavi,
 ne deficiat, quo merito?* Woher/ aus was Ursachen hat er denn so herrliche Pri-
 vilegien? Antwortet darauf Cornelius a Lapide: *Petrus factus est princeps Apo-
 stolorum, quod in monte Thabor tabernacula ponere voluerit & optaverit, Christo unum
 Moysunum, Elia unum.* Welcher Verlangen getragen Christo/ und unter dem
 Nahmen Christi seinen heiligen/ Moysi und Eliä Hütten zu bauen/ so ist er
 selber auf einen unbeweglichen Grund aufgebauet/ *super hanc Petram edificabo.*

Dieses aber ist noch das wenigste/ derjenige thut Gott mehr zu gefal-
 len/ und verbindet sich denselben desto stärker zur reichen Belohnung; derjeni-
 ge sage ich/ thut mehr/ der die Kirche wiedergiebt/ als der sie bauet: Denn
 überhaupt zu reden/ so vergnügt Christum mehr/ das Wiedergeben einer Sa-
 che die man schuldig ist/ als die freywillige Allmosen: Warum hat der allge-
 genwärtige Christus/ alles Heyl/ Glück und Ehre/ *universitatem gratiarum*
 in das Haus Zachari eingeschlossen: *hodie salus domui huic facta est, universitas*
acclusa

acclusa gratiarum, spricht *Tostatus*, laßt uns den Zachäum hören: *ecce dimidium bonorum meorum do pauperibus*, er gab die Helffte seiner Güther den Armen: *si quem defraudavi reddo quadruplum*, er gab vierfältig was er jemanden mit Unrecht weggenommen hatte/ und ihn betrogen. Weil nun das vielfältige Wiedergeben des unrecht entwandten/ weit grösser gewesen/ als die freywillige und christliche Austheilung der Helffte seiner Güther unter die Armen/ so ist er mit seinem ganzen Hause gesegnet worden/ *hodie huic domui salus facta*, & *universitas acclusa gratiarum, quod plura restituerit, quam in pauperes erogaverit* †; Also ist auch Gott viel angenehmer/ das Wiedergeben der Heiligthümer/ als das Aufbauen. Da sich dorten *Casariensis* bemühet/ damit die Kirchen den *Arriana* weggenommen/ und den Catholischen wieder gegeben werden möchten/ so ließ er folgende demüthige Bitte/ an den *Gratianum* abgehen: *Potes Imperator, novis templis rapinas Deo compensare, sed nobis erepta sancta ades, illa sunt ovicula, quam relicta 99. quesivit pastor optimus**; die verlohrene Kirchen/ sind das verlohrene Schaaf/ welches in so grossem Ansehen bey Gott ist/ daß er wegen einer Kirche/ wegen eines Schaafs/ die 99. welche sich in Sicherheit befinden/ läßt/ und hingehet das Verlohrene zu suchen. Den Menschen ist lieb und angenehm/ in ihre liebe Erbschaft wieder zu kehren/ *dulcius ad admissa regressus, quam ad nova parta accessus*, spricht *Sophocles*. Die natürliche Neigung reizet jedweden/ dasselbe zu finden/ was ihm aus den Händen gefallen. *Ius ad rem magne est, quo trahimur ad amissa.*** Die Adler/ ob es gleich unvernünfftige Thiere/ eilen doch dahin/ wo sie einmal gefessen und genestet: *eriam aquilis, sui nidi memoria nunquam excidit, revolant ubi contingit habitasse.**** Also ist auch dem lieben Gott/ lieb und angenehm/ die Wiederkehrung in seine Herrschaft/ die ihm vormahl *speciali jure* zugehöret. *In Sole posuit tabernaculum suum*, nach des Propheten Aussage †. Gleichwie nun die Häuser der Planeten auf ihre Stelle (Horizonten) jährlich zu allen Zeiten wiederkehren/ so will auch Gott/ eben in selbigen Kreis und mit derselbigen Hitze kommen und wiederkehren/ daraus er einmal heraus gegangen war/ *in Sole posuit tabernaculum*. Es ist uns bekandt/ daß Christus in der Jerusalemischen Kirche/ die größte Lasterungen leyden muste/ da hat er gehöret/ *demonium habes*, da hat man Steine aufgehoben/ *tulerunt lapides*, da man Ihm auf tausenderley Art und Weise/ nach seinem Leben gestellet/ nichts desto weniger/ ob er gleich auf eine Zeitlang heraus gegangen/ kam Er doch wieder: warum das? Weil die Kirche das Vaterland gewesen/ *domus patris mei*. Es ist uns wohl bekandt/ daß unser Heyland vorher gesehen/ wie der verrätherische *Jscharioth* nach ihm auf den *Delberg*/ mit den Stricken des Todes kommen würde/ dennoch gieng

† Abul.* Florimundus de hæres. ortu. **Grotius. ***Puteamus, † Ad planetar. domos.

er auf den Delberg/ & *egressus ibat secundum consuetudinem in montem oliverti*,
 warum das? denn er war alda gewohnt sein Gebeth zu verrichten/ *secundum*
consuetudinem, und also konte Jhn auch der vorher gesehene Todt selbst nicht
 abhalten/ von der Zurückkunft an den Ort/ welchen er mit seinem wahrhafti-
 gen Gebet geheiligt hatte/ *ab eo loco ubi sepius oratum est, nec pravisio mortis pe-*
ri. celo saluator avocari potuit †; Und also bleibt es wahr/ *nec fiscus nec Christus pra-*
scribit, so besisset Christus die ihm einmal abgegebene Dertter daß Jhm dieselbe
 keine Befehle/ keine Befehle/ keine Verfahrungen verwehren können/ vieltweni-
 ger Jhn enterben. Ist dem nun also/ ey so dancket dir Durchlächtigster
 König/ unser allergnädigster Herr/ der Himmel/ vor so ein Urtheil und De-
 cret/ das die Catholische Religion bauet und unterstüzet: Du giebst Gott
 und seiner heiligsten Mutter den Ort wieder/ darnach Sie so lange Jahr ein
 herzhliches Verlangen getragen/ es sind dir so viele Palläste in dem ewigen
 Vaterlande zugefallen/ wie viel du derer in deinem Vaterlande abgegeben
 hast: Eben das kan ich von dir sprechen/ was dorten von Augusto/ der die
 Stadt Rom mit den Kirchen geheiligt/ gesprochen: *Urbem templis, templa*
Dis adauxisti, sic urbi caelum accludis & Deos facis imperio inquilinos, eorum immor-
talitate fruitorus. Du hast die allerheiligste Mutter zur Einwohnerin dieser
 Stadt gemacht/ du hast derselbigen die Heiligen zuerfennet/ und die Erbschafft
 wieder gegeben/ *jam concivis eorum immortalitate fruitorus*. Und nun hast du
 so wol auf Erden dem Nahmen nach/ als auch in dem Himmel in der That die
 Unsterblichkeit zur Belohnung. Es dancket dir der Himmel/ hochgebohrner
 Herr Cron-Cankler. Ihr erlauchte hochgebohrne Commissarii; das ver-
 spreche ich Euch/ was dem Albino/ samt seinen Beyisigern/ da sie nach dem
 Befehl *Constantini M. die Götzen* Tempel in wahre Kirchen verwandelt; *Al-*
bini, tua cura, templa Deo adjudicat, credo quacunquē largitor munerum Deus, in
templis distribuit, primus occurret, cui distribuat. Ihr erlauchte Commissarii/ als
primi hujus ecclesie Patres, primi hujus ecclesie Filii. Ihr/ sage ich/ solt den ersten
 Antheil haben an den unzehlichen Gaben/ welche Gott der Herr/ vor alle
 Opfer/ Gebethe und Gottesdienste/ so vom heutigen Tage an/ bis an den
 jüngsten Tag/ auf diesen Altarn von Jhm werden aufgenommen werden/ be-
 zahlen wird. *Vos primi occurretis, quibus distribuat*. Es dancke dir der Him-
 mel/ Durchlachtigste Republic der Cron Pohlen. Du giebst wieder deiner
 Königin Ihr eigenes *Patrimonium*. Du achtest nicht der benachbahrten Po-
 tentaten ihre bittere Drohungen. Du bist bereit & *sanguine fuso, divorum jura*
tueri. Sey versichert/ o Pohlen! die Mutter Gottes wird dich in diesem
 Tempel/ als in einer Fistung schützen. *Ornaverunt faciem templi coronis aureis*

& scutis. Mit dieser Gnade/ Gewogenheit/ Freyheit/ n/ ist heute die verkündigte Maria in ihr Haus wiederkommen; mit welcher Gnade/ Gewogenheit/ Freyheiten/ sie aus Nazareth nach Bethlehem/ in Ihr eigenes Vaterland/ wieder geföhret: Es ist uns die Historie bekandt/ daß nach dem Befehl Augusti, wie andere/ also auch Joseph mit der allerheiligsten Mutter Maria, welche nach der Verkündigung allbereits mit Gott erfüllet war/ in seine Vaterstadt wiederkommen/ *ascendit Joseph, ut profiteretur cum Maria Ulcore pregnante, in civitatem David, qua vocatur Bethlehem*; Laßt uns vernehmen/ was für ein großes Glück dem wiederkommenden Mann auf dem Fuß nach Bethlehem gefolget; Siehe/ da verkündigte man den Frieden vom Himmel/ *pax hominibus bona voluntatis*, es ist ein angenehmer, süßer/ goldener Friede angekündigt worden/ denen/ so mit gutem/ aufrichtigem und wahrhaftigem Willen/ die Mariam auf/ und angenommen.

Siehe/ die himmlische Heerscharen stehen in Parade/ *facta est militia caelestis*. Siehe/ ob gleich der böse und mißgünstige Herodes sein Schwertdrehete/ kamen dennoch drey andere Könige/ welche Ihr Glück wünscheten/ und zum Unterhalt Ihrer Nothdurfft/ Gaben geschencket/ *Venimus cum muneribus adorare*, so muß ich denn mit Carthagena schliessen: *Rediis in natalem Bethlehem domum MARIA, ut eam pace adimpleret, protectione militia caelestis ornaret, trium honore Regum coronaret, und was dem Hause David wiederfahren/ eben das wird vor den kindlichen Eysen/ vor den unerschrockenen Muth/ vor die tapffere Execution/ Ihrer Cron/ Polen/ Ihre Königin unfehlbar erweisen.*

Heute/ siehe heute/ fehret wieder diese heilige Lade des Bundes/ angefüllet mit dem himmlischen Manna/ aus der Philister Händen zu dem wahren Israel/ und was bringet sie mit sich? siehe *1. Reg. VI. Facietis quinque mures aureos, & ponetis in capsellam ad latus arca, & sic dimittite eam*; So verhält sich die Sache/ daß die Philister denen Israelitern die Lade des Bundes entwandt/ straffete sie Gott insonderheit mit Mäusen/ welche ihnen die Erndte/ Scheuren und Speicher verhereten/ da sie nun dieselbe wiedergaben/ wolten sie mit diesen Straffen die Israeliter abhalten und abschrecken/ damit sie dieselbige nicht wiedernehmen mögen/ *facietis quinque mures & sic dimittite*; Allein sie wurden in ihrer Meynung gar sehr betrogen/ das war nur ein Schrecken vor die Mäuse/ *Maximi bestiarum Elephanti mures timeant, non timeant Aquila*; sie fehlten in ihrem Vorhaben/ so bald die erlangte Lade in das Haus Abinadab (gleicher weise auch in das Haus der Cron-Vohlen, *Abinadab populus spontaneus, populus liber*) eingeföhret wurde/ erlangte das ganze Haus Israel so wol den himmlischen/ als auch den irdischen Frieden/ *ex qua die man- sit arca in domo Abinadab, requievit omnis domus Israe ipost Deum.*

Ihr öffnet nicht/ gnädige Herren/ *templum belli*, in diesen Vorhöfen/ sondern *templum pacis*. Die Maccabäer haben blutige/ langwierige und grausame Kriege mit dem Antiocho geführet. Und warum? Um die Freyheit Ihres Volcks/ und um den Tempel Ihrer wahren Religion / die Freyheit und die Religion sehen besammten. Denn jene/ ohne diese / ist gleich einem entseelten Leibe/ und bricht leicht/ als ein aufgeblasnes aufgedehntes Glas; *Libertas sine vera Religione vitrea est, vel stramineis compedibus obnoxia*. Es triumphiert immer Maccabäus / weil er vorhabens ist/ den Tempel in die vorige Freyheit zu setzen / zuletzt gab der Antiochus / da er durch die offemahlige Schlacht in geschwächet/ dieses Decret aus: * *Volentes & hanc gentem quietam esse, judicantes statuimus, templum illis restituui ut agerent secundum majorum suorum consuetudinem.*

Wir beschliessen des Tempels Wiedergebung/ damit sie den vorigen Gottesdienst darinnen pflegen mögen *secundum majorum consuetudinem* und zwar nach dem gerechten Urtheil *judicantes*, zur Versicherung des Friedens/ nicht zur Ankündigung des Krieges/ *volentes gentem quietam esse*.

Diese gewisse/ unfehlbare/ unveränderliche Hoffnung laßt uns auch haben; Es stürme auf uns die Macht/ welche immer wolle / es wird ihr wiederfahren / was *Exod. XVII*. Die Israeliter lehren wiederum in das gelobte Land/ zu den Altaren/ auf welchen Abraham und Moyses vor Zeiten geopfert hatten *ibimus viam trium dierum, ut sacrificemus in deserto*. Da solches die mit Irthümer umhüllte Egyptier gesehen / eilten sie denselben mit einem grossen Heer nach/ sie zu tödten und zu binden/ kamen an das durch die Wunder-Hand Mosis getheilte Meer/ und giengen verwegen hin in/ was geschah aber? *Reverse sunt aqua & operuerunt currus & equites Pharaonis*; Also stürzte der Herr den Pharaon mit seiner Macht mitten ins Meer/ und also ward das Wiederkehren des Meeres in seinen ordentlichen Lauff ein Verderben der Feinde. Du/ Allerheiligste *MARIA*, bist so wol dem Nahmen nach/ als auch wegen der unerschöpflichen Gnade, das unergründliche Meer/ da du wiederkehrst zu diesem Ufer/ zu diesem Haafen; wird dir ein Pharaon nachtheilen / so wird ihm gewiß wiederfahren/ was wir lesen/ *reverse sunt aqua & operuerunt currus & equites Pharaonis*.

Heute/ siehe heute / bricht uns der Gnaden-Sommer an/ denn die Worte/ so wir bey *Sirach XXIV, 18* lesen/ bestätiget *MARIA*: *Quasi palma exaltata sum, & quasi plantatio Rosa in Hiericho*; Von der Rose schreibt *Citius*; *Rosa sapiens transplantata, si in natale iterum restituatur solum, fortius armatur, diutius servat purpuram*. Die Rose/welche aus einem Garten-Beethe ins andere

versetzt ist/ wenn sie wieder an ihre vorige Stelle gepflanzt wird/ wo sie ausgewachsen/ wird sie mit stärckern Dorn-Büschen umhüllet/ nimmt eine dauerhaftere Purpur-Farbe an/ und unterhält sie/ *fortius armatur, diutius servat purpuram.* Und wer siehet nicht/ daß heute die Paradies-Rose in ihre vorige Stelle versetzt wird/ derowegen lebe der gewissen Hoffnung/ Durlauchtigster König/ und erlauchter Senat/ die Zierde Eures Purpurs werde nimmer befleckt werden/ *diutius servat purpuram*; Lebe der Hoffnung/ o du Pohnischer Weinberg/ *Vinea Dei Sabaoth*, du werdest hinter diesem Rosen-Busch als einem Zaun sicher bleiben; Lebe der Hoffnung/ O du Catholischer Glaube/ es werde bey Versetzung dieser Rose/ sich der triumphirnde Palmbaum zugesellen/ *quasi palma exaltata sum, & quasi plantatio rose*: Ihr/ Erlauchte Commissarien/ habt den Vorzug *ad fructum* dieses Palm-Baums/ *ascendam in palmam & apprehendam fructum ejus*, welcher aus der Versetzung der Rose herkömmt/ ihr habt den Vorzug *ad purpuram*, ihr habt den Vorzug *ad turamen* desselben. Ihr habt der *MARIA* die Schlüssel zu diesem Heilighum abgegeben/ ihr habt dieselbige zu ihrem Schatz abgenommen; Groß ist Johannes der Evangelist/ denn er ist unsterblich/ *discipulus iste non moritur.* Er ist ein Beherrscher des Reichens Christi/ weil er es ganz eingenommen/ *recubuit supra pectus.* Wo rühret diese Gnade her? Zulerra antwortet darauf/ und giebt die Ursach/ *discipulus ille non moritur, supra pectus Domini occubuit, quia erat Matrem in sua recepturus.* Denner sollte die allerheiligste *MARIAM* in seine Behausung/ wiewol nur vielleicht in eine Kammer/ auf und annehmen.

Übertrifft nicht dieser so prächtige Pallast den schlechten Fischer-Kathen (Häuschen) Johannis; indem Ihr denselben der Allerheiligsten Gottes Mutter/ zum Eigenthum/ als der Beherrscherin wiedergebet; Ihr seyd der Unsterblichkeit gewis/ ihr seyd versichert/ daß von einem jedweden unter Euch wird gesagt werden/ *Vir secundum cor Dei, discipulus iste non moritur, recubuit supra pectus.* Es wird vor Euch eine Vorbitte thun/ des Seraphinischen Francisci Orden/ in dem er Gott und Euch zu rühmen/ und Euch mit dem Gebeth zu stärcken nicht aufhören wird. *Franciscus pauper, humilis, dives caelum ingreditur.* Vor die irdische Demuth hat er im Himmel einen vornehmen Ort eingenommen; Vor diesen Ort wird er euch einen Raum an seiner Seiten lassen/ die theuren Schätze welche er vor seine Armuth erlangt/ werden auf euch aus seinen mit Nägeln durchgebohrten Händen ohnfehlbar fallen; Es werden auch die Seelen der Catholischen/ welche Leiber allhier ruhen/ und heute erstlich nach so langer Zeit der Vorbitten theilhaftig werden/ vor Euch suppliciren. Ich habe von glaubwürdigen Leuthen diese Erzählung gehört/ daß vor etlichen Jahren/ ein gottsfürchtig Catholic/ da er auf diesem Kirchhofe

des Nachts durchgieng / eine mit weissen Kleidern angethane Persohn
 bezugnete; nachdem er erschrocken gefragt / wer sie wäre / antwortet dieselbe:
 Ich bin derjenige/ so die Schlüssel von dieser Kirche dem Thornischen Ma-
 gistrat zur Verwahrung abgegeben / und werde nach dem gerechten Urtheil
 Gottes die Quaal in dem Fege-Feuer so lange leiden müssen / bis die Catho-
 lischen diese Schlüssel wieder bekommen haben. O mit was vor Freuden
 habt ihr / Erleuchtete Commissarien / heute d. n. Himmel erfüllet / da er die mit
 dem Blute Jesu geschätzte und tarirte Perle findet und annimmt / *inventa
 una pretiosa margarita*; Vor welche er Euch / alle in der Ewigkeit eingeschlosse-
 ne Schätze willig und freudig schenket / *præ gaudio vendit universa, quæ habet.*
 Es stellet sich dieser grosse durch Euch aus den Banden und Gefängnisse be-
 freyete Abgesandte vor dem Throne der Allerheiligsten Dreieinigkeitt / um eine
 deutliche und dem Himmel erfreuliche Nachricht / von Eurer Gerechtigkeit /
 die durch kein Intresse kan gebeuget werden, dem ganzen Himmel zu ertheilen!
 Von Euch! Von Euch! Gnädige Herren wird da die erste Rede seyn / vor
 Euch wird dieser Abgesandte / nach dem er zu des barmherzigen Jesu und
 Maria Füßen aus natürlicher Pflicht demüthig gefallen / die erste Vorbitte
 als seine Heylande thun.

Auch ich hebe meine Hände auff zu dir / o du mit der Ewigkeit heute ge-
 eröhrte Seele / stelle dich hier mitten in diesen Tempel / und die du viel bey
 heben Gott erbitten kanst / erbitte elner Person bey den *Vice-Regibus* und eben
 deshalb *Vice-Diis* Gnade und Barmherzigkeit †. So bald die Allerhei-
 ligste Mutter nach der Englisch:n Verkündigung / in das Haus Elisabeth ein-
 getreten / *exultavit infans in utero, manus Domini erat cum illa*; hat sie den in dem
 Mütterlichen Gefängniß bleibenden Johannem / aus den Banden durch die
 Hand Gottes befreyet / die Todtes-Sentence hat die Heimsuchung Maria in
 Freuden verkehret / *exultavit infans in utero*; Zweiffels ohnz wird heute eben
 derselbe Eintrit der verkündigten Mutter seyn / welcher vor Zeiten über das
 Gebürge geschah / laß sie dergleichen Indulgenz dem gefangenen bringen.

Es kan / Erleuchtete Richter / und soll auch nicht menschl. Gerechtigkeit /
 die Strenge der Göttlichen übertreffen / der Göttlichen geschiehet aber gnug /
 wenn *unus assumetur, alter relinquetur*. Es hat der barmherzige Gott / diß vor
 ein gleichsam geschehenes und würckliches Dpffer angenommen / da Abraham
 dem Isaac an den Hals das Schwerd nur angeleget / leuchtete Isaac am Him-
 mel nach der Sentenz ohne Execution / *magnum inter sidera fidus, multiplicabo re-
 sicus stellas*. Es straffet selten Gott ein Paar zugleich / *scum uno feci misericordiam,
 cum altero justitiam*. Auch auf dem Berg Calvarien. hat er einen mit dem Para-

† Instantia pro nobili Zernick Vice prædente ad illustrissimam commissionem
 facta, postquam Præfidens capite jam plexus fuisset,

dieser freuet *mecum eris in paradiso*, den andern aber ohne Indulgenz verworffen. So suppliciret *immunitatis majestas* dieser Kirchen/ man lasse die bußfertige Stadt Thorn mit Freuden erkennen/ daß wir in unserer wahren Kirche/ Indulgenz erlangen. Sie wird nicht so sehr den Verlust beseuffzen/ indem das/ was Ihr abgenommen worden/ *Asylum vite* wird.

Zum Beschluß/ laßt uns alle/ die wir hier versamlet sind/ eine Warnung nehmen: Ich lese in der Franckösischen Historie des Baluze. *Sepulchrum Christi a potestate Christianorum, ad captivitatem Turcarum translatum est, quod in majori apud barbaros reverentia haberetur. O lieber Gott! Christus hat sein Grab/ die Wiege unsers Lebens/ in custodiam* denen Mahomedanern gegeben/ o Schande der Christen! denn es hat bey Ihnen größere Ehrerbietung. Es ist euch o ihr Catholischen/ die Kirche zur Advends-Zeit abgegeben worden/ da die Posaune des Gerichts Gottes/ unsere Herzen durchdringet, Ihr werdet stehen/ Ihr werdet stehen vor dem Zorn-Gericht eures Christi/ es werden auch die Dissidenten/ welche in dieser Kirche so viele Jahre durch/ ach leider/ ihre Gebethe verrichtet haben/ da stehen. Ich weiß nicht/ ob ihre Sanftmuth im Sillschweigen/ ihr Eyffer in Gebeth/ ihre Standhaftigkeit in vollen Versammlungen/ ihre Bescheidenheit in der Ehre/ Euch nicht beschämen/ Euch überwinden/ Euch nicht verdammen werde. Was sind die Catholischen Hierachien in hohen und niedrigen Ständen anders/ als/ *sol, luna, stella*, was sind Kegeren? *cometa, phaenomena, ignis satur*; bemühet Euch/ *prima caeli luminaria*, damit Ihr von diesen Cometen/ am Tage des Gerichts Gottes/ keine Finsterniß leyden möget/ gebe der liebe Gott/ daß dieses nicht erfüllet werde. *Erunt signa in sole, luna & stellis.*

No. XIII.

Augustus Secundus, DEI Gratia, Rex Polonia, Magnus Dux Lithuania, Russia, Prussia, Masovia, Samogitia, Kijovia, Volhynia, Podolia, Podlachia, Livonia, Smolenscia, Severia, Czernichoviaque nec non Haereditarius Dux Saxoniae & Princeps Elector.

Significamus praesentibus literis nostris quorum interest universis & singulis: Intercessisse non ita pridem Decretum nostrum in Judiciis Affectorialibus de actu Varaviae sub tempus Comitiorum Regni Generalium Feria secunda post Festum

Sar-

Sanctorum Simonis & Judæ Apostolorum proxima, die trigesima mensis Octobris, anno nunc currenti millesimo septingentesimo vigesimo quarto, super honoratis Giereth & Oloff Ministris obtentum; Quo decreto ipsos ob non comparitionem coram Commissariis nostris Torunii atque in Judicio nostro, non datamque in objectis sibi justificationem infames & proscriptos esse de regno declaravimus; Supplicatumque nobis esse per certos Consiliarios nostros nomine eorundem Ministrorum Giereth & Oloff, ut ipsis Salvum Conductum nostrum Regium ad Jure agendum de male contra se obtento Processu, deducendaque in objectis innocentia sua, quam Torunii & in Judiciis nostris acsi propter intimidationem sui & comminationes ab adversariis suis factas non deduxerunt, dare & concedere, illosque in Protectionem Nostram Regiam, contra omnem vim & potentiam assumere, atque Citationem pro Restitutione Causæ suæ in integrum, ex Cancellaria Regni exportare concedere dignaremur; Cui supplicationi Nos benigne annuentes faciendum esse duximus, ut illos in Protectionem nostram Regiam assumeremus, ipsisque hunc Salvum Conductum nostrum ad jure agendum & à vi potentia quavis daremus, uti quidem ad spatium sex mensium a publicatione præsentium damus, ac citationem pro restitutione Causæ suæ in integrum ex Cancellaria Regni exportare permittimus. Quibus illi muniti tute securè & sine ulla perhorrescentia in Regno Dominiisque nostris ac in Civitate Torunenfi versari, commorari, in Judicioque nostro & coram quovis subfello Regni stare, comparere, negotia sua quævis licita & honesta peragere poterunt, personis bonisque eorum sub hac nostra Protectione salvis manentibus; Ita tamen ut se modeste gerant, contentionum occasionem ne dent, beneficioque hoc nostro non abutantur, sed de male contra se processu obtento Jure agant. Quod ad notitiam omnium, quorum interest, præsertim vero Magnificorum & Generosorum Locorum quorumvis Capitaneorum, eorumque locotenentium, tum Magistratum civilium, præcipue Civitatis Torunenfis deducendo ipsis

man-

mandamus, ut præsentès Salvi Conductus Nostri literas ad acta fuscipi, iisdemque ingrossari, & publicari faciant, easque & ipsi observent, & ab aliis observari curent pro Gratia Nostra. In cuius rei fidem præsentès manu Nostra subscriptas sigillo Regni communiri iussimus. Datum Varsaviæ die XXII. mensis Decembris Anno Domini millesimo septingentesimo vigesimo quarto Regni vero nostri vigesimo octavo anno.

AUGUSTUS REX. (L.S.)

Salvus Conductus ad Jure agendum & à vi & potentia Honoratis Giereth & Oloff Ministris Thorunenſi,

Pro-Cancellariatu Illustrissimi & Excellentissimi ac Reverendissimi Domini Joannis a Lipe Lipski, Pro-Cancellarii Regni.

Casimirus Ocki Pocillator Braelaviens, S. R. Majest. Secretarius.

No. XIV.

FRIDERICUS WILHELMUS Rex &c.

Quanta cum festinatione super negotio Thorunensi conceptum, Mti Vrae minime ignoratum ferale decretum, plane anticipato funesti termini constituto spatio, executioni datum sit, fama Nobis quidem innotuit. Sed & Mem Vam haud dubie fugere non potest, qualem de Justitia & Christianismo eorum, qui hujus decreti ejusque executionis auctores se præbuerunt, existimationem conceperint, in orbe universim omnes, sine discrimine Religionis, quorum animis recti & æqui sensus qualiscunque insidet. Facti tam immanis tamque barbari justam ultionem, Divino quod cuncta mortalium regit arbitrio, & supremæ sapientiæ merito relinquimus. At enimvero, quoniam neque hac adeo copiosa innocentis & justitiam Dei tantorum facinorum ultricem & vindicem nunc in-

cla-

clamantis, sanguinis effusione, neque cadaverum horum martyrum, si non omnium at complurium a canibus lacerandorum projectione, expletam esse lævitiam apparet, sed eam quoque ad templa scholas & magistratum civicum urbis Thoruniensis extendere, cunctaque summa infimis miscere propositum esse videtur, hujusmodi vero everfio urbi inferri nequit, nisi una pax Olivensis manifesto nec ulla juris specie colorando modo convellatur; eam autem pacificationem intactam inviolatamque servari nostra summopere interest, ipsa rei necessitate adducti sumus cuncta hæc Mti Væ consideranda proponere, tandemque ad dictæ pacificationis, singulatim vero eorum quæ Art. II. §. 3. & Art. XXXV. §. I. expressa continentur, in tam gravi momento observationem hortari, postulantes, ut prompta efficacium remediorum interpositione, eas rationes amplecti velit, quibus civitati Thoruniensi legitime parta privilegia jura & immunitates in Sacris & Politicis salva & intacta serventur, & si quid in contrarium patratum esset, id continuo aboleatur & in pristinum statum redintegretur; ne, si præter expectationem res aliter succedat, Principibus Evangelicis, præcipue his qui seu sponsores pacificationis Olivensis, eam tueri propiore obligatione tenentur, quique omnes, quod pro certo Mti Væ affirmare non dubitamus, hoc negotium singulari attentione speculantur, causa præbeatur, rationes & media lege Divina & Gentium jure in hujusmodi casibus constituta expediendi, & quod primum proximumque fuerit, in subditos suos, cultum Romano-Catholicum profitentes, partem eorum derivandi, quibus in Polonia Evangelici oppressi & ad incitas fere redacti, per extremam injuriam iniquissime sunt afflicti. Hæc latere Mem Vam nolimus, de cetero Eandem Divinæ tutelæ ex animo commendantes. Dabantur Berolini die 9, Januar. Anno Orbis redempti 1725.

Ad
REG. MAJ. POL.

No. XV.
Copia Königl. Dännemärckischen Schreibens,
An den König in Pohlen

Sub dato Friderichsberg, den 23. Decemb. 1724.

Durchlauchtigster ꝛc.

S wird Ew. Majest. noch im frischen Andencken seyn/ welchergestalt Ich zu verschiedenen mahlen/ und noch neulich unterm 14. Julii c. a. Deroselben Freund-Brüder- und Vetterlich zu erkennen gegeben/ wie höchst-empfindlich mir sey/ daß da ich so oft für meine Glaubens-Genossen/ die Dissidenten in Pohlen und Litthauen/ wegen der vielen unerhörten Unterdrückungen/ welche diese von dem Römischen Clero täglich erleyden müssen/ bey Ew. Majestät und der Republic *intercediret*/ Ihnen bis dato nicht die geringste *Justiz* auf ihre gerechte *Gravamina administrivet*/ vielmehr ab seiten des Ge- gentheils forthgefahren worden/ die Evangelische um ihre Kirch-n zu bringen/ und ihre durch die Grund-Gesetze des Pohlnischen Reichs selbst befestigte Privilegien und Freyheiten unter allerhand wiederrechtlichen *Prætexten* je mehr und mehr zu *infringiren*/ mit Bitte/ Ew. Majestät gerüheten Freunde-Brüder- und Vetterlich/ es in die Wege zu richten/ daß die bis herige Unterdrückungen der Evangelischen in dem Königreich Pohlen eingestellt/ ihre Kirchen in Sicherheit gesetzt/ die ihnen seit dem Olivischen Fried. n Abgenommene *restituiret*/ und das *Religions-Exercitium cum annexis* Ihnen frey und ungehindert gelassen werden möchte. Ob ich nun zwar gehoffet/ es würden bey Ew. Majestät meine so nachdrückliche Freund-Brüder- und Vetterliche *intercessiones* für die bedrängte Dissidenten den erwünschten *Effect* gethan/ und Dieselbe nach Dero Welt-bekandten *Aequanimität* denen rechtmäßigen Bes- wehrden der Evangelischen Wandel geschafft haben; So muß Ich mit der größten Bestürzung vernehmen/ daß ab seiten Ew. Majestät und der Republic Pohlen/ weder auf meine Vorsprache/ noch die Billigkeit der Sa- che an sich selbst die geringste *Reflexion* gemacht worden/ vielmehr die *Griefs* der um die Gewissens-Freyheit stehenden Dissidenten und die *Zudringungen* des Röm. Cleri sich von Tag zu Tag häuffen. Es kan hievon kein *eclatanterer* Beweis beygebracht werden/ als daß bey denen jüngsten *Assessorial-Gerich-*
ten

ten zu Warschau gegen die arme Stadt Thorn/ und derer Evangelische Eingeseffene abgesprochene entfegliche Urthel/ wodurch verschiedene *considerable* und andere Leute derselben/ um eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jesuiten erregten Tumults und der dabey vorgegangenen *Excesse* willen zu den hartesten und *infamesten* Todes-Straffen *condemniret*/ der Stadt ihre Kirche genommen/ihre Schule *destruiret*/die ganze Verfassung des Magistrats übern Hauffen geworffen/und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer erworben und durch den *Olivischen* Frieden bestätigte *Privilegia* geraubet werden wollen/ und zwar solches bloß und allein auf der Jesuiten falsches Angeben und eben dergleichen *producirter* Zeugen scheinbahr gemachtes Anbringen/ auch ohne die Beklagte mit ihrer *Defension* zurreichend zu hören/ und sonst auf eine so unerhörte und *criante* Weise/ daß w:nig *Exempel* von einer größeren *Injustiz* zu finden seyn werden; Ja es ist sehr glaublich/ daß die Jesuiten selbst diesen von einigen aus dem allergeringsten Pöbel der Stadt Thoren erregten Tumult zu dem ende *fomentiret*/ um dadurch Gelegenheit zu überkommen/ die sämtliche Evangelische auf die grausamste Art um Leben/ Ehre und Freyheit zu bringen/ wie dann auch die *Animosität* der Römischen Clerisey so weit gegangen/ daß/ wo *GOETZ* nicht andere Wege und Mittel zeigt/ es in kurzen um die Evangelische Religion in ganz Pohlen und Littauen gethan sein wird/ ohngeachtet denen *Iuribus* und *Privilegiis* der sogenannten Dissidenten durch die *Fundamental-Gesetze* des Pohlenischen Reichs/ auch die von Könige zu Könige und Ew. Majestät Selbst durch die solenneste Eyd-Schwüre bestärckte Wahl- *Capitulationes* genugsam *prospiciret* worden. Ew. Majestät können versichert seyn/ daß Ich alle diese gegen meine arme Glaubens-Genossen unternommene Grausamkeit- und Verfolgungen mit dem höchsten Mitleiden ansehe/ und Ich lebe der zuversichtlichen Hoffnung/ daß Ew. Majestät der unglücklichen Stadt Thoren in der höchsten Billigkeit gegründete Gerechtsame/ und deren betrübten Zustand sich zu Herzen gehen lassen/ die unbillige *Sentenz* des *Affessorial*-Gerichts zu Warschau *casfiren*/ und ein unpartheyisches Gericht aus Rechts-Erfahrenen/ Friedliebenden und beyderley Religionen zugethanen Männern zu Untersuchung und Entscheidung dieser Sache *constituiren* werden. Ew. Majestät werden hieran *GOETZ*/ der keinen Gefallen an Vergießung so vieler unschuldigen Leute Blut haben kan/ und sich die Beherschung der Gewissen allein vorbehalten/ einen angenehmen Dienst thun/ auch nicht zugeben/ daß Dero so fest *etablrte* *Gloire* durch die *Massacre* so vieler rechtschaffener Männer/ und durch das gen Himmel um Rache schreyende unschuldige Bluth beslecket werde; Mir aber werden Ew. Majestät durch *sonlag*irung meiner bedrück-

ten Glaubens-Genossen eine sehr *reelle marque* Dero zu Mir tragenden
Freundschaft geben/ und Ich werde hinwieder bey allen Gelegenheiten an
den Tag zu legen suchen/ daß Ich mit vieler Ergebenheit sey ꝛc.

FRIDERICUS IV.

No. XVI.

An des Königs in Dännemarck Majest.
Friedrich Wilhelm König ꝛc.

S Er gottselige Eifer welchen Ew. Majest. in der *fameusen* Dornischen
Sache / wider des Königl. Poln. Hofes dabey gehaltenes unge-
rechtes Verfahren/ und des Römisch-Catholischen Cleri gegen die
arme Evangelische eingekessene der Stadt Dorn ausgeübte *detestable* Grau-
samkeit bezeigen/ ist billig sehr zu rühmen/ und wird Gott der Höchste Ew.
Majest. vor die Rettung dieser unschuldig verfolgten Leute angewendete
Bemühung nicht unvergolten lassen.

Weil aber Ew. Majest. dieser Sache wegen an den König in Pohlen
abgelassenes Schreiben/ so spät eingelaufen/ daß es vor der *Execution* der
Dornischen Blut-Urthel nicht übergeben werden können; So wird man
nunmehr so dahin zu bearbeiten haben/ daß zum wenigsten der *Status Re-*
ligionis in der Stadt nicht auch gar *alterirt* und umgekehret werde.

Wir haben deßhalb dergestalt wie in *Copia* hiebekommt/ an den
König in Pohlen/ unter heutigen *dato* geschrieben/ und stellen Ew. Majest.
anheim/ ob Sie nicht desgleichen thun wollen. Dero wir übrigtens ꝛc.
Berlin/ den 2. Januarit 1725.

No. XVII.

An Ihro Königl. Majestät in Schweden
Friedrich Wilhelm ꝛc.

S Ir zweifeln nicht/ es werde Ew. Majest. unser an dieselbe wegen
der unglücklichen Dornischen *Affaire* jüngsthin abgelassenes
Schreib

Schreiben / aber auch bald darauff die Nachricht von der zu Thorn würcklich *exequirten* / bewusten Blut-Urthel zugekommen / und Ew. Majest. durch diese von dem Römischen Clero in Pohlen / und dess'n Anhang / wolder so viel unschuldige Leute verübte *infame* Grausamkeit / eben so empfindlich gerühret worden sein / als wir unsers Orts dieselbe mit der grössten *Compassion* gegen das vergossene Blut / so vieler Märtyrer / und mit einer gerechten *indignation* gegen diejenige / so an diesem blutdürstigen / und ungerichten Verfahren theil haben / und dasselbe guthelssen / oder auch untersücket und zum *effect* gebracht / billig *consideriren* und ansehen.

Ob nun zwar die Rache über solch *cruelles* und unverantwortliches von der ganken *raisonablen* Welt *derequirtes* Verfahren / der Göttlichen Gerechtigkeit lediglch zu überlassen ; So werden doch Ew. Majest. mit Uns auch darinnen einig sein / daß / da es nunmehr auf dem *punct* stehet / daß der Stadt Pohlen ganze Verfassung in Geist- u. Weltlichen Sachen umgestürzt / derselben ihre Freyheiten / Privilegien und Gerechtigkeiten entzogen / und die Evangelische daselbst ihrer Kirchen und Schulen beraubt werden sollen / alle bey dem Olivischen Frieden *interesirte Puissancen* / insonderheit aber Ew. Maj. und Wir / die grösste Ursach von der Welt haben / Uns einer so offenkundigen *contravention* gedachten Friedens-Schlusses mit allen Ernst und Nachdruck zuwidersehen / auch die *garants* von diesem Frieden zu *sommiren* und zu erfuchen / daß sie ihre deshalb versprochene *Garantie* / in diesem dazu ohn alle *Exception qualificirten Casu* / würcklich leisten / und dadurch die *Conservation* der Stadt bey ihren Privilegien / Freyheiten / und Gerechtigkeiten nach Maßgebung des Olivischen Friedens-*Instrumentis* bewürcken / und zu wege bringen helfen mögen.

Wir ermangeln nicht überall / wo es nötig / deshalb behörige *Instanz* zu thun / sind auch des nochmaligen erbietens / Ew. Majest. in allem was Sie zum besten und Erhaltung der Stadt Pohlen / auch aller übrigen Evangelischen in Pohlen zu thun und vorzunehmen gut und dienlich erachten werden / beyzutreten / und mit Zthro darunter völlig *de concert* zu gehen / *promittiren* uns auch hiervieder von Ew. Majest. ein gleiches / und verbleiben Derofelben in Erwartung beliebiger Antwort und Erklärung zu Erweisung &c. Berlin / den 9. Januarll 1725.

No. XVIII.

An Ihre Russische Kaiserl. Majest.
Durchlauchtigster ꝛc.

S hat mich zwar nicht wenig consolirt, daß Eu. Käys. Majest. bey dem jüngsten Reichs-Tage zu Warschau dem Kön. Pohlen. Hofe, wie auch den Magnaten selbigen Königreichs, so ernst- und nachdrückliche Vorstellungen zum Faveur der in dem äussersten grad verfolgten und bedrängten Dissidenten, und absonderlich der Evangelischen Eingeseenen zu Thorn thun lassen. Ich beklage aber zum höchsten, daß solche Repräsentationes eben so wenig gefruchtet, als diejenige so von mir selbst schriftlich und durch Meine Ministros mündlich Ihre Maj. dem König in Pohlen selbst geschehen, und man Pohlenischer seits solches alles so gar keiner Reflexion gewürdiget, daß man vielmehr im Gegentheile, und um gleichsam eine offenbare Verachtung Eu. Käys. Maj. und Meines Vorworts aller Welt zu zeigen, die Exequirung der bekanteten Thornischen Blut-Urtheil präcipitirt, und dabey so viel Grausamkeit gegen diese arme unschuldige Leute ausgeübet, daß es bey der posterität fast keinen Glauben finden, aber auch von derselben, wie jetzt schon von der ganzen raisonnablen Welt geschieht, auf das äusserste gemißbilliget und detestiret werden wird.

Gleichwie aber die rage des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen durch dieses Ihm aufgeopferte unschuldige Christen-Blut noch bey weitem nicht ersättiget, nnd abgekühlet zu seyn scheint, sondern es nunmehr auch darauf angesehen ist, daß der Stadt Thoren ihre wohlverlangte Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten genommen, die Evangelischen ihrer Kirchen und Schulen beraubet, und mit einem Wort, der ganze Status Ecclesiasticus und Politicus daselbst renvertet und umgekehret werden soll; Solches aber eine offenbare und unleidliche Contravention des mit so vielem Blut und Gelde, auch unsäglicher Mühe und Arbeit, erworbenen und zu wege gebrachten Divinischen Friedens ist, bey dessen ungefränktem Aufrechthaltung nicht weniger Eu. Käys. Majest. als Ich und alle übrige Nordische Puissancen interessirt sind; Also stelle Ich auch Eur. Käys. Majest. Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht dieser Sache sich ernstlich mit annehmen, und nebst Mir und ermeldten Puissancen bey dem König und der Republic Pohlen es dahin zu richten bemühet seyn wollen, daß die Stadt Thoren bey ihrer bisherigen Verfassung in Geist- und Weltlichen Sachen, und allen davon dependirenden Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten dem Divinischen Frieden gemäß ungeschwächert gelassen, und was dawider allbereit attentirt und vorgenommen, redressirt, auch den übrigen Dissidenten alles dasjenige zurückgegeben und wieder eingeräumt werden müsse, was man ihnen mit so großem Lort und Unrecht abgenommen.

Eur. Käys. Majest. wollen sich darunter meines Vortritts völlig versichert halten, und daß alle übrige Evangelische Potentaten ein gleiches thun, und Eur. Käys. Majest. in einer so gerechten Sache anwendende rühmliche efforts mit allem Eifer und behörigen Nachdruck secundiren, auch denen in Pohlen sich befindenden Griechischen Kirchen bey allen begehenden Fällen, in Consideration und aus Freundschaft vor Eu. Käys. Maj. gleichmäßige Assistenz und Hülfte werden wiederfahren lassen. Ich bin hierüber Eur. Käys. Majest. Erklärung nach dero Gefallen mit dem fordersamsten gewärtig, und verbleibe übrigens mit ganz besonderer Hochachtung ꝛc.

Berlin, den 9. Jan. 1725.

No.

No. XIX.

An den König in Pohlen.

S W. R. Maj. haben wir in Unfern Freund-Nachbarlichen Schreiben von 22. Maj. 1722. umständlich vorgestellt/ was vor unziemliche und grosse Verfolgungen/ gegen die Dioecesen/ Kirchen/ und Klöster der Griechischen Religion/ und die darinnen befindliche Einwohner Geistlichen und Weltlichen Standes/ so sich zur Griechischen Religion bekennen/ vorgenommen worden/ indem man Kirchen/ Klöster/ und Bischoffthümer zur Union mit Gewalt zwinget/ und also deren Einwohner Griechischer Religion ihrer wohlgegründeten Rechte/ Freyheiten und Prærogativen/ ohne ihr Verschulden/ ganz und gar beraubet. Weil denn auch die übrigen/ in dem Gebiete Ew. R. Maj. und der Republic befindliche/ Dissidenten/ gleichen Bedrückungen unterworffen sind/ und gleichmäßige Verfolgung, wie die von der Griechischen Kirchen/ leyden und dulden müssen/ Wir aber/ Uns gleicher gestalt derselbigen anzunehmen/ Uns verpflichtet finden: So haben Wir auch, wegen dieser denen Dissidenten zugefügten Verfolgungen und Kränkungen/ Ew. R. Maj. durch unsern an Dero Hoff subsistirenden Minister/ behörige Vorstellung thun/ und/ umb ungefaumte und billigmäßige Abstellung derselben/ von Zeit zu Zeit/ bitten und erinnern lassen; Haben auch rechtmäßige Ursache gehabt zu hoffen/ daß solche unsere Freund-Nachbahrliche und eyfferige Vorstellung die behörige und erwünschte Wirkung haben/ und von Ew. R. Maj. solche Anstalten gemacht werden, daß die Einwohner Griechischer und Protestantischer Religion, bey ihren Kirchen/ Klöstern/ Dioecesen/ und allen ihren wohlgegründeten Rechten und Prærogativen/ gegen alle wiederrechtliche Anfälle und Beeinträchtigung/ vermöge des zwischen Uns und Ew. R. Maj. und der Republic bestehenden/ ewigen Tractats geschüzet und erhalten werden könnten. Dieweil aber solches zu Unseren grossen Betrübnis bisher nicht erfolget; Hergegen die Verfolgung- und Unterdrückungen nicht alleine nicht anshören/ sondern auch von Tage zu Tage ärger wer-

werden / und dieser armer Leute ihr äufferster Untergang bereits übere Hauptern schwebet; So können wir nicht unterlassen, obgedachte / wegen solcher wiederrechtlichen vorgenommenen harten Verfolgungen Ew. K. Maj. geschehene Vorstellung aufs eyffrigste und inständigste hiermit zu wiederholen / umb so vielmehr, weil der Anno 1716. zu Warschau geschlossene Tractat sothaner Verfolgung zum Prætext und Rechtfertigung genommen / und ausgedeutet wird. Ew. K. Majest. ist bekant / daß dieser Tractat unter Unser Mediation und Guarantie geschlossen worden / und Wir folglich nicht zugeben können / daß selbigem eine solche Deutung gegeben werde / welche diesen unschuldigen Leuten schädlich seyn, und Sie aller Ihrer Rechte / und von Alters her gehabter / auch durch die Fundamental - Gesetze der Republicque in dem ewigen / zwischen Uns und Eu. Kön. Majest. und der Republicque subsistirenden Tractat bekräftigten Freyheit und Prærogativen gänzlich berauben könnte: Vielmehr finden Wir Uns in Unserm Gewissen verbunden / dieselbige bey solchem ihrem wohlgegründeten Rechte beschützen und erhalten zu helfen; Wie Wir denn zu dem Ende Ew. Kön. Majest. und die Republicque aufs inständigste bitten / nicht länger zu zugeben / daß die so wohl Unserer Griechischen als der Protestantischen Religion zugehane Einwohner der Verfolgung und Drückung einiger particulier Personen unterworfen seyn mögen / sondern bey bevorstehendem Reichs-Tage solche Measures zu nehmen / damit dieselben bey ihren Freyheiten und Prærogativen künfftig hin ruhig gelassen / und Sie ferner nicht gedrungen werden / Beeinträchtigung und Verfolgung zu leiden. Wir hoffen um so viel mehr / daß diese Unsere inständigste Bitte und rechtmäßiges Verlangen von Ew. Kön. Majest. und der Republicque werden in behörige Erwegung genommen werden / als Wir in der Zuversicht stehen / daß Ew. Kön. Majest. selbst nicht unbekant seyn werde / daß auch verschiedene andere hohe Protestantische Puißancen sich derer Dissidenten kräftig annehmen / und für sie interessiren / und über dieses die Fortsetzung dieser Verfolgung nicht anders als zu vielen unangenehmen Suites Ursache und Anlaß geben kan. Womit Wir Ew. Kön. Majest. cc. Petersburg, den 6ten Aug. 1724. Unserer Regierung im 43. Jahr.

No. XX.

An Se. Königl. Majestät in Frankreich.

Tres - haut &c.

Nous ne doutons point, que Vot. Maj. ne soit pleinement informé de la terrible sentence, prononcée contre la ville de Thoren & de l'exécution qui en a été faite depuis peu.

Nous devons remettre à la Justice Divine la vengeance d'une si grande cruauté, exercée contre des personnes pour la pluspart tout-à-fait innocentes.

Mais comme la Cour de Pologne bien loin de se contenter d'une si grande effusion de sang chrétien, s'est proposée de pousser encore plus avant son injustice, & de renverser entierement l'ancienne constitution de la ville de Thoren, & de priver ses habitants de leur eglises, écoles, privileges & prerogatives, chose directement contraire à la paix d'Olive, dont la conservation Nous est d'autant plus d'une tres grande importance, parceque le repos & la tranquillité dans le Nord en dependent, Nous ne pouvons nous dispenser d'en porter nos plaintes à Vot. Maj. & de la sommer, comme Garant de ladite paix, qu'Elle veuille obliger le Roi & la Republique de Pologne, par les voyes que Vot. Maj. jugera les plus convenables & les plus efficaces, de ne plus troubler la ville de Thorn dans la possession & exercice de ses droits privileges & libertés, & que les choses y soient remises sur le pié où elles doivent être selon la disposition de la paix d'Olive, tant par rapport au spirituel, qu'à l'égard du temporel.

La gloire de Vot. Maj. & la foi donnée pour l'exécution & garantie de tous les articles de ce Traité étant également engagées dans cette affaire de Thorn, cela nous fait esperer, que Vot. Maj. donnera lieu à cette Nôtre requisition, & un entier effet à sa garantie, dont Nous Lui serons sensiblement obligés, prians Dieu au reste, qu'il vous ait &c.

Berlin ce 9. Janvier 1725.

No. XXI.

Discours de Mons. Finch, Ministre de Sa Majesté Britannique à Ratisbone tenu aux Ministres du Corps Evangeliques.

EN conformité des Instructions de mon Maître le Roy de la Grande Bretagne j'eus hier l'honneur de Vous communiquer par mon Secretaire

les ordres, dont il a plu à Sa Majesté de m'honorer, pour me rendre incessamment auprès de Sa Majesté le Roy de Pologne. Le Roy mon Maître, comme Prince Protestant, ne voulant en aucune occasion se dispenser de donner des preuves convaincantes du grand cas, qu'il fait, & de l'attention, qu'il a, pour un Corps si illustre & si respectable, que l'Evangelique. Les extremités, auxquelles les affaires de Thoren ont été portées contre cette ville par les conseils temeraires, pour me servir d'une expression tres douce, des ennemis jurés & declarés de nôtre sainte foy, sont trop recentes, pour que l'on puisse me reprocher, que je veuille reveiller le souvenir d'une scene si tragique, si barbare & si funeste, & laquelle pour l'honneur de ceux qui en sont les auteurs, & qui ont tres mal servi leur Maître & leur Patrie, devoit être ensevelie dans un oubli eternel. La conscience du Roy mon Maître, comme Prince Protestant, & Defenseur de la Foy, Son honneur, comme Garant du Traité d'Olive, Traité aussi solemnel, que l'Histoire ne scauroit nous donner un exemple d'un autre, qui ait reçu la Sanction de tant de Rois & de tant de Puissances, l'obligent, de prendre part aux Infractions inouïes, que l'on vient d'y faire. Et de plus la Clemence, la Justice & l'Equité de Sa Majesté Britannique sont trop connues dans le monde, pour croire, qu'Elle ne pourroit pas compatir du fond de son ame à la mort aussi tragique qu'injuste de tant d'innocents; & selon les forces, qu'il a plû à la Providence Divine de Luy confier pour le Bien de la Grande Bretagne pour le Soulagement des opprimés, comme aussi pour la paix & tranquillité de l'Europe. Le Roy mon Maître ne peut se dispenser, de tenter premierement toutes les voyes de la douceur par les representations les plus efficaces en faveur de ceux, que le carnage assouvi a encore laissé survivre à leurs Confreres, pour leur recouvrer la liberté bouleversée, les Eglises profanées, les Ecoles enlevées, les Biens confisqués & le rappel & le retour des Exilés, contre la foy des Pactes stipulés, même avec l'Invocation de la tres sainte & bien heureuse Trinité, & cela pour nul autre crime, que celui d'avoir voulu faire leur salut selon la parole de Dieu & les lumieres de leur conscience. Car il est averé, que de ces pauvres gens il y en a eu, qui meritent la qualité de Martyrs à d'autant plus juste titre qu'ils auroient pû sauver leur vie, s'ils avoient voulu sacrifier leur Religion.

Les mesures donc, que le Roy mon Maître, prendra dans cette affaire ne seront autres, que celles qui Lui sont dictées par sa conscience, par son honneur, par ses sentiments d'humanité, & qui seront suffisantes, pour calmer l'esprit de toute la Nation Angloise, qui d'une voix unanime crie où Justice où

où Vengeance, & à l'heure, que nous parlons, Messieurs, je ne doute point. que l'affaire de Thoren n'ait été portée au Parlement, ce qui attirera de sa part les remerciements les plus sinceres, & les assurances les plus vives, de soutenir Sa Majesté dans toutes les resolutions, qu'Elle jugera convenables avec la dernière goutte de leur sang & le dernier denier de leur bourse.

Je n'ay pas, Messieurs, besoin, d'emprunter le secours de l'Eloquence, pour exciter vos passions, ou animer Vôtre ressentiment, puisque j'ay été témoin avec une tres grande satisfaction des expressions, plaintes de douleur & d'indignation, dont vous vous êtes servis, pour montrer l'horreur & la detestation, que vous sentiés, quant cette tragique nouvelle nous fut annoncée. Et veritablement la tragedie de Thoren, écrite en tant de lettres de sang, ne pouvoit pas manquer de faire une impression la plus profonde & la plus durable sur le cœur de chaque bon Protestant, comme l'Epée meurtriere, qui a tranché la tête à tant d'Innocents, y laissera des cicatrices eternelles. Je suis persuadé que le parti, que le Roy mon Maître a pris, de mettre tout en œuvre, par rapport aux affaires de Thoren, pour que les Protestants soient remis & rétablis dans leurs anciens privileges & les nouvelles marques éclatantes, qu'il donne par là de son Zele pour nôtre sainte Religion, lequel redouble à mesure, que le danger, & même l'aneantissement la menacent, vous sera la matiere d'une joye parfaite, à moins que l'incapacité & le peu d'experience de la personne, que Sa Majesté a choisi pour une Commission aussi epineuse, qu'elle est impottante, ne la diminuent.

Mais j'espere, que la grâce du Seigneur m'éclairera, & que sa main me conduira dans tout ce que je feray pour la defense de la Parole, qu'il a preché Luy même, & pour laquelle les Protestants de Thoren viennent de souffrir. J'ose même me flatter, que l'autorité d'un aussi Grand & aussi Puissant Roy, qui me fait parler, & la justice de cette cause, qui n'a pas besoin d'être mise dans un plus grand jour, pourront en quelque manière suppléer à mes defauts.

J'espere, Messieurs, que vous rendrez conte à vos Maîtres de ce que j'ay eu l'honneur de vous annoncer de la part du mien, afin que toute l'Europe soit convaincuë, que tous les Protestants agissent veritablement de concert. La meilleure marque du bon succès de ma Commission sera d'avoir l'honneur, de vous rejoindre bientôt, pour vous marquer en toutes occasions mon attachement pour la cause commune, & la grande consideration & égard que j'aurois toujours pour vos personnes.

An dem Römischen Kaysler.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaysler ꝛc.

S Wer Majestät eher, wie Wir gerne gewollt und es die Sache erfordert hätte, zu schreiben, hat Uns die Verweilung der Couriers und die Entlegenheit derjenigen Orter verhindert, woselbst sich die traurige Begebniß zugetragen, welche Uns auch wider Willen genöthiget, solches hiermit ins Werk zu richten. Wir sind von innerstem Grund des Herzens erstaunet und betrübet über den gegenwärtigen Zustand der Affairen in dem Polnischen Preussen, über die Erbarmungswürdige Situation der Evangelischen, oder wie man sie nennet, Disfidenten selbigen Landes, und über die entsetzliche Execution des von dem Assessorial-Gerichte zu Warschau gefällten Urthels, wodurch viele vornehme und unschuldige Bürger zu Thorn dem verfluchten Haß eines gewissen Blutdürstigen Hauffen auf einmahl aufgeopffert, und ihr Leben, ihre Güter und Ehre, ja alle geist- und weltliche Rechte dieser freyen Stadt gleichsam durch einen Donner Schlag zerschmettert worden. Wann dieses Urthel wider offenbahr erkandte Mißethäter, und wider Leuthe, die des Hoch-Verraths oder anderer grossen Verbrechen überzeuget, wären gefällt und exequirt worden, ja hätte dasselbe so wohl die Urheber und Anstifter des Tumults, als diejenigen, so mit daran schuldig gewesen, auf eine gleiche Art und nicht die Evangelischen allein betroffen, so würde sich niemand mit Recht darüber beklagen; allein diß verursacht einem Schrecken und Entsetzen, kan auch von keinem billigen Menschen mit Fug erkandt werden, daß dieses Urthel nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit und von einem ganz unpartheyischen Gericht ausgesprochen, sondern es erscheinet vielmehr klar, daß es einzig und allein dem blinden und zur Unzeit wider die Evangelischen gefastten Haß zuzuschreiben ist, wie man aus dessen Ursprung, Fortgang, Folgen und Ausgang genugsam abnehmen kan. Ob nun schon die Sache die Evangelischen angehet, so erwecket doch die Welt-kündige höchste Gerechtigkeit Ew. Majest. bey jedermann, insbesondere aber bey Uns das feste Vertrauen, und Hoffnung, es werden Ew. Majest. bey dieser Gelegenheit keine andere Absichten haben, keine andere Meinungen und Principia hegen, als welche aus der Warheit, Gerechtigkeit, Billigkeit und Liebe zur allgemeinen Ruhe herfließen, und auf die Vertheidigung der Unschuld, auf die

Miß,

Mißbilligung alles Gewissens-Zwanges, über welches sich Gott die Herrschaft allein vorbehalten, imgleichen auf die Wiederherstellung und Befestigung der göttl. und weltlichen Geseze abzielen, Diese bloße Betrachtung könnte zwar hinlänglich seyn, sowohl unser Vertrauen zu stärken, und die Evangelischen in Thorn zu trösten, als auch gerechte Rache wegen der begangenen Ubelthaten zu hoffen; Nichts desto weniger aber träget dieses zu unserer Hoffnung nicht ein geringes mit bey, daß Ew. Majestät Allerdurchl. Herr Vater, Glorw. Andenckens einer der pascificirenden Theile bey dem Olivischen Friedens-Tractat mit gewesen, worinnen die Religions-Freyheit den Evangelischen in Preussen wieder eingeräumet u. bestätigt worden. Welches uns demnach um desto weniger zweiffeln läßt, es werden Ew. Majestät diese Sache tieff zu Herzen nehmen, die Freyheit, wie sie stipuliret worden, nach Dero äussersten Vermögen erhalten helffen, und Dero mächtige Mediation und gute Dienste nebst Uns dahin anwenden, damit das von dem Assessorial-Gerichte zu Warschau gefällte Urthel annullirt u. aufgehoben, der ganze Proceß an ein gerechtes billiges und unpartheyisches Gerichte verwiesen und es also dahin gebracht werden möge, daß zur Ehre und Würde des Christl. Namens, wie auch zur Sicherheit der öffentlichen Ruhe hervor blicke, daß die Gerechtigkeit gehandhabet, das unschuldig vergossene Blut gerochen, und alle Rechte, Privilegien und Freyheiten der Evangelischen in Polen den öffentlichen Tractaten gemäß wieder hergestellt und bestätigt werden. Ew. Majest. werden dadurch Gott nichts angenehmers, Deroselben nichts Ruhm-würdigers, der ganzen Christenheit nichts heilsamers, Unseren und aller Protestantischen Puissancen Wünschen und Verlangen nichts gemässers erweisen können. Die Wir übrigens u. Gegeben Stockholm den 6. Februarii 1725.

Friderich.

D. N. v. Höpken.

No. XXIII.

NOS FRIDERICUS &c. Si quæ res animum nostrum commovere eumque ad Sacra Religionis & publicæ tranquillitatis jura serio advertere, atque simul Majestati Vestræ sinceram amicitiam, nec non communes Partes ac gloriosissimi ejus Aravi, amica quondam studia, datamque fidem & sponzionem Nobis in mentem revocare potest,

test, præsens sane quæ in Borussia Polonica nunc rerum facies extat & ille Evangelicorū ibidem sic dictorum Dissidentium calamitosus status, plus quam ulla alia causa, hos sensus à Nobis jam exigere debent; Scilicet illa in factis & profanis Evangelicorum in Polonia & Borussia libertas, olim quidem per publica pacta & avitam Majest. Vestræ fidei iussione sibi asserta, & in integrum restituta, nunc vero per aliquod tempus vehementer labefactata, & imprimis nuper horrenda quadam tempestate gravissime concussa, & tantum non funditus eversa. Equidem Majestatem Vestram non fugere opinamur, post varias dictorum Evangelicorum in diversis Poloniæ locis, persecutiones, ac Nostra aliorumque consortium summarum potestatum pro dicta eorum libertate in vanum collocata hucusque officia, tandem in libera civitate Regalis Borussiae Thoruniensi (nescimus quo turbulento & ferali fidere) factum esse, ut Magistratus Præses, aliaque egregia civitatis illius membra & eximii cives, omnes Evangelicæ Religioni addicti, alii capite plesterentur, bonis, fortunis & fama multarentur alii, omnes autem fere omni libertatis & privilegiorum suorum parte privarentur, ac templis, scholis, sacrisque suis removerentur & spoliarentur. & id quidem omne per sententiam primum iudicii sic dicti Assessorialis Varsaviensis latam, & deinceps confirmatam. In honorem Christiani nominis & imprimis inclytæ Poloniarum gentis optandum sane esset, tam atrociam supplicia non aliis nisi nefariis sceleratis & gravissimorum criminum manifeste convictis irrogata fuisset; Sed quod æquis arbitris parer, & maxime dolendum est, res longe aliter se habet. Levisima fuit inter infimam plebis partem & quosdam Jesuitarum Alumnos exorta dissidii causa, eaque ab his ipsis primum data & conflata, deinde repetitis vicibus iterata, & tandem adeo aucta, ut nec Magistratus auctoritate, & vix demum militari manu compefci potuerit, nullo tamen insigni nec unius nec alterius partis damno. Atqui propter hunc ab efferâ & male feriata scholastica juventute excitatum cum plebeja & irritata quadam turba tumultum, (cui tamen sedando omnis opera viresque à Magistratu mature uti jam dictum, adhibita fuerunt) tot eximios & honestos viros civesque in iudicium trahi, nec satis audita, aut sine summo partium studio, examinata causa, condemnari & sævis suppliciis affici, ac simul totius civitatis sacra profanaque jura violari, id vero horrendum & immane facinus esse, judicamus, imo tanto iniquius, quo magis sub pietatis specie commissum est, quoque pluribus indiciis patet, crudelem illam contra Evangelicos Thorunienses sententiam non alia causa, quam partium studio & cæco ac atroci in Evangelicos odio datam, atque ideo horum Evangelicorum in religione sua constantiam, ipsis pro solo crimine fuisset. Id quod magis adhuc inde constat, quod illis crimen istud ex tumultu imputatum, in quem utraque parte pari impetu ruente, nec una sola nocens nec altera sola innocens esse potuit. Sed sanguinolentæ huic turbæ non alia occasio magis opportuna visa fuit, tot egregios viros, uno quasi istu detestabili suo odio immolandi, reliquos persequendi, & si fieri potuisset, penitus extirpandi, aut in suas opiniones cogendi. Verum enim vero, quod alienum id sit ab omni æquitate, iustitia & pietate & ab omni sacro profanoque jure, Majestas Vestra ipsa per se satis superque intelliget, si pro Christianissimo nomine suo non minus, quam pro re ipsa perpenderit, solius Dei esse, conscientis imperare, quæ ab humanis potestatibus non possunt nec debent cogi, atque simul cogitari, tam ea propter, quam ob publicam salutem, publicis & solennibus pactis sanctissime cautum esse, ut certis in regnis diversæ religiones, quæ ibidem antea vigerunt, tolerentur, conserventur & protegantur. Cum itaque in Tra-

Statu

Etatu Pacis Oſtavenſis Art. II. claris & expreſſis verbis ſtatutum ſit, ut in civitatibus regalis Prusiæ omnia jura, libertates & privilegia, quibus ſive in eccleſiaſticis ſive in profanis, potitæ ſunt, ante id bellum, ſalvo libero, uti ante bellum viguit, in prædictis civitatibus Evangelicæ & Catholicæ, religionis Exercitio, earumque territoria, Magiſtratus, communitates, cives, incolas & ſubditos S. R. M. Poloniæ eadem qua olim elementia regia & gratia impoſtremum perfequeretur foveret & tueretur. Pro qua pacificatione inter glorioliſſimos tunc Reges & Coronas Sueciæ & Poloniæ & earum Confoederatos, inita, & laudabili ſua ope & ſtudio ad finem perducta glorioſiſſimæ Majeſtatis Veſtræ Proavi pro ſe ac ſucceſſoribus Regibus Galliæ in §. ultimo ſpondit & promiſit, ſe executionem pactorum illorum, eorumque obſervantiam ac perpetuitatem omni meliori, quo fieri poſſit modo, etiam armis, ubi amabilia remedia non proceſſerint, aſſerturum, & ſi quis eorum ſub hac fidejuſſione comprehenſorum illa violarit, arma viresque ſuas parti læſæ ad ejus requiſitionem juncturum. Ea propter Majeſtati Veſtræ nec mirum nec ingratum eſſe poterit, quod eandem in partes hic amice vocemus, Ejus fidem & ſponſionem confidenter appellemus, cujus toto orbe celebrata æquanimitas & juſtitia Evangelicorum in Boruſſia Polonica oppreſſionem innocentium civium eadem & ſacri profanique juris violationem ferre, haud poterit, quin potius certo Nobis pollicemur, iniqua & miſera hæc Thoruniensium fata Majeſtatis Veſtræ animum ita affectura, ut ad hoc Proavi ſui exemplar, inſigne illud gloriæ & pietatis monumentum, omnem operam & omnia ſtudia & officia ſua eo Nobiſcum collocata velit, ut ſententia Judicii Aſſeſſorialis Varſaviensis totaque cauſa ad æquum, juſtum & à partium ſtudio remotum Tribunal revocetur, innocentis ſanguinis effuſio & vindicetur & in poſterum ſiſtatur ac libertas tam in ſacris quam profanis aſſeratur ac reſtitatur, adeoque tot cruentæ tempeſtates & calamitates, que rebus tam exulceratis alioquin palam utrinque imminere videntur, divino auſpicio atque Majeſtatis Veſtræ & omnium piorum & cordatorum Principum mature ſiſti & averti poſſint, idque & Deo Optimo Maximo acceptum, Majeſtati Veſtræ glorioſum, & Nobis omnibusque Principibus Chriſtianis, quibus tranquillitas publica vere curæ cordique & tyrannis in conſcientias in horrore eſt, longe gratiſſimum erit. Quod reliquum eſt &c. Dab. Holmiæ d. 26 Jan. 1725.

A Reg. Majeſt. Sueciæ Ad Reg. Majeſt. Gallie.

No. XXIV.

NOS FRIDERICUS &c. Sicuti nulli dubitamus, quin Evangelicorum in Polonia oppreſſio, & imprimis nupera illa Thoruniensium perſecutio, qua per confirmatam ſententiam judicii Aſſeſſorialis Varſaviensis in eorum vitam, membra, bona, famam & omnia ſacra profanaque jura ſæviturum eſt, Majeſtati Veſtræ ſatis cognita ſit, ejusque animum ſummo dolore affecterit, juſtaque indignatione, quod ſua pro libertate & ſecuritate eorum collocata hætenus ſincera & fervida ſtudia nihil profeciſſe viderit; ita cum hæc eadem cauſa etiam nos imprimis & hucusque commoverit, & nunc maxime poſt Thoruniensem illam tempeſtatem animum noſtrum exulceret, haud intermit-

Termittendum aut cunctandum esse fati sumus, quin super hoc tanti ponderis negotio, Majestatem Vestram ad communia nobiscum consilia, non ita pridem per Ministrum nostrum ad Aulam Suam Plenipotentiarium expedita, ipsimet hęc literis sollicite in-
vitemur. Nos certe etiam gloriosissimorum nostrorum, qui & in Regno Poloniae libertatem Evangelicam quondam asseruerunt, & Oliveni Pace confirmarunt, memoria & exemplis hic admoniti, nullis pro eadem conservanda & tuenda studiis, nulli consilio, nullique operę unquam parcituri erimus. Et quia in Augustissimi Romani Imperatoris æquanimitate, multum hic spem repositam habemus, quod gloriosissimę memorię Parens ejus in prædicta pace etiam pars compaciscens fuerit, hanc causam ipsi, ut par fuit, commendare non dubitavimus. Pari etiam animo potentissimum Galliarum Regem, cujus gloriosissimus Proavus pacis Olivenis, pro Se & Successoribus suis Sponsor & Fidejussor extitit, in partes vocare ejusque datam fidem & sponsonem obtestari nihil cunctati sumus, certa spe freti, alte memoratas potestates, non minus ac nos gloriosissimorum Majorum suorum vestigiis insistentes, sua studia & officia pro libertate Evangelicorum in Borussia, secundum dictam pacificationem Olivensem asserenda, serio nobiscum collocaturas fore. Atqui vero Majestatem Vestram idem hoc negotium, & apud has aliasque summas potestates, commendaturam, & alio, quo optimum judicaverit, modo curaturam, de eo certe hoc minus dubitamus, quo magis Majestati Vestrę, pro sua summa prudentia patet, quod prompta, hoc malum remedia exigat, & quod proinde necesse sit, ut matura sua in hunc finem consilia nobiscum quantocius communicare velit, siquidem nimium in aperto, crudeli illa sententię Varsaviensis executione, sanguinolentos hujus facinoris auctores, quasi quoddam classicum accinuisse, quo omnis Evangelicorum in Polonia libertas uno ictu simul feriretur & periret. Quod reliquum est, Majestatem Vestram Divinę tutelę animatus commendamus. Dab. Holmię d. 26. Jan. 1725.

*A Reg. Majest. Suecię
Ad
Reg. Majest. Britannię.*

